4° Bor. Amtsblatt
119s (1829

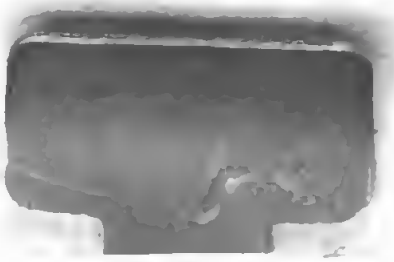

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1829.

Neunzehnter Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 1.

Stettin, den 6. Januar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Die Eröffnung des zweiten Communal-Landtages Altpommerns betreffend.
No. 1184. December 28. I. Abthl.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird der zweite Communal-Landtag Altpommerns mit dem Schlusse und nach Beendigung des dritten Provinzial-Landtages eröffnet werden und die Einladung der Herren Landtags-Abgeordneten Altpommerns, durch den Herrn Vorsitzenden des ersten Communal-Landtages, Geheimen Regierungs-Rath von Schöning vorschriftsmäßig erfolgen. Stettin den 24sten December 1828.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern als Königl. Landtags-Commissarius.

(Gez.) Sack.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

1) Bekanntmachung derjenigen Vorschriften, welche nach Aufhebung der Thorkontrolle, beim Einbringen von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in dem Stadtbezirk von Stargard zu beobachten sind.

Auf den Grund höherer Genehmigung wird die bisher in Stargard bestandene Thor-Kontrolle — vorerst jedoch nur versuchsweise — mit dem 1ten Januar 1829 aufgehoben werden, und es werden von diesem Tage an, zur Nachtzeit nur das Pyritzer- und das Wallthor für die Passage als Haupt-Eingänge geöffnet, das Johannis- und das Mühlenthor aber geschlossen sein.

Durch die erwähnte Aufhebung der Thoraufsicht sind aber in der Abfertigungsart und der Steuerkontrolle, abändernde, den neuen Verhältnissen angemessene

gemeſſene Beſtimmungen nothwendig geworden, und ich mache dieſem zufolge dem Publikum in dem nachſtehenden Auszuge diejenigen Vorſchriften aus dem Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ hiedurch bekannt, welche beim Einbringen von Mehl, Backwaaren, Fleiſch und Fleiſchwaaren in den Stadtbezirk von Stargard, zu beobachten ſind, weil deren Nichtbefolgung die geſetzliche Strafe unerläßlich nach ſich zieht.

Auszug aus dem erwähnten Regulativ.

§. 2. Zu dem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirke gehöret:

1) die Stadt innerhalb der Ringmauer;
2) die Luiſen-Vorſtadt vor dem Wall- und dem Mühlenthore;
3) der Werderbezirk vor dem Pyritzer-Thore nebſt deſſen Ackerhöfe und dem Stuthof;
4) der Friedrich-Wilhelmsbezirk, ebenfalls vor dem Pyritzer-Thore;
5) der Jobſtbezirk vor dem Wallthore, zu welchem die, eine Viertelmeile entlegene, Torfgräberei gehört;
6) die große Waſſermühle vor dem Mühlenthore und
7) die kleine Mellinſche Waſſermühle vor dem Wallthore.

§. 82. Wer Gegenſtände, welche nach §. 15. des Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 ſteuerpflichtig ſind, in ſteuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk von Stargard, (§. 2.) bringt, muß ſolche ſofort auf den als Steuerſtraßen bezeichneten Wegen (§. 102.) vor das Haupt-Steueramt geſtellen und ſie dort anmelden.

§. 83. Hier erfolgt die Reviſion der declarirten Gegenſtände und deren Verwägung, und darauf ihre Verſteuerung.

§. 85. Bevor die Berichtigung des Steuerbetrages bewirkt worden, können die eingebrachten Objecte nicht abgefahren werden, ſondern ſie müſſen ſo lange in der Wageanſtalt zurück bleiben.

§. 87. Wer, von klaſſenſteuerpflichtigen Oertern kommend, mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände durch den Stadtbezirk fahren will, um ſie nach einem andern Orte hin zu bringen, muß damit auf den Steuerſtraßen (§. 102.) bis vor das Haupt-Steueramt fahren und die beabſichtigte Durchfuhr bei demſelben anmelden, worauf ſodann diejenigen Maaßregeln ihm werden vorgeſchrieben werden, welche für das Steuer-Intereſſe erforderlich ſind, und welche der Durchfahrende unweigerlich befolgen muß.

§. 88. Das Durchfahren von dem erſten Eintritt in den Stadtbezirk bis zum Haupt-Steueramte, und demnächſt von hier bis zur jenſeitigen Begrenzung

Digitized by Google

grenzung des Stadtbezirks, muß, ohne daß irgendwo angehalten werden darf, geschehen.

§. 90. Wenn ein Bewohner des Stadtbezirks von Stargard steuerpflichtige Gegenstände nach einer andern mahl- und steuerpflichtigen Stadt versenden will so löset der Versender vor der Abfuhre bei dem Haupt-Steueramte einen Versendungsschein, mit Gestellung der Waaren zur Revision, und mit Angabe dessen, was zur Ausfertigung jenes Scheines erforderlich ist.

§. 91. Ob ein Verschluß der Verpackung stattfinden soll, bestimmt das Haupt-Steueramt. Derselbe ist jedoch bei der Grütze, welche die Stargardschen Grützmüller nach Stettin verfahren, unter allen Umständen zu bewirken.

Anmerkung.

Unter Verschluß ist die von einer Steuerbehörde anzuwendende Verbleiung oder Versiegelung zu verstehen.

§. 93. Das Haupt-Steueramt bestimmt die weitern Maaßregeln zur Sicherung des wirklichen, auf den Versendungsscheinen von ihm zu bescheinigenden Ausganges.

§. 94. Wird der Stadtbezirk von Stargard mit steuerpflichtigen Gegenständen durchfahren, die aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nach einer andern bestimmt sind, so muß, wenn die Gegenstände sich nicht unter Verschluß befinden, dasjenige beobachtet werden, was in den §§. 87. und 88. vorgeschrieben ist, unter Vorzeigung des, in dem Versendungsorte gelöseten Versendungsscheins. Sind die Gegenstände aber von der Steuerbehörde des Absendungsortes unter Verschluß gelegt, dann kann der Stadtbezirk auf den Steuerstraßen (§. 102.) ohne weitere Anmeldung durchfahren werden.

§. 96. Gegenstände der erwähnten Art, die aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt in den Stadtbezirk von Stargard zum Verbleib eingeführt werden, sind ebenfalls auf den Steuerstraßen vor das Haupt-Steueramt zu bringen und dort unter Vorlegung des im Absendungsorte gelöseten Versendungsscheins, — oder, bei dessen etwanigem Mangel, zum Behuf ihrer Versteuerung, — zu declariren.

§. 102. Vom 1ten Januar k. Js. an, sollen das Wall- und Pyritzer-Thor als Haupt-Eingänge betrachtet, der Ein- und Ausgang von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen indessen auch durch das Johannis-Thor verstattet, das allein für das zur großen Mühle gehende Getreide und von derselben zurückkommende Gemahl geöffnete Mühlenthor, so wie die in der Stadtmauer

stande benutzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich als Steuerstraßen bezeichnet sind.

Als Steuerstraßen, welche innerhalb des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Objecten nur befahren werden dürfen, sind hiermit folgende festgesetzt:

I. Beim Eingange zum Pyritzer-Thore.

Die Eingangspunkte nehmen ihren Anfang:

1) am Ende der sogenannten Spinnhäuser oder des Friedrich-Wilhelms-Bezirks, von Wittchow und Klötzen her, und
2) bei der ersten Scheune an dem Wege von Schellin her.

Von diesen Punkten aus muß die Richtung, welche die aufgestellten Tafeln zeigen, bis zum Pyritzer-Thore beibehalten werden. Sind die Waaren

a) zum Verbleib in Stargard oder zwar zum Durchgange bestimmt, ohne sich jedoch im letztern Falle unter amtlichem Verschluß zu befinden, so muß mit denselben
die Pyritzer-Straße hinab, über den Markt, durch das Portal der Hauptwache, vor das Haupt-Steueramt
gefahren werden.

b) Wenn sie aber mit Versendungsscheinen zum Durchgange begleitet und daneben amtlich verschlossen sind, so muß die Passage
die Pyritzer-Straße hinab, über den Markt, durch die Krämerstraße quer über die große Mühlenstraße durch die Schuhstraße, zum Wallthore hinaus und bei der Mellinschen Mühle vorbei,
genommen werden.

II. Beim Eingange zum Wallthore:

der Eingangspunkt nimmt bei der Mellinschen Mühle seinen Anfang, von wo aus die gerade Richtung zum Wallthore, wie solche die aufgestellten Tafeln sie bezeichnen, eingehalten werden muß.

Vom Thore an müssen passirt werden:

a) beim Verbleib der Gegenstände in der Stadt, oder wenn sie ohne amtlichen Verschluß durchgehen sollen:
die Schuhstraße aufwärts in die große Mühlenstraße, und durch diese links nach der Barriere des Haupt-Amts-Lokals in diese hinein vor das Haupt-Steueramt.

b) Wenn

b) Wenn die zum Durchgange bestimmten Waaren mit einem Versendungsschein begleitet und amtlich verschlossen sind:

aa) in der Richtung nach dem Pyritzer-Thore:
die Schuhstraße aufwärts und quer durch die große Mühlenstraße, dann durch die Krämerstraße über den Markt, die Pyritzer-Straße hinauf und durch das Pyritzer-Thor, endlich auf den im Friedrich-Wilhelms-Bezirk durch Tafeln bezeichneten Steuerstraßen zum Stadtbezirk hinaus;

bb) in der Richtung nach dem Johannis-Thore:
der große Wall aufwärts über die Ihnabrücke, durch die Krugstraße, die Kuhstraße aufwärts, durchs Johannisthor, auf den im Jobstbezirk durch Tafeln bezeichneten Steuerstraßen, zum Stadtbezirk hinaus.

III. Beim Eingange zum Johannis-Thore.

Die Eingangspunkte nehmen ihren Anfang:

1) am Ende des Jobstbezirks, von Saarow und Seefeldt her, und
2) am sogenannten Uhlenthor, auf dem Wege von Stettin her.

Von diesen muß die Richtung nach dem Johannisthor beibehalten werden, welche die aufgestellten Tafeln bezeichnen.

Vom Johannis-Thore an werden passirt:

a) zum Verbleib in der Stadt, oder wenn die zum Durchgange bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände ohne amtlichen Verschluß sind,
die Kuhstraße hinab bis zur Ecke der großen Mühlenstraße, dann auf der letzteren Straße bis zur Barriere des Packhofes, und durch diese vor das Haupt-Steueramt;

b) zum Durchgange, wenn die Gegenstände unter amtlichem Verschluß sich befinden:
die Kuhstraße hinab durch die Krugstraße über den großen Wall zum Wallthore hinaus und bei der Mellinschen Mühle vorbei, woselbst der Stadtbezirk aufhört.

§. 103. Beim Transport der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände zum Stadtbezirk hinaus, muß die umgekehrte Richtung der im §. 102. vorgezeichneten Straßen eingehalten werden.

§. 104. Von den zum Stadtbezirk gehörenden Vorstädtern und den in den Vorstädten wohnenden Gewerbetreibenden, müssen die im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen genau befolgt, und insbesondere beim Transporte mahl-

und

und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, die im §. 102. bezeichneten Wege zum Haupt-Steueramte eingehalten werden.

Außerdem sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, über die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, mit welchen sie Verkehr treiben, Versteuerungsbücher zu halten, welche bei jeder Declaration dem Haupt-Steueramte vorgelegt werden müssen.

§. 105. Auf dem Transport innerhalb des Stadtbezirks darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung mit derselben, nicht anders als bei der Abfertigungsstätte stattfinden. Auch dann darf eine Veränderung nicht anderswo erfolgen, wenn der Ladung selbst andere, der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfene, Gegenstände beigepackt wären.

§. 120. Die Zufuhre von außen her und zur Expeditionsstelle hin, ist eigentlich nur erlaubt, in den Monaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten aber Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Es wird aber nachgelassen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens vor deren Oeffnung, die Anfuhre zur Expeditionsstelle geschehen kann. Die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 121. Für die Abfuhre nach außen hin und von der Expeditionsstelle, gelten gleichfalls die eben erwähnten Abfertigungsstunden, mit der Erweiterung, daß zum Transport auch die Mittagsstunden, und noch eine Stunde nach dem Schluß der Expedition benutzt werden können.

Stettin, am 20sten November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(Unterz.) Böhlendorff.

---

3) anderer Behörden.

2) Das Publikum wird mit Bezug auf die im Amtsblatt und resp. im Intelligenzblatt erschienene Bekanntmachung vom 22sten Februar d. J. hiemit benachrichtigt, daß die Schaafräude-Krankheit in Beatenhoff nunmehr gänzlich aufgehört habe. Die Maaßregeln gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheit sind deshalb eingestellt. Stettin den 22sten December 1828.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

3)

3) Die Schaafpockenkrankheit hat nunmehr überall im Randowschen Kreise aufgehört, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin den 30sten December 1828.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

4) Da in der Schaafheerde der Gemeinde Torgelow die Pocken ausgebrochen sind, so wird sowohl die Passage mit Schaafvieh durch diesen Ort und dessen Feldmark, sowie auch aller An- und Verkauf von Schaafen aus Torgelow, bis auf weiteres untersagt. Ueckermünde den 21sten December 1828.

Königl. Landräthliche Behörde.

5) Verkauf einer Parthie stehender Eichen.

Es sollen im Königl. Lagower Forstrevier, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. circa 600 Stück alter Eichen, welche sich vorzüglich zur Ausarbeitung von Stabholz und zum Pletten der Borke eignen, im Wege der Licitation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf

den 14ten Januar 1829 Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Oberförster-Dienstwohnung anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichen Geboten noch eine größere Quantität Eichen zum Verkauf gestellt werden dürften, zu deren Ausarbeitung auch auf Verlangen eine längere Zeit bewilligt werden kann. Der Zuschlag bleibt der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. O. vorbehalten. Im Termin ist von dem Meistbietenden der vierte Theil des Gebots als Angeld zu deponiren. Die specielle Taxe kann von Mitte December c. an, zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen und an Ort und Stelle verglichen werden. Lagow bei Zielenzig, den 1sten December 1828.

Der Oberförster Schindler.

6) Brennholz-Verkauf in buchen Kloben.

Im Königl. Lagower Forstrevier sollen jährlich 1200 bis 1500 Klaftern buchen Kloben geschlagen, und in der Art zum Verkauf gestellt werden, daß solche auf ein oder mehrere Jahre im Wege der Licitation dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hiezu ein Termin auf

den 15ten Januar 1829 Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Oberförster-Dienstwohnung anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots auf das einjährige Quantum als Angeld von dem Meistbietenden zu deponiren ist. Der Zuschlag bleibt der Königl. hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. O. vorbehalten.

Das

Das Holz ist bei einer Entfernung von 2 bis 2½ Meilen zur Abfuhr nach der Warthe geeignet. Der Einschlag soll zum Theil erst nach dem Verkauf erfolgen, und werden billige Anträge des Käufers auch hiebei gern berücksichtiget, und in dem obigen Termin zum Vortrag bei der höhern Behörde angenommen werden. Lagow bei Zielenzig, den 1sten Dezember 1828.

Der Oberförster Schindler.

7) Die großen Holzverkaufstermine plus Licitanti pro 1tes Quartal a. f. in der Königl. Friedrichsthalschen Forst, sind auf den

26sten Januar 1829, 16ten Februar und 16ten März,

von des Morgens 10 bis 12 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Forstmeisters angesetzt, welches hiermit nicht nur zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird, sondern daß in diesen Terminen, Kiehnen mittel, klein und Bohlstämme, so wie Eichen, Büchen, Elsen und Kiehnen Klafterholz zum Verkauf gestellt werden wird.

Kauflustige können sich dieserhalb, wenn das Holz vor dem Termin in Augenschein genommen werden soll, an die betreffenden Förster Bartsch, Mahlendorff und Hülfsjäger Bathenberg und Seefeldt wenden, welche ihnen das Holz nachweisen werden. Friedrichsthal den 20sten December 1828.

v. Berner, Königl. Forstmeister.

8) Holzverkäufe.

In dem Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forste sollen:

2000 Klafter eichen Kloben-Brennholz,
500 „ „ Knüppel- „
250 „ büchen Kloben- „
400 „ kiefern „ „

öffentlich verkauft werden. Es sind hierzu Verkaufstermine in großen Quantitäten auf Sonnabend den 10ten Januar, auf Sonnabend den 7ten Februar und auf Sonnabend den 7ten März a. f., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause hieselbst angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vor und in den Terminen kann das Material besichtiget werden.

Forsthaus Rothemühl den 22sten December 1828.

Königl. Revier-Verwaltung.

9) In dem Königl. Falkenwalder Forst sollen:

434 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,
99½ „ „ Knüppel- „
164 „ elsen „ „

öffent-

Amts-Blatt.

No. 2.

Stettin, den 15. Januar 1829.

Gesetzsammlung.

No. 1. enthält unter:

No. 1167. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten November v. J., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heirathsakten beizubringenden Notorietäts-Akten betreffend und

No. 1168. die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 20. December v. J. Berlin, den 10. Januar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

14) Die Herausgabe der General-Cours-Uebersicht von sämmtlichen Börsen der Preußischen Monarchie betreffend.

No. 1011. December 28. I. Abtheilung.

Ankündigung.

Im Auftrage des Königl. Hohen Ministerii des Innern bin ich mit der Herausgabe

„einer tabellarischen General-Uebersicht von den täglichen Coursen der in- „und ausländischen Staatspapiere, der Wechsel und des Geldes ꝛc. an „sämmtlichen Börsen der Preußischen Monarchie"

beschäftigt, welche vorzüglich die Börsen in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau und Cöln a. R., in sich schließt, vom Monat Januar 1829 ab, in monatlichen Lieferungen erscheinen, mit zweckmäßigen Erläuterungen und Berechnungs-Anweisungen versehen sein, und die Bedingungen enthalten wird, unter welchen man an den verschiedenen Börsen negotiirt, Bedingungen, welche fast bei jedem Artikel verschieden sind, und von den Kaufleuten Usancen genannt werden.

Nicht allein von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Fi-

nanzen, sondern auch von den übrigen Hohen Ministerien und oberen Verwaltungs-Behörden, sind in Anerkennung der Nützlichkeit eines authentischen Nachweises über die täglichen Börsen-Notirungen, sämmtliche von ihnen ressortirende Behörden veranlaßt worden, dieses Werk anzuschaffen, als eine öffentliche Urkunde anzusehen, und in allen vorkommenden Fällen mit voller Wirkung zu benutzen; so wie bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer noch besonders durch den Chef-Präsidenten Herrn von Ladenberg Excellenz angeordnet ist, dasselbe bei Revision aller Rechnungen, in Ansehung der Geld-, Wechsel- und Effecten-Course, ausschließlich zum Grunde zu legen.

Auch die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben sich von der Zweckmäßigkeit dieses Werkes überzeugt, und durch schriftliche Anerkennung meine desfalsigen Bemühungen auf eine mir schmeichelhafte Weise belohnt.

Durch dieses Werk wird einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, indem dasselbe dem Banquier sowohl, als dem Waarenhändler — dem Kaufmann im Allgemeinen — den Gerichts-, Kassen- und Rechnungs-Beamten, ja selbst dem Vormunde bemittelter Pupillen, dem Besitzer von Staatspapieren, dem Rentier, und mehreren Andern, welche, ohne Kaufmann zu sein, mit Staatspapieren und dem Courswesen zu thun bekommen, eine fortwährende generelle und specielle, eine glaubwürdige und deutliche Uebersicht der täglichen Geld- und Wechsel-Course, so wie der Course der in- und ausländischen Staatspapiere (soweit in Letzteren an der hiesigen Börse Geschäfte gemacht werden) gewährt, gleichzeitig aber auch das bei dem Ein- und Verkaufe und bei Einziehung der Zinsen zu beobachtende Verfahren an die Hand giebt.

Der jährliche Pränumerations-Preis für 12 monatliche Lieferungen steht auf zwey Thaler Preuß. Courant fest, zahlbar in halbjährigen Raten.

Den Herren Pränumeranten für Berlin wird dieses Werk monatlich frei in ihre Behausung, den auswärtigen Herren Pränumeranten dagegen durch die Wohllöbl. Post-Aemter frei und ohne Porto-Ansatz bis an die Grenzen der Monarchie geliefert, bei welchen auch Bestellungen hierauf zu machen sind.

Aufgefordert von mehreren Seiten, wird bei der Austheilung der ersten Monats-Tabelle, vom Jahre 1829, nachträglich und gleichzeitig in einem Hefte, dieselbe tabellarische Uebersicht von den an der Börse in Berlin im Jahre 1828, namentlich in den 12 Monaten vom Januar bis einschließlich December, statt gehabten Coursen der in- und ausländischen Staatspapiere, der Wechsel und des Geldes ꝛc. erscheinen, wozu die Wohllöbl. Post-Aemter Pränumerationen annehmen werden.

Der Pränumerations-Preis ist für diesen Jahrgang ebenfalls Zwei Thaler Preuß. Courant, und die Lieferung geschieht, wie vorbemerkt, frei und ohne Porto-

Porto-Ansatz bis an die Grenzen der Monarchie. Der spätere Ladenpreis ist Drei Thaler Courant.

Berlin, den 15ten December 1828.

(Gez.) A. Philipsborn,
Agent im Königl. Ministerio des Innern.

Vorstehende Ankündigung, die Herausgabe der General-Cours-Uebersicht von sämmtlichen Börsen der Preuß. Monarchie betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, indem wir auf die Gemeinnützigkeit des Werkes aufmerksam machen, und dessen Anschaffung anempfehlen wollen.

Stettin, den 4ten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

15) No. 293. December 1828. I. Abtheilung.

Der Obrist-Lieutenant v. Podewils, Besitzer des Ritterguts Vorwerk im Demminschen Kreise, hat auf den Hinterländereien gedachten Guts eine neue Meierei angelegt, welche den Namen

Lindenfeld

erhalten.

Ferner hat im Demminschen Kreise der Rittergutsbesitzer v. Heyden-Cartlow auf dem ihm bei Regulirung der Bauern in Gatschow zugefallenen Acker ein neues Vorwerk und auf den Hinterländereien des Guts Buschmühl ein neues Vorwerk angebaut, welchem Ersteren die Benennung

Gatschow

und Letzterem der Name

Flemmendorff

beigelegt worden.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten Januar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

16) Mit Bezug auf die in No. 53 des vorjährigen Amtsblattes enthaltene Nachweisung der im Jahre 1828 von den Gymnasien der Provinz Pommern entlassenen Abiturienten, wird hierdurch nachträglich bemerkt, daß von dem

dem Gymnasio in Cöslin zu Michaelis des genannten Jahres 6 Gymnasiasten zur Universität entlassen worden sind, von denen zwei das Zeugniß No. 1 und vier das Zeugniß No. 2 erhalten haben. Es sind mithin im Jahre 1828 von sämmtlichen Pommerschen Gymnasien 75 Zöglinge entlassen, von denen 13 das Zeugniß No. 1, und 61 das Zeugniß No. 2 und 1 das Zeugniß No. 3 erhielten. Stettin, den 2ten Januar 1829.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

17) Betreffend die Stempelpflichtigkeit amtlicher Atteste.

Nach dem Stempel-Steuer-Gesetze sind amtliche Atteste in Privatsachen dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen, und es unterliegen daher auch

1) diejenigen Atteste, welche abziehenden Orts-Einwohnern zum Zwecke des Bürgerwerdens an einem dritten Orte, über ihre bisherige Aufführung von den Orts-Polizei-Behörden, namentlich den Magistraten und Dorfschulzen, ertheilt zu werden pflegen,

so wie

2) die von den Landräthlichen Behörden und Magistraten den jungen Militairpflichtigen, welche sich vor Eintritt in den Militairdienst zu verheirathen beabsichtigen, darüber zu ertheilenden Atteste,

daß ihnen bekannt gemacht worden, wie sie durch ihre Verheirathung der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden,

dem oben gedachten Stempel.

Dies wird zur Beseitigung etwaniger Zweifel über die Stempelpflichtigkeit solcher Atteste und zur Nachachtung Seitens der betreffenden Behörden hiermit bekannt gemacht.

Stettin den 28. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

18) Holzverkäufe in dem Königl: Rothenfierschen combinirt Sagersberger und Gülzower Forst-Reviere für die Monate Januar und Februar 1829.

Ord.-Nr.	Benennung des Unterforstes.	Benennung des Haujagens.	Tage der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.	Gegenstand der Versteigerung.
			Januar	Morg. 9 Uhr,	
1	Gülzow . . .	Jagen Nr. 3	den 19ten	in Gülzow	Eichen in stehenden Bäumen.
2	Sagersberg.	Totalität	„ 21sten	„ Sagersberg	Eichen, Büchen u. Kiefern in stehenden Bäumen.
3	Retzow . . .	Jagen 2 u. 3	„ 23sten	„ Retzow	Kiefern Bauholz auf dem Stock.
4	Neuwald . .	Jagen 3	„ 24sten	„ Neuwald	Kiefern Bau- u. Brennholz-Bäume.
5	Schaafbrück.	Jagen 43	„ 26sten	„ Schaafbrück	desgl. desgl.
6	Gülzow . . .	Jagen 7	„ 28sten	„ Gülzow	Kiefern Bauholz in stehend. Bäumen.
7	Neuwald . .	Jagen 51	„ 30sten	„ Trechel	Büchen Brennholzbäume u. Kiefern Bauholz.
			Februar		
8	Gülzow . . .	Jagen 3	den 3ten	„ Gülzow	Die bei dem stückweisen Verkauf am 19. Januar c. unverkauft gebliebenen Eichen auf den sogenannten Rehbergen, werden zusammen in einem Quanto licitirt.
9	Neuwald . .	Jagen 2	„ 5ten	„ Neuwald	Kiefern Bau- u. Brennholz-Bäume.
10	Gülzow . . .	Jagen 7	„ 10ten	„ Gülzow	Kiefern Bauholz.
11	Sagersberg.	Totalität	„ 12ten	„ Sagersberg	Eichen, Büchen u. Kiefern in stehenden Bäumen.
12	Gülzow . . .	Jagen 3 u. 12	„ 16ten	„ Gülzow	Kiefern Bauholz.

Die vorstehend aufgeführten Holzverkaufstermine werden von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten, und haben diejenigen, welche vor den Terminen das Holz in Augenschein nehmen wollen, sich an die betreffenden Förster in Gülzow, Sagersberg, Retzkow, Schaafbrück und Neuwald zu wenden.

Rothenfier den 27sten December 1828.

Der Oberförster Fischer.

19) Es sollen:

a) im Forstrevier Grammenthin,

3 Stück eichen Nutzhölzer,
150 Klafter 2füßiges und
86 „ 3füßiges büchen Klobenholz,

am 12ten Februar a. c., im Forsthause zu Grammenthin und

b) in dem mit Grammenthin comb. Wolckower Revier,

141 Klafter 3füßig büchen Klobenholz und
30 „ „ „ Knüppelholz,

am 30sten Januar a. c., im Forsthause zu Wolckow, jedesmal von 11 Uhr des Vor-

Vormittags bis 1 Uhr des Nachmittags öffentlich versteigert werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Verlangen das ad a benannte Natural vom Hülfsjäger Muhme zu Gramenthin und das ad b benannte Natural vom Hegemeister Sagart zu Wolckow, vor und im Termine vorgezeigt werden kann. Grammenthin, den 10ten Januar 1829.

Der Königl. Oberförster Busch.

20) Holzverkauf.

In der Königl. Mützelburger Forst sollen:

27	Stück	Nutzholz-Eichen,
12	"	Nutzholz-Büchen,
35	"	extra stark kiefern Bauholz,
147	"	ord. stark " "
45	"	Sägeblöcke " "
508	"	mittel " "
428	"	klein " "
16	"	rindfällig " "
72	"	Bohlstämme " "
8	Klafter	3füßig eichen Kloben-Brennholz,
25	"	3füßig büchen " "
4½	"	3füßig birken " "
2½	"	3füßig dergl. Knüppel-Brennholz,
159½	"	3füßig kiefern Kloben-Brennholz,
73	"	3füßig dergl. Knüppel- "

aus den Beständen des Wirthschaftsjahrs 1829 öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist am Freitag den 16ten Januar c. im Forsthause zu Mützelburg, Vormittags um 10 bis 12 Uhr, angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg den 1ten Januar 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

21) Die Schaafpocken in den diesseitigen Kreis-Ortschaften sind resp. ausgebrochen und eingeimpft worden, in Langendorff, Düssin und Nitznow, und haben dagegen aufgehört in Lancke. Cammin, den 9ten Januar 1829.

Der Landrath Völtz.

22) Ein hiesiger Einwohner ist wegen eines bei Nachtzeit verübten kleinen gemeinen Diebstahls des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, für verlustig erklärt und mit einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt worden, was zur Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Usedom den 31. December 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

23)

23) Der Tagelöhner Friedrich Lettow, vormals zu Letzin, zuletzt zu Gnewekow, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Criminalsenats Eines Königlich Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 25sten August d. J., wegen zum dritten Male, nach vorher gegangener zweimaliger Bestrafung begangener Einführung ausländischen Salzes, mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe bestraft, auch bereits an die Straf- und Besserungsanstalt zu Naugardt abgeliefert worden.

Demmin den 31. December 1828.

Königliches Haupt-Zoll-Amts-Justiziariat.

24) Der Tagelöhner Christoph Ernst Bohnstengel zu Welzin, ist durch das Erkenntniß des zweiten Senats Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, vom 6ten October v. J., wegen zweier begangenen Steuer-Contraventionen, nach zweimaliger Bestrafung mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten belegt und bereits an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeliefert worden, welches vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Demmin, den 1sten Januar 1829.

Königl. Haupt-Zoll-Amt-Justiziariat.

II. Personal-Chronik.

Auf den Antrag der Stadt-Verordneten zu Fiddichow wird hierdurch die Bekanntmachung in dem vorjährigen Amtsblatt No. 51. Seite 453 dahin declarirt, daß der zum Rathmann bei dem dortigen Magistrat gewählte Ackerbauer Bornhagen, städtischer Bürger ist und als solcher Ackerbau treibt.

Der Drechslermeister Sträck in Wangerin ist von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der aus der Straf- und Besserungsanstalt in Naugard entwichene und steckbrieflich verfolgte Züchtling Friedrich Wilhelm Koß ist wieder ergriffen und eingebracht worden.

Der unten näher bezeichnete Sohn des Arbeitsmannes Festner zu Friedensburg, Namens Johann, welcher in Gemeinschaft mit dem Arbeitsmann Carl Gott-

Gottlieb Otto daselbst mehrere Diebstähle auf der Mühle zu Höckendorff verübt, hat sich nach Entdeckung dieser Verbrechen am 17ten v. Mts. durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, den Entwichenen im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Colbatz, den 10ten Januar 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Johann Festner, 18 Jahr alt, etwa 5 Fuß groß, hat blondes kurz abgeschnittenes Haar, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, frische Gesichtsfarbe, ist schlanker Constitution, spricht deutsch, war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke, dergleichen grauen Beinkleidern, weißen wollenen Socken, Stiefeln, einem bunten wollenen Shawl, einem schwarzen Filzhuthe, einem Hemde. Besondere Kennzeichen sind nicht ermittelt. Bei sich führte er einen Dienstentlassungs-Schein von dem Fischer Rosenfeld aus Stettin vom Jahre 1828, und ein Aufführungs-Attest von dem Schulzengericht in Friedensburg.

Amts-Blatt

No. 3.

Stettin, den 22. Januar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Den dritten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November c., den Zusammentritt des dritten Provinzial-Landtages für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, auf den 15ten Februar k. J. festzusetzen, des Herrn Fürsten zu Puttbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall, den Geheimen Regierungsrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter; mich aber zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag zu ernennen geruht.

Den mir ertheilten Auftrag des hohen Staats-Ministerii vom 18ten d. M. befolge ich hierdurch, wenn ich diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der gesammten Eingesessenen dieses Provinzial-Verbandes bringe und die Herren Abgeordneten hiermit einlade, sich den gesetzlichen Anordnungen gemäß, zur bestimmten Zeit in Stettin einzufinden und in ihrem ehrenvollen Amte der Versammlung des 3ten Provinzial-Landtages beizuwohnen.

Stettin den 29sten November 1828.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident von Pommern, und Königl. Kommissarius des Provinzial-Landtages. Sack.

2) der

2) der Königl. Regierung.

25) No. 414. Januar 1829. I. Abtheilung.

Die mittlern Marktpreise in Stettin waren im Monat December 1828

der Scheffel Roggen	1 Rtlr.	8 Sgr.	3 Pf.
„ „ Hafer	— „	22 „	— „
„ Centner Heu	— „	13 „	— „
das Schock Stroh	3 „	29 „	— „

Stettin, den 14ten Januar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26) No. 1725. December 28. III. Abthl.

Beförderung der wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen.

Zur Beförderung der wilden und der Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen ist der Preis der Waldholz-Pflänzlinge und der Baumpfähle in allen Königl. Forsten bedeutend ermäßigt worden, und werden vom 1sten Januar c. ab, die zur Besetzung von Kunststraßen und Wegen brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roß-Kastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc., wenn sie aus Dickungen genommen werden,

das Stück zu zwei Pfennigen;

wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können,

das Stück zu drei Pfennigen

verkauft.

Der Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang, und 2 bis 2½ Zoll im mittleren Durchmesser dick sind, ist ebenfalls auf

zwei Pfennige für das Stück

festgestellt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

27) No. 2850. December 28. III. Abthl.

Getreide-Verkauf betreffend.

Am 23sten d. M. Vormittags um 11 Uhr, sollen durch den Regierungs-Kanzlei-Direktor Haupt im Locale unserer Kanzlei 391 Scheffel 14 Metzen Gerste von der letzten Erndte, meistbietend im Ganzen und in einzelnen Parthien verkauft werden.

Digitized by Google

fer hierher zu Wasser und zu Lande nach Treptow an d. R., Colberg, Cörlin, Greiffenberg, Naugard, Gollnow, Wollin und Stepnitz unentgeldlich verfahren werden.

Proben davon, so wie die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem ꝛc. Haupt einzusehen.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen und kann alsdann wenn ein annehmliches Gebot erfolgt ist, der Zuschlag noch an demselben Tage ertheilt werden. Stettin, den 12ten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

28) Die Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen betr.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat mittelst des in den Jahrbüchern Band 21 Seite 320 abgedruckten Rescripts vom 18ten Juny 1823 verordnet, daß die Königl. Gerichtsbehörden die Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichst beschleunigen, auch die festgesetzten Geldbußen, nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beitreiben, vor Vollstreckung der, wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten, substituirten Gefängnißstrafen aber die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber: ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne, auffordern und nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe verfahren sollen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, in Fällen dieser Art jedesmal vor Vollstreckung der Gefängnißstrafe die vorgeschriebene Erklärung von dem betreffenden Hauptamte zu erfordern; und sind in dieser Beziehung sämmtliche Hauptämter von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor angewiesen worden, die Erklärung in allen Fällen und auch dann abzugeben, wenn sie keinen Executions-Gegenstand nachzuweisen vermögen sollten.

Stettin, den 5ten Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

29) Zum Verkauf von sehr starken und mittlern Sorten kiefern Bauholz und eichen und kiefern Kloben-Brennholz in großen Quantitäten, stehen für das

das hiesige Königl. Forst-Revier pro I. Quartal die Termine auf den 24sten Januar, 18ten Februar und 15ten März c., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Forsthause an. Warnow bei Wollin, den 13ten Januar 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

30) Holzverkäufe. In dem Königlichen Torgelower Forst sollen:

40½ Klafter eichen Kloben-Brennholz,
3 Klafter eichen Knüppelholz,
40 Stück ordinair stark kiehnen Bauholz,
180 Stück mittel kiehnen Bauholz,
460 Stück klein kiehnen Bauholz und
51 Klafter kiehnen Kloben-Brennholz,

öffentlich verkauft werden. Es sind hierzu Verkaufstermine in großen Quantitäten auf den 3ten Februar und 3ten März dieses Jahres, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Forsthause hieselbst angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vor und in dem Termin kann das Material besichtigt werden. Forsthaus Torgelow, den 15ten Januar 1829.

Der Oberförster Scheffer.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Haken zu Treptow an d. R. ist unterm 11ten December 1828 als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

Dem Schullehrer Haerzer in Anklam ist das Prädikat eines Kantors ertheilt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der unterm 14ten December v. J. von dem Magistrate zu Pyritz steckbrieflich verfolgte Postillion, welcher, wie sich jetzt ermittelt hat, nicht Hahn, sondern Berg heißt, ist in Pölitz ergriffen und nach Pyritz transportirt worden.

Stettin, den 12ten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der in dem Steckbrief vom 10ten d. M. bezeichnete Johann Festner ist bereits hier eingebracht worden. Colbatz, den 17ten Januar 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Hiebei ei

Amts-Blatt.

No. 4.

Stettin, den 29. Januar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Wenn gleich alle Post- und Steuer-Beamten, so wie die Gensd'armen die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze wegen des Postzwangs und der Lohnfuhrabgabe zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besonderer Controll-Beamte in jeder Provinz unter dem Namen eines Postlandreiters oder Lohnfuhr-Cotrolleurs angestellt, welcher sich durch die Post-Uniform oder durch eine zu diesem Zwecke eigends geprägte silberne Legitimations-Medaille kenntlich macht.

Das Publikum wird hierauf und auf die Functionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14ten Januar 1829.

General-Post-Amt. Nagler.

Wegen der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General-Superintendenten.

No. 539. Januar 1829. II. Abtheilung.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Se. Majestät der König, aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7ten Februar 1828 die Anstellung von General-Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebiets-Theile der Monarchie anzubefehlen und mittelst Allerhöchster Bestimmung vom 29sten August 1828 die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

2) der Königl. Regierung.

31) Die Prüfungs-Termine für Schulamts-Bewerber betr.

No. 424. December. II. Abthl.

Für solche Schulamts-Bewerber, welche nicht in einer Lehrer-Bildungs-Anstalt vorbereitet sind, wird ein Prüfungs-Termin auf den 9ten April d. J. und folgende Tage angesetzt, zu welchem sich dieselben am vorhergehenden Tage in den Nachmittagsstunden von 4 Uhr an bei den Schulräthen Bernhardt und Graßmann zu melden haben. Bemerkt wird jedoch, daß unsere Prüfungs-Commission angewiesen ist, keinen zur Prüfung anzunehmen, dessen Zeugnisse nicht vorher uns übergeben sind, und der nicht von uns ausdrücklich zur Prüfung herbeschieden ist. Stettin, den 20sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

32) Wegen der dem Steuer-Amte zu Pasewalk zugestandenen erweiterten Befugnisse in der Eigenschaft eines Kontroll-Amts.

In Folge der geschehenen Aufhebung des Kontroll-Amts zu Wilsikow in der Ukermark, ist dem Steuer-Amte zu Pasewalk, welches schon bisher die Obliegenheiten eines Kontroll-Amtes in Gemäßheit der §§. 16 und 92 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 ausübte, mittelst der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern, vom 18ten v. M., die erweiterte Befugniß zugestanden, außer jenen Obliegenheiten, auch über die in der Richtung nach Strasburg, in den Grenzbezirk des Potsdamschen Regierungs-Departements übergehenden Waaren, Legitimationsscheine zu ertheilen, und die, §. 88 der erwähnten Zoll-Ordnung gedachte Revision der, über Strasburg, in Pommern eingehenden Gegenstände zu bewirken, so weit eine solche Anmeldung zur Revision vorgeschrieben ist.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht, um sich, bei Berührung des pommerschen oder ukermärkschen Grenzbezirks in jener Gegend, in den geeigneten Fällen bei dem Steuer-Amte in Pasewalk zu melden.

Stettin, den 12ten Januar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Böhlendorff.

---

4) an-

4) anderer Behörden.

33) Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Domainen-Vorwerk Neuenhagen, soll in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juny d. J. ab, mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventario, der Hütungsgerechtigkeit auf der Dorfsfeldmark Seeberg, so wie der mittlern und kleinen Jagd auf der eigentlichen Vorwerksfeldmark und der Koppeljagd auf der sogenannten Niederheide meistbietend veräußert werden.

Dieses Vorwerk liegt 2½ Meilen von Berlin, ½ Meile von Alt-Landsberg, 4½ Meilen von Freyenwalde und Neustadt-Eberswalde und eine halbe Meile von der von Frankfurth an d. O. nach Berlin führenden Chaussee entfernt.

Dasselbe enthält:

A. in der Vorwerksfeldmark

1) an Acker	285 Morg.	150 □Ruthen	Gerstland,	
	359 „	82 „	Haferland,	
	737 „	67 „	3jährig Land,	
	151 „	138 „	6jährig Land,	
zusammen	1534 Morg.	77 □Ruthen	an Acker;	
2) an Wiesen	31 Morg.	158 □R.	einhauigte gute,	
	49 „	9 „	einhauigte mittel,	
	18 „	152 „	einhauigte schlechte,	
zusammen	99 Morg.	139 □R.		
3) an privativer Hütung	69 Morg.	149 □R.		
4) an Gartenland . . .	4 „	76 „		
zusammen in der Vorwerksfeldmark			1708 M.	81 □R.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe des Vorwerksgehöfts belegen.

B. in der sogenannten Niederheide, eine halbe Meile vom Vorwerke entfernt, eine dem letztern bei den Separationen der Niederheide zugefallene Fläche von 178 Morgen 84 □Ruthen, nemlich:

Gerstland .	9 Morg.	15 □R.		
Haferland .	37 „	172 „		
3jährig Land	131 „	9 „		
unbrauchbar	— „	68 „		
sind . . .			178 „	84 „

der Flächeninhalt sämmtlicher zum Vorwerke gehörigen Ländereien beträgt daher . . . . . 1886 M. 165 □R.

Die

Die Wirthschaftsgebäude des Vorwerks mit Ausschluß des Wohnhauses, sind nach dem im Jahre 1810 statt gefundenen Brande neu erbaut worden.

Die Veräußerung geschieht in der Art, daß das Vorwerk unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von jährlich 142 Rthlr., entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzinse von jährlich 322 Rthlr. Preuß. Cour., dem Käufer zum vollen Eigenthume überlassen wird, und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet. Im erstern Falle beträgt das Minimum des Kaufpreises 14325 Rthlr. 6 Pf., im zweiten aber 8529 Rthlr. 6 Pf. Die vollständigen Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, so wie die Licitations-Bedingungen, welche das Nähere rücksichtlich der beabsichtigten Veräußerung enthalten, sind vom 24sten d. M. ab, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, welche auch auf Verlangen Abschriften dieser Gegenstände, gegen Erstattung der Copialien, verabfolgen wird, so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Alt-Landsberg und bei dem Königl. Rent-Amte Mühlenhoff zu Berlin, einzusehen. Auch ist der jetzige Vorwerkspächter Krause angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche das Vorwerk in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den localen Verhältnissen bekannt zu machen.

Der Licitationstermin ist auf den 19. März c. anberaumt worden, und wird in unserm Geschäftslocale von dem Departementsrathe Bertram abgehalten werden.

Kauflustige haben sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, auch die erforderlichen Cautionsmittel zur Sicherung des Fiskus wegen des etwanigen Meistgebots mit zur Stelle zu bringen. Potsdam, den 9ten Januar 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

34) Holzverkäufe.

In dem Königl. Forst-Reviere Abtshagen, des hiesigen Regierungsbezirks und zwar in den Forsttheilen Abtshager Holzkoppel, Cordshäger Gehäge, Crummenhäger Holz, Grobenholz, Loitzer Kronwald, Sievertshäger Holz, Spliethsdorfer Holz, Ungnader Gehäge und Windebraker Holz, sollen:

1500 Eichen,

welche Schiffbau- und anderes Bau- und Nutzholz enthalten, auf dem Stocke, an den Meistbietenden, in größeren Loosen oder auch im Ganzen verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungs-Termin

auf den 3ten k. M., von 10 Uhr Morgens

ab, in dem Königl. Regierungs-Gebäude hierselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt.

Die Bedingungen können in der Registratur der Königl. Regierung, und die

die Schätzungs-Listen, während der letzten 8 Tage vor dem Termine, daselbst bei dem Königl. Oberförster Herrn Bänhop zu Abtshagen und bei den betreffenden Unterförstern eingesehen werden, welche letztern auch die Eichen den Kauflustigen vorzeigen werden.

An demselben Tage sollen auch

2 bis 3000 Schock 6 bis 15 Fuß lange haselne Reifstöcke,

welche Käufer in den Königl. Forsten selbst ausschneiden lassen muß, unter den ebenfalls in der Registratur der Königl. Regierung zur Einsicht nieder gelegten Bedingungen, öffentlich versteigert werden. Stralsund, den 11ten Januar 1829.

Der Königl. Oberforstmeister Smalian.

35) In dem Königl. Eggesiner Forst sollen eine bedeutende Quantität Bauholz,

7	Klafter	büchen	Kloben-	} Brennholz,
6¼	"	"	Knüppel-	
1	"	birken	Kloben-	
193½	"	kiefern	Kloben-	
182¼	"	"	Knüppel-	

öffentlich verkauft werden.

Der Termin hiezu ist am Freitag

den 6ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß vor dem Termin das Holz jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann. Eggesin, den 17ten Januar 1829.

Königlicher Oberförster Gené.

36) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

55	Stück	kiefern	ordinair stark	} Bauholz,
241	"	"	mittel	
130	"	"	klein	
115	Klafter	kiefern	2füßig Kloben-	} Brennholz,
70⅛	"	"	3füßig Kloben-	
89¼	"	"	Knüppel-	

öffentlich verkauft werden, wozu der Termin auf den 12ten Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 20. Januar 1829.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

37)

37) In dem Königl. Falkenwalder Forst sollen
$2\frac{1}{2}$ Klafter elsen Kloben,
$37\frac{1}{2}$ " elsen Knüppel und
$562\frac{3}{4}$ " kiefern Kloben,
öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin ist hierzu auf den 9ten Februar c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Falkenwalde, den 20sten Januar 1829.

Königliche Forst-Verwaltung.

38) In der Königl. Jädkemühler Forst, Inspektion Torgelow, sollen:
2 Stück eichene Schiffsbalken,
32 " " Knie,
50 " " Auflanger,
40 " " Pfahlhölzer,
20 Klafter 3-füßiges elsen Kloben-
60 " " kiefern Kloben- } Brennholz,
9 " " " Knüppel-
öffentlich verkauft werden. Der Termin dazu ist am 4ten Februar 1829, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädkemühl angesetzt worden. Vor und in dem Termine kann das Holz besichtiget werden.

Forsthaus Jädkemühl, den 24sten Januar 1829.

Der Königl. Oberförster Sembach.

39) In dem Königl. Pudaglaer Forst-Revier sollen:
Unterforst Schmollensee Jagen 10 . 100 Klft. 2-füßiges büchen Klobenholz,
" " " 14, 15 50 " dito dito
" Stangnis Coserowsche Buchholz 76 Klft. 3-füßiges eichen Klobenholz,
im hiesigen Forsthause den 20sten Februar öffentlich verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pudagla, den 24sten Januar 1829.

Der Oberförster Schrödter.

II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrat in Swinemünde zum Rektor und Hülfsprediger an der Stadtschule daselbst gewählte bisherige Conrektor Kohrt, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der

Der Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notarius, Geheime Kriegsrath Kretschmer zu Halberstadt ist, seinem Wunsche gemäß, von dem Königl. Justiz-Ministerio als Justiz-Commissarius für den Anklamschen Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anklam, und als Notar in dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts versetzt worden.

Stettin, den 12ten Januar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der von dem Magistrat in Swinemünde zum Konrektor an der dortigen Stadtschule gewählte Predigt- und Schulamts-Kandidat Beda, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Schuhmacher Johann Carl Hildebrandt aus Greiffenhagen ist in seinem Wohnort, wohin er von hier den 1sten d. M. verwiesen wurde, noch nicht eingetroffen, und daher zu vermuthen, daß er fortfährt, sich müßig umherzutreiben. Stettin, den 20sten Januar 1829.

Königl. Polizei-Direktion.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 45 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn rund; Augenbraunen dunkelbraun; Augen grau; Nase klein, spitz; Mund mittel; Zähne fehlerhaft; Bart dunkelbraun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Die unten signalisirte Friederike Tesch, hat sich heimlich von hier entfernt, ohne daß der Grund davon ermittelt werden kann. Sollte sie irgendwo angetroffen werden, so wird um Nachricht darüber ergebenst gebeten.

Anclam, den 13ten Januar 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 19 Jahr; Haare schwarzbraun; Stirn frei; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase spitz; Mund proportionirt; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittler. Besondere Kennzeichen: leidet stark an Epilepsie.

Bekleidung: grau tuchener Ueberrock, hellblau-tuchenes Kamisol, rothbuntes kattunenes Halstuch, schwarz- und rothgestreifte Schürze, Holzpantoffeln, schwarze wollene Strümpfe.

Die

Die durch den Steckbrief im Amtsblatt No. 1 d. J., von der Polizei-Behörde zu Labes, verfolgte wahnsinnige unverehelichte Albertine Bleckert aus Moraß, ist am 16ten dieses Monats im Gehölz bei Birkenwerder, vom Gensd'arm Barow ergriffen, hier abgeliefert und per Transport an die Landräthl. Behörde, Camminschen Kreises, befördert worden.

Bei der ꝛc. Bleckert wurden in einem grauen Leinwand-Beutel 20 Rtlr. 15 Sgr. in Courant, auch eine silberne eingehäusige Taschenuhr vorgefunden. Den Geldbetrag hatte sie dem Kossäthen Michael Wendland zu Seefeld, bei dem sie vom 10. — 11. d. nächtigte, entwandt, da indessen der Eigenthümer der Uhr noch nicht ermittelt ist, so wird dies bekannt gemacht, damit derjenige, der sich über den Verlust gehörig ausweiset und als Eigenthümer legitimiret, solche wiederum bei uns in Empfang nehmen kann.

Massow, den 20sten Januar 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Aus dem Land-Armenhause zu Ueckermünde ist der untenstehend bezeichnete detinirte C. W. Bubliß, welcher wegen Vagabondirens in demselben in Verhaft gewesen, am 12ten Abends entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten, an die hiesige Land-Armen-Anstalt abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 13ten Januar 1829.

Die Direktion des Land-Armen-Hauses.

Signalement.

1) Familien-Name Bubliß; 2) Vornamen Carl Wilhelm; 3) Geburtsort Stargard in P.; 4) Religion evangelisch; 5) Alter 28 Jahr; 6) Größe 5 Fuß 1 Zoll; 7) Haare blond; 8) Stirn bedeckt; 9) Augenbraunen blond; 10) Augen grau; 11) Nase spitzig; 12) Mund mittelmäßig; 13) Bart blond; 14) Zähne gut; 15) Kinn und Gesichtsbildung voll und rund; 16) Gesichtsfarbe gesund; 17) Gestalt untersetzt; 18) Sprache deutsch; 19) besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand fehlt; 20) Gewerbe Scharfrichterknecht.

Bekleidung bei der Entweichung. Jacke grau, Hosen grau, Weste gestreift, Mütze grau mit rothem Streif, Stiefeln.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 5.

Stettin, den 7. Februar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Bei dem vom 14ten bis 18ten October vorigen Jahres wüthenden Orcane, welcher vereinigt mit der ungeheuren Geschwindigkeit des eingehenden Swine-Stroms, das Ausgehen des Lootsenbootes unmöglich machte, rettete der Wärter der Interims-Laterne auf dem Endkopfe der Ostmole des Hafens zu Swinemünde, Matrose Ott, eine während des größten Sturms im Ansegeln begriffene Dänische Jacht, die Hoffnung, indem er mit Lebensgefahr auf den Laternenpfahl, von welchem die Laterne herabgeschlagen war, kletterte, und mit einer, aus einem 8 Fußstock und einem Stücke altes Segeltuch selbst verfertigten Signalflagge der Jacht die zu nehmende Richtung angab, und dieselbe dadurch glücklich in den Hafen lootsete.

Se. Majestät der König haben geruht, diese lobenswerthe That des ꝛc. Ott nicht allein durch eine Geldbelohnung allergnädigst anzuerkennen, sondern auch zu befehlen, daß seine Verdienstlichkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. Indem ich mich dieses allerhöchsten Befehls hierdurch entledige, kann ich nur wünschen, daß bei ähnlichen Gefahren, welche Gott verhüten wolle, sich gleichgesinnte wackere Männer zur Hülfe der Bedrängten finden und so die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs erreicht werden mögen!

Stettin, den 30sten Januar 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

40) Die fremden Juden betreffend.

No. 968. December 1828. I. Abtheilung.

Die Königl. Regierung ist aufmerksam geworden, daß ihre Bekanntmachung vom 16ten September pr. sub No. 366 des Amtsblatts im 42. Stück, zu der irrigen Meinung Veranlassung geben könnte, als ob dadurch der §. 35 des

Edicts vom 11ten März 1812 außer Kraft gesetzt, und künftig auch den inländischen Juden, welche fremde Juden verbotswidrig bei sich aufnehmen, nur mittelst polizeilichen Verfahrens, eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr. aufzuerlegen sei. Dies ist jedoch keinesweges die Absicht des in Bezug genommenen Ministerial-Reskripts oder der unterzeichneten Regierung gewesen, sondern es soll jene Bekanntmachung nur den §. 34 des Edicts vom 11ten März 1812 erläutern, und nur für solche Fälle gelten, wo fremde Juden von Inländern christlichen Glaubens aufgenommen werden, indem nur für solche Fälle dem qu. Edicte die Strafbestimmung fehlt, während gegen jüdische Contravenienten die Bestimmung des §. 35 des qu. Edicts unverändert in Kraft bleibt, und also gegen diese die dort verordneten Strafbestimmungen von 300 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß nach wie vor zur Anwendung kommen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

41) Das Unterkommen für einen Arzt betreffend.

No. 216. Januar 29. I. Abthl.

In der Stadt Daber wird ein praktischer Arzt oder Wundarzt erster Klasse gewünscht, welches approbirten Aerzten und Wundärzten, die sich niederzulassen im Begriff stehen, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß es in der dortigen Gegend noch gänzlich an einem Arzte fehlt.

Stettin, den 20sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

42) Betrifft den ersten diesjährigen Jahrmarkt zu Anklam.

No. 610. Januar 29. I. Abthl.

In den diesjährigen Kalendern ist der erste Jahrmarkt zu Anklam durch einen Druckfehler auf den 18ten bis 31sten März c. statt auf den 18ten bis 21sten März c. angegeben, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 29sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

43) No. 1237. December 1828. I. Abthl.

Dem Entdecker der Brandstiftung auf dem Pfarrgehöft zu Tonnin ist eine Prämie von Ein Hundert Thalern bewilligt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 7ten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

44)

44) No. 100. Januar 29. I. Abthl.

Archiv

von

Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen

über das

Servis-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen des Militairs, und über das Vorspannwesen, ferner im Betreff der Modalitäten bei der Aufbringung der Communal-Bedürfnisse und der Beitragspflichtigkeit zu denselben, des Sachverhältnisses bei mehreren Communallasten und hinsichtlich der Grundsätze

bei der Armee-Versorgung.

Zum Gebrauch für die Herren Landräthe, Magistrate, Gutsobrigkeiten, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, so wie für Polizei-Beamte.

Herausgegeben von

von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

In Commission in der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg und bei dem Verfasser selbst. Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

Das vorstehend bezeichnete Werk empfehlen wir als zweckmäßig und brauchbar zur leichteren Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die darin bearbeiteten Materien, mit dem Bemerken, daß Exemplare desselben zu dem obenangegebenen Preise portofrei bei dem Regierungs-Kanzlei-Direktor Haupt zu bestellen sind, welcher sodann die weitere Besorgung übernehmen wird. Stettin, den 20sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

45) Das Hierochord betreffend.

No. 339. Januar 29. II. Abtheilung.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium in Greifswald, Doctor Schmidt, hat ein in der Anlage A. näher beschriebenes Instrument erfunden, welches von ihm Hierochord genannt wird, und nach den Zeugnissen des Professor Zelter und Musikdirektor Schneider in Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesangs in Schulen und kleinen Kirchen, so wie auch zur Stimmung der Orgelwerke empfiehlt. Mit Verweisung auf die hiervon schon in diesem Amtsblatt enthaltne Bekanntmachung vom 20sten August 1825 und Empfehlung zur Anschaffung dieses Instruments an die Herrn Administratoren der Kirchen-Aerarien und der zu Elementarschulen bestimmten Fonds, wird dieselbe hiedurch in Erinnerung gebracht, mit der Anzeige, daß der Herr Erfinder sich bereit erklärt hat, wenn zusammen 1000 Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar

für

für Achtzehn Thaler zu verkaufen, und dem Sammler von Subscribenten auf Funfzehn Exemplare das sechszehnte als Frei-Exemplar zu überlassen. Derselbe wünscht jedoch baldige Anzeige des Bedarfs.

Stettin, den 27sten Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Seite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Uebereinstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochord ist gleich dem Tone einer Rohrpfeiffe in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Bequemlichkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn. Berlin, den 18ten October 1824.

Zeugniß des Musik-Directors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden.

Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16ten October 1824.

46) No. 1108. Januar 29. III. Abthl.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von des Herrn Finanz-Ministers von Motz Excellenz unterm 3ten Juli und 31sten December pr. Folgendes angeordnet:

A. die bisherigen Bestimmungen wegen der seit dem Jahre 1825 eingezogenen Nutzholz-Tantieme und Pflanzgelder, sind aufgehoben, dagegen werden.

B. vom 1sten Februar c. ab, bei den Holzverkäufen in Königl. Forsten, außer dem Taxpreise incl. Nebenkosten,

a. pro Klafter Reißig, Stubben, Knüppel und Kloben-Brennholz.

„Ein Silbergroschen Pflanzgeld"

b. pro Cubicfuß Nutzholz und Borke,

1) in den Forst-Revieren Gramenthin, Golchen, Jädkemühl, Saurenkrug, Neuenkrug, Ziegenort, Heinersdorff, Friedrichswalde, Pütt, Stepnitz, Hohenbrück, Warnow und Friedrichsthal

„Ein Silberpfennig"

2) in den Forst-Revieren Torgelow, Peetzig, Kehrberg, Wildenbruch, und Neuhauß

„Ein und ein halber Silberpfennig"

3) in den Forst-Revieren Eggesin, Falkenwalde, Klütz und Rothenfier

„Zwei Silberpfennige"

4) in den Forst-Revieren Mützelburg, Mühlenbeck, Jacobshagen, Grünhauß und Pudagla

„Drei Silberpfennige"

eingezogen. Stettin, den 26. Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

4) anderer Behörden.

47) Es soll die hiesige Karthause mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Grundstücken und Gerechtsamen, jedoch mit Ausschluß der dort neu eingerichteten Badeanstalten und der zu diesen nach der neuen Einrichtung gelegten Grundstücke, vom 1sten April d. J. ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Der Hauptnutzungszweig der Karthause besteht in einer großen Brauerei die wegen ihres kräftigen, gesunden und allgemein beliebten Bieres vortheilhaft bekannt ist. Sie liegt dicht vor der hiesigen Stadt ganz nahe an der Oder in den schönsten Umgebungen und hat sich deshalb auch als ein Lieblings-Aufenthalt eines großen Theils der hiesigen Einwohner von jeher eines sehr zahlreichen Besuchs und bedeutenden Absatzes zu erfreuen gehabt.

Der Licitations-Termin ist auf

den 9ten März d. J. Vormittags 9 Uhr,

im Dienstgebäude der unterzeichneten Regierung anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen in der hiesigen Regierungs-Registratur und in der Registratur der Königl. Militair- und Ministerial-Bau-Commission in Berlin eingesehen werden können. Frankfurt an der O., den 21. Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

48) Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Domainen-Vorwerk Neuenhagen, soll

soll in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juny d. J. ab, mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventario, der Hütungsgerechtigkeit auf der Dorfsfeldmark Seeberg, so wie der mittlern und kleinen Jagd auf der eigentlichen Vorwerksfeldmark und der Koppeljagd auf der sogenannten Niederheide meistbietend veräußert werden.

Dieses Vorwerk liegt 2½ Meilen von Berlin, ½ Meile von Alt-Landsberg, 4½ Meilen von Freyenwalde und Neustadt-Eberswalde und eine halbe Meile von der von Frankfurth an d. O. nach Berlin führenden Chaussee entfernt.

Dasselbe enthält:

A. in der Vorwerksfeldmark

1) an Acker	285	Morg.	150 □Ruthen	Gerstland,
	359	"	82 "	Haferland,
	737	"	67 "	3jährig Land,
	151	"	138 "	6jährig Land,
zusammen	1534	Morg.	77 □Ruthen	an Acker;
2) an Wiesen	31	Morg.	158 □R.	einhauigte gute,
	49	"	9 "	einhauigte mittel,
	18	"	152 "	einhauigte schlechte,
zusammen	99	Morg.	139 □R.	
3) an privativer Hütung	69	Morg.	149 □R.	
4) an Gartenland . .	4	"	76 "	

zusammen in der Vorwerksfeldmark . . . . . 1708 M. 81 □R.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe des Vorwerksgehöfts belegen.

B. in der sogenannten Niederheide, eine halbe Meile vom Vorwerke entfernt, eine dem letztern bei den Separationen der Niederheide zugefallene Fläche von 178 Morgen 84 □Ruthen, nemlich:

Gerstland .	9	Morg.	15 □R.
Haferland .	37	"	172 "
3jährig Land	131	"	9 "
unbrauchbar	—	"	68 "
sind . . .	178	"	84 "

der Flächeninhalt sämmtlicher zum Vorwerke gehörigen Ländereien beträgt daher . . . . . 1886 M. 165 □R.

Die Wirthschaftsgebäude des Vorwerks mit Ausschluß des Wohnhauses, sind nach dem im Jahre 1810 statt gefundenen Brande neu erbaut worden.

Die Veräußerung geschieht in der Art, daß das Vorwerk unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von jährlich 142 Rthl.

142 Rthlr., entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzinse von jährlich 322 Rthlr. Preuß. Cour., dem Käufer zum vollen Eigenthume überlassen wird, und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet. Im erstern Falle beträgt das Minimum des Kaufpreises 14325 Rthlr. 6 Pf., im zweiten aber 8529 Rthlr. 6 Pf. Die vollständigen Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, so wie die Licitations-Bedingungen, welche das Nähere rücksichtlich der beabsichtigten Veräußerung enthalten, sind vom 24sten d. M. ab, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, welche auch auf Verlangen Abschriften dieser Gegenstände, gegen Erstattung der Copialien, verabfolgen wird, so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Alt-Landsberg und bei dem Königl. Rent-Amte Mühlenhoff zu Berlin, einzusehen. Auch ist der jetzige Vorwerkspächter Krause angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche das Vorwerk in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den localen Verhältnissen bekannt zu machen.

Der Licitationstermin ist auf den 19. März c. anberaumt worden, und wird in unserm Geschäftslocale von dem Departementsrathe Bertram abgehalten werden.

Kauflustige haben sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, auch die erforderlichen Cautionsmittel zur Sicherung des Fiskus wegen des etwanigen Meistgebots mit zur Stelle zu bringen. Potsdam, den 9ten Januar 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

49) Die Reparatur des Pfarrhauses und Viehstalles im Dorfe Lübenow soll, in Folge höherer Bestimmung, im Wege der Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 23. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Vorwerkshause bei Lübenow anberaumt, und laden zu demselben Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualification und Sicherheit auf Erfordern ausweisen müssen, hiermit ein.

Die Anschläge und Bedingungen werden im Termin zur Durchsicht vorgelegt, können aber auch vor dem Termin zu jeder beliebigen Zeit hier eingesehen werden. Schwedt, den 26. Januar 1829.

Königl. Domainen-Rentamt. Hennig.

50) Der Neubau des Küster- und Schulhauses nebst Stalles in dem Dorfe Stresow soll in Folge höherer Bestimmung im Wege der Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 24. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Schulzenhause zu Stresow anberaumt und laden zu demselben Unternehmungslustige, welche sich mit den nöthigen Mitteln versehen, im erforderlichen Falls eine Caution von 400 Rthr. leisten zu können, hiermit ein.

Die Anschläge und Zeichnungen, so wie die Bedingungen, werden im

Lo-

Termin zur Durchsicht vorgelegt und können auch vor dem Termin zu jeder beliebigen Zeit hier eingesehen werden. Schwedt, den 26. Januar 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt. Hennig.

51) Von einem im August 1827 am Strande der Ostsee in der Gegend von Misdroy bis Schwantuß gescheiterten Schiffe sollen von Seiten des unterzeichneten Gerichts die dem Fiscus zugeschlagenen, geborgenen Güter, bestehend aus Inventarienstücken und Effecten welche in Codram aufbewahrt sind, aus Schiffstrümmern und einer Ladung von 347 Stück Balken und Latten von Tannenholz, welche bei Neuendorf und Misdroy aufbewahrt liegen, in Folge eines Auftrages der Königl. Regierung an Ort und Stelle resp. zu Misdroy den 23. zu Codram den 24. und bei Neuendorff den 25. Februar d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr an den Bestbietenden gegen sofortigen Zuschlag und baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe sämmtlicher Güter sich auf 789 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. beläuft. Wollin, den 27. Januar 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

52) Holzverkäufe. Es sollen die im Forstrevier Stepnitz vorräthigen

18 Klafter 3-füßiges buchen, vom verjährigen Schlage, } Kloben-
22 „ 3-füßiges buchen, vom diesjährigen Schlage, } Brennholz,
15 „ 4½-füßiges kiefern Nutzholz,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht auf den 23sten Februar a. c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Locale ein Termin an; zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die sämmtlichen Holzvorräthe befinden sich in den Schlägen. Stepnitz, den 26. Januar 1829

Der Oberförster v. Schuckmann.

53) Die Holz-Verkaufs-Termine für die Monate Februar und März d. J. sind für das Jacobshagensche Forst-Revier folgendermaßen angesetzt:

1) für den Dölitzer Reviertheil auf den 13. und 27. Februar, 10. und 24. März d. J. Vormittags 10 Uhr im Forsthause bei Dölitz,
2) für den Zachaner Reviertheil auf den 14. Februar und 11. März d. J. Vormittags 10 Uhr im Hause des Gastwirths Lau in Zachan,
3) für den Marienfließer Reviertheil auf den 12. 19. und 26. Februar, 5. 12. und 22. März d. J. Vorm. 10 Uhr, im Forsthause in Marienfließ.

Zum Verkauf des aus 100 Stück Büchen fallenden Nutzholzes ist ein Termin im hiesigen Forsthause auf den 11. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, in welchem zugleich das während dreier Jahre aus den im Revier zu hauenden Eichen fallende Nutzholz zur Licitation gestellt werden soll.

Jacobshagen, den 1. Februar 1829.

Der Königl. Forst-Inspector Blumenthal.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 6.

Stettin, den 14. Februar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

54) Die Anlegung neuer Leuchtfeuer an der franzöſiſchen Küſte betr.

No. 1391. Januar 1829. I. Abtheilung.

General-Direktion der Brücken, Chauſſeen und Bergwerke, Leuchtfeuer und Leuchtthürme.

Nachricht für Seefahrer im Betreff der Anzündung der Leuchtfeuer zum Pilier auf der Inſel Yeu, auf der Inſel Planier und zu Aigues-mortes.

Leuchtthurm auf dem Pilier bei der Inſel Noirmoutier, Mündung der Loire.

Die Seefahrer werden benachrichtigt, daß vom nächſten 1ſten Februar an, ein Leuchtfeuer 2ter Klaſſe mit Verfinſterungen in kurzen Zwiſchenräumen auf dem Thurme angezündet werden wird, der neuerlich auf der Nord-Weſt-Spitze des Felſens Pilier, 6 Seemeilen $\frac{1}{3}$ Süd 36° Oſt von dem Leuchtthurm der bei Tage als Baake dient, entfernt, erbaut worden.

Dies Feuer wird während der ganzen Dauer der Nächte brennen und bei gutem Wetter in einer Entfernung von 6 Seemeilen zu ſehen ſein.

Dieſer Leuchtthurm wird ein beſtändiges Feuer zeigen, welches von 4 zu 4 Minuten hellere Lichtſtrahlen von ſich wirft und ſich vor- und nachher nicht durch totale Verfinſterung, ſondern durch einen ſchwächern Lichtſchein verändert, der etwas über eine halbe Minute dauern wird.

Der unterſcheidende Charakter der Leuchtthürme dieſer Art wird die lange Dauer des mittleren Scheins ſein, welcher während $2\frac{1}{2}$ Minuten zwiſchen dem zweimaligen auf einander folgenden Aufflammen dauern wird.

Dieſe Erſcheinungen werden weſentlich von denen des Leuchtthurmes, welcher bei Tage als Baake dient, unterſchieden ſein, deſſen Aufſtrahlen von Minute zu Minute auf einander folget.

Proviſoriſcher Leuchtthurm auf der Inſel Yeu.

Vom 15ten des nächſten Januar-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte ein kleines dauerndes Feuer in dem nordweſtlichen Theile der Inſel Yeu auf der Höhe der Petite fona eine halbe Meile ſüdöſtlich von der Klippe der Chiens Perrins angezündet werden.

Dies Feuer, so angelegt, daß es den ganzen Horizont erleuchtet, wird dennoch in dem südöstlichen Theile der Insel, wegen seiner geringen Höhe verdeckt sein.

Es wird bei gutem Wetter, bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen gesehen werden können. Der Leuchtthurm auf der Insel Yeu wird bis zu der nicht mehr weit entfernten Zeit unterhalten werden, daß derselbe durch einen Feuerthurm erster Klasse mit beständigem Feuer ersetzt sein wird. Die Seefahrer werden von dieser Veränderung durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Leuchtthurm auf der Insel Planier auf der Rhede von Marseille.

Vom 1sten des nächsten März-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte auf dem kürzlich auf der Insel Planier erbauten, 2 Seemeilen — $\frac{2}{3}$ Südwest von Marseille ein Leuchtthurm mit Drehfeuer angezündet werden, welcher bei gutem Wetter, bis zu einer Entfernung von 7 Seemeilen wird gesehen werden können.

Das Leuchten wird regelmäßig von halber Minute zu halber Minute folgen.

Bei gewöhnlichem Wetter werden die totalen Verfinsterungen nur in einer Entfernung von 4 Seemeilen bemerkbar sein. In geringerer Entfernung wird man in den Zwischenräumen des Leuchtens ein kleines festes Licht bemerken, welches den Leuchtthurm beständig sichtbar macht. Das neue Feuer wird das kleine dauernde Feuer ersetzen, welches seit langer Zeit auf der Insel Planier unterhalten worden ist.

Leuchtthurm zu Aigues-mortes.

Vom 1sten des nächsten März-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte auf dem kürzlich zu Aigues-mortes auf der Mole Nordwest von Gran du Roi erbauten Thurme ein Feuer 3ter Klasse mit kurzen Verfinsterungen angezündet werden, welches bei gutem Wetter in einer Entfernung von 4 bis 5 Seemeilen gesehen werden kann.

Dieser Leuchtthurm wird die Erscheinung eines beständigen Feuers, verändert durch helleren Glanz zeigen, welcher von 4 zu 4 Minuten strahlen und vor- und nachher nicht eine totale Verfinsterung, sondern einen schwächern Lichtschein, der etwas über eine halbe Minute dauert, zeigen wird.

Der unterscheidende Charakter der Leuchtthürme dieser Art, wird die lange Dauer des mittlern Scheins sein, welcher $2\frac{1}{2}$ Minuten zwischen zwei auf einander folgenden hellen Strahlen dauern wird.

Vorstehende uns höheren Orts mitgetheilte Notizen werden hiedurch zur

Digitized by Google

55) **Tableau,**

aus der Populations-Liste von Stettin pro 1828.

Anzahl der Einwohner		Anzahl der Getrauten	Anzahl der Gebornen				Suma	Anzahl der Gestorbenen			Es sind also mehr geboren als gestorben.	Das höchste Alter zwischen 90 u. 99 Jahren haben erreicht		An den Pocken sind verstorben.		Durch Selbstmord		Durch Unglücksfälle	
			männlich		weiblich														
Ende 1827	Ende 1828		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
27,560	27,748	226	456	85	415	50	1006	453	424	877	129	2	—	—	1	5	—	20	6
also mehr	188.													Windpocken.					

56) Die Wiederergreifung der Albertine Bleckert betreffend.

No. 1085. Januar 29. I. Abtheilung.

Die am 13ten December v. J. aus dem Gefängniß zu Labes entsprungene wahnsinnige Albertine Bleckert aus Moratz, Cammin er Kreises, verfolgt durch Steckbriefe im Amtsblatt No. 1 pro 1829, ist wieder ergriffen und an den Magistrat zu Massow abgeliefert worden.

Stettin, den 5ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

57) Es soll die hiesige Karthause mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Grundstücken und Gerechtsamen, jedoch mit Ausschluß der dort neu eingerichteten Badeanstalten und der zu diesen nach der neuen Einrichtung gelegten Grundstücke, vom 1sten April d. J. ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Der Hauptnutzungszweig der Karthause besteht in einer großen Brauerei die wegen ihres kräftigen, gesunden und allgemein beliebten Bieres vortheilhaft bekannt ist. Sie liegt dicht vor der hiesigen Stadt ganz nahe an der Oder in den schönsten Umgebungen und hat sich deshalb auch als ein Lieblings-Aufenthalt eines großen Theils der hiesigen Einwohner von jeher eines sehr zahlreichen Besuchs und bedeutenden Absatzes zu erfreuen gehabt.

Der Licitations-Termin ist auf

den 9ten März d. J. Vormittags 9 Uhr,

im Dienstgebäude der unterzeichneten Regierung anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen in der hiesigen Regierungs-Registratur und in der Registratur der Königl. Militair- und Ministerial-Bau-Commission in Berlin eingesehen werden können. Frankfurt an der O., den 21. Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

58) Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Domainen-Vorwerk Neuenhagen, soll in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juny d. J. ab, mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventario, der Hütungsgerechtigkeit auf der Dorfsfeldmark Seeberg, so wie der mittlern und kleinen Jagd auf der eigentlichen Vorwerksfeldmark und der Koppeljagd auf der sogenannten Niederheide meistbietend veräußert werden.

Die-

Digitized by Google

Dieſes Vorwerk liegt 2½ Meilen von Berlin, ½ Meile von Alt-Landsberg, 4½ Meilen von Freyenwalde und Neuſtadt-Eberſw. und eine halbe Meile von der von Frankfurth an d. O. nach Berlin führenden Chauſſee entfernt.

Daſſelbe enthält:

A. in der Vorwerksfeldmark.

1) an Acker	285	Morg.	150 □Ruthen	Gerſtland,
	359	‘	82 ‘	Haferland,
	737	‘	67 ‘	3ſjährig Land,
	151	‘	138 ‘	6ſjährig Land,
zuſammen	1534	Morg.	77 □Ruthen	an Acker;
2) an Wieſen	31	Morg.	158 □R.	einhauigte gute,
	49	‘	9 ‘	einhauigte mittel,
	18	‘	152 ‘	einhauigte ſchlechte,
zuſammen	99	Morg.	139 □R.	
3) an privativer Hütung	69	Morg.	149 □R.	
4) an Gartenland	4	‘	76 ‘	

zuſammen in der Vorwerksfeldmark . . . . . 1708 M. 81 □R.

Dieſe Grundſtücke ſind außer aller Gemeinſchaft und in der Nähe des Vorwerksgehöfts belegen.

B. in der ſogenannten Niederheide, eine halbe Meile vom Vorwerke entfernt, eine dem letztern bei den Separationen der Niederheide zugefallene Fläche von 178 Morgen 84 □Ruthen, nemlich:

Gerſtland	9	Morg.	15 □R.
Haferland	37	‘	172 ‘
3ſjährig Land	131	‘	9 ‘
unbrauchbar	—	‘	68 ‘

ſind . . . 178 ‘ 84 ‘

der Flächeninhalt ſämmtlicher zum Vorwerke gehörigen Ländereien beträgt daher . . . . . 1886 M. 165 □R.

Die Wirthſchaftsgebäude des Vorwerks mit Ausſchluß des Wohnhauſes, ſind nach dem im Jahre 1810 ſtatt gefundenen Brande neu erbaut worden.

Die Veräußerung geſchieht in der Art, daß das Vorwerk unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundſteuer von jährlich 142 Rthlr., entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzinſe von jährlich 322 Rthlr. Preuß. Cour., dem Käufer zum vollen Eigenthume überlaſſen wird, und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet. Im erſtern Falle beträgt das Minimum des

Kauf-

Kaufpreises 14325 Rthlr. 6 Pf., im zweiten aber 8529 Rthlr. 6 Pf. Die vollständigen Veräußerungs-Bedingungen, der Veräußerungsplan, so wie die Licitations-Bedingungen, welche das Nähere rücksichtlich der beabsichtigten Veräußerung enthalten, sind vom 24sten d. M. ab, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, welche auch auf Verlangen Abschriften dieser Gegenstände, gegen Erstattung der Copialien, verabfolgen wird, so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Alt-Landsberg und bei dem Königl. Rent-Amte Mühlenhoff zu Berlin, einzusehen. Auch ist der jetzige Vorwerkspächter Krause angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche das Vorwerk in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den localen Verhältnissen bekannt zu machen.

Der Licitationstermin ist auf den 19. März c. anberaumt worden, und wird in unserm Geschäftslocale von dem Departementsrathe Bertram abgehalten werden.

Kauflustige haben sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, auch die erforderlichen Cautionsmittel zur Sicherung des Fiskus wegen des etwanigen Meistgebots mit zur Stelle zu bringen. Potsdam, den 9ten Januar 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

59) Das bei hiesiger Saline abfallende schwarze Salz soll auch im jetzigen, wie in den vorhergehenden Jahren in größern und kleinern Quantitäten an diejenigen Meistbietenden versteigert werden, welche sich durch bestimmte landräthliche Atteste darüber ausweisen, für ihre Person zum Ankauf eines bestimmten Bedarfs von diesem Salze, entweder zu Fabriken oder zur Viehfutterung berechtigt zu sein. Diese Atteste sind nur für das jetzige Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahrs nicht allein ausdrücken, sondern auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes des Empfangsberechtigten motiviren. Die diesjährigen Verkaufstermine sind auf

Montag den vierten May,
Donnerstag den zweiten July,
Dienstag den dritten September,
Sonnabend den ein und dreißigsten October,
Donnerstag den siebenzehnten December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu denen die Ankaufsberechtigten mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß außer jenen Terminen kein Schwarzsalz von der Saline verkauft werden wird. Colberg den 29sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

60) In Folge höherer Verfügung soll eine Parcele von 10 Morgen 168 □Ruthen des unfern von hiesiger Stadt belegenen, sogenannten Kienbusch-Ge-

Gehölzes, auch Heinrichshuft genannt, Heinersdorfer Forstreviers, aus Wiesengrund bestehend, im Wege der öffentlichen Licitation zur Veräußerung gestellt werden. Hiezu haben wir einen Termin auf

den 27sten d. M., Vormittags 11 Uhr,

hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, imgleichen der Situations-Plan und Ertrags-Anschlag der Parcele täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Waldwärter Böttner am Kuhdamm angewiesen ist, die Parcele auf Ersuchen nachzuweisen.

Schwedt, am 3ten Februar 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.
Hennig.

61) Am Ufer des Zarower Bachs wurde am Morgen des 20sten November v. J. ein Hut, und ein zugeknüpftes Tuch, auch gleich darauf im Bache ein männlicher Leichnam gefunden und hieher gebracht. Der Leichnam, an dem sich keine Spuren von Gewaltthätigkeiten fanden, war bekleidet mit einem schwarzgrau tuchenen Ueberrock, dunkelgrau tuchenen langen Beinkleidern, grau leinenen Unterbeinkleidern, dunkelblau tuchener Weste, leinenem Hemde ohne Zeichen, langen ordinairen Stiefeln, rundem schwarzen Filzhut, mit schwarzem sammtnen Bande nebst stählerner Schnalle; im Hut fand sich ein angeklebtes Papier, worauf stand: D. P. Schleifer, Schwedt a. O., einem roth geblümten kattunenen Tuch. In der Rocktasche befanden sich: ein zinnerner Pfeifenabguß, ein weiß porzellainer Pfeifenkopf, ein kleines hölzernes Pfeifenrohr mit Schlauchspitze, ein Feuerstahl, ein Zuschlagemesser, ein lederner Tabacksbeutel, und in dem zugeknüpften Tuch: ein Barbiermesser mit Futteral, ein dreieckiges Spiegelglas in Holz gefaßt, eine alte blau tuchene zerrissene Mütze mit grünlichem Sammt besetzt, ein kattunenes grün gestreiftes Tuch. Im Hut fand sich ein Paß de dato Stralsund, den 10ten May 1825, wonach das Signalement mit dem des Leichnams übereinkam. Nach dem Paß ist der Verstorbene als der gewesene Soldat Friedrich Wilhelm Pötter aus Wartin bezeichnet, er war dem Ansehen nach einige 50 Jahre alt, hatte braune Haare, graue Augen und etwas lange Nase. Von Stralsund ist die Nachricht eingekommen, daß er früher Soldat, in den Jahren 1824 und 1825 aber im dortigen Arbeitshause gewesen und in die Gegend von Stettin, wohin er sich zu einer Schwester von ihm begeben wollen, entlassen sey. Zu Wartin und Schwedt ist über dessen letzten Aufenthalt nichts bekannt, und der Aufenthalt seiner Schwester und sonstigen Angehörigen hat nicht erforscht werden können. Es wird daher der Todesfall den unbekannten nächsten Verwandten bekannt gemacht, und alle diejenigen,

Digitized by Google

gen, welche den Verstorbenen persönlich kennen, oder von demselben und der Ursache seines Todes Nachricht geben können, werden aufgefordert, solche mitzutheilen, und im Termin den 4ten März d. J. abzugeben.

Ueckermünde, den 21sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

62) Es sind 14 Einwohner zu Neppermin auf der Insel Usedom, wegen eines kleinen gemeinen Diebstahls, mit dem Verluste des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen und mit einer Achttägigen Gefängnißstrafe belegt, 2 Einwohner eben daselbst aber von der Anschuldigung desselben Verbrechens nur vorläufig frei gesprochen und sämmtlichen Inculpaten die Kosten der Untersuchung zur Last gelegt werden; welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird. Usedom, den 23sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

II. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im November und December v. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen, und zwar im November.

Nr. 477. Decbr. 28. I. Abtheilung.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath verwiesen worden:

1. Unteroffizier-Wittwe Sophie Knoff geb. Wolter, nebst einer 12jährigen und einer 1jährigen Tochter, aus Colberg, 41 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase gebogen, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, wegen zwecklosen Umhertreibens.

2. Joseph Koppe, Tischlergesell aus Heimersdorff bei Neisse, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn kurz, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Mart. Christ. Tietz, Invalide, aus Greifenhagen, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4¾ Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase kurz etwas breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn gegrübt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe

ge-

Amts-Blatt.

No. 7.

Stettin, den 20. Februar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27sten October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank. (Gez.) Friese.

2) der Königl. Regierung.

63). Betrifft die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

No. 1591. Januar 1829. I. Abtheilung.

Es ist ausdrückliche Vorschrift, daß alle junge Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten Au-

guſt des Jahres, in welchem ſie das 20ſte Lebensjahr vollenden, zu melden haben. Ebenſo müſſen die, welche ſich zu rechter Zeit gemeldet haben, und welche zum einjährigen Dienſt als berechtigt anerkannt worden ſind, ihren Dienſt vor zurückgelegtem 23ſten Lebensjahre wirklich antreten, da ſie ſonſt im Wege der gewöhnlichen Erſatz-Aushebung zum dreijährigen Dienſte eingeſtellt werden. Da ungeachtet der früheren Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen oft Fälle vorgekommen ſind, daß junge Leute den obenbemerkten Termin der Meldung und des Eintritts zum einjährigen Dienſte verſäumt haben, und durch die Einſtellung zum dreijährigen Dienſte in ihren Verhältniſſen weſentlich beeinträchtigt worden ſind, ſo machen wir in Folge höherer Veranlaſſung auf jene Beſtimmungen nochmals aufmerkſam, und bemerken, daß die jeden Frühling und Herbſt abzuhaltenden Termine zur Prüfung derer, die ſich zum einjährigen Dienſte melden, jedesmal von der Königl. Departements-Prüfungs-Kommiſſion, bei welcher die Meldungen in Gemäßheit unſers Publikandi vom 19ten Januar 1826 erfolgen, bekannt gemacht werden.

Insbeſondere werden die Vorſteher der Gymnaſien und anderer Unterrichts-Anſtalten veranlaßt, ihre Zöglinge auf die betreffenden Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

Stettin, den 2ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

64) Die Mitwirkung der Gemeinde-Vorſteher bei Erhebung und Kontrolirung der Tabacksſteuer betreffend.

No. 490. Januar 29. III. Abtheilung.

In Verfolg der im 19ten Stück des hieſigen Amtsblatts pro 1828 abgedruckten, die Tabacksſteuer betreffenden Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März deſſelben Jahres wird aus der, von der Königl. General-Direction der Steuern dieſerhalb für die Steuerbehörden ertheilten Anweiſung vom 30ſten Auguſt v. J. nachſtehender Auszug mitgetheilt, wonach ſich beſonders die Gemeinde-Vorſteher genau zu achten haben.

1) Die Anmeldung des Tabackslandes kann bei dem Steuer-Amte entweder mündlich geſchehen oder demſelben ſchriftlich eingereicht werden. Für den letztern Fall ſind gedruckte Formulare zu benutzen, welche die Gemeinde-Vorſteher unentgeldlich von dem betreffenden Steuer-Amte einzuziehen und an die Tabackspflanzer zu vertheilen haben.

2) Wenn das Formular nicht von dem Steuerpflichtigen ſelbſt, ſondern in deſſen Auftrage von einem andern ausgefüllt wird; ſo muß ſolches von dem Gemeinde-Vorſteher oder deſſen Stellvertreter beglaubigt werden.

3)

3) Ueber jede erfolgte Anmeldung wird dem Anmeldenden von dem Steuer-Amte eine Bescheinigung ertheilt, welche demselben bei der Steuerzahlung wieder vorzulegen ist, um über diese zu quittiren.

4) Die Richtigkeit der geschehenen Anmeldungen wird durch einen Steuer-Beamten an Ort und Stelle geprüft und muß der Gemeinde-Vorsteher imgleichen der Inhaber des Tabackslandes der Revision beiwohnen.

5) der Befund dieser Revision wird in der schriftlichen Anmeldung verzeichnet und durch Mitunterschrift des Gemeinde-Vorstehers beglaubigt.

6) Unrichtigkeiten in der Anmeldung oder deren gänzliche Unterlassung werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Gemeinde-Vorsteher und dem Tabackspflanzer mit zu unterschreiben ist, auf dessen Grund sodann das nöthige Verfahren gegen den Straffälligen eingeleitet wird.

Sämmtliche Gemeinde-Vorsteher oder deren Stellvertreter werden hiemit angewiesen, in den vorbemerkten Fällen den diesfälligen Anordnungen der Steuer-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Stettin, den 6ten Februar 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

65) No. 308. Februar 1829. III. Abtheilung.

Am 6ten März c., Vormittags um 10 Uhr, sollen durch den Regierungs-Kanzlei-Director Haupt im Locale unserer Kanzlei

863 Scheffel $1\frac{1}{1}\frac{1}{5}\frac{3}{8}$ Metzen Roggen und
1532 „ $6\frac{2}{3}$ dito Hafer,

meistbietend im Ganzen und in einzelnen Parthien gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Dies Getreide lagert in Cammin, kann aber nach dem Verlangen der Käufer hieher zu Wasser und zu Lande nach Treptow a. d. R., Colberg, Cöslin, Greiffenberg, Naugard, Gollnow, Wollin und Stepnitz, unentgeldlich verfahren werden.

Die Verkaufsbedingungen, so wie Proben davon sind bei dem Kanzlei-Director Haupt einzusehen.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen und kann, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt ist, der Zuschlag noch an demselben Tage ertheilt werden.

Stettin, den 10ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) des

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

66) Die Veränderungen in dem Personale der hiesigen Untergerichts-Salarien-Kasse betreffend.

Der Justizrath Mühlbach ist, auf sein Ansuchen, von dem Königl. Justiz-Ministerio seines Amtes als Rendant der hiesigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse entlassen worden und eben so hat der Ober-Landesgerichts-Salarien-Cassen-Controlleur Pfeil die nachgesuchte Entlassung als Controlleur und Calkulator der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse erhalten. An die Stelle des erstern ist, vom 1sten Januar dieses Jahres ab, der Buchhalter der Ober-Landesgerichts-Salarien-Casse Ziegler zum Rendanten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse, und an die Stelle des ꝛc. Pfeil, der Calkulaturgehülfe Gierke zum Controlleur und Calkulator dieser Casse ernannt worden.

Stettin, den 12ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

67) Land-Beschälung im Jahre 1829.

No. 212. Februar 29. I. Abtheilung.

Den Pferdezüchtern in dem Stettiner Regierungsbezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen: an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Brandenburger Landgestüt aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Umfang der Bedeckung daselbst.
1	Amt Spantekow	den 17ten März.
2	„ Clempenow	„ 17ten —
3	zu Treptow an der Tollense	„ 17ten —
4	„ Dorf Schwichtenberg bei Demmin	„ 18ten —
5	„ „ Dargibell bei Anclam . . .	„ 18ten —
6	„ „ Groß-Hammer bei Pasewalk	„ 19ten —
7	„ „ Blumberg Randower Kreis .	„ 11ten —
8	„ „ Camtz im Camminer Kreise .	„ 15ten —
9	„ „ Rützenow im Greiffenberger Kreise	„ 16ten —

Die

Die bisher vorangegangene Auswahl und Aufziehung der zu bedeckenden Stuten wird, auf höhere Anordnung, in Zukunft nicht mehr abgehalten, und fordere ich daher die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und die zu bedeckenden besseren und gesunden Stuten zur gehörigen Zeit den Beschälern zuzusenden und bei dem betreffenden Stations-Herrn zur nöthigen Aufzeichnung ꝛc. anmelden zu lassen. Gegen Erlegung des gewöhnlichen Sprunggeldes von 1½ Thaler für eine jede zu bedeckende Stute wird, wie es bisher geschehen, ein sogenannter Sprungzettel ertheilt und darauf die Zahlung bemerkt werden.

Sämmtliche Herrn Stations-Aufseher ersuche ich so dringend als dienstergebenst, möglichst dahin zu wirken, daß auch in Zukunft nur die besseren Stuten gedeckt werden und gegen die theilnehmenden Pferdezüchter keine Partheilichkeit zu gestatten.

Die Verpflegung der Hengste geschieht ganz in der früheren Weise, mit Hafer, Heu und Stroh bester Qualität, und bemerke ich nur noch, wie selbige wie gewöhnlich und wenigstens zwei Tage vor dem angezeigten Bedeckungs-Anfang, auf der Station eintreffen sollen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 25. Januar 1829.

Der Landstallmeister. (Gez.) Strubberg.

68) Das bei hiesiger Saline abfallende schwarze Salz soll auch im jetzigen, wie in den vorhergehenden Jahren in größern und kleinern Quantitäten an diejenigen Meistbietenden versteigert werden, welche sich durch bestimmte landräthliche Atteste darüber ausweisen, für ihre Person zum Ankauf eines bestimmten Bedarfs von diesem Salze, entweder zu Fabriken oder zur Viehfutterung berechtigt zu sein. Diese Atteste sind nur für das jetzige Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahrs nicht allein ausdrücken, sondern auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes des Empfangsberechtigten motiviren. Die diesjährigen Verkaufstermine sind auf

Montag den vierten May,
Donnerstag den zweiten July,
Dienstag den dritten September,
Sonnabend den ein und dreißigsten October,
Donnerstag den siebenzehnten December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu denen

denen die Ankaufsberechtigten mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß außer jenen Terminen kein Schwarzsalz von der Saline verkauft werden wird. Colberg den 29sten Januar 1829.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

69) Es soll die hiesige Karthause mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Grundstücken und Gerechtsamen, jedoch mit Ausschluß der dort neu eingerichteten Badeanstalten und der zu diesen nach der neuen Einrichtung gelegten Grundstücke, vom 1sten April d. J. ab, anderweit auf 18 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Der Hauptnutzungszweig der Karthause besteht in einer großen Brauerei die wegen ihres kräftigen, gesunden und allgemein beliebten Bieres vortheilhaft bekannt ist. Sie liegt dicht vor der hiesigen Stadt ganz nahe an der Oder in den schönsten Umgebungen und hat sich deshalb auch als ein Lieblings-Aufenthalt eines großen Theils der hiesigen Einwohner von jeher eines sehr zahlreichen Besuchs und bedeutenden Absatzes zu erfreuen gehabt.

Der Licitations-Termin ist auf

den 9ten März d. J. Vormittags 9 Uhr,

im Dienstgebäude der unterzeichneten Regierung anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen in der hiesigen Regierungs-Registratur und in der Registratur der Königl. Militair- und Ministerial-Bau-Commission in Berlin eingesehen werden können. Frankfurt an der O., den 21. Januar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

70) Das im Prenzlowschen Kreise der Uckermark belegene, 17 Meilen von Berlin und 4 Meilen von Stettin entfernte, zum Amte Brüssow-Löckniß gehörige Domainen-Vorwerk Caselow nebst der demselben zustehenden Hütungs-Gerechtigkeit auf dem Caselower Forstrevier und den Dorfs-Feldmarken Bergholz und Grimm, soll auf 15 nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1829 bis dahin 1844, im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden.

Die Grundstücke des Vorwerks liegen außer Gemeinschaft, und bestehen in

Acker	1061	Morgen	15 □R.
Gärten	5	"	89 "
Wöhrden	7	"	80 "
Wiesen	184	"	100 "
Hütung	70	"	43 "
zusammen	1328	Morgen	147 □R.

Mit

Mit dem Vorwerke Caſelow werden verpachtet:

a) die zu dem aufgelöſeten Vorwerke Löcknitz gehörig geweſene ſogenannte Grimmſche Wieſe von 83 Morgen 157 □R. Flächeninhalt;

b) die Hütungsgerechtigkeit auf dem Löcknitzſchen Forſtreviere mit 250 Stück Schaafen;

c) die dem Fiscus bei der Theilung der ſogenannten Bürgerkoppel bei Löcknitz zugefallenen 5 Morgen 9 $\frac{1}{0\,0}$ □R. Hütung;

d) die Familienwohnungen bei dem Vorwerke Caſelow;

e) das halbe Familienhaus bei dem ehemaligen Vorwerke Löcknitz nebſt 4 Morgen 172 □R. Garten- und Wöhrdenland;

f) die Verpflichtung einiger Amtsgemeinen, eine beſtimmte Quantität Getreide für das Vorwerk nach Berlin zu verfahren;

g) die Fiſcherei auf den Pfühlen in der Vorwerks-Feldmark;

h) die Fiſcherei in dem Löcknitzſchen Amtsſee nebſt den beiden Fiſchergärten am Plöwenſee von 1 Morgen 27 □R. Flächeninhalt, dem Fiſcherhauſe mit 67 □R. Bauſtelle, und Garten bei demſelben und dem Hütungsrande am Löcknitzer See von 22 Morgen 40 □R. Inhalt; und

i) die früher bei dem Vorwerke Löcknitz genutzte Rohrung.

Außerdem wird noch das Recht zwei Kühe nebſt Zuwachs in dem Königl. Löcknitzſchen Forſtreviere zu weiden mit verpachtet.

Der Bietungstermin iſt auf den 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr, hierſelbſt im Geſchäftszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Bertram, angeſetzt worden.

Pachtluſtige werden hierdurch eingeladen, in demſelben zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Verpachtungs-Bedingungen ſo wie der Ertragsanſchlag des Vorwerks können in unſerer Domainen-Regiſtratur, ſo wie bei dem Domainen-Amte Brüſſow in der Uckermark eingeſehen werden, auch iſt der Ober-Amtmann Sänger zu Schmölln, zwei Meilen von Caſelow, Namens der Erben des verſtorbenen Pächters, Amtsraths Sänger, beauftragt worden, dafür zu ſorgen, daß den ſich meldenden Pachtluſtigen überall von den örtlichen Verhältniſſen die nöthige Auskunft ertheilt werde.

Potsdam, den 24. Januar 1829.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

71)

71) In Folge höherer Verfügung soll eine Parcele von 10 Morgen 168 □Ruthen des unfern von hiesiger Stadt belegenen, sogenannten Kienbusch-Gehölzes, auch Heinrichslust genannt, Heinersdorfer Forstreviers, aus Wiesengrund bestehend, im Wege der öffentlichen Licitation zur Veräußerung gestellt werden. Hiezu haben wir einen Termin auf

den 27sten d. M., Vormittags 11 Uhr,

hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, imgleichen der Situations-Plan und Ertrags-Anschlag der Parcele täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Waldwärter Böttner am Kuhdamm angewiesen ist, die Parcele auf Ersuchen nachzuweisen.

Schwedt, am 3ten Februar 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.
Hennig.

72) An der auf dem hiesigen Dom belegenen Diakonal-Wohnung soll in dem bevorstehenden Sommer eine auf 518 Rthlr. 7 Pf. veranschlagte Reparatur ausgeführt und solche dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abhaltung der diesfallsigen Lizitation haben wir einen Termin auf den 2ten März c., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftszimmer hieselbst anberaumt und laden qualificirte Unternehmungslustige zu dessen Beiwohnung mit dem Bemerken ein, daß die Entreprise-Bedingungen und der Bauanschlag zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden können, daß jeder Lizitant eine Caution von 200 Rthlr. in baarem Gelde oder sichere Papiere deponiren müsse und der Königl. Regierung die Wahl des Entrepreneurs von den drei zuletzt bietenden Lizitanten vorbehalten bleibt. Cammin, den 10ten Februar 1829.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

73) Am 27sten Februar d. J., des Morgens 10 Uhr, sollen in dem Forst-Cassen-Locale zu Clempenow,

I. aus dem Golchener Revier
193¼ Klafter 2-füßiges büchen Kloben-Brennholz,
58 „ 3-füßiges „ Knüppelholz und

II. aus dem Selzer Revier
19½ Klafter 2-füßiges büchen Kloben-Brennholz,
31 „ 3-füßiges „ Knüppelholz und
30 Schock kienen Hopfenstangen,

öffentlich an den Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Golchen, den 10ten Februar 1829.

Der Königl. Oberförster Gené.

74)

Amts-Blatt

No. 8.

Stettin, den 24. Februar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höhern Behörde.

No. 789. Februar 29. III. Abtheilung.

Da nach den nunmehr für die Jahre 1826 und 1827 geschlossenen Rechnungen über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten May und 1sten Juli 1818 an dergleichen Effecten überhaupt

„573393 Rtlr. 23 Sgr. 3 Pf. incl. 52469 Rtlr. 8 Sgr. 9 Pf. in Golde,"

zum Börsen-Course in den gedachten Jahren eingelöset und demnächst kassirt worden sind, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(Gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Dezy. von Rochow.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27sten October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das

vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank. (Gez.) Friese.

---

2) der Königl. Regierung.

80) Empfehlung der Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten ꝛc., von Dr. Julius. No. 1374. Januar 29. I. Abtheilung.

Der Doctor med. Nicolaus Heinrich Julius zu Berlin, durch seine unlängst erschienene Schrift „Vorlesungen über Gefängnißkunde ꝛc.," welche auch in Betreff der jugendlichen Verbrecher wichtige Bemerkungen und Erfahrungen enthält, bereits vortheilhaft bekannt, giebt vom 1sten Januar d. J. an, „Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenhäuser ꝛc." (in monatlichen Heften à 10 Sgr. Berlin bei Enslin) heraus, welche sich die Aufgabe gestellt haben, eine fortlaufende Berichterstattung über die Fortschritte des Zeitalters in der Gefängnißverbesserung, Fürsorge für entlassene Sträflinge, Erziehung einer verwahrloseten oder verbrecherischen Jugend, Zurückführung gefallener Weiblichkeit auf die Bahn der Tugend und dergl. mehr, so vollständig als möglich zu liefern.

Da, nach dem dieserhalb eingegangenen Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Inhalt dieser Schrift von hohem Interesse für Staat und Menschheit, der Zweck derselben nicht sowohl auf Geldgewinn, als darauf berechnet ist, der Vermehrung der Verbrecherzahl entgegen zu arbeiten, und da zu diesem Behufe insbesondere die Erziehung und Bildung der niedern Stände ins Auge gefaßt werden soll; so wird allen Behörden unsers Departements die Beförderung und Unterstützung dieser Unternehmung hiemit dringend anempfohlen.

Stettin, den 11ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

81) Die Instandsetzung einer öffentlichen Straße im Wege der Entreprise betr. No. 1215. Januar. I. Abtheilung.

Da ein neuer Steindamm beim Birkensoll auf der Landstraße von hier nach Massow in der Friedrichswaldschen Forst unweit des Theerofens Friedrichswalde gelegt und diese Pflasterung, wofür die veranschlagten Kosten 276 Rtlr

27 S

27 Sgr. 6 Pf. betragen, durch den Mindestfordernden ausgeführt werden soll, so ist zu einer diesfälligen Licitation ein Termin auf den 20sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Geschäftslokale der Regierung angesetzt worden.

Diejenigen, welche diese Damm-Arbeit zu übernehmen wünschen, werden nun hierdurch aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen und ihre Mindest-Forderung anzugeben.

Der Anschlag zu dieser Wege-Instandsetzung kann vor und in dem Licitationstermin bei dem Herrn Regierungsrath Seabell eingesehen werden.

Stettin, den 11ten Februar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

82) Die diesjährige Abhaltung der Pferdemärkte zu Usedom betreffend.
No. 74. Februar 29. I. Abtheilung.

Die 3 Pferdemärkte zu Usedom werden nicht, wie irrthümlich im Kalender bemerkt ist, am 25sten März, 8ten July und 13ten October d. J., sondern mit den Jahrmärkten zugleich, nämlich:

am 7ten April,
" 7ten July und
" 14ten October d. J.

abgehalten werden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der

3) der Königlichen

83) Die Martini-Marktpreise der

Bezug auf den Artikel 46. der Deklaration des Edicts vom 14ten September 1811 Gemeinheitstheilungs-Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld- aß der Martini-Durchschnitts-Preis des Roggens der letztverflossenen 14 und

Martini-Preis-Tabelle des Roggens in den

1. nclam.		2. Demmin.			3. Uecker-münde.			4. Swine-münde.			5. Wollin.			6. Alt-Stettin.			7. Stargard.			8. Gollnow.			9. Cammin.		
Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
20	—	1	5	—	1	10	—	1	15	—	1	11	3	1	11	3	1	9	3¾	1	10	—	1	11	3
5	—	2	—	—	2	5	—	2	7	6	2	15	—	2	13	9	1	29	¾	2	10	—	2	10	—
18	9	2	11	3	2	17	6	2	13	3	2	13	9	2	15	7½	2	8	11½	2	16	3	2	10	—
6	11¾	2	5	7½	2	5	—	2	15	—	2	17	6	2	16	3	2	12	3½	2	16	10½	2	15	—
15	—	1	7	6	1	13	9	1	14	4½	1	16	3	1	15	7½	1	15	3¾	1	17	6	1	15	—
29	7	—	25	—	1	—	—	1	3	9	1	6	3	1	—	—	—	29	2	1	3	1½	1	5	—
25	3¾	—	22	6	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	26	10½	—	23	9	—	28	9	—	26	3
1	3	—	28	—	1	2	6	1	7	6	1	2	6	1	4	4½	1	2	4	1	4	1	1	—	—
23	9	—	21	3	—	25	—	—	25	3	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	23	11	—	25	—
18	9	—	17	6	—	20	—	—	20	6	—	20	—	—	20	—	—	18	5	—	20	8	—	20	—
29	4	—	25	—	—	28	4	1	1	3	1	2	6	—	27	6	1	—	11	1	3	9	1	1	3
15	8	1	12	6	1	16	8	1	17	—	1	20	—	1	16	7	1	13	6	1	17	3	1	13	9
5	—	1	2	—	1	5	—	1	7	6	1	5	—	1	6	7	1	—	3	1	6	9	1	5	—
7	6	1	6	3	1	10	—	1	11	3	1	7	6	1	9	5	1	6	3	1	9	5	1	5	9

General-Commission.

letztverflossenen 14 Jahre betreffend.

wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29sten M
leistungen von Grundstücken, vom 7ten Juny 1821, wird hierdurch zur öffentlich
10 Jahre in den Marktstädten der Provinz folgender gewesen ist:

nachbenannten Marktstädten für Pommern.

10. Treptow a. d. R.			11. Colberg.			12. Cöslin.			13. Schlawe.			14. Stolp.			15. Neu-Stettin.			16. Dramburg.			17. Schievelbein.		
Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	12	6	1	10	7½	1	11	3	1	12	6	1	10	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—
2	7	6	2	1	3	2	1	3	2	—	—	1	25	—	1	25	—	2	2	6	1	27	6
2	3	9	2	6	3	2	—	—	1	25	—	1	22	6	1	25	—	2	5	—	2	1	3
2	12	6	2	13	9	2	12	6	2	5	—	2	2	6	2	15	—	2	18	9	2	22	6
1	12	6	1	12	6	1	17	6	1	13	9	1	12	6	1	18	9	1	17	6	1	13	9
1	7	6	1	8	9	1	14	4½	1	5	—	1	2	6	1	7	6	1	5	—	1	6	3
—	27	6	1	1	3	1	2	9¼	1	—	—	—	27	6	1	2	6	—	27	6	—	23	9
1	2	6	1	—	7	1	10	—	1	7	6	1	1	7	1	10	—	1	5	—	1	1	3
—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	23	9	—	21	—	—	21	3
—	20	—	—	17	6	—	16	2	—	13	9	—	11	6	—	15	—	—	16	3	—	16	3
1	2	6	1	2	6	1	2	2	—	28	9	—	24	4	1	—	3	—	27	6	1	—	—
1	15	—	1	13	9	1	12	1	1	8	9	1	8	10	1	11	3	1	10	—	1	9	5
1	4	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	27	—	—	27	6	—	25	—	—	26	3
1	7	6	1	5	8	1	4	4	1	1	3	1	—	4	—	27	6	1	2	6	1	2	6
zehn Jahre.																							
1	4	—	10	25	—	11	14	5¼	10	10	—	9	14	10	10	24	—	10	7	3	10	—	8
auf ein Jahr.																							
1	3	4⅘	1	2	6	1	4	5¹³⁄₄₀	1	1	—	—	28	5⅘	1	2	4⅘	1	—	8⁷⁄₁₀	1	—	⅘
vierzehn Jahre.																							
19	0	3	18	26	10½	19	9	5¼	17	22	6	16	14	10	18	24	—	18	23	6	18	6	11
beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre.																							
13	5	3	12	26	10½	13	14	6¼	12	12	6	11	17	1	13	5	3	12	22	6	12	5	8
auf ein Jahr.																							
1	0	6⅗₁₀	1	8	8¼	1	10	5¹⁷⁄₄₀	1	7	3	1	4	8½	1	9	6⅗₁₀	1	8	3	1	6	6⅘

Königl. Preuß. General-Kommission zu Regulirung der gutsher
und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

84) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen
Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
54,610	C.	Courant.	500	vom 1ten October 1827.
54,610	D.	dito	50	
54,618	B.	dito	50	
56,802	D.	dito	100	vom 29sten October 1827.
56,802	E.	dito	25	
57,789	C.	dito	50	
1,025	B.	dito	500	vom 31sten Januar 1828.
2,326	A.	dito	100	vom 17ten März 1828.
115,526	A.	dito	400	vom 24sten März 1828.
34,303	G.	dito	25	
89,164	A.	dito	100	vom 31sten Januar 1828.
1,507	B.	dito	50	vom 24sten Juli 1828.
18,204	C.	dito	200	vom 14ten August 1828.

Berlin den 31. December 1828.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

85) Der nächste Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militairdienstzeit Anspruch machen, stehet am 14ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Locale der Königl. Regierung hierselbst an.

Die

Die Meldungen dazu müssen von sämmtlichen vorgeschriebenen Atteſten unterstützt werden und vor dem vollendeten 20ſten Jahre erfolgen.

Die nach dem erwähnten Termin eingehenden Meldungen müssen bis zum nächsten Termin 15ten November c. ruhen und können früher nur eine Bescheinigung ihrer Rechtzeitigkeit zur Folge haben. Stettin, den 6. Februar 1829.

Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion.

v. d. Osten, Major. Vettien.

86) Das im Prenzlowſchen Kreiſe der Uckermark belegene, 17 Meilen von Berlin und 4 Meilen von Stettin entfernte, zum Amte Brüſſow-Löcknitz gehörige Domainen-Vorwerk Caſelow nebſt der demſelben zuſtehenden Hütungs-Gerechtigkeit auf dem Caſelower Forſtrevier und den Dorfs-Feldmarken Berg-holz und Grünm, ſoll auf 15 nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1829 bis dahin 1844, im Wege des öffentlichen Meiſtgebots verpachtet werden.

Die Grundſtücke des Vorwerks liegen außer Gemeinſchaft, und beſtehen in

Acker	1061	Morgen	15 □R.
Gärten	5	„	89 „
Wöhrden	7	„	80 „
Wieſen	184	„	100 „
Hütung	70	„	43 „
zuſammen	1328	Morgen	147 □R.

Mit dem Vorwerke Caſelow werden verpachtet:

a) die zu dem aufgelöſeten Vorwerke Löcknitz gehörig geweſene ſogenannte Grimmſche Wieſe von 83 Morgen 157 □R. Flächeninhalt;
b) die Hütungsgerechtigkeit auf dem Löcknitzſchen Forſtreviere mit 250 Stück Schaafen;
c) die dem Fiscus bei der Theilung der ſogenannten Bürgerkoppel bei Löcknitz zugefallenen 5 Morgen $9\frac{1}{99}$ □R. Hütung;
d) die Familienwohnungen bei dem Vorwerke Caſelow;
e) das halbe Familienhaus bei dem ehemaligen Vorwerke Löcknitz nebſt 4 Morgen 172 □R. Garten- und Wöhrdenland;
f) die Verpflichtung einiger Amtsgemeinen, eine beſtimmte Quantität Getreide für das Vorwerk nach Berlin zu verfahren;
g) die Fiſcherei auf den Pfühlen in der Vorwerks-Feldmark;
h) die Fiſcherei in dem Löcknitzſchen Amtsſee nebſt den beiden Fiſchergärten am Plöwenſee von 1 Morgen 27 □R. Flächeninhalt, dem Fiſcherhauſe mit 67 □R. Bauſtelle, und Garten bei demſelben und dem Hütungs-rande am Löcknitzer See von 22 Morgen 40 □R. Inhalt; und
i) die früher bei dem Vorwerke Löcknitz genutzte Rohrung.

Außer-

Außerdem wird noch das Recht zwei Kühe nebst Zuwachs in dem Königl. Löcknitzschen Forstreviere zu weiden mit verpachtet.

Der Bietungstermin ist auf den 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst im Geschäftszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Bertram, angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitations- und Verpachtungs-Bedingungen so wie der Ertragsanschlag des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Domainen-Amte Brüssow in der Uckermark eingesehen werden, auch ist der Ober-Amtmann Sänger zu Schmölln, zwei Meilen von Caselow, Namens der Erben des verstorbenen Pächters, Amtsraths Sänger, beauftragt worden, dafür zu sorgen, daß den sich meldenden Pachtlustigen überall von den örtlichen Verhältnissen die nöthige Auskunft ertheilt werde.

Potsdam, den 24. Januar 1829.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

87) Die bei der Regulirung der bäuerlichen Wirthe in dem zum ehemaligen Domstift Colberg gehörigen Dorfe Mechentin dem Domainen-Fiskus zugefallenen Ländereien, bestehend in

a) 71 Morgen 51 □Ruthen gutem Ackerboden,
b) 5 „ 172 „ Wiesen und
c) 33 „ 38 „ separirter Hütung,

sollen in Termino den 7ten März c., Vormittags um 9 Uhr, auf der Intendantur des Königl. Domainen-Amtes Colberg mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, vom 1sten April c. öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Das erwerbungslustige Publikum erhält hiervon Nachricht mit dem Bemerken, daß die Gebote einmal auf reinen Kauf mit Belassung einer Grundsteuer von 8 Rthlr. 18 Sgr. oder auf Kauf mit Belassung der ebengedachten Grundsteuer und mit dem Vorbehalt eines Domainenzinses von 24 Rthlr. erfolgen wird, und daß im erstern Fall das Minimum des Kaufgeldes auf 832 Rtlr. 28 Sgr. 4 Pf., im Letztern auf 424 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden. Die fernern Bedingungen und der Plan der Veräußerung sind sowohl bei der Königl. Intendantur zu Altstadt Colberg, als auch in unserer Registratur einzusehen. Cöslin, den 16ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

(88

Amts-Blatt.

No. 9.

Stettin, den 2. März 1829.

Gesetzsammlung.

No. 2. enthält unter:

No. 1169. die Deklaration des Gesetzes vom 11ten July 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeine-Lasten betreffend. Vom 21sten,

No. 1170. die Ministerial-Erklärung vom 22sten, über die mit dem Königreiche Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend, und

No. 1171. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten v. M., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend. Berlin, den 21sten Februar 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27sten October 1810,

daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I bis O) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das

vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, d.n 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank. (Gez.) Friese.

2) der Königl. Regierung.

99) Die Publikation der Veräußerung oder Verpachtung größerer Domainen-Pertinenzien betreffend.

No. 621. Februar 28. III. Abtheilung.

Die Ausbietung größerer Domainen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkauf, welche wir in den desfallsigen Bekanntmachungen durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums bringen, werden nach einer höheren Orts getroffenen Einrichtung, jederzeit in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger unter Angabe des anschlagsmäßigen Locarii der zu verpachtenden und des Taxwerths der zu veräußernden Domainen-Grundstücke so wie des anberaumten Termins und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, aufgenommen werden. Demgemäß wird die Publikation solcher Ausbietungen durch Einrückung in die Amtsblätter oder Zeitungen benachbarter Regierungsbezirke in der Regel nicht weiter statt finden, wogegen die Einrichtung getroffen ist, daß allen denjenigen, welche sich zur näheren Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einsicht der betreffenden Stücke des Amtsblatts in unserer Registratur gestattet, auch Auswärtigen auf schriftliches Ersuchen eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen blos gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden wird. Stettin, den 19ten Februar 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

100) No. 663. Februar 29. I. Abtheilung.

Die mittleren Marktpreise in Stettin waren im Monat Januar d. J.

der Scheffel Roggen	1	Rthlr. 10	Sgr.
„ „ Hafer	—	„ 21	„ 6 Pf.
„ Centner Heu	—	„ 10	„ 6 „
das Schock Stroh	3	„ 22	„

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20sten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

101) Das Verfahren bei Einziehung, Verrechnung und Abführung der bei den Untergerichten erkannten fiskalischen Geldstrafen betreffend.

Ungeachtet die Untergerichte des hiesigen Departements über das Verfahren bei Einziehung, Verrechnung und Abführung der bei ihnen erkannten fiskalischen Geldstrafen durch unser Publikandum vom 12ten Juny 1826,

Amtsblatt Seite 276 und 277,

umständlich instruirt und spärerhin durch das Publikandum vom 5ten November 1827,

Amtsblatt Seite 438 und 439,

zur alljährlichen pünktlichen Befolgung bei Strafe angewiesen worden sind, erfahren wir dennoch durch Benachrichtigung der hiesigen Königl. Regierung, daß mehrere derselben diese Anweisungen pro 1828 nicht befolgt und namentlich weder die Nachweisungen der bei ihnen erkannten fiskalischen Geldstrafen, noch, statt derselben, die Vacat-Anzeigen bei ihr eingereicht haben.

Wir sind daher veranlaßt, jene Publikanda hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen und sämmtliche Untergerichte gemessenst anzuweisen, denselben pro 1828, insoweit dies noch nicht geschehen ist, sofort, für dieses und die folgenden Jahre aber längstens bis zum 15ten Januar des nächsten Jahres unerinnert vollständig zu genügen, auch dabei insbesondere nachstehende, schon in der erstgedachten Verordnung liegenden Vorschriften genau zu beobachten:

1) jede Nachweisung muß mit dem Atteste des Gerichts versehen seyn,

daß nicht mehr und nicht weniger, als — Rtlr. — Sgr. — Pf., im laufenden Jahre 18 . . an Strafen festgesetzt worden;

2) Reste aus frühern Jahren müssen in der Nachweisung des laufenden Jahres speciell nach den verschiedenen Rechnungs-Perioden, für das Jahr 1829 also pro 1824 und zurück, pro 182⅝ und pro 1828 u. s. w. getrennt aufgeführt, jede Rechnungs-Periode muß für sich abgeschlossen und die an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführenden Beträge müssen nach den Rechnungsperioden declarirt werden;

3) diejenigen Gerichte, welche Gelder an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen haben, müssen die darüber sprechenden Nachweisungen in duplo anfertigen und an die Königl. Regierung einsenden.

Jede Nichtbefolgung dieser wiederholten Anweisung wird fortan unnachsichtlich, dem Publikando von 5ten November 1827 gemäß, geahndet werden.

Stettin, den 16ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) des

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

102) Remissions-Reglement für die Tabacksteuer.

In der Kabinets-Ordre vom 29sten März d. J., die Steuer von inländischem Taback betreffend, haben Seine Königl. Majestät unter 10 zu bestimmen geruhet, daß wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne, und der Finanz-Minister über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt:

§. 1. Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorheriger Anzeige beim Steueramt, unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabackserndte der sechste Theil oder darüber der gesammten, von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □R. so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung, von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrags gewonnen werden wird, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer, im ersten Fall ganz, in dem andern zu zwei Drittheil erlassen. Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geitz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3. Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1sten December des Erndte-Jahres erweislich über die Hälfte oder über dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im erstern Falle zu zwei Drittheil im letztern völlig erlassen.

§. 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt; so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen, so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Erndte, d. h. während dem eigenthümlichen Abblatten der Tabackstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorsteher so wie dem Steueramte, wohin die Gemeine gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Erndte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Erndte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

b) Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Erndte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend, nach den unter A. und B. anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Natur-Ereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr statt.

§. 6. Das Steueramt muß sofort dem Ober-Controlleur des Distrikts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und der Ober-Controlleur, oder ein denselben vertretender Steuerbeamter, den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde, und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören, und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt. Ist

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben, betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Controlleur und die Ortsbehörde, zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Ober-Controlleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten, und auf deren Kosten ermitteln: ob der Schaden von der unter §. 2. und 3. angegebenen Art und Umfang ist, und dem Ober-Controlleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, mithin sich vor der Erndtezeit nicht bestimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Erndte abgewartet und durch eine hinlängliche Controlle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. zu a gedachten Falle, so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7. Der Ober-Controlleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen, oder aus andern zuverlässigen Quellen, darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder vor wie nach etwas von seinem Tabacksgewinn verkauft, oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8. Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird, von dem Ober-Controlleur, oder wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt, über die in einer Gemeine gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster sub C. und bei Brandschäden nach dem Muster D. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen oder in wichtigen Fällen

der

der Ober-Inspektor selbst zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzial-Steuer-Direktor, welcher, wenn er gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacksteuer-Register sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben, absetzen zu lassen.

Berlin, den 29sten December 1828.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Remissions-Reglement bringe Ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung. Die dazu gehörigen Tabellen sind dem Amtsblatte beigedruckt.

Stettin, den 13ten Februar 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

Zu III. 21326.

A.

Nachwei
über die in der
im Krei
durch Natur-Ereigniſſe entſtandenen

Laufende Nr.	Des beſchädigten Tabacspflanzers: Nummer im Hebe-Regiſter	Name: Vor-	Name: Zu-	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt: Morgen.	□R.	Der beſchädigten Grundſtücke: Lage.	Größe: Morgen.	□R.

Abgegeben, den

(Unterſchrift des Ausſtellers.)

B.

Nachwei
über den in der
im Krei
durch Feuersbrunſt entſtandenen

Laufende Nr.	Des beſchädigten Tabacspflanzers: Nummer im Hebe-Regiſter.	Name: Vor-	Name: Zu-	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt: Morgen.	□R.	Bezeichnung des Orts wo der Gewinn an Tabacksblätter zum Trocknen aufbewahrt worden.	Tag der Feuersbrunſt.

Abgegeben, den

Der Unterzeichnete erklärt zugleich von ſeinem ganzen Ver-

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 10.

Stettin, den 6. März 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

109) Die Lieferung an Baumöl, Talg, grüner Seife und Thran, zum Betriebe des Königl. Dampf-Maschinen-Baggers betreffend.

No. 813. Februar 29. I. Abtheilung.

Zum diesjährigen Betriebe des Königl. Dampf-Maschinen-Baggers, Behufs der Baggerungen in der Oder unterhalb Stettin, werden circa

80 Pfund gutes Baumöl,
7 Centner rein ausgebratenes Talg,
20 Pfund grüne Seife und
40 Pfund Thran,

erfordert. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen geneigt sind, werden aufgefordert, ihre Submission oder Gebote schriftlich und versiegelt dem Hafenbau-Inspektor Starke bei Swinemünde bis zum 12ten März c. mit der Rubrik „Lieferungs-Sachen" franco einzusenden, und wird dem Mindestfordernden von uns der Zuschlag ertheilt und darauf mit demselben contrahirt werden.

Stettin, den 26sten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Die Lieferung von Torf zum Betriebe des Königl. Dampf-Maschinen-Baggers betreffend.

No. 813. Februar 29. I. Abtheilung.

Zum Betriebe des Königl. Dampf-Maschinen-Baggers in diesem Jahre und zwar Behufs der Baggerungen in der Oder unterhalb Stettin, werden circa 1,200,000 Stück guter trockener Torf erfordert. Der Torf muß von so guter Beschaffenheit sein, daß mit demselben die Maschine, ohne Zusatz von Steinkohlen, in Thätigkeit erhalten werden kann.

Die resp. Eigenthümer und Pächter von Torf-Mooren, deren Erzeugniß

den vorgedachten Brennstoff hinlänglich enthält, werden daher hiemit aufgefordert, sich wegen Uebernahme dieser Lieferung, in dem auf den

12ten März dieses Jahres,

anberaumten Licitationstermin, in der Wohnung des Hafenbau-Inspektors Stark bei Swinemünde einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Lieferant den Transport des Torfs bis zur jedesmaligen Arbeitsstelle des Dampf-Baggers übernehmen, und eine Caution zur Sicherstellung des Fiskus bestellen muß.

Stettin, den 26ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

111) Wegen Einreichung der Tabelle von den Familien-Stiftungen.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 26sten Februar 1816,

Amtsblatt von 1816, Seite 118 und 119

werden sämmtliche Stadtgerichte und Magistrate des Departements hierdurch aufs neue angewiesen, die darin vorgeschriebene Tabelle von allen ihrer Verwaltung und Aufsicht untergebenen Familienstiftungen uns alljährlich gegen den ersten December, bei Vermeidung portopflichtiger Erinnerungen, einzureichen, oder, insofern dergleichen Stiftungen ihnen nicht untergeordnet sind, uns davon Anzeige zu machen. Stettin, den 16ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

112) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden,

den, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

113) Zum Bau der Moole in der 4ten und 5ten Station zu Neufahrwasser sollen in diesem Jahre im Wege der Submission 900 Schachtruthen großer Pflastersteine und 331 Schachtruthen kleinere Steine geliefert werden; und zwar im Monat April 50 Schachtruthen große und 100 Schachtruthen kleinere Steine.

Im Monat May 100 Schachtruthen kleinere und 50 Schachtruthen großer Steine.

Im Juny 150 Schachtruthen große und 100 Schachtruthen kleine Steine.

Im July 200 Schachtruthen große und 31 Schachtruthen kleine Steine.

Im August 200 Schachtruthen große Steine.

Im September 200 Schachtruthen große Steine und

Im October 50 Schachtruthen große Steine.

Die großen Steine müssen von der Größe sein, daß 6 bis höchstens 7 Stück eine Schachtruthe oder den kubischen Inhalt von 144 Kubikfuß Steine enthalten und die kleinen Steine eine Größe haben, daß 30 bis 36 Stück eine Schachtruthe enthalten.

Um den Inhalt der Steine zu ermitteln, werden die Steinfahrzeuge auf ihre Trägtigkeit geeicht und erhalten am Hinter- und Vorder-Stäbing eine Marque, welche das Einsinken bei einer Ladung von $\frac{1}{4}$tel Schachtruthe ab, bis zur vollen Ladung anzeigt. Die Eichung geschieht mittelst regulairer Steine, deren kubischer Inhalt leicht zu berechnen ist. Es steht der Hafenbau-Inspektion frei, die Richtigkeit der Marquen so oft zu prüfen, als sie es für nöthig hält. Die Löschung der Steine geschieht für Rechnung der Bau-Kasse, an den von den Baubeamten zu bestimmenden Orten, doch sind die Steinfahrer verbunden, dabey nach Kräften hülfreiche Hand zu leisten.

Jeder Lieferant ist verbunden, $\frac{1}{4}$tel des Betrags der übernommenen Lieferung, bei Unterschrift des Kontrakts baar, oder in Staats-Papieren, als Caution

tion zu deponiren, wem dieses jedoch nicht convenirt, der kann das erste $\frac{1}{4}$tel der gelieferten Steine als Caution bestellen.

Wir fordern demnach diejenigen, welche Steine zu liefern gesonnen sind, auf, ihre versiegelten auf Stempelpapier à 5 Sgr. geschriebenen Submissionen mit der Aufschrift:

„Submission zur Steinlieferung für den Moolenbau zu Neufahrwasser"

bis zum 29sten März c. bei uns abzugeben, welche demnächst am 30sten März Vormittags um 11 Uhr, in Gegenwart der erscheinenden Submittenten im Regierungs-Conferenz-Hause eröffnet werden sollen.

Dem Mindestfordernden wird, sobald die Offerten annehmbar sind, der Zuschlag ertheilt und mit demselben Kontrakt geschlossen werden.

Offerten unter 15 Schachtruthen, werden nicht angenommen.

Die Bekanntmachungs- und Kontraktskosten übernehmen die Mindestfordernden pro rata. Danzig den 4ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114) Das im Königsberger Kreise der Neumark gelegene, zum ehemaligen Amte Zehden gehörige Königl. Vorwerk Zachow, soll höherer Anordnung gemäß, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittel und kleinen Jagd auf denselben und mit oder ohne Weide in dem angrenzenden Königl. Forstrevier Zachow anderweit meistbietend zur Veräußerung gestellt werden. Das Vorwerk liegt $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Kreisstadt Königsberg und $\frac{3}{4}$ Meilen von der Oder, ist völlig separirt und frei von allen Servituten.

In unmittelbarer Verbindung mit den Vorwerks-Gebäuden gehören an Grundstücken zu demselben:

A. 1) Acker . .	197	Morgen	53	□R.	Weizland,
	547	„	139	„	Gerstland,
	179	„	4	„	Haferland,
	33	„	179	„	3jähriges Roggenland,
	2	„	—	„	9jähriges dito
	960	Morgen	15	□R.	
2) Wiesen im Felde	130	Morgen	118	□Ruthen,	
3) Hütungsbrüche	1	„	95	„	
4) Gärten	10	„	122	„	
5) Hof- und Baustellen . . .	7	„	158	„	
6) Wege, Gärten, Gewässer ꝛc.	35	„	114	„	
	1146	Morgen	82	□Ruthen,	

Trans-

	Transport	1146 Morgen	82 □Ruthen,
B.	Oberbruchwiesen außerhalb der Verwaltung bei Zehden incl. 3 M. 26 □R. Rohrpfühle ꝛc. . .	33 Morgen	92 □Ruthen,
C.	dergl. Bruchwiesen, in der Verwaltung bey Lietzegöricke incl. 158 □Ruthen unbrauchbar .	50 „	179 „
	zusammen	1230 Morgen	173 □Ruthen,

Die Veräußerung geschieht zunächst im Ganzen und zwar mit und ohne Uebernahme eines Domainenzinses. Es sollen aber auch das Vorwerk bloß mit den sub A. benannten Grundstücken und zwar mit oder ohne Waldweide, sodann die Wiesen sub B. und endlich die Wiesen sub C. einzeln ausgeboten werden.

Im Fall der Veräußerung des Vorwerks im Ganzen und mit der Waldweide ist das Minimum des Kaufpreises neben Uebernahme einer jährlichen Grundsteuer von 229 Rtlr. auf 22237 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. und bei Uebernahme gedachter Grundsteuer und eines jährlichen Domainenzinses von 620 Rtlr. auf 11077 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. festgestellt.

Wie sich die Kaufpreise bei der Vorbenannten getrennten Ausbietung der Grundstücke stellen, ergiebt sich aus dem darüber angelegten Veräußerungsplan. Dieser sowohl wie die sonstigen Verkaufsbedingungen können bis zum Tage des Termins, auf dem Amte Grüneberg und in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden.

Der Licitationstermin ist auf den 19ten und 20sten März d. J. anberaumt worden, und wird auf dem Vorwerk Zachow selbst, von unserm Commissarius abgehalten werden, und zwar wird am ersten Tage das Vorwerk im Ganzen und am zweiten Tage im Einzelnen ausgeboten. Kaufliebhaber haben sich hiernach dazu einzufinden und ihre Gebote in den gedachten Terminen abzugeben, indem auf Nachgebote außer demselben nicht gerücksichtigt werden kann.

Frankfurth an d. O., den 5ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

115) Die im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegenen, zum Königl. Domainen-Amte Mühlenbeck gehörigen Vorwerke Mühlenbeck und Summt, sollen zusammen, in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juny d. J. ab, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, dem

Königl.

Königl. Inventario, der Hütungsgerechtigkeit in der Königl. Forst und auf mehreren Dorffeldmarken, mit der kleinen Jagd auf den Vorwerksfeldmarken, so wie mit dem Mühlenbeckschen und mit dem Summtschen See meistbietend verkauft werden.

Beide Vorwerke sind nur etwas über eine Viertelmeile von einander entfernt, und stehen mit einander in wirthschaftlicher Verbindung.

Dieselben sind zwei Meilen von Berlin, eben so weit von den Städten Bernau und Oranienburg, zwei und eine halbe Meilen von Spandau und eine und eine halbe Meilen von der Havel entlegen.

Das Vorwerk Mühlenbeck enthält:

1) an Acker:				
an Gerstland I. Klasse	19	Morgen	41	□Ruthen.
„ „ II. „	200	„	112	„
„ Haferland I. „	157	„	56	„
„ „ II. „	272	„	127	„
an dreijährigem Roggenlande . . .	176	„	127	„
„ sechsjährigem „ . . .	49	„	124	„
„ neunjährigem „ . . .	14	„	79	„
zusammen	890	Morgen	126	□Ruthen.
2) An beständigen Wiesen verschiedener Qualität	308	„	38½	„
3) An Mäschwiesen im Acker	28	„	92	„
4) An Gartenland	11	„	20	„
Hierzu kommt				
5) der Vorwerks- und Schäferhof mit . .	4	„	50	„
6) an unbrauchbarem Grunde	26	„	150	„
Ferner werden zugelegt:				
7) eine bisher schon beim Vorwerke benutzt gewesene Forstparzelle von 150 M. bestehend in:				
Haferland II. Klasse . . 23 M. 55 □R.				
dreijährigem Roggenl. 113 „ 155 „				
sechsjährigem „ 2 „ 55 „				
neunjährigem „ 6 „ 71 „				
Hütung . . . . . 4 „ 24 „				
sind . . .	150	„	—	„
Latus	1419	Morgen	116½	□Ruthen.

Transport	1419 Morgen	116½	□Ruthen.
8) zwei Forstparzellen von zusammen . . .	41 '	—	'
Summa der Grundstücke vom Vorwerk Mühlenbeck	1460 Morgen	116½	□Ruthen.

Das Vorwerk Summt enthält:

1) An Acker:			
An Gerstland I. Klasse	2 Morgen	26	□Ruthen.
' ' II. '	53 '	52	'
' Haferland I. '	53 '	29	'
' ' II. '	107 '	54	'
' dreijährigem Roggenlande . . .	146 '	33	'
' sechsjährigem ' . . .	81 '	21	'
' neunjährigem ' . . .	31 '	18	'
zusammen	474 Morgen	53	□Ruthen.
2) An Wiesen verschiedener Qualität . .	144 '	105	'
3) An Gartenland	17 '	5	'
4) An beständigen Hütungsflecken	13 '	20	'
5) An Hof- und Baustellen u. unbrauchbarem Grunde	33 '	73	'
Summa der Grundstücke beim Vorwerk Summt	682 Morgen	76	□Ruthen.

Der Flächeninhalt des Mühlenbeckschen Sees beträgt nach einer früheren Vermessung . . . . . 122 Morgen 10 □Ruthen,

und der Summtsche See enthält nach einer neuern Vermessung . . . . . 128 Morgen 40 □Ruthen.

Die Ausbietung der vorgedachten Realitäten, wird unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzinse erfolgen und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet.

Sobald der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen von dem Königl. Finanz-Ministerium genehmigt sein werden, werden dieselben zur Einsicht der Kauflustigen ausgelegt, und darüber das Nähere, so wie der Tag des Licitationstermins, welcher in der zweiten Hälfte des Monats April abgehalten werden wird, in dem hiesigen Amtsblatte und in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Vorläufig laden wir Kaufliebhaber ein, an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den Verhältnissen der Vorwerke zu nehmen.

Der Beamte Hollefreund zu Mühlenbeck und der daselbst jetzt sich aufhaltende Oekonom Döhl sind beauftragt, überall auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen. Potsdam, den 11ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

116) Tabellarische Uebersicht von der Verwaltung der Straf-

Zahl der

Bestand			
am 1. Januar 1828.		ult. December.	
männl.	weibl.	männl.	weibl.
251	56	283	108
307		391	

Zuwachs.

Wegen Mord und Todschlag		Wegen Insubordination und thätlicher Injurien		Wegen Geschlechts-Sünden		Wegen Diebstahl und Betrug		Wegen Brandstiftung		Wegen Desertion und sonstige Vergehen		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
3	14	28	4	4	15	139	58	12	16	22	6	208	113
17		32		19		197		28		28		321	

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 11.

Stettin, den 13. März 1829.

Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

die Allerhöchsten Cabinetsordres unter

No. 1172. vom 21sten v. M., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829 publizirt wird und

No. 1173. vom 18ten November v. J. zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche" so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 3ten März 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höheren Behörde.

Es liegen bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30, unabgehobene Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen im Betrage von 20902 Rthlr. 15 Sgr. Zinsen, welche zum Theil schon seit mehreren Jahren fällig sind.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Papiere werden hierdurch erinnert, sie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XVII. Gesetzsammlung No. 577 dem Tilgungsfonds verfallen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

2) der Königl. Regierung.

124) Empfehlung der Handelsgeographie vom Professor Richter.

No. 771. Februar 29. I. Abtheilung.

Der Professor K. S. A. Richter zu Magdeburg hat im Verlage der Creutzschen Buchhandlung daselbst eine

Handelsgeographie oder Lehrbuch der Erdbeschreibung mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, gewerbliche Cultur und Handel, ein Leitfaden für Bürger- Gewerb- und Handlungsschulen

herausgegeben, welches als ein nützliches Hülfsmittel, sich eine genauere Bekanntschaft mit den Produkten, mit dem Gewerbzustande und dem Handel eines jeden Landes zu verschaffen, empfohlen zu werden verdient.

Stettin, den 25sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

125) Die Schäfer-Unterrichts-Anstalt zu Frankenfelde betreffend.

No. 1429. Januar 29. I. Abtheilung.

Die in nachstehendem Aufsatze enthaltenen Bedingungen, unter welchen die Theilnahme an dem Unterrichte in der auf der Königl. Stamm-Schäferei zu Frankenfelde bei Wriezen an d. O. errichteten Schäfer-Unterrichts-Anstalt zulässig ist, empfehlen wir dem gesammten Landwirthschaft treibenden Publiko zur Berücksichtigung.

Gleichzeitig fordern wir alle Schäfer und Schäferei-Besitzer, welche an dieser Begünstigung Theil nehmen wollen, auf, sich spätestens bis Mitte künftigen Monats bei der Königl. Administration in Frankenfelde zu melden.

Stettin, den 25sten Februar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bedingungen, wonach die zum Unterricht zuzulassenden 15 Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde aufgenommen werden.

Die Lehrlinge, welche nicht über die Anzahl von 15 steigen dürfen, müssen sich Mitte Mai eines jeden Jahres in Frankenfelde einstellen, und bleiben dann bis Mitte Juny des folgenden Jahres dort, damit sie die wichtigen Manipulationen bei der Wäsche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen.

Sie werden ganz frei unterhalten und brauchen nichts als ihre Kleidung,

wo-

Digitized by Google

wobei die nöthigen ſtark leinenen Hoſen und Schürzen und wollenen Jacken nicht fehlen dürfen, mitzubringen. Daneben erhalten ſie 10 Rthlr. für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts ausgezahlt, bekommen aber kein Reiſegeld.

Sie werden theoretiſch, hinſichtlich des Wichtigſten und ihnen Begreiflichen, beſonders aber praktiſch unterrichtet und eingeübt, wie ſich verſteht auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden ſie in dem einem Schaafmeiſter nöthigen Schreiben und Rechnen, beſonders Führung der tabellariſchen Regiſter, Einrichtung und Liniirung derſelben unterrichtet.

Daß bei Letzterem nur auf die Fähigſten Rückſicht genommen werden kann, verſteht ſich von ſelbſt, wogegen aber zum Schreiben und Rechnen keine Ausnahme gemacht, und ſie ſämmtlich bei dieſem Unterricht zugelaſſen werden. Auch in demjenigen, was der Schäfer hinſichtlich der Kenntniß des Anbaues, der Behandlung, Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art wiſſen muß, werden ſie eingeübt, ſo daß, wie die Erfahrung ſchon gelehrt hat, dort ſehr brauchbare Leute zur Einführung und zum Betriebe der höheren Schaafzucht gebildet werden.

Um dieſen Zweck in der kurzen Lehrzeit zu erreichen, iſt es aber nothwendig, daß bei der Wahl der Lehrlinge ſorgſam darauf geſehen werde, daß ihnen auch die gehörige Luſt zur Schaafzucht beiwohne, daß ſie die erſten Handwerks-Kenntniſſe bereits beſitzen, mithin in einer Schäferei ſchon gedient haben, ſowohl Gedrucktes als Geſchriebenes leſen, und allenfalls etwas ſchreiben können, beſonders aber genug Faſſungsgabe haben, dem theoretiſchen Unterricht zu folgen und ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Es wäre zu wünſchen, daß ſolche gewählt werden könnten, die ihre Militair-Jahre ſchon abgethan, oder davon aus irgend einem Grunde dispenſirt wären, indem ſie ſonſt in den drei Jahren, bei einem ganz heterogenen Dienſt, das wieder vergeſſen würden, was ſie dort erlernt hätten.

Ein Jeder, welcher ſich zur Aufnahme in Frankenfelde meldet, muß daher auch ein landräthliches Atteſt über ſeine bisherige Führung und Brauchbarkeit, ſowie wegen ſeiner Militairdienſtzeit einſenden.

Die Leute müſſen völlig geſund und von äußerlichen anſteckenden Krankheiten befreit ſeyn, weil ſolche, die damit bei ihrer Ankunft behaftet gefunden, ſogleich wieder nach Hauſe geſchickt werden.

Es haben ſich mehrere gebildete Perſonen zur Aufnahme gemeldet, mußten aber abſchlägig beſchieden werden, da für ſie keine eigene Wohnung in Frankenfelde vorhanden iſt, wo ſie überhaupt die Arbeiten nicht übernehmen würden, die ein jeder dieſer Lehrlinge verrichten muß, keine Ausnahme davon aber ſtatt finden kann; dergleichen Anmeldungen werden daher zurückgewieſen.

2) des

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

126) Die Verbreitung der Steckbriefe betreffend.

Durch das Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten September v. J.,

Jahrbücher Band 32. Seite 93 bis 95.

ist bestimmt worden, daß sämmtliche Gerichtsbehörden sich der von dem Hrn. Minister des Innern und der Polizei unterm 15ten Januar v. J. angeordneten gleichmäßigen Verbreitung der Steckbriefe, neben deren Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, bedienen sollen. Diese Anordnung besteht in Folgendem:

> die Steckbriefe sind künftig von allen Behörden übereinstimmend, nach einerlei Formulare, auszufertigen. Von jedem ausgefertigten Steckbriefe ist sofort dem in dem Orte, oder Kreise stationirten Gensd'armen und dem nächsten Gensd'armerie-Offizier, jedem ein Exemplar zuzustellen. Letzterer sorgt sodann, mittelst Ausfüllung mehrerer Blankets, für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister, an den benachbarten Gensd'armerie-Offizier, den Abtheilungs-Commandeur, den Brigadier und die Königl. Regierung, welche sämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen ꝛc. Sorge tragen.

Indem die Untergerichte des Departements zur Befolgung dieser Bestimmung angewiesen werden, dient denselben zur Nachricht, daß die Polizeibehörden im Besitze der erforderlichen Formulare sich befinden, an welche sie sich deshalb zu wenden haben. Stettin, den 23sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

127) No. 801. Februar 29. I. Abtheilung.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, machen wir hierdurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Se. Königl. Hoheit der Kronprinz das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben. Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

(gez.) Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Curry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Das unterzeichnete Directorium findet sich veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen

lichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät dem Vereine für die Besserung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins sich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Directorium desselben, oder an die, von letzterem gestifteten, Filialvereine eingehen, oder von ihnen abgesendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der, vom Königlichen General-Post-Amte befürworteten Maaßgabe, daß, insofern solche Briefe an Privatpersonen gerichtet sind, oder von ihnen erfolgen, sie unter Kreuzband auf die Post gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müssen. Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

(gez.) Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

128) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

129) Die im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegenen, zum Königl. Domainen-Amte Mühlenbeck gehörigen Vorwerke Mühl-

Mühlenbeck und Summt, sollen zusammen, in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juny d. J. ab, mit den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventario, der Hütungsgerechtigkeit in der Königl. Forst und auf mehreren Dorfsfeldmarken, mit der kleinen Jagd auf den Vorwerksfeldmarken, so wie mit dem Mühlenbeckschen und mit dem Summtschen See meistbietend verkauft werden.

Beide Vorwerke sind nur etwas über eine Viertelmeile von einander entfernt, und stehen mit einander in wirthschaftlicher Verbindung.

Dieselben sind zwei Meilen von Berlin, eben so weit von den Städten Bernau und Oranienburg, zwei und eine halbe Meilen von Spandau und eine und eine halbe Meilen von der Havel entlegen.

Das Vorwerk Mühlenbeck enthält:

1) an Acker:			
an Gerstland I. Klasse	19 Morgen	41	□Ruthen.
, , II. , ...	200 ,	112	,
, Haferland I. , ...	157 ,	56	,
, , II. , ...	272 ,	127	,
an dreijährigem Roggenlande . . .	176 ,	127	,
, sechsjährigem , . . .	49 ,	124	,
, neunjährigem , . . .	14 ,	79	,
zusammen	890 Morgen	126	□Ruthen.
2) An beständigen Wiesen verschiedener Qualität	308 ,	38½	,
3) An Mäschwiesen im Acker	28 ,	92	,
4) An Gartenland	11 ,	20	,
Hierzu kommt			
5) der Vorwerks- und Schäferhof mit . .	4 ,	50	,
6) an unbrauchbarem Grunde	26 ,	150	,
Ferner werden zugelegt:			
7) eine bisher schon beim Vorwerke benutzt gewesene Forstparzelle von 150 M. bestehend in:			
Haferland II. Klasse . . 23 M. 55 □R.			
dreijährigem Roggenl. 113 , 155 ,			
sechsjährigem , 2 , 55 ,			
neunjährigem , 6 , 71 ,			
Hütung . . . . . 4 , 24 ,			
sind . . .	150 ,	—	,
Latus	1419 Morgen	116½	□Ruthen.

Trans-

Transport	1419 Morgen	116½	□Ruthen.
8) zwei Forstparzellen von zusammen . . .	41 „	—	„
Summa der Grundstücke vom Vorwerk Mühlenbeck	1460 Morgen	116½	□Ruthen.
Das Vorwerk Summt enthält:			
1) An Acker:			
An Gerstland I. Klasse	2 Morgen	26	□Ruthen.
„ „ II. „	53 „	52	„
„ Haferland I. „	53 „	29	„
„ „ II. „	107 „	54	„
„ dreijährigem Roggenlande . . .	146 „	33	„
„ sechsjährigem „ . . .	81 „	21	„
„ neunjährigem „ . . .	31 „	18	„
zusammen	474 Morgen	53	□Ruthen.
2) An Wiesen verschiedener Qualität . .	144 „	105	„
3) An Gartenland	17 „	5	„
4) An beständigen Hütungsflecken	13 „	20	„
5) An Hof- und Baustellen u. unbrauchbarem Grunde	33 „	73	„
Summa der Grundstücke beim Vorwerk Summt	682 Morgen	76	□Ruthen.

Der Flächeninhalt des Mühlenbeckschen Sees beträgt nach einer früheren Vermessung . . . . . 122 Morgen 10 □Ruthen,

und der Summtsche See enthält nach einer neuern Vermessung . . . . . 128 Morgen 40 □Ruthen.

Die Ausbietung der vorgedachten Realitäten, wird unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzinse erfolgen und es werden für jeden Fall die Gebote lediglich auf ein Kaufgeld gerichtet.

Sobald der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen von dem Königl. Finanz-Ministerium genehmigt sein werden, werden dieselben zur Einsicht der Kauflustigen ausgelegt, und darüber das Nähere, so wie der Tag des Licitationstermins, welcher in der zweiten Hälfte des Monats April abgehalten werden wird, in dem hiesigen Amtsblatte und in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden. — Vorläufig laden wir Kaufliebhaber ein, an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den Verhältnissen der Vorwerke zu nehmen.

Der Beamte Hollefreund zu Mühlenbeck und der daselbst jetzt sich aufhaltende Oekonom Döhl sind beauftragt, überall auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen. Potsdam, den 11ten Februar 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

130) Tabellarische Uebersicht von der Verwaltung der Straf-

Zahl der

Bestand			
am 1. Januar 1828.		ult. December.	
männl.	weibl.	männl.	weibl.
251	56	283	108
307		391	

Zuwachs.

Wegen Mord und Todschlag		Wegen Insubordination und thätlicher Injurien		Wegen Geschlechts-Sünden		Wegen Diebstahl und Betrug		Wegen Brandstiftung		Wegen Desertion und sonstige Vergehen		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	we
3	14	28	4	4	15	139	58	12	16	22	6	208	1
17		32		19		197		28		28		321	

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 12.

Stettin, den 17. März 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

132) Die im Jahr 1828 in den Städten des Stettinschen und Cöslinschen Regierungs-Bezirks, excl. der Stadt Stettin, vorgekommenen Feuersbrünste betreffend.

Nr. 264. März 29. I. Abtheilung.

Im verflossenen Jahre sind 24 Brandschäden von der Städte-Feuer-Societät zu vergütigen gewesen, von welchen

a) durch fehlerhafte Bauart 2
b) durch muthmaßliche Brandstiftungen 4
c) durch Fahrlässigkeit 1

entstanden sein sollen. Bei 15
Feuersbrünsten ist die Ursache des Entstehens nicht zu ermitteln gewesen und von 2
sind die Untersuchungs-Verhandlungen noch nicht eingereicht worden.

// 24

Diese Feuersbrünste haben 76 Grund-Eigenthümer getroffen und an Gebäuden sind:

a) ganz abgebrannt: 22 Häuser,
35 Ställe,
20 Scheunen,
3 Windmühlen,
1 Speicher und
3 Seitengebäude,

// 84 Gebäude.

b) beschädigt: 22 Häuser,
14 Ställe,
1 Scheune,
2 Remisen,

// 39 Gebäude.

Aus dem Jahr 1827 sind nachträglich 9 Brandschäden für 19 Grundbesitzer liquidirt und veranlagt worden, wovon 2 durch Brandstiftung und

1 durch Ruchlosigkeit entstanden sind. Bei 5 Schäden haben die Ursachen nicht ermittelt werden können und über einen ist die Untersuchungs-Verhandlung noch nicht eingereicht worden. Bei diesen Feuersbrünsten aus dem Jahr 1827 sind abgebrannt:

a) ganz: 10 Häuser,
1 Stall,
1 Scheune,
1 Ziegelei-Gebäude,
// 13 Gebäude.

b) theilweise: 8 Häuser und
3 Ställe,
11 Gebäude.

An Entschädigungen haben veranlagt werden müssen:

a) für abgebrannte Gebäude aus dem Jahr 1828 . 26661 Rt. 17 Gr. 4 Pf.
aus frühern Jahren . . . . . 6978 „ 19 „ 11 „
// 33640 Rt. 7 Gr. 3 Pf.

b) für beschädigte und ganz abgebrannte Bewährungen pro 1828 . . . . 301 Rt. 24 Gr. 11 Pf.
aus frühern Jahren . . 130 „ 26 „ 1 „
432 „ 21 „ — „

c) für verlohrne und beschädigte Löschgeräthe pro 1828 . . . . . 502 Rt. 1 Gr. 3 Pf.
aus frühern Jahren . . 360 „ 20 „ 1 „
862 „ 21 „ 4 „

überhaupt // 34935 Rt. 19 Gr. 7 Pf.

zu deren Gewährung und zur Bildung eines Bestandes, Behufs vorschußweiser Schaden-Vergütigungen des jetzt laufenden halben Jahres, sowie zur Aufbringung der allgemeinen Verwaltungskosten ausgeschrieben worden sind:

a) im ersten halben Jahre 1828 vom Hundert 6 Gr. . 23113 Rt. 13 Gr. 6 Pf.
b) im zweiten halben Jahre 1828 4 Gr. vom Hundert . 15387 „ 4 „ — „
// 38500 Rt. 17 Gr. 6 Pf.

Stettin, den 9ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

133) In der Nacht vom 7ten bis zum 8ten d. M. ist unser Depositorium gewaltsam erbrochen und daraus an baarem Gelde, incl. 800 Rthlr. Cassen-Anweisungen, die Summe von 3249 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. entwendet wor-

No. 11.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 12.

Stettin, den 17. März 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Der Bauer Jacob Hilberling und dessen Braut die Wittwe des Schäfers Daniel Rennemann, Beate Luise geborne Trieglaff zu Augustwalde, haben die unter nicht eximirten Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Colbatz, den 24sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichswalde.

(Zu verpachten.) Es soll in Termino den 15ten Mai 1829, Vormittags 9 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Naulin das Kirchenland daselbst auf 6 Jahre, von Johanni 1829 bis dahin 1835, meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen. Soldin, den 19ten Februar 1829.

Das Patrimonialgericht Naulin.

(Zu verkaufen.) Vor dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht ist auf den Antrag eingetragener Gläubiger das im Randowschen Kreise von Vorpommern, 2 Meilen von Schwedt, 2 Meilen von Gartz, 1½ Meilen von Pencun und 4 Meilen von Alt-Stettin belegene, dem Rittmeister außer Dienst, Friedrich Heinrich Otto Ludwig Colmar von Sydow zugehörige Gut

Schönow,

welches von der Königlichen Landschaft-Departement-Direction zu Pasewalck unterm 31sten März dieses Jahres auf

49712 Rthlr. 2 Gr. 3 Pf.

abgeschätzt ist, im Wege der Execution zur Subhastation gestellt, und sind zu diesem Behuf drei Bietungtermine und zwar

auf den 19. December 1828, den 20. März und den 25. Juny 1829,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Ober-Landesgerichtsrath Uecke anberaumt worden. Die Taxe und die aufgestellten Verkaufsbedingungen können in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts nachgesehen werden. Diejenigen, welche das Gut Schönow zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen im Königl. Ober-Landesgerichte hierselbst sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag des Guts Schönow ertheilt werden wird. Stettin, den 21sten July 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Zu

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll das dem Eigenthümer Johann Heinrich Michaelis zugehörige, zu Messenthin belegene Etablissement mit Zubehör und mit Einschluß der unter der Jurisdiction des Königl. Marien Stiftsgerichts zu Stettin im Scholwinschen Kirchenbruch liegenden Wiesen, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieses Grundstück hat folgenden Flächeninhalt:

I. an Hof- und Baustelle . . .	—	M.	M.	134 □R.
II. Garten und Wurth	6	‘	‘	27 ‘
III. Acker	16	‘	‘	50 ‘
IV. Wiesen im Oberbruch . . .	34	‘	‘	— ‘
V. Scholwinsche Bruchwiesen .	20	‘	‘	— ‘
	77	M.	M.	— □R.

werden von dem Besitzer als Erbzinsgrundstücke besessen und sind laut Taxations-Instrument vom 10ten September 1828 und 6ten July 1827

ad I. II. III. u. IV. auf . .	5094 Rtlr.	27 Sgr.	11 Pf.
ad V. auf	838 ‘	10 ‘	— ‘
Summa auf	5933 Rtlr.	7 Sgr.	11 Pf.

Hiezu sind die Bietungstermine auf

den 22sten Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,
den 19ten März 1829, Vormittags 11 Uhr,
den 25sten May 1829, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu acquiriren geneigt, und solches annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wobei denselben zugleich eröffnet wird, daß der letzte Termin dergestalt peremtorisch ist, daß auf die, nach demselben einkommenden Gebote nicht weiter geachtet, sondern dem Befinden nach, der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, an den Meistbietenden, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, ertheilt werden wird. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen und werden die letzten auch in dem Termine bekannt gemacht werden. Pölitz, den 3ten November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Die dem Müller Schumacher zugehörige, zu Sauzin, Insel Uiedom, gelegene holländische Windmühle nebst Inventario, 6 Morgen Acker und Weidefreiheit für 1 Pferd, 2 Kühe und 10 Schaafe, auch Abzug des an die dortigen bäuerlichen Wirthe jährlich zu zahlenden

Grund-

Digitized by Google

Grundgeldes von 5 Rthlr., gerichtlich auf 880 Rthlr. gewürdigt, sowie der, demselben zugehörige Bauerhof, bei welchem 111 Morgen Landungen, incl. Wiesen, 4 Morgen Wördeland und Weidefreiheit für 4 Pferde, 15 Haupt Rindvieh und 30 Schaafe befindlich, und welcher nach Abzug der auf demselben haftenden Abgaben zum Betrage von 86 Rthlr., auf 2137 Rthlr. 23 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. In dem zu diesem Ende früher angestandenen Termine sind für die Mühle 620 Rthlr. und für den Bauerhof 1160 Rthlr. geboten worden; da die Interessenten in den Zuschlag für dieses Gebot nicht gewilligt haben, so ist auf deren Antrag zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ein Termin auf den 3ten July d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, in demselben zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, welchemnächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und in sofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe von den Grundstücken kann in der Registratur des unterzeichneten Gerichts näher eingesehen werden. Usedom, den 7ten März 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Warnungs-Anzeige.) Ein Einwohner aus Barfusdorff ist wegen Entwendung eines Viertelklafter kiehnen Klobenholzes, laut Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 27sten November pr., bei welchem Inculpat sich beruhigt, zu einer, von ihm bereits angetretenen, sechswöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und des Rechts die Preuß. Nationalkokarde zu tragen für verlustig erklärt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow, den 24sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Gutspachtgesuch.) Es wird eine Gutspachtung, zu deren Annahme circa 2 bis 6000 Rthlr. erforderlich sind, zu Marien oder Johannis d. J. gesucht. Verpächter oder Abtreter solcher Güter wollen Beschreibungen oder Pacht-Anschläge mit Anzeige der Pachtbedingungen franco an das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Berlin unter A. 81 gefälligst einsenden.

(Kaufgesuch.) Ein Landgut im Preise von 10 bis 20,000 Rthlr. wird zu kaufen gesucht. Verkäufer eines solchen wollen Anschlag und Beschreibung an das Königl. Intelligenz-Comtoir zu Berlin unter B. 81 franco einsenden.

Lein-

Lein-Saamen

zum Oelschlagen kauft fortwährend J. J. Gadewoltz,
Mittwochstraße No. 1075 in Stettin.

(Anzeige.) Ein erfahrner unverheiratheter Brennerei-Inspector kann in einer Brennerei auf dem Lande sogleich eine Anstellung finden, und ist das Nähere in der Zeitungs-Expedition in Stettin zu erfragen.

(Viehverkauf.) In Dobberpfuhl bei Schönflies in der Neumark werden vom 20sten März d. J. an, Zuchtstöhre von vorzüglicher Güte, verkauft. v. Rüts.

(Güterverpachtung.) Bei den mir zugehörigen ohnweit Stargard und Massow belegenen Rittergütern Uchtenhagen werden zu dem bevorstehenden Marien 2 bis 3 Güter ohne Viehinventarium, pachtlos. Pachtbewerber können sich bei mir, dem unterschriebenen Hofrath Damerow und bei meinen Söhnen, dem Stadtrichter Damerow zu Gollnow und dem Oekonom Damerow auf dem Gute Neumühl bei Uchtenhagen, sowie auch beim Herrn Ober-Amtmann Gülle daselbst melden. Stettin, den 13ten März 1829. Damerow.

(Zu verpachten.) Das hiesige Schützenhaus, in welchem bisher immer die Gastwirthschaft betrieben und worin ein großer gewölbter Saal und mehrere Gesellschaftszimmer befindlich, soll mit dem dazu gehörigen Garten, einem Nebengebäude, einer Scheune und der nöthigen Stallung, am 10ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf 5 nacheinander folgende Jahre, und zwar von Ostern c. ab, hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verafterpachtet werden. Demmin, den 10ten März 1829.

Die Kaufleute Gebrüder Pfeiffer.

Digitized by Google

worden. Das baare Geld befand sich in überschriebenen Tuten von 10, 20 und 50 Rthlr. Außerdem aber in einem mit dem Siegel des Königl. Stadtgerichts zu Soldin versehenen leinenen Beutel 41 Rthlr. 1 Pf. Indem wir alle Orts- und Polizei-Behörden ersuchen, dem Thäter nachzuspüren, und uns zur Entdeckung desselben behülflich zu sein, sichern wir demjenigen, welcher uns denselben dergestalt nachweiset, daß eine gerichtliche Untersuchung wider ihn eingeleitet werden kann, eine Belohnung von

„Einhundert Thalern"

zu. Berlinchen, den 8ten März 1829.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

134) Der in unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. erwähnte, in der Nacht vom 7ten bis zum 8ten verübte Depositat-Diebstahl ist wahrscheinlich von 6 fremden, hier unbekannten Juden ausgeführt worden, welche nach der bisherigen Ermittelung den 6ten und 7ten d. im Kruge zu Dieckow, eine Meile von hier, logirt und von denen 2 sich den 6ten nach dem hiesigen Gerichtshause erkundigt haben.

Diese Gesellschaft fuhr in einem mit 3 braunen Pferden, von denen das eine bedeutend kleiner, bespannten Planwagen, worauf ein gewöhnlicher Wagenkasten stand und hat einige Stück Tücher, blaues mit gelben Leisten, grünes und braunes in einem leinenen Sacke, so wie mehrere kattunene Hals- und Umschlagetücher bei sich.

Der Aelteste dieser Gesellschaft ist etwa 50 Jahr alt, mit einem schwarzen, braun überzogenen Pelze bekleidet, mittlerer Statur, hat schwarzes Haar und einen langen herunterhängenden Bart, wogegen die Uebrigen keine Bärte tragen. Dieser fuhr den Wagen.

Ein 2ter ist groß, hat eine braune gesunde Gesichtsfarbe, schwarzes krauses Haar, trägt braune Beinkleider, einen grünen Rock und eine mit Krümmer besetzte, gewölbte Mütze.

Ein 3ter, etwa 30 Jahr alt, hat flachsblondes Haar und einen solchen Backenbart. Ein 4ter, mittler untersetzter Statur, trägt einen grauen, modernen Mantel.

Die Uebrigen können nicht näher signalisirt werden, Alle aber tragen bunte Shawls. Diese muthmaaßlichen Diebe haben ihre Flucht von hier über das eine Meile entfernte Dorf Tanckow, wahrscheinlich nach dem Großherzogthum Posen, genommen. Da uns an der Ergreifung dieser gefährlichen Diebe viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Uebrigens bemerken wir, daß die aus dem Depositorio gestohlene Summe nicht 3249 Rtlr. 13 Sgr. 8 Pf., sondern nach der genauern Berechnung nur 2749 Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf. beträgt. Berlinchen, den 13. März 1829.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

K. Si-

II. Sicherheits-Polizei.

Der Tuchmachergesell Johann Friedrich Kaufmann, welcher durch einen Zwangs-Paß d. d. Garz den 2ten Februar c. in seine Heimath Alt-Brandenburg verwiesen, weil er sich arbeitslos umhertreibt und bereits wegen Bettelei bestraft worden, ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Brandenburg vom 24sten v. M. daselbst nicht eingetroffen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht auf diesen Vagabonden zu vigiliren. Garz, den 6ten März 1829. Königl. Polizey-Behörde.

(Signalement.) Alter 26 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Stirn rund. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase und Mund mittel. Bart braun. Kinn und Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Pockennarben, Fleck auf dem linken Auge und eine Narbe am rechten Arm.

Der Schuhmacher Johann George Kauffmann aus Großenhagen, welcher sich wegen Theilnahme an mehreren Diebstählen im Arrest befand, ist in heutiger Nacht aus demselben entsprungen. Da nun an der Habhaftwerdung des ꝛc. Kauffmann viel gelegen, so werden sämmtliche resp. Behörden ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherm Geleite anhero transportiren zu lassen. Massow, den 4ten März 1829.

Das Patrimonialgericht Korkenhagen.

(Signalement.) Familienname, Kauffmann. Vornamen, Johann George. Geburtsort, Didrichsdorff bei Gollnow. Aufenthaltsort Großenhagen. Religion, evangelisch. Alter, 52 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haare, melirt, schwarzbraun und weiß. Stirn, frei und 2 Querfalten. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen hellblau. Nase, lang und mittelmäßig. Mund, gewöhnlich, die Unterlippe ziemlich dick. Bart, melirt, Backenbart schwarzbraun. Zähne, gut, zwischen den Oberzähnen eine kleine Lücke. Kinn, gewöhnlich, mehr breit als spitz. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund, etwas blaß. Gestalt, groß, etwas stark. Sprache, platt- und hochdeutsch, etwas leise. Besondere Kennzeichen: am rechten Knie noch eine kleine Narbe und an den Füßen mehrere Knüdel, angeblich von der Gicht.

(Bekleidung.) Dunkelblauer Tuch-Ueberrock mit dergl. Knöpfen und schwarzem sammtmanschesternen Kragen. Dunkelblaue Tuchweste mit blanken weißen runden Knöpfen. Blau tuchene lange Hosen mit schmaler Latze und weißen knöchernen Knöpfen. Lange kalblederne Stiefeln mit breiten Absätzen ohne Eisen. Lange wollene und angestrickte Strümpfe. Schwarz seidenes Halstuch ohne Binde. Hemde mit schmalen spitzen Aermeln ohne Zeichen. Schwarze Sammet-Mütze mit breitem grauen Barancen-Besatz.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 13.

Stettin, den 23. März 1829.

Haupt-Finanz-Etat
für
das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß in Folge Meiner Order vom 17ten Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820. gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieser Order abdrucken und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
v. Motz.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin		14,000
5.	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6.	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7.	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000.	
	b) an Klassensteuer	6,368,000.	
	c) an Gewerbesteuer	1,736,000.	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen, an Schifffahrts- und anderen Kommunikations-Abgaben (mit Ausschluß der Wege-Gelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000.	
	e) an Wege-Geldern von den Kunststraßen	573,000.	
			37,067,000
10.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
		=	50,796,000

Aus-

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000.	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000.	
2.	An Pensionen, Kompetenzen u. Leibrenten, u. zwar:		10,937,000
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000.	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig zu leisten sind	2,192,000.	
3.	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		3,158,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Sekretariat und für die Ober-Rechnungskammer . .		277,000
5.	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		288,000
6.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .		22,165,000
7.	Für das Ministerium des Innern		586,000
8.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		4,883,000
9.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		2,347,000
10.	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		1,823,000
11.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		263,000
12.	Für die Haupt- und Landgestüte		1,830,000
13.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		163,000
			2,078,000
	Berlin, den 21sten Februar 1829.	=	50,796,000

Friedrich Wilhelm.

von Motz.

Digitized by Google

Erläuterungen
zu dem
Haupt-Finanz-Etat
auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1820 wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle. Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten May 1820 §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des eben gedachten Haupt-Etats bis zum 7ten Juny 1821, wo derselbe zunächst für das Jahr 1821 durch die Gesetzsammlung publicirt wurde. Die Steuergesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staatsverwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821 verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten, und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regie-Kosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressort-Verhältnissen, auf die Staats-Ausgaben, welche der publicirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt. Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetzsammlung publicirten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben entsprochen. Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende,

durch

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde. Die Preuß. Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt seyn muß. Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt. Die Ueberschüsse der Spezial-Kassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Rein-Ertrag nach Bestreitung der speziellen Regie-Kosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird. Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementar-Kassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versieht die General-Staatskasse in Absicht solcher Regie-Kosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Central-Behörde zu verwalten sind. Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten

direkten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regie-Kosten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamts-Kassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen nachweiset, und zur General-Staatskasse, als der Haupt-Sammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat. Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Central-Stellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabe-Posten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

Einnahme

zuvörderst waren 1) die Domainen- und Forst-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kron-Fidelcommiß angehörigen Revenüentheils von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu 5 Mill. 604,650 Thlr., während sie jetzt nur zu 4 Mill. 524,000 Thlr., also ziemlich um 1 Mill. 100,000 Thlr. geringer, haben ausgebracht werden können. Der Revenüen-Ueberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preis-Conjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise

seit-

seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deshalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Minder-Einnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größern Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät. Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Spezial-Etats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826, (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grund liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 pCt. Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maßgebend seyn, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den oben angegebenen Schranken bleibt. 2) Die Einnahme aus dem Domainen-Verkauf, welcher sich, den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanial-Prästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forst-Pertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1 b der Ausgabe auf 3 Mill. 485,000 Thlr., also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stamm-Capital zur Hülfe gegeben wird. 3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den

erfreu-

erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind. 4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerks-Revenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Thlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß. 5) Die Post-Verwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Thlrn., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Post-Anstalten verbindet. 6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Thlrn. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Thlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiele zu vermindern. 7) Der Ueberschuß aus dem Salz-Monopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salz-Debits-Preises hat nicht statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöhten Consumtions-Bedarf, aus dem wirksameren Schutz der Gränzen gegen heimliche Salz-Einbringungen und aus der erzielten Verminderung der Salz-Ankaufs- und Transport-Kosten her. 8) Die Revenüen-Ueberschüsse aus dem Fürstenthum Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinären Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen. 9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt sich: a) bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821 ein Mehr von 331,000 Thlrn. Davon rühren jedoch 190,000 Thlr. aus den Zulags-steuern für Erhaltung der Bezirks-Straßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4. der Ausgabe her, und einen fernweren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen,

nach

nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht statt gefunden und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staates rasch vorschreitende Catasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzial-Contingente; b) der Reinertrag der Classensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein Geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahr alten Personen der untersten Steuerklasse und der Landwehrmänner aller Steuerklassen auf die Dauer der Uebungszeit eintreten zu lassen; c) die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls und nach Verhältniß ungleich bedeutender als die Klassensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht; d) mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhr-Abgaben und sonstigen Einnahmen von Communications-Anstalten ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammengeworfen, da diese sämmtlichen Revenüen-Zweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821 ein Mehr von: 543,000 Thlrn. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß: 1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Thlrn. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner 2) durch die im Jahre 1822 abgeschlossene Elbschifffahrts-Convention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Thlr. an jährlichen Zoll-Revenüen erwachsen ist; daß ferner 3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirung-Abgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Thlr. herbeigeführt hat, und daß endlich 4) die Etats-Evaluation des Jahres 1821 schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt

ist. c) Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Thlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktien-Vereine von Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl stehet allerdings die Erhöhung des Geldertrages in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des innern und des Durchfuhr-Handels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28sten April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1sten Oktober v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etats-Summe so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt. Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letztern. Unter den Ausgaben des Ministerii des Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen: 1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Thlr.; 2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wege-Bau-Inspektoren 50,000 Thlr.; 3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Capitals jährlich 400,000 Thlr.; so, daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Mill. Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist. Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Capitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl

Digitized by Google

wohl erwarten läßt. 10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Canzlei-Sporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoß-Gefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minderbetrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich 1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minder-Betrag von 366,000 Thlr., welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetz vom 17ten Januar 1820 gemäß, vom 1sten Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt ist. 2) Die Ausgabe an Pensionen, Competenzen und andern Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Thlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftig successive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen. Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Competenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechende Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusiv-Bestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etats-Summen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen. Die Unterabtheilung des Etats-Titels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Hauptsumme aus den tractatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den, durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen über-

komme-

kommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensions-Regulativ vom 30sten April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Thlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensions-Summe durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden. 3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungs-Renten, welche den der Preuß. Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30sten May 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuer-Privilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen. 4) Die Ausgabe für Central-Behörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (No. 1.) des Etats für 1821 vermindert; eben dies findet 5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten statt. 6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Thlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegs-Ministerii. 7) Das Budget des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amts-Bedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreaux, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der technischen Gewerbe-Deputation, die Gesammtausgaben für die Landraths-Aemter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besondern Polizei-Direktionen, die Ausgaben für die Land-Gensdarmerie, die Zuschüsse für die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungskosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Strafgefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasser-Bau-Räthe und Bau-Inspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungskosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Central-Gewerbe-Institut in Berlin und für die Gewerbe-Schulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen

städti-

städtischen und ländlichen Gewerbefleißes. Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Thlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Thlr Zusatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Thlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren. 8) Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Thlr. Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Consistorien, Schul- und Medicinal-Collegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medicinalräthe der Regierungen zu diesem Etat. Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und besseren Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben. 9) Bei dem Etat des Justiz-Ministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschuß-Bedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forst-Etats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justiz-Verwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-, Unterhaltungs- und Criminal-Kosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungs-Gefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten. 10) Die Ausgabe des Finanz-Ministerii bei der General-Staats-Kasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staats-Kasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichts-Kosten der einzelnen Revenüen-Zweige und die sonstigen in speciellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Brutto-Ertrage der ersteren in Abzug gebracht sind. 11) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag vom ziemlich 700,000 Thlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahr 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten

Er-

Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde. Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etats-Ausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-Schul- und Medicinal-Collegien, der geistlichen, Schul- und Medicinal-Räthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftigt gewesenen Personals, theils auf die Etats der competenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungs-Kosten vom Ertrage der betreffenden Revenüen-Zweige in Abzug gebracht sind. Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Thlr. und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Thlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch statt findenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen. 12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hierher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 3000 Thlr. gegen 1821 erhöhet. Eine weitere Erhöhung um 12,000 Thlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten. 13) Der Mehrbetrag der gesammten Etats-Einnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von 2,076,000 Thlr. als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etats-Anschlag übertragen zu können. Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Mittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs-Zweige bereits besondere Dispositions- und Deckungs-Summen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art als dies in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staats-Schatzes liefern werde.

Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

I. Ver-

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höheren Behörde.

Nr. 484. März 29. I. Abtheilung.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, den Verkäufern von Remontepferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonte-Ankaufs-Commissionen beigegeben werden, die Annahme von Geschenken Seitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remonte-Märkten strenge untersagt ist.

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartiger Anerbietungen und Anforderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden.

Berlin, den 6ten März 1829.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Hake.

2) der Königl. Regierung.

135) No. 483. März 29. I. Abtheilung.

Die mittleren Marktpreise in Stettin waren im Monat Februar d. J.

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	9	Sgr.	9	Pf.
„ „ Hafer	—	„	21	„	5	„
„ Centner Heu	—	„	10	„	2	„
das Schock Stroh	3	„	27	„	3	„

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

136) Betreffend die Festsetzung der Diäten der Gerichtspersonen in Criminal-Sachen, wo Kämmereien und Patrimonialgerichts-Inhaber subsidiarisch die Kosten zu tragen haben.

Es ist von dem Königlichen Justiz-Ministerio mittelst Rescripts vom 18ten Januar 1828 bestimmt worden, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden sei, den Gerichtspersonen in den Fällen, wo Kämmereien und Patrimonialgerichts-Inhaber in Criminal-Sachen subsidiarisch die Kosten zu tragen haben, höhere Diäten, als in dem Falle, wo die baaren Auslagen dem Criminal-Fonds zur Last fallen, zu bewilligen, und daß daher, wo einzelne Beamte nicht durch besondere Verträge zu höhern Diätensätzen berechtigt sind, ihnen in allen Fällen,

wo

wo eine subsidiarische Verpflichtung zur Kostentragung eintritt, nur die Sätze des Diäten-Regulativs vom 28sten Juny 1825 — Gesetzsammlung Seite 163 ff. — festgesetzt werden sollen.

Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Untergerichte des Departements sich zu achten. Stettin, den 26sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

137) Wegen Abführung der von den Untergerichten erkannten fiskalischen Geldstrafen an die Regierungs-Haupt-Casse.

Da die hiesige Königl. Regierung sich beklagt, daß mehrere Untergerichte mit Absendung der fiskalischen Strafgelder an die Regierungs-Haupt-Casse hieselbst säumig seien; so werden sämmtliche Untergerichte, in Verfolg unsers Publikandi vom 16ten Februar d. J., hierdurch gemessenst angewiesen, an eben dem Tage, an welchem sie die der Königl. Regierung einzureichende Nachweisung der im verflossenen Jahre bei ihnen erkannten fiskalischen Geldstrafen zur Post geben, auch die eingezogenen Strafgelder selbst an deren Haupt-Casse abzusenden. Jede Unterlassung wird von uns, auf erhaltene Anzeige, unnachsichtlich geahndet werden. Stettin, den 5ten März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) anderer Behörden.

138) Betrifft die Verlegung einiger Jahrmärkte.

No. 281. März. 29. I. Abtheilung.

Der für Gützkow nach dem diesjährigen Kalender auf den 13ten März angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hiermit

auf den 9ten April (Donnerstag vor der stillen Woche)

der für Bergen auf den 25sten März angesetzte Kram- und Viehmarkt

auf den 8ten April (Mittwoch vor der stillen Woche)

der für Sagard, auf den 27sten März angesetzte

auf den 10ten April (Freitag vor der stillen Woche)

der für Wolgast auf den 16ten September angesetzte Krammarkt

auf den 21sten September (Montag nach Kreuzes-Erhöhung)

verlegt.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8ten Juli zu Barth nur ein Viehmarkt statt findet, so wie daß der Herbst-, Vieh- und Pferdemarkt zu Gützkow, wie bisher, auch ferner acht Tage nach dem Herbst-Krammarkt folgt.

Stralsund, den 28sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

139)

Amts-Blatt

No. 14.

Stettin, den 28. März 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

146) Betrifft die von der Städte-Feuer-Societät für das 2te halbe Jahr aufzubringenden Feuer-Cassen-Beiträge.

No. 177. März 29. I. Abtheilung.

Zur Vergütung der Brandschäden für das 2te halbe Jahr 1828, Bildung eines unentbehrlichen Bestandes zu Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, so wie zur Leistung des Beitrags zu den allgemeinen Verwaltungskosten pro 1828 haben überhaupt 15387 Rthlr. 4 Sgr. veranlagt werden müssen.

Nach der hievon angelegten Repartition sind von jedem Hundert der versicherten Summen Vier Silbergroschen aufzubringen, welche Beiträge die Magistrate in zweien Terminen von den Gebäude-Besitzern einzuziehen heute Anweisung erhalten haben. Die letztern werden nun hiedurch aufgefordert, die auf sie treffenden Beiträge in den anberaumten Terminen prompt einzuzahlen.

Stettin, den 17ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

147) Die Prüfung künftiger Rektoren an den allgemeinen Stadtschulen pro facultate docendi betreffend.

No. 301. März 1829. II. Abtheilung.

Mit Bezug auf die Anzeige des Königl. Provinzial-Consistorii und Schul-Collegii vom 11ten April v. J. (Amtsblatt No. 6 I. 3.) betreffend die Prüfung der künftigen Rektoren und übrigen wissenschaftlichen Lehrer an den allgemeinen Stadtschulen pro facultate docendi, machen wir hiermit bekannt, daß, höherer Bestimmung zufolge, die Anmeldungen zu diesen Prüfungen von jetzt an wieder bei uns geschehen sollen.

Im Uebrigen behält es bei der bisherigen inneren Einrichtung derselben sein Bewenden. Stettin, den 18ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

148) No. 75. März 1829. Consistorium.

Die Kandidaten des Predigtamts,

Ernst Moritz Heinrich Bindemann,
Ludwig Heinrich Clawiter,
Friedrich Eduard Fischer,
Carl Gottfried Ludwig Haenicke,
Johann Friedrich Rosahn,
Johann Gottfried Friedrich Schmidt,
Carl Wilhelm Schulz,

sind nach überstandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 17ten März 1829.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

149) Die in unserer Bekanntmachung vom 24sten Januar d. J. angekündigte Verpachtung des Domainen-Vorwerks Caselow, im Wege des Meistgebots, wird nicht stattfinden und wird daher der auf den 26sten d. M. angesetzte Bietungstermin hierdurch aufgehoben. Potsdam, den 10ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

150) Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Belgard gehörige Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung von Trinitatis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
170	—	97	—	Wiesen,
749	—	95	—	Hütung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	See,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen.	

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instand-

standhaltung der Gebäude auf 916 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 156 Rthlr. als unablösliche jährliche Grundsteuer vorbehalten werden. Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer, 15264 Rthlr. 15 Sgr., und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandsgeldes 8964 Rthlr. 15 Sgr., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 350 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitationstermin vor dem Regierungsrath v. Johnston im Konferenzzimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes am 9ten April d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungsbedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Ansuchen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

151) Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine:

Litt. D. No. 27816 über 200 Rthlr.
Litt. A. No. 59586 über 100 Rthlr.

rechtskräftig für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 23sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Kammergericht.

152) Seit der am 5ten Februar 1824 abgelegten öffentlichen Rechenschaft über den Erfolg unserer Vereinigung für die ersten zehn Jahre ihrer Dauer, ist ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen. Es sey uns daher vergönnt, mit der alljährlichen Darlegung unserer Verwaltung eine allgemeine Uebersicht der Ergebnisse unserer jetzt funfzehnjährigen Wirksamkeit zu verbinden.

Der Bestand am Schlusse des Jahres 1827 war	16480 Rt. 11 Sgr. 11 Pf.
der jetzige ist	15224 „ 17 „ 5 „
also weniger	1255 Rt. 24 Sgr. 6 Pf.

Die Einnahme war 1) an eingegangenen Beiträgen aus der hiesigen Stadt 208 Rt. 7 Sgr. 6 Pf. (Diejenige des 4ten Quartals wird in der künftigen Rechnung erst vereinnahmt werden), 2) vom Herrn Landrath v. Bilsinger im Schlaweschen Kreise gesammelt 3 Rt. 26 Sgr. 10 Pf., 3) vom Herrn Superintendent Belitz zu Bahn aus der Parochie Selchow 3 Rt. 13 Sgr., 3 Rt.

3 Rt. 2 Sgr. 7 Pf. und 4 Rt. 7 Sgr. 1 Pf., 4) vom Herrn Prediger Triepke zu Gartz eingesammelt 1 Rt. 4 Sgr. 6 Pf., 5) von dem Herrn Superintendenten Klütz zu Greiffenberg, jährlicher Beitrag 2 Rt., zusammen . . . . . 226 Rt. 1 Sgr. 6 Pf.

6) aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse eingesandte Kollektengelder 111 ‛ 4 ‛ 6 ‛

7) Pfandbriefszinsen Johannistermin 293 Rt. — Sgr. — Pf.
Weihnachten Termin . . . . 281 ‛ — ‛ — ‛
574 ‛ — ‛ — ‛

8) ein mit Dank angenommenes Legat des hieselbst verstorbenen Fräulein Johanne Hecker einschließlich Zinsen der ritterschaftl. Bank, bei welcher es bis zum Verbrauch untergebracht gewesen . . . . . 202 ‛ — ‛ — ‛

1113 ‛ 6 ‛ — ‛

Die Ausgabe betrug

1) an laufenden Ausgaben im ersten Quartal	603 Rt. 7 Sgr. 6 Pf.	
2) im 2ten	601 ‛ 7 ‛ 6 ‛	
3) im 3ten	595 ‛ 7 ‛ 6 ‛	
4) im 4ten	586 ‛ 22 ‛ 6 ‛	
5) außerordentliche Unterstützungen .	39 ‛ 8 ‛ — ‛	
		2425 ‛ 23 ‛ — ‛

sie überstieg also die Einnahme um . . . . . 1312 Rt. 17 Sgr. — Pf.

Diese Mehr-Ausgabe ist entnommen:

1) aus 1300 Rt. an verkauften Pfandbriefen, einschließlich Aufgeld und Stückzinsen	1352 Rt. 22 Sgr. 6 Pf.	
2) aus einer zurückgezahlten Pension	4 ‛ — ‛ — ‛	
		1356 Rt. 22 Sgr. 6 Pf.

so daß noch überschießen . . . . . 44 Rt. 5 Sgr. 6 Pf.

Diese . . . . . 44 Rt. 5 Sgr. 6 Pf.
und der vorjährige baare Bestand von . . . . . 515 ‛ 11 ‛ 11 ‛

bilden den jetzigen baaren Bestand von . . . . . 559 Rt. 17 Sgr. 5 Pf.

Nach dem Abschluß für das Jahr 1827 war der Bestand an Dokumenten 15965 Rt. — Sgr. — Pf.
davon sind, nach dem Obigen verausgabt an Pfandbriefen . . . . . 1300 ‛ — ‛ — ‛

also noch übrig . . . . . 14665 ‛ — ‛ — ‛

welche mit dem vorstehend bemerkten baaren Bestande . . . . . 15224 Rt. 17 Sgr. 5 Pf.
den jetzigen Fonds des Instituts ausmachen.

Nach

Nach der Bekanntmachung vom 5ten Februar 1824 betrug die Ausgabe in den 10 ersten Jahren 1814 bis 1823 einschließlich . . . . . 34345 Rt. 6 Sgr. 7 Pf.

Seitdem haben wir an Pensionen und Unterstützungen verausgabt

1824 und 1825	5804 Rt.	28 Sgr.	6 Pf.
1826	2674 ′	12 ′	— ′
1827	2570 ′	5 ′	6 ′
1828	2425 ′	23 ′	— ′
			13475 Rt. 9 Sgr. — Pf.

so daß also die Gesammt-Ausgabe ist . . . . . 47820 Rt. 15 Sgr. 7 Pf.

Die Einnahme war

1824 und 1825	2286 Rt.	28 Sgr.	10 Pf.
1826	1667 ′	7 ′	7 ′
1827	1049 ′	8 ′	— ′
1828	1113 ′	6 ′	— ′
zusammen . .	6116 Rt.	20 Sgr.	5 Pf.
Die Ausgabe von	13475 ′	9 ′	— ′
forderte also einen Zuschuß von	7358 Rt.	18 Sgr.	7 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1823 war

der Bestand	22393 Rt.	22 Sgr.	— Pf.
jetzt ist derselbe	15224 ′	17 ′	5 ′
also weniger	7169 Rt.	4 Sgr.	7 Pf.

An Aktivposten sind umgesetzt 7210 Rt. und dabei an Aufgeld und Rückzinsen eingegangen . . . . . 189 ′ 14 ′ — ′

7358 Rt. 18 Sgr. 7 Pf.

welche die obige Mehrausgabe decken.

In den 15 Jahren vom Januar 1814 bis dahin 1829 sind mit fortlaufenden Unterstützungen versehen:

1) Wittwen	473
2) elterlose Waisen	35
3) Eltern die durch den Tod ihrer Söhne ihre Ernährer verlohren haben	10
also, (abgesehen von den Kindern der Wittwen) successiv	518 Individuen.

Die Zahl der Unterstützten hat sich bald vermehrt, bald vermindert, ist jedoch nur im langsamen Abnehmen; jetzt erhalten noch Pensionen 218 Individuen; der Betrag der Pensionen derselben war im letzten Quartal 586 Rt. 22 Sgr. 6 Pf., und falls keine Verminderung eintritt, wird im Jahre 1829 dazu ein Aufwand von 2227 Rt. erforderlich seyn.

Außerdem sind in außerordentlichen Fällen auch außerordentliche Unterstützungen, da, wo es die Noth erheischt hat, gegeben, welche in den 15 Jahren 1050 Rt. — im Durchschnitt also jährlich 70 Rt. betragen haben.

Die Unterstützungen sind besonders für die Ernährung, die Bekleidung und den Unterricht der Kinder bestimmt, und werden den Herrn Landräthen, Domainen-Beamten, Predigern und Gutsbesitzern, sowie in den Städten, den Frauen-Vereinen und den Magistraten zur Verabreichung zugesandt, welche zugleich die Güte haben, die zweckmäßige Verwendung der Gaben zu beaufsichtigen. Auf die Kinder nehmen wir so lange Rücksicht, bis sie durch Dienen oder Erlernung eines Handwerks sich selbst ernähren können; bei schwächlichen und fehlerhaften Kindern währt die Unterstützung fort. Bei der Bestimmung des Betrages der Unterstützungen sind be-

son-

sonders die Zahl der Kinder und der Wohnort der Wittwe, als Grund geringeren oder größeren Bedürfnisses berücksichtigt. Die jährliche Gabe ist von 4 bis 36 Rt. (in einem außerordentlichen Fall auf 60 Rt.) festgestellt, und so weit uns die Data vorliegen, welche hierüber ein Urtheil geben, bemühen wir uns mit möglichster Gleichmäßigkeit und nach den Umständen billig zu verfahren.

Möge diese Rechenschaft mindestens von unserm guten Willen zeugen, für eine gute Sache zu wirken! Es bleibt noch immer viel Unterstützung nöthig, und ohne die gütige Beihülfe, deren wir uns erfreuen und ferner erfreuen zu können hoffen, würde durch die erfolgte Auflösung des Kapitals die Möglichkeit fernerer Wirksamkeit längst aufgehört haben.

Stettin, den 1sten März 1829.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Sack. Bumke. Kölpin. Zitelmann. Ruth. Kugler. Zitelmann. Brüggemann. Masche.

153) Holzverkauf.

In dem Königl. Neuenkruger Forst, Inspektion Torgelow, sollen:

20 Stück kiefern ordinair stark Bauholz,
200 „ „ mittel „
300 „ „ klein „
100 „ „ Bohlstämme,
200 Klafter 3füßig kiefern Kloben-Brennholz,
20 „ kiefern Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden, und die Termine dazu auf den 9ten April, 7ten May und 4ten Juny c. a., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hieselbst anberaumt worden. Forsthaus Neuenkrug, den 18ten März 1829.

Der Oberförster Sembach.

154) Holzverkauf.

1000 Klafter eichen Kloben- } Brennholz,
150 „ dito Knüppel- }
60 Stück büchen Nutzholz-Enden, à 18 Fuß lang und ohngefähr 14 bis 18 Zoll im mittlern Durchmesser stark,
100 Klafter büchen Kloben-Brennholz und
100 dito kiefern dito dito,

sollen in der Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forst öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist am Sonnabend den 11ten April a. c., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl angesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Forsthaus Rothemühl, den 19ten März 1829.

Der Oberförster Buchholz.

155)

155) Borkeverkauf.

In der Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forst sollen im nahe bevorstehenden Frühjahre

200 Klafter eichen geputzte Borke

geplettet werden. Zum Verkauf derselben ist ein Termin auf Sonnabend den 11ten April a. c., des Vormittags von 11 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der sämmtlichen Lederfabrikanten gelangt.

Forsthaus Rothemühl, den 19ten März 1829.

Der Königl. Oberförster Buchholz.

156) Holzverkauf.

Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

5	Stück	birken	Sägeblöcke,
40	"	kiefern ord. stark	Bauholz,
200	"	" mittel	dito
120	"	" klein	dito
26	"	"	Sägeblöcke,
99	Klafter	eichen 3füßig	Klobenbrennholz,
84½	"	kiefern 2füßig	dito
40½	"	" 3füßig	dito
46	"	" "	Knüppelholz,
5½	"	birken "	Klobenholz,
¼	"	" "	Knüppelholz,

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 11ten April c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 20sten März 1829.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

157) Holzverkauf.

Die großen Holzverkaufstermine plus licitanti pro II. Quartal a. c. in der Königl. Friedrichsthalschen Forst, sind auf den

22sten April, 9ten Mai und 15ten Junn 1829,

von 8 bis 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Forstmeisters angesetzt worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß des Publi-

kums,

kums gebracht wird, daß in diesen Terminen auch kiehnen Mittel-, Kleinbauholz und Bohlstämme, so wie eichen, buchen, elsen und kiehnen Klafterholz zum Verkauf gestellt werden wird. Kauflustige können sich dieserhalb, wenn dies Holz vor den Terminen in Augenschein genommen werden soll, an die betreffenden Forstbedienten wenden, welche ihnen das Holz nachweisen werden. Friedrichsthal, den 15ten März 1829. Königl. Forstmeister Berner.

158) Borkeverkauf.

Gemäß einer Verfügung der Königl. Forst-Inspektion Torgelow, soll die in diesem Frühjahr, auf dem hiesigen Forste geplettet werdende eichene und birkene Borke, am 9ten April a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hieselbst öffentlich versteigert werden.

Forsthaus Neuenkrug, den 21sten März 1829.

Der Oberförster Sembach.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pasewalck ist der Lohgerbermeister Genée zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und unser Seits bestätigt worden. Stettin, den 26ten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Stadt-Justizrath Julius Barkow zu Elbing ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Saatziger Kreises und zum Notarius in dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stargard, ernannt worden. Stettin, den 9ten März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Borchert hieselbst ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin und bei den Untergerichten des Camminschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cammin, ernannt, auch in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet worden. Stettin, den 16. März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der Steuer-Einnehmer Pietsch zu Colberg ist als Ober-Steuer-Controlleur zu Polzin angestellt, und die Steuer-Einnehmer-Stelle zu Colberg dem bisherigen Ober-Steuer-Controlleur von Raven zu Treptow a. d. Rega verliehen worden.

Der

Amts-Blatt

No. 15.

Stettin, den 4. April 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Das der Stadt Cöslin Allerhöchst bestätigte Condirectorium in der Kreistags-Versammlung des Fürstenthumschen Kreises betreffend.

Auf den vereinten Antrag der Stadt Cöslin und des Kreistages Fürstenthumschen Kreises, genehmige Ich hiermit, daß die gedachte Stadt, in Gemäßheit des ihr von Altersher zustehenden, und durch ein Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Stettin vom 11ten Julius 1770 ausdrücklich bestätigten Rechtes, das Condirectorat der Kreistage Fürstenthumschen Kreises durch ihren, nach den §. §. 4 und 9 der Kreistags-Ordnung vom 17ten August 1825 abzusendenden Kreistags-Abgeordneten, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe ein Rechtsverständiger sein und sich den Geschäften eines Kreis-Syndici unterziehen muß, eben so wie früher auch jetzt und in Zukunft neben dem Landrath führe. Dem das Condirectorat, wie das Kreis-Syndicat wahrnehmenden Kreistags-Abgeordneten, soll die nach dortiger Verfassung gebührende jährliche Remuneration von „Sechszig Thalern" von da ab, wo jenes alte gegenwärtig aufs Neue bestätigte Recht mit der damit verbundenen Verpflichtung wieder in Ausübung gebracht und so lange dies der Fall sein wird, wiederum verabreicht werden; wohingegen der Antrag, den für die verflossene Zeit, in welcher sowohl das Recht des Condirectorats der Kreistage, wie der Verpflichtung zu Führung der Kreis-Syndikats-Geschäfte nicht zur Anwendung gekommen ist, zu den Staats-Cassen eingezogenen Betrag jener Remuneration der Stadt zu ersetzen, als unstatthaft zurückgewiesen werden muß. In Betreff des von den Fürstenthumschen Kreisständen gleichzeitig befürworteten Anspruchs der Stadt Colberg auf das Condirectorat des dortigen Kreistags, sobald letzterer mit dem kreisständischen Archive dahin verlegt werden sollte, sollen der gedachten Stadt für den erwähnten jetzt nicht eintretenden Fall ihre alsdann noch näher zu erweisenden

Gerechtsame vorbehalten bleiben. Ich überlasse Ihnen wegen meiner vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Bekanntmachung,

das Condirectorium der Stadt Cöslin in der Kreistags-Versammlung des Fürstenthumschen Kreises betreffend.

Die Allerhöchste Entscheidung,
das von der Stadt Cöslin nachgesuchte Condirectorium in der Kreistags-Versammlung des Fürstenthumschen Kreises betreffend,
ist nach der vorstehenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21sten Februar d. J. erfolgt, und genüge ich dem mir ertheilten Auftrage, wenn ich diese Allerhöchste Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 19ten März 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

Die dem Berg- und Torf-Inspektor Lentz zu Carolinenhorst gestattete Leitung und Einrichtung der Torfgräbereyen in Pommern betreffend.

Dem Königl. Berg- und Torf-Inspektor Herrn Lentz zu Carolinenhorst ist auch für das Jahr 1829 gestattet, neben seinen Dienstgeschäften sich der Leitung und Einrichtung von Privat-Torfgräbereyen in der ganzen Provinz zu unterziehen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten März 1827 und 18ten April 1828 wiederhole ich den Wunsch, daß viele Grundbesitzer Pommerns sich an den einsichtsvollen und thätigen Berg- und Torf-Inspektor Lentz, wegen Einrichtung regelmäßiger Torfgräbereyen, wenden, und so diesem wichtigen Theil der Boden-Cultur zu ihrem eigenen und zum Gesammtwohl der Provinz, förderlich werden mögen.

Stettin, den 26sten März 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

a) der

2) der Königl. Regierung.

159) Die Prüfung der jüdischen Lehrer betreffend.

No. 627. März 29. II. Abthl.

Die Prüfung der künftigen Lehrer des israelitischen Glaubensbekenntnisses, sowohl derjenigen, welche an öffentlichen jüdischen Schulen oder ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht angestellt werden sollen, als auch der Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ist, aus erheblichen Gründen, von uns einer besondern Prüfungskommission übertragen worden, welche hier ihren Sitz hat, und, unter unserer unmittelbaren Leitung, aus einem Schulrathe unsers Collegii und denjenigen Schulaufsehern und Lehrern an den hiesigen Stadtschulen bestehen soll, welche wir zur Theilnahme an diesem Prüfungs-Geschäfte auffordern werden. Die jüdischen Lehrer, welche Behufs ihrer Anstellung in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke geprüft sein wollen, melden sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich gegenwärtig aufhalten. Dieser reicht, nach einer mit ihnen veranstalteten vorläufigen Prüfung, das Gesuch zur weiteren Veranlassung an uns ein, und fügt demselben, wie bisher, bei:

1) die über die Vorprüfung aufgenommene Verhandlung, nebst einigen schriftlichen Arbeiten des Examinanden;
2) den von dem Letzteren selbst abgefaßten Lebenslauf;
3) den Staatsbürgerbrief;
4) den Geburtsschein;
5) ein Zeugniß, wodurch der Examinand über seine Vorbereitung zum Schulfache sich ausweiset;
6) den Entlassungsschein vom Militair oder ein von der Militairbehörde beglaubigtes ärztliches Attest über Untüchtigkeit zum Militairdienste;
7) ein Aufführungsattest von der Behörde des Ortes, in welcher der Examinand bisher ansässig gewesen, und
8) einen Interimsschein der betreffenden jüdischen Gemeinde, daß sie denselben zu ihrem Lehrer gewählt habe.

Die Prüfungstermine, deren in jedem Jahre etwa drei stattfinden sollen, werden von uns durch unsere Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden. Die höchste Zahl der zuzulassenden Examinanden ist für jeden Termin auf zehn bestimmt. Letztere haben sich nach ihrer Ankunft bei unserm Kommissarius zu melden, um von ihm nähere Anweisung zu erhalten.

Die vorstehende Einrichtung soll vom 1sten k. M. ab zur Anwendung kom-

Digitized by Google

kommen, und wird als nächster Prüfungstermin der 1ste Juni d. J. hiermit anberaumt.

Stettin, den 23sten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

160) Betrifft die Verlegung des diesjährigen zweiten Jahrmarkts zu Pasewalk.

No. 82. März 29. I. Abtheilung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Pasewalk ist genehmigt worden, daß der zweite diesjährige Jahrmarkt daselbst nicht, wie im Kalender vermerkt ist, am 9ten Juni, sondern am 11ten Juni und Tages zuvor, den 10ten Juni, Viehmarkt abgehalten werde, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 27sten März 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

161) Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Belgard gehörige Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung von Trinitatis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
170	—	97	—	Wiesen,
749	—	95	—	Hütung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	See,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen.	

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude auf 916 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. ermittelt, wovon 156 Rthlr. als unablösliche jährliche Grundsteuer vorbehalten werden. Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer, 15264 Rthlr. 15 Sgr., und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandsgeldes 8964 Rthlr.

8964 Rthlr. 15 Sgr., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 350 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitationstermin vor dem Regierungsrath v. Johnston im Konferenzzimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes am 9ten April d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungsbedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Ansuchen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27sten Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

162) Der Königl. Oberst v. Schepeler hat unter dem 19ten Januar, vom Königl. Ministerio des Innern, für die ganze Monarchie, ein Patent auf 8 Jahre für ausschließliche Fabrikation der vom Spanischen Rittmeister Segundo erfundenen Gebisse, und deren Vorrichtung zum Fressen, erhalten. Sich auf eingereichte Zeichnungen ꝛc. beziehend, wird er, binnen Kurzem, in einer Schrift den Nutzen der Erfindung anzeigen, und an Wen sich für den Ankauf der Gebisse zu wenden.

Aachen, den 19ten Februar 1829.

163) Nach der Bekanntmachung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das im Forst-Revier Wildenbruch bei dem Dorfe Groß-Schönfeldt belegene Unterförster-Etablissement, bestehend aus:

a) einem Wohnhause,
b) einer Scheune,
c) den nöthigen Viehställen und
d) einem Brunnen mit Pumpe,

welches alles zu 1000 Rthlr. taxirt worden, und wobei außer 129 □Ruthen Hof- und Baustelle, 2 Morgen 107 □Ruthen Graben, Seen und Wege, 3 Morgen 17 □Ruthen Gärten, 41 Morgen 110 □Ruthen Acker, 4 Morgen $37\frac{7}{15}$ □Ruthen Wiesen, deren Ertragswerth auf 597 Rthlr. 15 Sgr. festgestellt worden, befindlich sind, mit oder ohne Vorbehalt einer Grundrente zur Veräußerung gestellt werden.

Wir haben in Folge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin hiezu einen Termin auf den 11ten May d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm

serm Geschäfts-Locale anberaumt, und laden Zahl- und Besitzfähige ein, sich an diesem Tage einzufinden, auch sich mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, um erforderlichen Falls zur Sicherheit der Gebote eine Caution von 300 Rthlr. leisten zu können.

Der Zuschlag hänge von der Genehmigung der Königl. Regierung ab, und können die Taxen und die nähern Bedingungen zu jeder Zeit hieselbst eingesehen werden.

Schwedt, den 25sten März 1829.

Königl. Domainen-Rent-Amt der Herrschaft Schwedt.

164) Grundstücks-Veräußerung.

Das ehemalige Theerschweler-Etablissement Neuhaus, Falkenwalder Reviers, mit Ausschluß der dazu gehörig gewesenen sogenannten Nettel-Wiese, in

40 M. M. 138 □R. Ackerland,
26 „ „ 164 „ Hütung und
— „ „ 111 „ Gartenland,

68 M. M. 53 □R. überhaupt

bestehend, soll nach Bestimmung Einer Königl. Hochpreißl. Regierung alternativ zum vollen Eigenthum und zum Zinskauf mit den dazu gehörigen Anlagen, als: 1 Wohnhause, 1 Scheune nebst Anbau und 1 Brunnen, das Wohnhaus aber besonders, an den Meistbietenden veräußert werden.

Zur Licitation dieser Gegenstände haben wir einen abermaligen Termin auf

den 9ten April c., Vormittags 10 Uhr,

hier in Köstin anberaumt, wozu wir Erwerbsfähige hierdurch einladen.

Die Bedingungen, der Veräußerungs-Plan und die Situations-Pläne sind täglich und auch im Termine hier einzusehen.

Köstin, den 21sten März 1829.

Königl. Domainen-Amt Stettin ꝛc.

165) Wegen der nunmehr beginnenden Erdarbeiten zur Chaussee von Stettin nach Löckenitz, wird diese Straße vom 6ten d. M. ab, gesperrt. Die Kommunikation zwischen diesen beiden Punkten findet von jenem Tage ab, über Völschendorf, Daber und Plöwen statt, wovon das reisende Publikum hiemit benachrichtigt wird.

Stettin, den 1sten April 1829.

Königl. landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

166)

166) Holzverkäufe.

In dem Forst-Cassen-Locale zu Clempenow sollen am 9ten April c., des Morgens 10 Uhr, aus dem Selzer Revier

50 Klafter 3f. büchen Kloben-Brennholz,
3 „ 2f. „ „ „ und
15 „ 3f. „ Knüppel-Brennholz,

gegen gleich baare Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden.

Golchen, den 22sten März 1829.

Der Königl. Oberförster Sené.

167) In der Königl. Mützelburger Forst sollen, außer

27 Stück Nutzholz-Eichen,
12 „ Nutzholz-Büchen

und einer bedeutenden Anzahl kiefern Bauholzes, auch

98 Klafter eichen 3-füßiges Kloben- und 27½ Klafter dergl. Knüppelholz,
169½ „ büchen „ „ und 26 „ „ „
295 „ kiefern „ „ und 13 „ „ „
48½ „ „ 2-füßiges „ und 5 „ elsen „

öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist am Freitage als den 10ten April c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und noch bemerkt wird, daß die Bestände größtentheils nicht weit entfernt von den Ablagen stehen, und das Holz vor dem Termin besichtigt werden kann.

Mützelburg, den 21sten März 1829.

Der Königl. Oberförster Loofs.

168) Es sollen von dem im hiesigen Revier geschlagenen Klobenbrennholze, 230 Klafter, in Parthien oder im Ganzen und zwar:

1) auf der Ablage in Peetzig, 80 Klafter eichen Kloben,
2) im Jagen 38 „ „ 100 „ kiefern „
3) „ „ 41 „ „ 50 „ „ „

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden und ist dazu ein Termin auf

den 22sten April, Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Forstkassenlokale angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig bei Schwedt an d. O., den 24sten März 1829.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

169)

169) Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von

152 Klafter kiefern Knüppelholz,

welche in der Oberförsterei Neuhaus vorräthig stehen, wird in des Unterzeichneten Dienstwohnung zum 11ten k. M., früh um 10 Uhr, ein Termin abgehalten. Fähige Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Neuhaus, den 21sten März 1829.

Der Königl. Oberförster v. Brixen.

170) 500 Klafter kiefern Klobenbrennholz

sollen in Termino den 9ten April c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige werden hierdurch eingeladen.

Falkenwalde, den 24sten März 1829.

Königl. Forst-Verwaltung.

171) Es sollen:

a) im Unterforst-Belauf Grammenthin,

circa 6 bis 8 Klafter eichen Borke, welche aus den in diesem Frühjahre zu plettenden Eichen fallen wird,

am 14ten April a. c., im Forsthause zu Grammenthin von des Vormittags um 10 bis 12 Uhr, und

b) im Unterforst-Belauf Wolckow,

200 Klafter 3-füßiges büchen Klobenholz,
50 " dergleichen Knüppelholz und
32 " elsen dito

im Forsthause zu Wolckow am 15ten April a. c., von 10 bis 12 Uhr des Vormittags,

öffentlich versteigert werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das ad b. benannte Natural, der Hülfsjäger Malkewitz zu Wolckow, zu jeder Zeit zur Besichtigung vorzeigen wird.

Grammenthin, den 23sten März 1829.

Der Königl. Oberförster Busch.

172) Die an dem auf dem Dom hieselbst belegenen sogenannten Exekutorhause und dazu gehörigen Stallgebäuden, zusammen auf 466 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. veranschlagten Reparaturen, sollen im Wege der Entreprise ausgeführt werden. Zur Abhaltung der diesfallsigen Licitation haben wir einen Termin auf den 23sten April d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in unserm Geschäfts-

zimmer

Amts-Blatt

No. 17.

Stettin, den 16. April 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

No. 1369. März 29. I. Abtheilung.

Die Freunde des Gartenbaues mache ich auf die Fortsetzung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 11te Lieferung gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft Heynich, Zimmerstraße Nr 81. in Berlin; desgleichen:

10te Lieferung mit 1 Kupfern Preis 2 Rthlr.
9te " " 2 " " $1\frac{2}{3}$ "
8te " " 1 " " 2 "
7te " " 18 " " $2\frac{1}{3}$ "
6te " " 2 " " 1 "
5te " " 8 " " 3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.,

hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 26sten März 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

180) Betrifft die Verlegung einiger Märkte.
No. 669. Febr. 29. I. Abthl.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Märkte und zwar:

A. zu Freienwalde
der zweite Markt nicht am 23sten Juni, sondern am 23sten Juli c., (Tags vorher Viehmark.,)

B. zu Groß-Sabow
a) der Krammarkt nicht am 25sten Juni, sondern am 1sten Juli c., (am Montage und Dienstage vorher Leinwand- und Viktualien-Markt,)
b) der erste Fettviehmarkt nicht am 30sten April, sondern am 29sten April c.,
c) der zweite nicht am 2ten September, sondern am 8ten September c.

C. zu Bahn
der vierte Krammarkt nicht am Dienstage, sondern am Donnerstage den 22sten October c., (Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt,)

werden abgehalten werden.

Stettin, den 4. April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

181) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1828 aufzubringenden Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden betreffend.
No. 823. März 29. I. Abtheilung.

Die General-Direktion der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät hat zur Vergütigung der pro 1828 vorgekommenen Brandschäden die Summe von 125,291 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf. verlangt, zu deren Aufbringung ein Beitrag von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages von 19 Sgr. erforderlich ist.

Hiernach trifft auf das Vorpommersche Departement von der Versicherungssumme der 2,986,644 Rthlr. . . . . 18,915 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf.
wozu noch an Verwaltungs-Kosten à 2 Procent von der zur Deckung der Brandschäden des Jahrs 1827 durch die Regierungs-HauptCasse im Jahr 1828 eingezogenen und ausgezahlten Summe kommen mit . . . . . 482 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf.
so daß das gedachte Departement überhaupt . 19,397 Rthlr. 28 Gr. 2 Pf.
und mithin von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages

Neunzehn Silbergroschen Sechs Pfennige

aufzubringen ist, wodurch jedoch, da der Bruchpfennig wieder für voll angenommen worden, 15 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. mehr aufkommen.

Die

Die Societäts-Mitglieder des Vorpommerschen Departements werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, ihre Beiträge nach den diesfälligen nähern Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden prompt einzuzahlen.

Stettin, den 6. April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

182) No. 141. April 29. III. Abthl.

Es befinden sich:

a) auf der Holzablage zu Klüß	431	Klafter
b) auf der Ablage zu Podejuch	130	"
zusammen —	561	Klafter

büchen Klobenholz von $2\frac{1}{2}$ Fuß Klobenlänge aus den Beständen des Klützer Reviers pro 1829 vorräthig.

Der Preis dieses Holzes beträgt auf beiden Ablagen Vier Thaler 5 Sgr. pro Klafter incl. aller Nebenkosten und können Liebhaber für diesen Preis beliebige Quantitäten, zu jeder Zeit aus freier Hand gegen baare, an die Forstkasse zu Damm zu leistende Bezahlung, erhalten.

Stettin, den 9ten April 1829.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

183) Den Ansatz, die Einziehung und das Cassiren der Stempel zu den Erkenntnissen in den höheren Instanzen betreffend.

Es ist bereits durch die Ministerial-Rescripte vom 4ten November 1822 und 6ten August 1827

Jahrbücher Band 20, Seite 282 und Band 30, Seite 152.

bestimmt worden:

daß die Stempel zu den Erkenntnissen in den höhern Instanzen von demjenigen Gerichte angesetzt, eingezogen und zu den Akten cassirt werden sollen, bei welchem die höhere Instanz verhandelt worden ist, und daß daher diejenigen Gerichtsbehörden, welche in den höhern Instanzen aus völlig geschlossenen Akten nur die Erkenntnisse abfassen, diese auf ungestempeltem Papier jenen Gerichten übersenden und denselben den Ansatz, die Einziehung und das Cassiren der erforderlichen Stem-

Stempel überlassen sollen, damit sich letztere immer bei den Haupt-Prozeß-Akten und niemals bei den Akten desjenigen Gerichts befinden, welches bloß als Spruchbehörde fungirt hat.

Da jedoch diese Bestimmung von mehreren Untergerichten unbefolgt geblieben ist; so wird sie hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

In Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen liegt die Sorge für die Stempel zu den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz demjenigen Gerichte ob, welches die Untersuchung aus eigener Competenz zu führen und das Urtel zu vollstrecken verpflichtet ist.

Stettin, den 26sten März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

184) Wegen der nunmehr beginnenden Erdarbeiten zur Chaussee von Stettin nach Löckenitz, wird diese Straße vom 6ten d. M. ab, gesperrt. Die Kommunikation zwischen diesen beiden Punkten findet von jenem Tage ab, über Völschendorf, Daber und Plöwen statt, wovon das reisende Publikum hiemit benachrichtigt wird.

Stettin, den 1sten April 1829.

Königl. landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

185) No. 1402. März 29. I. Abtheil.

Bekanntmachung

der in diesem Jahr in Pommern und zwar im Stettiner Regierungs-Bezirk angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche in der bekannten Art durch eine hiezu bestimmte Militair-Commission an nachstehend benannten Tagen abgehalten werden sollen, als:

den 10. Juni in Neuhoff bei Treptow a. d. Rega,
„ 7. Juli „ Ueckermünde,
„ 8. — „ Spantikow,
„ 9. — „ Anclam,
„ 20. — „ Demmin,
„ 21. — „ Schwichtenberg,
„ 22. — „ Treptow a. d. Tollense.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt werden. Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und von wel-

welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich sie hier nicht wiederhole, wohl aber darum ersuche, die zu verkaufenden Pferde wo möglich mit guter Grasweide bis zu ihrem Verkauf zu füttern, und nur wo diese nicht ausreicht und Unterstützung mit Hartfutter nothwendig wird, solche mit Hafer oder andern zweckdienlichen Mitteln, nie aber mit solchen der Gesundheit nachtheiligen Futterungsarten, zu bewerkstelligen.

Berlin, den 28sten März 1829.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
(gez.) Beier.

186) Die Fischerei auf den, bei dem Dorfe Woltin im Greifenhagenschen Kreise, Amts Colbatz-Friedrichswalde belegenen, dem Fiskus gehörigen Seeen, als:

1) dem Lütken-See,
2) dem Bkader-See,
3) dem Burg-See,

welche mit Trinitatis dieses Jahres pachtlos wird, soll von da ab auf drei Jahre, nämlich bis Trinitatis 1832, an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Licitation ist der Termin auf

den 27sten April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amte

angesetzt. Pachtlustige, welche die Fähigkeit, eine Caution von 50 Rthlr. zu bestellen, vor der Licitation nachweisen können, werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Zuschlag wird der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin vorbehalten. Die Bedingungen sind täglich auf dem hiesigen Amte einzusehen, und können auch an Auswärtige auf postfreie Briefe gegen Entrichtung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Bemerkt wird noch, daß die Nähe der Oder den Transport der Fische zum Absatz begünstiget.

Friedrichswalde bei Stargard in Pommern, am 31sten März 1829.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

187) Zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden, des im hiesigen Revier pro 1829 eingeschlagenen Brennholzes, bestehend in:

420 Klafter 3füßig recht kerniges kiefern Kloben-Brennholz auf der Ablage bei Corthentin am Divenow-Strom,

100 — 3füßig eichen Kloben-Brennholz,
40 — 3füßig buchen Kloben-Brennholz,
150 — 3füßig kiefern Kloben-Brennholz,

} im Walde befindlich,

steht

steht ein Termin auf den 4ten May c., Vormittags von 9 bis 12, im hiesigen Forsthause an.

Warnow, den 6ten April 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

188) Der Bürger und Mühlenbesitzer C. F. Zwerg aus Strasburg i. d. Ukerm. hat seinen, von der Behörde des Wohnortes vor ohngefähr 4 Wochen ausgestellten und zuletzt am 2ten d. M. in Plathe visirten Reisepaß, angeblich auf der Reise von hier nach Stettin, gestern verloren.

Da der Zwerg mit einer Reiseroute auf 6 Tage gültig in seine Heimath gesandt worden ist, so wird der verlorne Paß hiemit für ungültig erklärt.

Gollnow, den 5ten April 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

189) Der Fleischer-Gesell Carl Friedrich Sander, 27 Jahr alt, aus Wittingen im Königreich Hannover gebürtig, hat seinen zu Vinzelberg im Kreise Gardelegen unterm 17. Februar d. J. ausgestellten und unterm 31. v. M. von hier nach Danzig visirten Paß, angeblich zwischen Alt-Damm und Stargardt verloren. Es ist demselben unterm heutigen Dato ein neuer Reise-Paß ertheilt, der verloren gegangene wird hiedurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht.

Garz, den 6. April 1829. Königl. Polizei-Behörde.

190) Der Töpfergesell Johann Friedrich Böttcher, 28 Jahr alt, aus Sandow bei Cottbus gebürtig, hat seinen zu Cottbus unterm 31. Mai v. J. ausgestellten und unterm 31. v. M. hieselbst nach Bromberg visirten Reise-Paß angeblich zwischen Sternkrug bei Alt-Damm und Gollnow verloren. Es ist demselben unterm heutigen Dato ein neuer Reisepaß ertheilt, der verloren gegangene wird hierdurch für ungültig erklärt und dieses zur Verhütung des etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht. Garz, den 8. April 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadt-Verordneten zu Gollnow sind die Bürger Zumach, Bockheiser und Bartelt zu unbesoldeten Rathsherren bei dem dortigen Magistrat gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

III. Si-

III. Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann und ehemalige Pferdehändler Johann Ludwig Säbrecht, wurde am 21sten Februar d. J. mit einer auf sechs Tage gültigen Reiseroute nach seinem Geburtsorte Wriezen a. d. O. entlassen, es ist aber derselbe nach dem Schreiben des Magistrats zu Wriezen vom 24sten d. M. dort nicht angekommen. Die Königl. Polizei-Behörden werden daher auf ihn aufmerksam gemacht und es wird deshalb dessen Signalement beigefügt.

Ueckermünde, den 31. März 1829.

Die Direktion des Landarmenhauses.

Signalement:

Namen Johann Ludwig Säbrecht, Geburtsort Wriezen, Religion evangelisch, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt und breit, Augenbraunen blond, Augen glau blau, Nase klein, Mund groß, Bart blond, Zähne schlecht, Kinn breit, Gesicht länglich-breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß. Besondere Kennzeichen: am linken Enkel einen großen blauen Fleck.

Der in den Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege des Herrn Polizeiraths Merker zu Berlin, Steckbrief R. Nr. 5453 S. 3102 und Bek. 3855 und 4458 benannte untenstehend näher bezeichnete Jude Abraham Lehfeld hat sich, nachdem ihm sein Paß d. d. Beelitz den 17ten Januar d. J. zuletzt zu Oberberg den 25sten März c. visirt, hier abgenommen worden, um solchen der Redaction der vorbenannten Mittheilungen zur weiteren Veranlassung zu übersenden, heute mit seiner Ehefrau Schöne Daniel unter Zurücklassung dieses Passes von hier entfernt und sich dadurch also aufs neue verdächtig gemacht. Wahrscheinlich wird er sich wieder einen neuen Paß zu erschleichen suchen, daher gebeten wird, ihn im Betretungsfalle mit seiner Ehefrau anzuhalten und die Redaction der Mittheilungen der Sicherheitspflege zu Berlin um Benachrichtigung zu ersuchen, wohin er zu transportiren oder zu weisen sein dürfte?

Fiddichow, den 1. April 1829.

Die Königl. Polizei-Behörde.

Beschreibung der Person:

Namen Lehfeld, Stand Zehngebotenschreiber und Staatsbürger, Vaterland Weſt-

Westpreußen, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Flatow, Religion mosaisch, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn erhaben, Augenbrauen schwarzbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: Zähne schadhaft.

Bekleidung: Rock blau tuchener, Weste schwarz, Hosen schwarze, Stiefeln und eine Mütze.

Die Schöne Daniel ist 41 Jahr alt, hat einen dicken Mund und schwarzbraune Haare.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 18.

Stettin, den 22. April 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höheren Behörde.

No. 1208. März 29. I. Abtheilung.

Aufforderung.

Die unbekannten Erben des zu Bialystock angestellt gewesenen Oberforstmeisters Prinz, welcher laut eingezogener Erkundigung, zuletzt in Westpreußen angestellt gewesen und verstorben ist, die sich in Pommern befinden sollen, aber nicht näher auszumitteln gewesen sind, werden hierdurch aufgefordert, mir baldigst ihren Aufenthaltsort anzuzeigen und zugleich ihr Recht als Erben innerhalb 6 Wochen, von heute an, nachzuweisen, um davon zu ihrem Vortheil Gebrauch zu machen.

Stettin, den 23sten März 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Eck.

2) der Königl. Regierung.

191) Die Verlegung des Herbstmarktes zu Garz betreffend.

Nr. 1367. März 29. I. Abth.

Der diesjährige Herbst-Kram- und Viehmarkt zu Garz wird, wegen des Zusammentreffens mit einem andern Markte, nicht, wie im Kalender bemerkt ist, am 1ten October, sondern schon am 22sten September, als am Dienstage vor Michael abgehalten werden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10ten April 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

192) Nr. 168. April 29. I. Abth.

Die mittleren Marktpreise in Stettin waren im Monat März d. J.

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	6	Sgr.	8	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	20	„	2	„
„ Centner Heu	—	„	10	„	5	„
das Schock Stroh	3	„	27	„	6	„

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

193) Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend. Nr 113. April 29. I. Abth.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 17ten April v. J. werden Diejenigen, welche zu dem mit dem ersten October d. J. wieder beginnenden Lehr-Cursus in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin aufgenommen zu werden wünschen, hiermit aufgefordert, nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Pag. 178 des Amtsblatts pro 1826) ihre Anträge wegen Aufnahme in das Institut bei den betreffenden Unterbehörden baldigst anzubringen und zu begründen. Auf direkte Anträge bei der Regierung kann nur eine Abgabe derselben an die Unterbehörden zur nähern Untersuchung und Begutachtung erfolgen, wodurch nur Verzögerung für die Sache entsteht. Dergleichen direkte Anträge sind daher zu vermeiden.

Stettin, den 15ten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

194) Die diesjährigen Vermessungen der 2ten Abtheilung der militairischen Landes-Aufnahme betreffend. Nr. 222. April 29. I. Abth.

Die zweite Abtheilung der militairischen Landesaufnahme unter Direktion des Herrn Hauptmanns Haenel von Cronenthal wird in diesem Jahre in unserm Departement wieder Vermessungen vornehmen; der Herr Dirigent sein Geschäft schon mit dem Anfange Mai c. beginnen, die ihm zugetheilten Herren Offiziere werden aber erst zum Juni nachfolgen, und, wie immer, mit einer offenen Order für dieses Geschäft versehen sein.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich auf unsre durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 21sten April 1826 und die darin enthaltenen Leistungen, welche die Herren Offiziere, nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen,

zu

No. 17.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 18.

Stettin, den 22. April 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Auction.) Das zum Nachlasse des Kahnschiffers Martin Friedrich Setzkorn zu Bierhorst bei Fürstenflagge zugehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in einer Stubenuhr, allerhand Haus-, Küchen- und Ackergeräth, zwei Pferden, einem Oderkahn, einem Ihnakahn, einem Boot und einem Kurkahne, soll in Termino den 30sten April dieses Jahres an Ort und Stelle öffentlich am Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches wir Kauflustigen hiemit bekannt machen. Gollnow, den 8ten April 1829. Das Patrimonialgericht zu Fürstenflagge.

(Zu verkaufen.) Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht ist zur anderweitigen nothwendigen Subhastation der zur Concursmasse des Erbpächters Carl Heinrich Rückfort gehörigen Erbpachtgerechtigkeit des im Randowschen Kreise von Vorpommern, ¾ Meilen von Alt-Stettin, in der Feldmark des Dorfes Scheune belegenen Vorwerks Scheune, welche gerichtlich auf 13248 Rtlr. 5 Gr. abgeschätzt worden ist, da die Interessenten in den Zuschlag für das in dem am 3ten Februar d. J. abgehaltenen Bietungs-Termin abgegebene Meistgebot von 2210 Rtlr. nicht gewilligt haben, ein neuer Bietungstermin auf den 27sten Juni, Vormittags um 10 Uhr, vor dem ernannten Deputirten Ober-Landesgerichtsrath Uecke anberaumt worden. Diejenigen, welche die Erbpachtgerechtigkeit des Vorwerks Scheune, dessen Eigenthum der Stadt Alt-Stettin zusteht, zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hiermit aufgefordert, sich zu dem anberaumten Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige und genügend informirte Bevollmächtigte im Königl. Ober-Landesgericht hieselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe und Verkaufsbedingungen werden auf Verlangen in der Registratur des Königl. Ober-Landesgerichts vorgelegt werden. Stettin, den 5ten März 1829. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Die dem Müller Schulz und dessen Ehefrau zugehörige, zu Liepe auf der Insel Usedom belegene Erbpachtswindmühle, zu welcher außer dem Wohnhause, der Scheune, drei Ställen, dem Brunnen, den Bewährungen, den Mühlengeräthen und der Hof- und Baustelle, 48 M. 43 □R. Acker und 6 M. 42 □R. Wiesen und das Recht, auf der Dorfs-

Feld-

Feldmark mit so vielem Vieh, als mit eigen gewonnenem Futter durchwintert werden kann, zu hüten, gehören, soll im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine, von welchem der letzte peremtorisch ist, sind auf den 16ten Februar k. J., den 29sten April k. J., den 30sten Juny k. J., jedesmal Vormittags um 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in demselben ihre Gebote abzugeben und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen, die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden zu gewärtigen. Das Grundstück nebst allem Zubehör ist auf 2291 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden und können die Taxe und die entworfenen Kaufsbedingungen in der Registratur nachgesehen werden. Usedom, den 22sten November 1828. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger des Stadtältesten Elbusch soll dessen hieselbst vor dem Steinthor gelegenes Wohnhaus nebst Scheune und Garten, welche zusammen nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1136 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 7ten May 1829, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn im hiesigen Stadtgericht angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat demnächst der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Anclam, den 11ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Die zu Brunn bei Stettin belegene, dem Mühlenmeister Wackerow zugehörige Windmühle nebst Zubehör, welche auf 1878 Rtlr. taxirt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, in den auf den 11ten Juny d. J., den 11ten Juli und den 13ten August d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Terminen, wovon die beiden erstern in der Wohnung des Gerichtshalters, der letzte und peremtorische in dem Gerichtszimmer zu Brunn anstehen, öffentlich verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen liegen bei uns zur beliebigen Einsicht bereit. Stettin, den 4ten April 1829.

v. Raminsches Patrimonialgericht zu Brunn.
Euen, als Justitiar.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger soll der eigenthümliche Bauerhof des Bauern Christian Persecke, welcher dem Friedrich Persecke zugeschlagen worden, No. 11 zu Loist im Pyritzer Kreise in Pommern, anderweitig subhastirt werden. Das Grundstück ist gerichtlich auf

auf 400 Rthlr. gewürdigt worden, und kann die Taxe bei dem unterzeichneten Gerichte näher eingesehen werden. Zur Annahme der Gebote haben wir die Termine auf den 1sten Mai d. J., auf den 1sten Juni d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters zu Soldin, so wie auf den 3ten July d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Mellen angesetzt. Wir laden annehmliche Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote ein, und soll der Zuschlag auf das im letzten Termine erfolgende Meistgebot, ohne Rücksicht auf Nachgebote, erfolgen, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulässig machen. Soldin, den 15ten März 1829.

v. Massowsches Patrimonialgericht zu Loist und Groß-Mellen.
Dönniges.

Privat-Anzeigen.

Hydraulisch-Kalk und Puzzolan-Fabrik.

Da der künstliche Hydraulische Kalk und die künstliche Puzzolane sich im Auslande seit mehreren Jahren für die Bereitung eines besonders guten Mörtels in allem feuchten, quelligen Baugrunde und daher vorzugsweise für Fundament- und Wasser-Bauten, bewährt hat und auch die in unserm Vaterlande damit angestellten Versuche den Beifall der Ober-Bau-Behörde fanden, so haben

die Herren Thdr. Buschius & Comp. zu Berlin

keinen Anstand genommen, eine Hydraulisch-Kalk und Puzzolan-Fabrik zu etabliren und mir ihr Fabrikat in Niederlage zu geben. Indem ich nicht ermangele die Herren Baumeister und Bauherren hiervon in Kenntniss zu setzen, bemerke ich zugleich, dass die Preise sind:

für Hydraulisch-Kalk incl. Tonne, pro Tonne à 4 Berliner Scheffel 2 Rthlr.,
für Puzzolane incl. Sack, pro Centner 27 Sgr. 6 Pf.

und der Verkauf mit dem 20sten Mai d. J. beginnt. Ueber Nutzen, Gebrauch und Verarbeitung des Hydraul.-Kalks und der künstlichen Puzzolane werden bei mir gedruckte Anweisungen unentgeldlich ausgegeben, auch künftig die ledigen Tonnen mit 5 Sgr., die Säcke zu 2½ Sgr. wieder angenommen. Bestellungen und Anfragen von Ausserhalb erbittet sich portofrei

Friedrich Nebenhäuser.
Stettin, den 20sten April 1829.

Das Seebad zu Swinemünde

wird den 15ten Juny eröffnet, welches dem auswärtigen Publiko ergebenst anzeigt

Die Bade-Direktion.

(Schaafeverkauf.) Aus der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz sollen am 15ten May d. J., Vormittags um 10 Uhr, 150 Stück

Böcke

Böcke verschiedener Klassen, 370 Stück Mutter- und Zeitschaafe und 300 Stück Zuchthammel an den Meistbietenden verkauft werden. Die Abnahme des Viehes muß am 1sten July gegen baare Zahlung in klingendem Courant erfolgen. Sämmtliches Vieh ist vollkommen gesund und frei von allen erblichen Krankheiten, die Böcke nach Klassen sortirt und numerirt, von vorzüglicher Feinheit. Vom 21sten d. M. stehet es zur Ansicht in der Wolle bereit. Prillwitz, den 12ten April 1829.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

(Zu verkaufen.) Das zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Brunnemann gehörige, im Soldinschen Kreise in der Neumark, 18 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Landsberg a. d. W., 3 Meilen von Berlinchen und ½ Meile von Soldin belegene Erbschulzengut zu Brügge, soll nebst vollständigem Inventario erbtheilungshalber im Termin den 8ten May d. J. in Brügge an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige belieben sich entweder an die Unterschriebenen oder an den Verwalter Herrn Müller in Brügge zu wenden, um nähere Nachrichten über die Verhältnisse des Guts und Kaufbedingungen zu erfahren. Stettin, den 21sten März 1829. Die Executoren des Brunnemannschen Testaments.

Friedr. Zitelmann. Stavenhagen.

(Zu verkaufen.) Mein kleines Gut Friedrichsthal bei Swinemünde bin ich gesonnen, aus freyer Hand zu verkaufen, und gewähret dasselbe, da der Acker mehrentheils aus Gerstboden bestehet, und mit hinlänglicher Düngung versehen ist, einen nicht geringen Ertrag. Diejenigen, die darauf Rücksicht nehmen wollen, können sich dieserhalb in portofreien Briefen an Unterschriebenen wenden, welcher jedem eine ausführliche Auskunft darüber geben wird. Friedrichsthal, den 16. April 1829. v. Berner, Königl. Forstmeister.

---

150 Schock gutes Winterrohr stehen zu billigen Preisen zum Verkauf, bei der Kämmerei zu Wollin.

Fichte Balken, Sparren, Bohl-, Rund- und eichene Hölzer, eichene, fichtene und birkene Planken, Dielen, Bretter, Viertelhölzer, Latten, und Schalen, so wie auch fertige Kisten, sind zu jeder Zeit auf meinem Holzhofe in der Oberwiek zu den billigsten Preisen vorräthig; und wem es an Raum gebricht, kann sich das Holz auch gleich bei mir ausarbeiten lassen.

F. W. Rahm in Stettin.

6000 Klumpen holländischen Thon oder Glaserde haben wir für auswärtige Rechnung zu sehr billigem Preise zu verkaufen. Stettin, den 15ten April 1829. Simon & Comp.

Süße Hallesche Backpflaumen erhielt und empfiehlt

C. F. Pompe in Stettin.

Digitized by Google

zu fordern berechtigt sind, und erwarten, daß sich die Unter-Behörden und Landes-Einwohner danach genau achten werden.

Stettin, den 15ten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

195) Holzverkäufe.

In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Anzahl kiefern Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen auch:

8½ Klafter eichen 3füßig Kloben,
24½ „ büchen 3füßig „
134 „ kiefern 2füßig „
211 „ kiefern 3füßig „
und 19 „ dergleichen Knüppel-Brennholz,

öffentlich verkauft werden. — Der Termin hierzu ist am Freitage als den 8ten Mai c., Vormittags 10—12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 16ten April 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

196) Im Königl. Torgelower Forste sollen:

460 Stück klein kiehnen Bauholz,
248½ Klafter kiehnen Klobenbrennholz,
106¾ Klafter kiehnen Knüppelholz,

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 2. Mai c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Torgelow, den 13. April 1829.

Der Königl. Oberförster Scheffer.

197) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

5½ Klafter birken 3-füßig Klobenbrennholz,
84½ „ kiefern 2-füßig „
40½ „ „ 3-füßig „
46 „ „ Knüppelholz,

und außerdem noch eine ziemlich bedeutende Quantität kiefern Bauholz, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 9. Mai c., Vormittags von 9 bis

9 bis 12 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 18. April 1829.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Petsche ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Der bei der unterzeichneten Intendantur gestandene Intendantur-Rath Foß ist zur Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps nach Berlin und dagegen der Intendantur-Rath Wettstein von der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps in Posen, zu der unterzeichneten Intendantur nach Stettin versetzt worden.

Stettin, den 11. April 1829.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst Steckbriefs vom 26. März c. (Amtsblatt Nr. 16.) verfolgte Maria Prätorius ist bereits ergriffen und in Anclam wieder eingeliefert worden.

Stettin, den 14. April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der aus Wroncke im Samterschen Kreise, Posener Regierungs-Departements, gebürtige Tuchmachergeselle Samuel Friedrich Schöpke wurde von uns unterm 2. März c. wegen arbeitslosen und zwecklosen Umhertreibens und da er nicht nachweisen konnte seine Militairpflicht erfüllt zu haben, über Soldin, Landsberg, Schwerin nach Wroncke gewiesen; er hat nach der heute eingegangenen Benachrichtigung dieser Weisung keine Folge geleistet und setzt aller Wahrscheinlichkeit nach, seine vagabondirende Lebensart fort, welches Behufs der Vigilance bekannt gemacht wird. Bahn, den 17. April 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des Tuchmachergesellen Samuel Friedrich Schöpke:

Geburtsort Wroncke, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn breit und rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler.

Amts-Blatt

No. 19.

Stettin, den 29. April 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

198) Publicandum wegen der Gesundheitspässe der Schiffe, welche in französischen Häfen landen wollen. Nr. 661. April 29. I. Abth.

Nach den früheren desfallsigen Bestimmungen der französischen Behörden konnten Schiffe, welche aus dem Norden, den für gesund gehaltenen Ländern kamen, auch ohne Gesundheitspatente in den französischen Häfen zugelassen werden. Nach einer neueren Anordnung sind jedoch jetzt auch diese Schiffe den Bestimmungen der Ordonnanz vom 7. August 1822 unterworfen, welche früher nur für Schiffe, die aus anderen als den obenbezeichneten Ländern kamen, maaßgebend war. Die vorzüglichsten Artikel dieser Ordonnanz werden, in Gefolge höheren Auftrags, dem schiffahrttreibenden Publiko nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 20sten April 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesundheits-Polizey. Ordonnanz vom 7ten August 1822.

Art. 13. Jedes Schiff, gleichviel woher es komme und wohin es bestimmt sei, muß ein Gesundheitspatent haben, aus welchem sowohl der Gesundheitszustand der Orte woher es kömmt, als auch der eigene Gesundheitszustand in dem Augenblicke seines Abgangs ersichtlich ist.

Art. 14. Jedes französische oder fremde Schiff, welches kein Gesundheitspatent hat, ist außer den Maaßregeln, welche sein Gesundheitszustand nöthig macht, einer nach den Umständen zu verlängernden Quarantaine von wenigstens fünf Tagen unterworfen.

Art. 17. Die Gesundheitspatente müssen an allen Ruheplätzen visirt sein, um den Gesundheitszustand des Schiffes und Landes zu erweisen.

— Bei einem verlängerten Aufenthalt von über fünf Tagen nach der Einhändigung (délivrance) oder nach der Visirung des Patents, sei dies am Orte der Abreise, oder am Ruheplatze, ist ein neues Visa erforderlich.

Art. 18. Schiffe, deren Gesundheitspatente durchstrichen, radirt, überschrieben sind, oder mit welchen sonst eine Verfälschung (alteration) vorgenommen ist, werden einer besondern Aufsicht unterworfen werden, unbeschadet des Rechts einer Verlängerung der Quarantaine und des gerichtlichen Verfahrens (poursuite) nach Umständen gegen den Kapitain oder Patron und überdies noch gegen den Urheber jener Verfälschungen.

---

2) anderer Behörden.

199) Oeffentliche Rechenschaft die Louisen-Stiftung in Berlin betreffend.

Indem ich mit dankbarem Vergnügen die übernommene Verpflichtung erfülle, von den durch mich eingezogenen und an den Verein für die Louisen-Stiftungen in Berlin für das Jahr 1828 abgelieferten Beiträgen öffentliche Rechenschaft zu geben, verbinde ich damit den aufrichtigsten und herzlichsten Dank der Mitglieder dieses Vereins für die wohlwollende, nicht erkaltende Theilnahme der freundlichen Geber zum Besten der gesegnet fortblühenden Louisen-Stiftung, worüber mir die erfreulichsten Nachrichten mitgetheilt worden.

Möge ferner dieses ehrenwerthe Denkmal der verklärten Königinn seine wohlthätige Wirksamkeit über die Töchter des Landes, besonders über die Verwaiseten, verbreiten.

Die eingegangenen Beiträge waren folgende:

1) aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk . . .	237	Rthlr.	5 Sgr.
2) aus dem Stralsunder Regierungs-Bezirk . . .	167	"	7½ "
3) aus dem Cösliner Regierungs-Bezirk	5	"	20 "
=	410	Rthlr.	2½ Sgr.

Stralsund den 9ten April 1829.

von Rohr,
Königlicher Regierungs-Präsident.

200) No. 246. März 29.

Es soll das im Schlawer Kreise hiesigen Departements, 2½ Meile von Rügenwalde, und 1½ Meile resp. von den Städten Schlawe und Stolp belegene Königliche Domainen-Vorwerk Paalow im Wege der Lizitation vom 1ten Julius

Julius dieses Jahres ab, auf mindestens Zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

1) Acker:	a) Zur 2ten Classe a.	77	Morg.	98	□Ruthen.
	b) Zur 2ten Classe b.	668	"	144	"
	c) Zur 3ten Classe	559	"	143	"
	d) Zur 4ten Classe	332	"	165	"
	e) Dreijährig Land	8	"	132	"
	f) Zwölfjährig Land	40	"	88	"
2) Gartenland		10	"	153	"
3) Wiesen:	Zweischnittige	85	"	171	"
	Einschnittige	44	"	107	"
4) Hüthung		1544	"	136	"
5) Hof- und Baustellen		7	"	99	"
	Ueberhaupt —	3381	Morg.	176	□Ruthen.

6) die Branntwein-Brennerei,

7) eine Anlage zum Mergelkalkbrennen.

Eine nähere Bekanntmachung über die Verpachtungs-Bedingungen bleibt vorbehalten, und wird gegenwärtig nur bemerkt, daß der Werth des bei diesem Vorwerk befindlichen Inventariums entweder bei der Uebergabe mit 2260 Rt. 17 Sgr. 6 Pf. baar bezahlt, außerdem aber eine Caution von 800 Rthlr. neben Vorausbezahlung einer Quartalpacht geleistet, oder in dem Fall, daß die Verzinsung des Inventariums vorgezogen würde, eine Caution von 3000 Rthlr. sogleich bestellt werden muß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 29sten Mai d. J. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäudes festgesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen auf Verlangen denselben zuvor mitgetheilt werden sollen.

Cöslin, den 11ten April 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

201) Holzverkäufe.

In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen außer einer bedeutenden Quantität Bauholz in allen Dimensionen, auch an Brennholz

9½ Klafter eichen 3füßig Kloben,
19 " eichen Knüppel,

91 Klaf-

91	Klafter	büchen 3füßig Kloben,
30¾	"	büchen 2füßig Kloben,
54½	"	büchen Knüppel,
4½	"	birken 3füßig Kloben,
11¼	"	birken Knüppel,
½	"	elsen 3füßig Kloben,
½	"	elsen Knüppel,
222½	"	kiefern 3füßig Kloben,
146½	"	kiefern Knüppel,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin hiezu stehet am 4ten May d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Forsthause an, und wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eggesin, den 14. April 1829. Der Königl. Oberförster Genée.

202) In dem Königl. Saureukruger Forste, Rothemühler Antheil, sollen

1500	Klafter	eichen Kloben-Brennholz,
200	"	" Knüppel- "
200	"	büchen Kloben- "
150	"	kiefern " "

öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf Sonnabend den 9ten May a. c., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl anberaumt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rothemühl, den 22sten April 1829.

Buchholz, Königl. Oberförster.

203) Borkeverkauf.

In der Unterforst Köpitz sollen in diesem Frühjahr 24 Klafter eichene Borke (ungeputzte) geplettet werden. Zur öffentlichen Versteigerung derselben ist ein Bietungstermin auf den

2ten May a. c., Morgens von 10 bis 12 Uhr,

in dem hiesigen Königl. Forstkassen-Lokal angesetzt, wozu Käufer hiemit eingeladen werden. Steyenitz, den 18ten April 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

204) Der Schuhmachermeister Kankelvitz hieselbst hat heute, auf dem Wege von Saffenburg nach Falkenberg, eine Kriegsdenkmünze von 1813 gefunden und solche bei uns abgegeben.

Der

Der rechtmäßige Inhaber, der sich über den Verlust auszuweisen im Stande ist, kann daher solche wiederum bei uns in Empfang nehmen.

Massow, den 26sten April 1829.

Der Magistrat.

II. Sicherheits-Polizei.

Die am 23sten v. M. im diesseitigen Kreise wegen zweckloſen Umhertreibens arretirte und mittelst beschränkter Reiseroute nach Stettin, ihrem Wohn- und Geburtsorte, verwiesene Wittwe Spörcke, ist, eingezogener Erkundigung zufolge, dort nicht eingetroffen und treibt sich höchst wahrscheinlich vagabondirend umher; welches Behufs der Vigilance bekannt gemacht wird.

Greifenhagen, den 9ten April 1829. Der Landrath.

In dessen Abwesenheit: Zierold.

Signalement: Wittwe Louise Spörcke geborne Jahncke, Tagelöhnerin, Geburtsort Stettin, Größe 4 Fuß 11 Zoll, 44 Jahr alt, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase spitz, Mund mittler, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Mittelfinger der linken Hand in Folge eines Schnitts krumm.

Aus dem Criminalgefängnisse des Königl. Stadtgerichts hieselbst ist der unten bezeichnete Schuhmacher Friedrich Ballast von hier, welcher wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 7ten bis zum 8ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, uns sofort davon in Kenntniß zu setzen. Tempelburg, den 8ten April 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement. 1) Vaterland, Pommern; 2) gewöhnlicher Aufenthaltsort, Tempelburg; 3) Religion, evangelisch; 4) Stand, Schuhmacher; 5) Alter, 42 Jahr; 6) Größe, 5 Fuß 3½ Zoll; 7) Haare, blond; 8) Augen, blau; 9) Stirn, rund; 10) Augenbraunen, blond; 11) Nase, etwas gebogen; 12) Mund, proportionirlich; 13) Zähne, gesund; 14) Kinn, rund; 15) Bart, rothblond; 16) Gesichtsfarbe, gesund; 17) Statur, etwas untersetzt; 18) Sprache, deutsch; 19) besondere Kennzeichen, keine.

Beklei-

Bekleidung. 1) Ueberrock, von blauem Tuche, mit dergleichen Knöpfen; 2) Weste, von blauem Tuche; 3) Unterjacke, von weiß-wollenem Zeuge; 4) Beinkleider, ist unbekannt; 5) Mütze, von grauem Tuche, mit schwarzem Pelzbräm; 6) Halstuch, roth und weiß gestreift, baumwollen; 7) Stiefeln, lang und noch wohlconditionirt; 8) Hemde, von weißer Leinewand; 9) Strümpfe, kurze wollene Socken.

Namentliches Verzeichniß

der im Februar d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen.

Nr. 516. März 29. I. Abtheilung.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Heinrich Debus, Nagelschmidtgesell aus Spandow gebürtig, 21 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart bräunlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: die linke Schulter steht etwas vor, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Joseph Moritz, jüdischer Schneidergesell aus Witkowo im Gr.-Herzogthum Posen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, desgleichen und Verdachts der Bettelei.

3. Seelig Levin, jüdischer Schneidergesell aus Budzin im Bromberger Regier.-Bez., 20½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzgrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keimt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursache.

4. Joh. Christ. Schmudde, Knecht u. Wehrmann aus Lupow b. Stolp, 25 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Kinn oval, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Narbe in der Mitte der Stirn, wegen Diebstahlsverdachts.

5. Friedrich Brack, Schuhmachergesell aus Darkehmen in Altpreuß., 35 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, feine Pockennarben, wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

6. Gottfr. Müller, Böttchergesell aus Magdeburg, 36½ Jahr alt, 5 F. 1 Z. groß, Haare braun und kraus, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau grau, Nase klein

klein spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, am linken Fuß fehlt der große Zehen, aus gleicher Ursache.

7. Carl Klein, Klempnergesell aus Marienburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Erfüllung seiner Militairpflicht.

8. Gottfr. Mart. Brückner, Schuhmachergesell aus Aschersleben, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund aufgeworfen Bart schwach, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Friedr. Becker, Schlossergesell aus Zerbst in Anh. Dessau, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare lichtbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen lichtbraun, Augen blaß blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursache.

10. Carl Friedr. Kosel, Schuhmachergesell aus Berlin, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursache

11. Joh. Flockner, Webergesell aus Weinberg in Schlesien, 49 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, tief, Nase und Mund breit, Bart dunkelbraun, Kinn spitz, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, wegen Bettelei und langer Arbeitslosigkeit.

12. Wilhelmine Bohrbeck, unverehelicht, aus Ueckermünde, 18 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen hellblau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, wegen Diebstahl.

13. Joh. Ludw. Theod. Lepthien, Maurergesell aus Preetz in Holstein, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß, Haare weißblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, tief, Nase kurz dick, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Verfälschung seines Wanderbuches.

II. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

14. Ernst Benjamin Härtel, Schneidergesell aus Schwerin a. W. bei Landsberg, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz und groß, Mund klein, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, schielt mit beiden Augen, wegen Arbeitslosigkeit.

15. Carl

15. Carl Schmidt, Bäckergesell aus Stralsund, 40 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, aus gleicher Ursache.

16. Eduard Weinberg, Kürschnergesell aus Güstrow, 36 Jahr alt, 5 F. 5 Z. groß, Haare blond, Stirn unbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn hervorstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen fehlenden Reisegeldes.

17. Carl Müller, Bäckergesell aus Wernigerode, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, wegen Bettelns und Arbeitslosigkeit.

III. Von dem Magistrat zu Pasewalk.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

18. Joh. Georg Heinrich Konecke, Tischlergeselle aus Streetz Amts Dannenberg, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase mittel, Mund dick, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen fehlender Reisemittel.

IV. Von dem Magistrate zu Wollin.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

19. Joh. Joachim Kayser, Fleischergeselle aus Bernstädt in Sachsen-Weimar, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, an der linken Hand eine große Narbe, wegen Bettelei und mangelnden Reisegeldes.

20. Jacob Ladowsky, Seilergesell aus Starey-Wies bei Warschau, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase aufgestutzt und eingebogen, Mund aufgeworfen, Bart blond und wenig, Kinn vorstehend, Gesicht oval und stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, fein Pockengrübig, aus derselben Ursache.

21. Wilhelm Elsner, Töpfergeselle aus Mysrynietz in Ruß. Pohlen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase mittel, Mund aufgeworfen, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, oberhalb der Stirn drei Pockennarben, aus derselben Ursache.

(Beschluß dieses Verzeichnisses im nächsten Stück.)

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 20.

Stettin, den 7. May 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

No. 1208. März 29. I. Abtheilung.

Aufforderung.

Die unbekannten Erben des zu Bialystock angestellt gewesenen Oberforstmeisters Prinz, welcher laut eingezogener Erkundigung, zuletzt in Westpreußen angestellt gewesen und verstorben ist, die sich in Pommern befinden sollen, aber nicht näher auszumitteln gewesen sind, werden hierdurch aufgefordert, mir baldigst ihren Aufenthaltsort anzuzeigen und zugleich ihr Recht als Erben innerhalb 6 Wochen, von heute an, nachzuweisen, um davon zu ihrem Vortheil Gebrauch zu machen.

Stettin, den 23sten März 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. (gez.) Sack.

Aufruf

zu Beiträgen für die in Ost- und Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten.

Wenn ich in meiner in die hiesige Zeitung aufgenommenen Bekanntmachung vom 18ten d. M. die Bewohner Pommerns und namentlich der hiesigen Stadt, auf die zur Unterstützung unserer unglücklichen Brüder in den Niederungen der Weichsel, Nogat ꝛc. hier veranstalteten Sammlungen und auf die zu erwartenden Maaßregeln des Staates aufmerksam machte; so geschah dies allein in der Absicht, um der Theilnahme und der Mildthätigkeit einen Weg zu zeigen, auf welchem diese geübt werden könnten. Ich behielt mir zugleich vor, das Nähere über die vom Staate anzuordnenden umfassenderen Maaßregeln mitzutheilen, sobald darüber, nach vollständig genommener Kenntniß von dem Umfange und den Folgen des Unglücks,

höhern Orts verfügt werden würde; indem ich voraussetzte, daß die durch die gedachten Sammlungen aufkommenden, für die Abhülfe der augenblicklichen Noth bestimmten Beiträge nicht einem Orte und dessen Umgegend, sondern allen heimgesuchten Orten, nach Verhältniß des Schaden-Umfangs, zugehen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da, wie ich erfahre, fast alle die hier aufkommenden Beiträge an Geld und Kleidungsstücken nach Danzig abgesandt sind.

Dieser Umstand rechtfertigt von neuem meinen in der obigen Bekanntmachung ausgesprochenen, auf Erfahrung beruhenden Wunsch, daß sich an einem Hauptorte der überschwemmten Landesstrecke ein Central-Verein bilden möge, der alle Gaben empfängt und verhältnißmäßig vertheilt, um den Vorzug einer Gegend zum Nachtheil einer andern zu verhindern, auf welche alle gleiche Anrechte haben. Denn nicht allein die Bewohner Danzig's, sondern auch diejenigen der Städte Marienwerder, Thorn, Tilsit, Dirschau ꝛc. und ihrer Umgegend sind in gleicher Weise von dem schrecklichen Unglück betroffen. Die herzzerreißendsten Schilderungen des furchtbaren Elendes liegen in den Schreiben vor, welche die daselbst gebildeten Vereine mit der Bitte um Hülfe an mich gerichtet haben. Die furchtbare Noth übersteigt nach diesen glaubwürdigen Berichten jede Vorstellung und nur die schleunigste Hülfe vermag hier der Verzweifelung einigermaaßen Schranken zu setzen.

Dies bestimmt mich denn auch, diese Zeilen an alle wackern Bewohner der Provinz Pommern zu richten und sie vertrauend und dringend aufzufordern, nach ihren Kräften beizusteuern zur Errettung ihrer Brüder von dem über sie verhängten namenlosen Jammer und Elend. Mit Freuden bin ich bereit, alle die für sämmtliche Unglückliche zur verhältnißmäßigen Vertheilung bestimmten Gaben, sie bestehen in Geld oder Effekten, anzunehmen und habe zu dem Ende für die Bewohner Stettins und die persönliche Ablieferung die Veranstaltung getroffen, daß diese Gaben jederzeit in meinem Büreau auf dem Münzhofe abgeliefert werden können. Eben so ersuche ich die resp. Behörden und Beamten, die zu gleichem Zwecke in ihrem Amtsbereiche aufkommenden freiwilligen Unterstützungen mittelst offener oder unter Kreuzband verschlossener Begleitungsschreiben und unter der portofreien Adresse:

Angelegenheiten der in Ost- und Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten betreffend

bis spätestens zum 1. Juny an mich einsenden zu wollen.

Stettin, den 25. April 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Vor-

Vorstehenden Aufruf bringen wir hierdurch zur allgemeineren Kenntniß, mit dem Wunsche, daß die Behörden sich diese Angelegenheit besonders angelegen sein lassen und durch Bildung von Vereinen für einzelne kleinere Bezirke, welche sich der Einsammlung von Beiträgen mit besonderer Vorliebe annehmen, dahin wirken mögen, daß reichliche Gaben, wie sie der große Nothstand erheischt, eingehen.

Stettin den 30sten April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) der Königl. Regierung.

205) Die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche nicht in einer Lehrerbildungs-Anstalt vorbereitet sind, betreffend.

No. 451. April 29. II. Abtheilung.

Für solche Schulamtsbewerber, welche nicht in einer Lehrerbildungs-Anstalt vorbereitet sind, und Behufs ihrer Anstellung im Schulfache geprüft zu werden wünschen, ist ein Prüfungstermin auf den 30sten July d. J. und die folgenden Tage angesetzt worden, zu welchem sich dieselben an dem vorhergehenden Tage in den Nachmittagsstunden von 4 Uhr an bei den Schulräthen Bernhardt und Graßmann zu melden haben. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir wiederholentlich, daß unsere Prüfungs-Commission angewiesen ist, keinen zur Prüfung zuzulassen, dessen Zeugnisse nicht zuvor an uns eingereicht sind, und der nicht von uns ausdrücklich zur Prüfung herbeschieden ist. Auch sind die Superintendenten beauftragt worden, mit einem Jeden, der sich bei ihnen zu diesen Prüfungen anmeldet, eine vorläufige Prüfung anzustellen und über deren Ausfall, bei Einreichung der erforderlichen Zeugnisse an uns Bericht zu erstatten. Stettin, den 27sten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

206) Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16ten v. M., hierdurch an-

angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den Berliner Zeitungen und Intelligenzblättern sowie in den Amtsblättern der Monarchie erlassene Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J.

betreffend die unabgehoben gebliebenen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und kurmärkischen Obligationen,

wegen der in ihren Depositorien etwa befindlichen Staatspapiere, gehörig zu beachten. Stettin, den 15ten April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

207) No. 928. April 29. I. Abtheilung.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzeneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27sten April bis zum 19ten September gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann, wird täglich Morgens von 8 — 9 Uhr und Nachmittags von 5 — 6 Uhr, die Uebungen im Krankenstalle leiten, Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags in denselben Stunden allgemeine Therapie und Arzeneimittellehre und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen;

2) Herr Professor D. M. Reckleben, Privat-Docent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über die Diätetik; Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 bis 2 Uhr Nachmittag, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie, Vorträge halten;

3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an demselben Tage von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, sowie am Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung;

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor D. M. Hertwich, hält Montag, Dien-

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr, Vorlesungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen sowohl über diese als auch über die Arzeneimittellehre, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe leitet außerdem täglich von 7 — 8 Uhr Morgens und von 6 bis 7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Pharmacie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen;

6) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten;

7) Herr Dr. philos. Störing, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten;

8) der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten;

9) Herr Professor D. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlag-Schmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird;

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 18ten März 1809.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Esebeck.

208) No. 1402. März 29. I. Abtheil.

Bekanntmachung

der in diesem Jahr in Pommern und zwar im Stettiner Regierungs-Bezirk angesetz-

gesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche in der bekannten Art durch eine hiezu bestimmte Militair-Commission an nachstehend benamten Tagen abgehalten werden sollen, als:

den 10. Juni in Neuhoff bei Treptow a. d. Rega,
„ 7. Juli „ Ueckermünde,
„ 8. — „ Spantikow,
„ 9. — „ Anclam,
„ 20. — „ Demmin,
„ 21. — „ Schwichtenberg,
„ 22. — „ Treptow a. d. Tollense.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt werden. Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich sie hier nicht wiederhole, wohl aber darum ersuche, die zu verkaufenden Pferde wo möglich mit guter Grasweide bis zu ihrem Verkauf zu füttern, und nur wo diese nicht ausreicht und Unterstützung mit Hartfutter nothwendig wird, solche mit Hafer oder andern zweckdienlichen Mitteln, nie aber mit solchen der Gesundheit nachtheiligen Futterungsarten, zu bewerkstelligen.

Berlin, den 28sten März 1829.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
(gez.) Beier.

209) Bekanntmachung,
den Stettiner Wollmarkt betreffend.

In diesem Jahre wird der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 9., 10. und 11. Juny d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juny beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 16. Juny beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für

für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den früheren Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürften, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Gribel. Lemonius.

210) Den diesjährigen Stettiner Wollmarkt betreffend.

No. 37. May 29. I. Abtheil.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der hiesigen Wollmarkts-Commission, wird in Folge einer mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 25sten v. M. uns zugegangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten März c. in welcher sämmtliche große Wollmärkte der Monarchie auf bestimmte Tage festgesetzt sind, hiedurch bekannt gemacht, daß, sowohl für dies Jahr als für die Zukunft der Breslauer Wollmarkt schon am 6ten Juni beendigt sein wird, der Stettiner Wollmarkt nicht am 9ten, 10ten und 11ten, sondern am 14ten, 15ten und 16ten Juni fortan abgehalten werden, und der Berliner Markt erst am 19ten desselben Monats seinen Anfang nehmen wird, so daß den Käufern hinlängliche Zeit zum Besuche aller drei genannten Märkte bleibt. Stettin, den 4ten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

211) Holzverkäufe.

Zum öffentlichen Verkauf von:

464½ Klafter büchen 3füßig Klobenholz,
122 " " " Knüppelholz,
32 " elsen " dito
und 66 Stück kiefern Rundlatten,

an den Meistbietenden, aus dem mit Grammenthin combinirten Wolckower Reviere, steht ein Termin auf den 14ten May a. c. im Forsthause zu Wolckow von des Vormittags um 10 bis 12 Uhr an, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird und Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grammenthin, den 24sten April 1829.

Der Königl. Oberförster Busch.

212)

212) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sollen 180 Stück nach Brennholz abgeschätzte Büchen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin hiezu stehet am 14ten May d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches etwanigen Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Holz jederzeit in Augenschein genommen und die Taxe davon sowohl hier als auch bei dem Unterförster Hildebrandt zu Borgwald bei Seegrund eingesehen werden kann. Die nähern Bedingungen werden in dem Termin selbst vorgelegt werden.

Eggesin, den 23sten April 1829. Der Königl. Oberförster Gené.

213) Dem Schlossergesellen Johann Christian Wode, 21 Jahr alt und in Bremen geboren, ist sein Wanderbuch d. d. Bremen den 14ten May 1828, hier unterm 21sten d. M. sub No. 2574 nach Thorn visirt, auf der Herberge hieselbst angeblich entwandt. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 22sten April 1829.

Königl. Polizei-Direction.

II. Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Rekrut Christian Wölter vom Königl. 2. Infanterie-Regiment, aus Sehlen im Berger Kreise gebürtig, ist am 22. April c. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf den Wölter gehörig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das genannte Regiment abliefern zu lassen.

Stettin, den 1. Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Stirn gewöhnlich, Nase etwas stark, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht rund und gesund, Statur etwas korpulent.

Bekleidung: einen grauen Civil-Ueberrock mit blanken Knöpfen, ein Paar graue leinene Hosen, eine schwarze Weste, einen schwarzen runden Hut, ein Paar Stiefeln, ein Hemde, Königl. Stücke.

Nach-

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt № 20.

Stettin, den 7. May 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Im Verfolg meines Aufrufes zu Beiträgen für die in Ost- und Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten vom 25sten v. M. beehre ich mich, die achtbaren Bewohner Stettins und der ganzen Provinz Pommern zu benachrichtigen, daß für diesen Zweck bis heute bereits 2 Ducaten, 239 Rt. 12 Sgr. 6 Pf. Courant und 9 Päkete Kleidungsstücke in meinem Ober-Präsidial-Bureau eingegangen sind, deren specielle Nachweisung in die hiesigen Zeitungen eingerückt werden wird.

An diese erfreuliche Anzeige knüpfe ich die Bemerkung, daß mein Verfahren in dieser Angelegenheit höheren Orts genehmigt und mit dem desfalsigen Schreiben des Herrn Ministers des Innern von Schuckmann Excellenz vom 25sten v. M. zugleich die Benachrichtigung verbunden worden ist, daß bei dem in allen Theilen der Monarchie unaufgefordert eingetretenen allgemeinen preiswürdigen Bestreben, den unglücklichen Bewohnern der von Ueberschwemmung betroffenen Niederungen Preußens durch reichliche Unterstützungen zu Hülfe zu kommen, die Veranstaltung von Landes-Collekten für unnöthig erachtet worden, zur Errichtung von Central-Vereinen in den verschiedenen Regierungs-Bezirken Preußens, welchen die zusammengebrachten Unterstützungen zu gleichmäßiger Verwendung nach einem festen Plane anvertraut werden können, Anlaß gegeben worden sei und demnächst bekannt gemacht werden solle, wie die Sammler in den Provinzen es mit der Ablieferung des Betrages ihrer Sammlungen halten könnten.

In

In Folge dessen werde ich allen in Pommern zu dem fraglichen Zweck bereits gebildeten, oder sich noch bildenden Vereinen fernerhin mit Vergnügen jeden Vorschub leisten, so wie denn auch fortwährend in meinem Bureau Beiträge an Geld und Effecten angenommen werden und ich selbst zur Annahme und Weiterbeförderung der in der Provinz gesammelten Beiträge jederzeit und gern bereit bin.

Stettin, den 1sten May 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. (gez.) Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

Auf höhere Veranlassung fordern wir die Herren Landräthe und Magistrate hierdurch auf, uns bis zum 25. d. genaue Nachweisungen der bei ihnen eingegangenen, oder durch Privat-Vereine für die durch die Ueberschwemmungen in Ost- und Westpreußen Verunglückten gesammelten Hülfssummen und Effecten, jedoch nicht jeden Geber speciell, sondern nur summarisch aus jeder Sammlung einzureichen und anzuführen, an wen dieselben gesandt sind, um übersehen zu können, was in Pommern zu dem fraglichen Zwecke eingekommen ist, und wie sich solche unter den verschiedenen theilnehmenden Behörden und Vereinen verhalten. Stettin, den 5. Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Landräthe und Magistrate.

Digitized by Google

Amts-Blatt

21.

No. 21.

Stettin, den 12. May 1829.

Gesetzsammlung.

No. 5. enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

No. 1178. vom 13ten November v. J., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels und

No. 1179. vom 14ten Februar d. J., die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend;

No. 1180. die Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend;

No. 1181. die Deklaration der §§. 148 — 154 Tit. 51 Th. 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Beide vom 29sten März d. J. und unter

No. 1182. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten v. M., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Berlin, den 9ten May 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Des Königs von Dännemark Majestät haben die Kaufleute Friedrich Holzknecht zu Wollgast, G. A. Fritze zu Stolp und Friedrich Wilhelm Eschricht zu Swinemünde an die Stelle der mit Tode abgegangenen Königl. Dänischen Vice-Konsuln Kelling, Herting und Eschricht zu Allerhöchstihren Vice-Konsuln in den gedachten Orten ernannt, und es sind solche in dieser Eigenschaft anerkannt worden; welches ich im Verfolg einer Verfügung des Königl. Preuß.

Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 3ten d. M. zur Nachricht besonders für das Handel- und Schiffahrttreibende Publikum hierdurch öffentlich bekannt mache.

Stettin, den 8ten April 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.
Sack.

Der Herr Geheime Regierungsrath Roscius zu Marienwerder, Verfasser der Schrift: „Westpreußen von 1772 — 1827," auf welche ich die Bewohner Pommerns unterm 15ten December v. J. durch die Regierungs-Amtsblätter aufmerksam machte, hat ein Werk über die Geschichte der Weichsel-Niederungen seit der Ordenszeit ausgearbeitet und den Ertrag derselben zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung verunglückten Ost- und Westpreußen bestimmt.

Das Ganze wird den Zeitraum von 6 Jahrhunderten umfassen, etwa 3 — 4 Druckbogen stark werden und ohne die Mildthätigkeit des Publikums zu beschränken, ungefähr 10 Sgr. kosten.

Die resp. Behörden der Provinz Pommern, ersuche ich, die Bewohner ihres amtlichen Geschäftskreises hiervon in Kenntniß zu setzen und mir die Zahl der verlangten Exemplare bis zum 1sten Juny mitzutheilen.

Stettin, den 5ten May 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.
(gez.) Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

215) Brandenburgisches Land-Gestüt.

No. 1126. März 29. I. Abtheilung.

Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1828 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im

Im Stettiner Regierungsbezirke

1)	zu Treptow a. d. T.	im Demminer Kreise	à 1½ Rthlr.	Sprunggeld	179
2)	„ Clempenow		desgl.	—	172
3)	„ Schwichtenberg		desgl.	—	170
4)	„ Dargibell	im Anclammer Kreise,	desgl.	—	301
5)	„ Amt Spantikow		desgl.	—	258
6)	„ Camtz im Camminer Kreise,		desgl.	—	152
7)	„ Blumberg im Randowschen Kreise		desgl.	—	81
8)	„ Groß-Hammer im Ueckermünder Kreise		desgl.	—	153

Summa der bedeckten Stuten = 1466 Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 16. März 1829.

Der Landstallmeister (gez.) Strubberg.

Indem wir vorstehende Anzeige zur Kenntniß des Publikums bringen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß nach einer Benachrichtigung des Herrn Landstallmeisters von Burgsdorff in Trabehnen aus dem Westpreußischen Landgestüt zwei Beschäler in Neuhoff bei Treptow an d. R. 92 Stuten im vorigen Jahre bedeckt haben.

Stettin, den 26sten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

216) Das Verfahren der Untergerichte und Untersuchungs-Richter in Zoll- und Defraudations-Sachen betreffend.

Obwohl, in Folge des Circular-Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 29sten August 1827,

Jahrbücher Band 30, Seite 154,

durch unser Publikandum vom 20sten December 1827,

Amtsblatt von 1828, Seite 12,

den Untergerichten bekannt gemacht worden ist:

daß in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen, in allen Fällen, wo bereits ein Resolut, sei es von der Provinzial-Steuer-Direktion oder von einem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte erlassen worden, das gerichtliche Erkenntniß von dem Obergerichte abgefaßt werden soll;

und diese Verordnung, wie sie klar ergiebt, nur den Fall eines schon erlassenen Reso-

Reſoluts der Verwaltungs-Behörden vorausſetzt, ſo haben doch einige Haupt-Aemter-Juſtitiarien und Untergerichte dieſelbe auch auf den Fall beziehen wollen, wo die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, keinen Gebrauch machen will, der Contravenient nicht eximirten Standes iſt und die geſetzliche Strafe und der Werth der confiscirten Waaren zuſammen genommen nicht 50 Rtlr. Geld- oder eine dieſer gleich geſtellte Gefängnißſtrafe überſchreiten.

§. 250 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Da jedoch dieſe Anſicht unrichtig und in dem letztgedachten Falle jedes zu Führung von Unterſuchungen competente Untergericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes gegen den ſeiner Gerichtsbarkeit perſönlich unterworfenen Contravenienten befugt und ſchuldig iſt; ſo werden ſämmtliche Untergerichte und Unterſuchungs-Richter hierauf aufmerkſam gemacht, um ſich danach zu achten.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Verwandlungen der durch Reſolute der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter feſtgeſetzten Geldſtrafen in Freiheitsſtrafen. Denn auch in dieſer Beziehung ſind die Untergerichte competent nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 3ten Januar 1825,

Jahrbuch Band 25, Seite 132 und 133,

und nach unſerm darauf beruhenden Publikando vom 7ten Juni 1825,

Amtsblatt Seite 314, Nr. 2.

Dieſelben haben ſich daher auch hiernach zu achten, und werden dabei zugleich aufmerkſam gemacht auf den §. 155 der Zoll-Ordnung vom 26ſten Mai 1818,

Geſetzſammlung Seite 138,

auf die Declarationen deſſelben vom 20ſten Januar 1820, §. 3,

Geſetzſammlung Seite 34,

und in der Verordnung vom 19ten November 1824,

Geſetzſammlung Seite 184,

ſo wie auf die Miniſterial-Reſcripte vom 5. März 1821 und 13. October 1828,

Jahrbücher Band 17, Seite 115, 116 u. Band 32, Seite 314 u. 315,

nach welchem letztern der Werth des Confiskats niemals der Verwandlung unterliegt, ſondern derſelbe, wenn ſich das Confiskat ſelbſt nicht ſchon im Gewahrſam der Steuerbehörde befindet, durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel von dem Schuldigen beigetrieben werden muß.

Stettin, den 23ſten April 1829.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

4) anderer Behörden.

217) Bekanntmachung, den Stettiner Wollmarkt betreffend.

In diesem Jahre wird der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 14., 15. und 16. Juny d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juny beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 19. Juny beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den früheren Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürften, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Gribel. Lemonius.

218) Holzverkauf.

Zum Verkauf, an den Meistbietenden, von

50 Klafter eichen Borkholz (Kloben),
53½ " kiehnen Kloben und
100 " " "

aus den Jagen 34, 47 und 38 des Königl. Peetziger Forstreviers ist ein Termin auf den 13ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

im

in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokale angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig a. d. O. bei Schwedt, den 5ten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

219) Die Schaafpocken haben nunmehr in den sämmtlichen, in den Bekanntmachungen:

vom 1. July, Amtsblatt pro 1828, pag. 288,
„ 23. August, „ „ „ „ 331,
„ 4. September, „ „ „ „ 351,
„ 24. September, „ „ „ „ 396,
„ 12. October, „ „ „ „ 426,
„ 26. November, „ „ „ „ 488,

benannten Ortschaften aufgehört.

Naugard, den 20sten April 1829. Der Landrath Kameke.

II. Personal-Chronik.

Die von den Stadtverordneten zu Stargard gewählten unbesoldeten Rathsherren Wegner, Freimuth, Gehrke, Giese, Sonnemann und Wolter sind als solche von der Regierung bestätigt worden. Stettin, den 26sten April 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben den Justiz-Kommissarius Carl Gustav Wilhelm Böhmer hierselbst, wegen seiner rühmlichen Geschäftsverwaltung, zum Justiz-Kommissionsrath zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtrichter Fromme zu Cammin zum Justizrath zu ernennen geruht.

Der Kanzlei-Gehülfe Dittmer ist als Subaltern-Beamter zweiter Klasse bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern angestellt worden.

Der invalide Garde-Grenadier Panten hat eine Amtsdienerstelle bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stettin erhalten.

Der

Der bisherige Grenz-Aufseher Mandt ist als Steuer-Aufseher zu Ganz angestellt, und dem bisher in Westphalen stationirt gewesenen Grenz-Aufseher Bethke eine Grenz-Aufseherstelle im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast verliehen worden.

Der Lieutenant a. D. Werner ist als leitender Steuer-Aufseher zu Labes angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Krunt hat eine Steuer-Aufseherstelle zu Demmin erhalten.

Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Lamprecht von der städtischen Elementarschule in Neustettin ist als dritter Lehrer bei der Stadtschule in Greiffenberg und als Kantor an der dasigen St. Marienkirche landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Festungs-Stuben-Gefangene Friedrich Schneider, welcher wegen Insubordination, Widersetzlichkeit und Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder als Offizier mit Kassation, Verlust der National-Kokarde und 8½ jähriger Festungsstrafe belegt war, ist in der Nacht am 20sten v. M. mittelst Durchbruchs der Gefängnißmauer von der Festung zu Colberg entwichen.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden angewiesen, auf den ꝛc. Schneider gehörig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Kommandantur zu Colberg abzuliefern.

Letztere hat übrigens für die Einlieferung des ꝛc. Schneider 5 Rtlr. Fangegeld versprochen. Stettin, den 4ten Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Friedrich Schneider, Geburtsort Magdeburg, Religion evangelisch, Alter 46 Jahr,

46 Jahr, Größe 8 Zoll, Profession Schuhmacher, Haare grau, vorne eine Glatze, Stirn bedeckt, Augenbraunen gräulich, Augen grau, Nase spitz und etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart dunkelbraun und etwas grau, Kinn spitz und vorgebogen, Gesicht hager, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler.

Bekleidung: Grüne Tuchmütze mit kleinem Schirm, grauer Tuch-Ueberrock, weißes Halstuch, alte rothbunt kattune Weste, graue Tuchhosen, kurze Stiefeln mit Eisen darunter, weißleinenes Hemde.

Die im nachfolgenden Signalement näher bezeichnete, wegen vielfältiger Betrügereien zur Kriminal-Untersuchung gezogene verwittwete Dragoner Seefeldt, Johanne Dorothee Louise geb. Filbock, welche sich auch manchmal verwittwete Richter und Fischer genannt hat, ist in der verwichenen Nacht, trotz der ihr angelegten Fesseln, aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen hiemit sämmtliche betreffende Behörden, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und anhero zu senden. Roggow bei Labes, den 5ten Mai 1829.

Das Patrimonial-Gericht über Schönwalde.

Signalement:

Familiennamen verwittwete Dragoner Seefeldt, Vornamen Johanne Dorothee Louise, geb. Filbock, Geburtsort angeblich Stargard, Aufenthaltsort zuletzt im Zuchthause zu Brandenburg, Religion evangelisch, Alter ungefähr 40 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne unvollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: hat oberhalb des Mundes zur rechten Seite eine Warze.

Bekleidung: ein bunt kattunenes Kleid, weiße Mütze und schwarz seidenes Kopftuch, blau-leinenen Unterrock, weißes Hemde, blau-wollene Strümpfe und lederne Schuhe. Am linken Fuß und Arm trug sie starke eiserne Fesseln.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 22.

Stettin, den 18. May 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

220) Die Preußischen Provinzial-Blätter betreffend.

No. 1112. April 29. I. Abtheilung.

Der Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Königsberg in P. hat, zum Vortheil des seit einigen Jahren dort errichteten Instituts, — unterstützt durch sachkundige und gelehrte Männer — die Herausgabe einer Zeitschrift für Preußen unter dem Titel:

„Preußische Provinzial-Blätter"

seit dem Anfange dieses Jahrs unternommen.

Zwar ist dies Blatt vorzugsweise für die Provinz Ost- Westpreußen und Lithauen bestimmt, doch ist dasselbe auch für die entfernten Provinzen nicht ohne Interesse, und hat sich die wohlthätige Absicht, die dies Unternehmen des genannten Vereins veranlaßt hat, der Theilnahme der hohen Staatsbehörden erfreut.

Der Preis für den Jahrgang dieses Blatts, aus 12 Heften bestehend, ist auf 2 Rtlr. festgesetzt, und wird monatlich portofrei übersandt. Wir machen demnach auf das Erscheinen dieser Provinzial-Blätter aufmerksam, und wollen solche, sowohl rücksichtlich des Inhalts derselben, als auch in Hinsicht des damit verbundenen wohlthätigen Zwecks Jedermann hiermit anempfehlen.

Stettin, den 5ten May 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

221) Wegen untersagter Abzweigung von Danziger Schuld-Documenten.

Die nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24sten April 1824 (Gesetzsammlung No. 860) durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeleitete Verification der Schulden des vormaligen Freistaats und der Commune zu Danzig aus der Periode von 1807—14 ist nunmehr be-

endigt. Die von der Schulden-Regulirungs-Kommission zu Danzig durch Hinzurechnung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formular ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verifications-Stempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stammregister eingetragen worden und können demnach sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere um deshalb unzuläßig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet, danach die Tilgung kontrollirt und die Einlösung integraler Schuld-Dokumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden sein, da nach der Versicherung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden jedes Tilgungs-Bedürfniß mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schuld-Dokuments, eben so wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann.

Aus diesen Gründen sind daher, dem Allerhöchst genehmigten Antrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schuld-Dokumenten durch das Königl. Justiz-Ministerium mittelst Reskripts vom 6ten d. M. untersagt worden, welches in Folge dieses Reskripts den Untergerichten, Notarien und Justiz-Commissarien im hiesigen Departement zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30sten April 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

222) Holzverkäufe.

In der Königl. Torgelower Forst sollen:

6	Klafter	birken	3-füßiges Klobenholz,
$4\frac{1}{4}$	"	"	Knüppelholz,
$206\frac{3}{4}$	"	kienen	Klobenholz,
$33\frac{1}{2}$	"	"	Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden; der Termin hierzu ist den 2ten Juni c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Torgelow angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Torgelow, den 9ten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Scheffer.

223)

223) In der Königl. Jädeckemühler Forst, Inspektion Torgelow, sollen:

32 Klafter 3 füßiges elsen Kloben-Brennholz,
24 ‘ ‘ ‘ Knüppel- ‘
4 Stück extra starke kieferne Baußölzer,
112 Klafter 3 füßiges kiefern Kloben Brennholz,
33 ‘ ‘ ‘ Knüppel- ‘

öffentlich verkauft werden. Der Termin dazu ist am 4ten Juni 1829, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt. Vor dem Termin kann das Holz besichtigt werden.

Forsthaus Jädeckemühl, den 10ten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Sembach.

224) Es sollen in der Unterforst Köpitz

100 Klafter eichen Klobenbrennholz, frisch eingeschlagen,

öffentlich verkauft werden, und ist ein Bietungstermin auf

den 23sten Mai a. c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Local angesetzt, wozu Käufer hiemit eingeladen werden. Stepenitz, den 9ten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

225) In dem Königl. Eggesiner Forstrevier sollen, außer einer bedeutenden Quantität Bauholz in allen Dimensionen, auch an Brennholz,

44 Klafter eichen Kloben,
27 ‘ ‘ Knüppel,
13½ ‘ elsen Kloben,
4¼ ‘ ‘ Knüppel,
152¾ ‘ kiefern Kloben,
28 ‘ ‘ Knüppel,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin hiezu stehet

am 1sten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Forsthause an, und wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Eggesin, den 14ten Mai 1829.

Königl. Oberförster Gené.

226) Dem Lumpensammler Carl Kleinschmidt aus Gollnow ist nach einer heute hier gemachten Anzeige der ihm am 12ten März d. J. hier auf 1 Jahr ertheilte Reisepaß in seinem Wohnorte angeblich aus Versehen verbrannt

brannt worden, weshalb derselbe zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Treptow an der Rega, den 11ten Mai 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Assessor bei dem Stadtgerichte zu Königsberg in der Neumark, Carl Friedrich Ludolf Hartmann, ist, auf sein Ansuchen, von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius im Greiffenbergschen Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow an der Rega, bestellt, auch in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet worden.

III. Sicherheits-Polizei.

In dem Jahre 1825 wurde bei der hiesigen Königl. General-Commission von Pommern ein gewisser Carl Mette, Sohn des verstorbenen Regierungs-Kanzlisten Mette zu Cöslin, als Hülfsschreiber angestellt und im Junius 1827 entlassen, worauf er sich im folgenden Monate von hier mit einem grüntuchenen Ueberrocke, grauen langen Beinkleidern, Stiefeln und schwarzem Hute, einer Jagdflinte und einer ledernen Jagdtasche versehen, aus dem Wallthore wandernd, entfernt hat, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort bekannt geworden ist. Nach der uns jetzt von der gedachten Behörde gemachten Mittheilung hat er sich mehrerer qualificirten Betrügereien schuldig gemacht, weshalb auf Einleitung einer Untersuchung gegen ihn angetragen ist. Es werden daher alle Wohllöblichen Gerichts- und Polizei-Behörden ergebenst ersucht, auf den Mette vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen und uns von seiner Verhaftung sofort in Kenntniß zu setzen.

Derselbe ist 27 Jahr alt, schlanker Gestalt, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, von blasser Gesichtsfarbe, blauen Augen, langer Nase, blondem lockigen Haare und trägt sich etwas krumm. Er soll eine Zeit lang in Bromberg gearbeitet haben. Stargard in Pommern, den 8ten Mai 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 23.

Stettin, den 23. May 1829.

Gesetzsammlung.

No. 6. enthält unter:

Nr. 1183. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika. Vom 1sten Mai v. J.;

Nr. 1184. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten v. M., betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises;

Nr. 1185. die Ministerial-Erklärung vom 8ten d. M., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend und unter

Nr 1186. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten d M., die Konvokation der Kirchengemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend. Berlin, den 19ten Mai 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der diesjährige Eisgang von den Strömen in West- und Ostpreußen ist leider von so verheerenden Folgen begleitet gewesen, wie sie vielleicht seit Jahrhunderten nicht Statt gefunden haben, und deren Umfang noch gar nicht zu berechnen ist.

Allein von Thorn bis Marienwerder hat die Weichsel an mehr als dreißig Stellen die Deiche durchbrochen, und unterhalb Marienwerder bis Danzig und Elbing zu, haben gleichfalls mehrere Durchbrüche an der Weichsel sowohl, als der Nogath Statt gefunden. Sämmtliche an der Weichsel und dem linken Nogath-Ufer belegene westpreußische Niederungen, die zu den fruchtbarsten

sten Gegenden des Landes gehören, stehen unter Wasser, das fast überall die Dächer der Gebäude erreicht hat, und nur sehr langsam fällt. Viele der unglücklichen Bewohner jener Gegenden — ihre Zahl kennt man noch nicht — haben in den Wellen ihr Leben eingebüßt, und ein großer Theil der Geretteten wird leider wahrscheinlich noch das Opfer der Angst, Kälte, Nässe und des Hungers werden, welche er hat erdulden müssen, bis Hülfe ihm zukommen konnte. In einem Strich von mehr als 30 der bevölkertsten Quadratmeilen sind die Wintersaaten zerstört, der größte Theil des sehr bedeutenden Viehstandes verloren, eine große Menge der Gebäude, mehrere Hunderte an der Zahl, von den Fluten fortgerissen, die Hälfte aller übrigen dem Einsturz nahe gebracht, und sämmtliche Vorräthe an Saat, Brod und Lebensmitteln verdorben. Ueberdies ist nur zu sehr zu besorgen, daß ein großer Theil dieser fruchtbaren Ländereien durch Versandung für immer ertragslos gemacht seyn wird.

Nicht minder traurig sind die Nachrichten, die so eben von den Verheerungen eingehen, welche der Memelstrom bei dem diesjährigen Eisgange in den litthauischen Niederungen Ostpreußens angerichtet hat; doch läßt sich darüber noch nichts Näheres angeben, als was die hiesigen öffentlichen Blätter enthalten. Auch der Pregelstrom hat gleichfalls großen Schaden verbreitet.

Die benachbarten Gegenden haben zwar überall nach ihren Kräften die augenblickliche Noth und den Hungertod der Verunglückten abzuwenden gesucht, doch ist das Unglück und Elend zu groß, als daß ihre Hülfe ausreichen könnte, und welcher Menschenfreund in den entfernteren Gegenden wird nicht auch gern seine Gabe dazu beitragen, um dasselbe zu mildern? —

In dem vollen Vertrauen auf die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger haben die Unterzeichneten sich vereinigt, um zur Milderung des Nothstandes der verunglückten Gegenden in West- und Ostpreußen, sowohl hier, als auch in den übrigen Theilen des Landes wirksam zu seyn, und sie fordern daher jeden Menschenfreund auf, sie dabei gütigst zu unterstützen, und so weit es seine Verhältnisse gestatten, milde Beiträge zu sammeln und ihnen zu übersenden.

Sowohl die nachbenannten Mitglieder des Vereins, als auch

die Haupt-Banko-,
die Haupt-Seehandlungs-,
die General-Lotterie-, und
die hiesige Kämmerei-Kasse,

ferner

die Expedition der allgemeinen Staats- und
die der Vossischen Zeitung,

werden die Beiträge annehmen. Sie sollen gewissenhaft an ihre Bestimmung befördert werden. Wenn der Geber aber eine einzelne Gegend, Ortschaft oder Familie nicht benannt hat, für welche er seinen Beitrag bestimmt, so wird der Verein annehmen, daß solcher für sämmtliche durch Ueberschwemmung verunglückte Gegenden von West- und Ostpreußen bestimmt sey, und dafür sorgen, daß die Beiträge nach einem möglichst gerechten Verhältniß vertheilt werden; übrigens aber nicht nur den Fortgang der Sammlung periodisch, sondern auch zu seiner Zeit das letzte Resultat und die erfolgte Verwendung derselben durch die Allgemeine Staats- und die Vossische Zeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 23sten April 1829.

Der Verein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in West- und Ost-Preußen.

v. Auerswald. v. Baerensprung. v. Below. v. Boyen. v. Cosel. Deetz. v. Felden. Friebe. Friese. C. Graf v. d. Gröben. Günther. Hoffmann. Graf v. Hülsen. v. Jaski. Köhler. v. Krafft. Minuth. Müller. Müller. Muhr. Dr. Neander. Nicolovius. Paalzow. Pomowitz. Poselger. Rother. Scheffer. Sembeck. Seitze. Skalley. v. Stägemann. Süvern. v. Treskow zu Friedrichsfelde. Witt.

Zur Annahme von Beiträgen erbieten sich:

v. Auerswald, Rittmeister im General-Staabe, Schiffbauerdamm No. 21.
v. Below, Major im General-Staabe, Dorotheenstraße No. 31. d.
v. Boyen, General-Lieutenant und Staats-Minister, große Friedrichsstraße No. 231.
v. Cosel, Oberst im Krieges-Ministerium, gr. Friedrichsstraße No. 100.
v. Felden, Major im General-Staabe, Leipziger Platz No. 12.
Friebe, Behrenstraße No. 39.
Günther, Geh. Ober-Baurath, Kupfergraben No. 7.
Graf v. Hülsen, Major und Adjutant des Krieges-Ministers, Leipzigerstraße No. 108.
Minuth, Geh. Ober-Finanzrath, Leipziger Platz No. 12.
Muhr, Banquier, Königsstraße No. 14.
Dr. Neander, Probst, Brüderstraße No. 10.
Paalzow, Geh. Ober-Finanzrath, Leipziger Straße No. 46.
Pomowitz, wirkl. Geh. Kriegsrath, Thiergarten No. 53.
Scheffer, Geh. Ober-Tribunalsrath, Markgrafenstraße No. 42.
Sembeck, Justiz-Commissarius, französische Straße No. 20.
Skalley, Geh. Ober-Finanzrath, Wilhelmsstraße No. 68.

Mit

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung erbietet sich das unterzeichnete Comtoir, nicht nur die ihm zukommenden Sammlungen von Beiträgen zu befördern, sondern auch einzelne Beiträge in Empfang zu nehmen, und ihrer Bestimmung gemäß weiter zu liefern. Jede Gabe dieser Art wird, sowohl aus hiesigem Orte als den übrigen Theilen der Provinz, dankbar entgegen genommen werden. Stettin, den 16ten May 1829.

Königl. Banko-Comtoir.

Die vorstehende Aufforderung des Vereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in Ost- und Westpreußen vom 23sten April c., so wie die darauf Bezug nehmende Bekanntmachung des Königl. Banko-Comtoirs hieselbst vom 16ten d. M., bringe ich auf den wiederholten Wunsch des erstgenannten Vereins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; indem ich den Bewohnern Stettins und der ganzen Provinz Pommern lediglich anheim gebe, die in Obigem, oder die in meinen früheren Bekanntmachungen vom 18ten und 25sten v. M. und vom 1sten d. M. angedeuteten Wege, zur Beförderung ihrer milden Gaben, zu benutzen.

Stettin, den 18ten May 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

827) Nr. 412. May 29. I. Abth.

Die mittleren Marktpreise in Stettin waren im Monat April d. J.

der Scheffel Roggen	. . . . .	1	Rthlr.	8	Sgr.	8	Pf.
„ „ Hafer	. . . . .	—	„	21	„	6	„
„ Centner Heu	. . . . .	—	„	13	„	6	„
das Schock Stroh	. . . . .	4	„	2	„	9	„

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) an-

4) anderer Behörden.

228) Bekanntmachung, den Stettiner Wollmarkt betreffend.

In diesem Jahre wird der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 14., 15. und 16. Juny d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juny beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 19. Juny beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den früheren Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürfen, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Gribel. Lemonius.

229) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommerhalbenjahre 1829 gehalten werden sollen.

Anfang 4. May; Schluß 19. September.

Gottesgelahrtheit.

Die Einleitung in das Studium der Theologie, verbunden mit einer Anweisung zur theologischen Bücherkenntniß giebt Prof. Parow, nach Plank (1813), zweimal in der Reli-Woche von 7 — 8, öffentlich.

Religionsphilosophie lehrt Ebenderselbe, nach seinem Grundrisse, zweimal von 8—9, privatim.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Prof. Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, viermal von 2 — 3, privatim.

Erklärung der Salomonischen Denksprüche, Prof. Schirmer, vier Stunden wöchentlich, von 3 — 4, privatim.

Erklärung des Propheten Hoseas, Prof. Kosegarten, zweimal von 2 — 3, privatim.

Erklärung des Evangeliums und der Briefe Johannis, so wie der Briefe Petri u. Judä, Prof. Schirmer, sechsmal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer und des Briefes Jacobi, Licentiat Pelt, viermal wöchentlich von 7 — 8, privatim.

Die ältere Kirchengeschichte Prof. Kosegarten, nach eigenem Entwurfe, in vier Stunden wöchentlich, von 11 — 12, öffentlich.

Die christliche Dogmengeschichte, nach Münscher, Licentiat Pelt, sechsmal die Woche von 9 — 10, öffentlich.

Die erste Hälfte der christlichen Dogmatik, nach Hase's Lehrbuch (1828), Prof. Parow, in vier Stunden von 7 — 8, privatim.

Die zweite Hälfte der christlichen Sittenlehre, nach eigenem Entwurfe, Ebenderselbe, viermal von 8 — 9, öffentlich.

Die Pastoralanweisung, nach Schlegel (1810), Mittwochs und Freitags von 11 — 12, Prof. Finelius, privatim.

Die Homiletik, nach Schott, Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 — 12, Prof. Finelius, öffentlich.

Homiletische Uebungen des theologisch-practischen Instituts, Mittwochs von 3—6, Ebenderselbe, öffentlich.

Ein Examinatorium und Conversatorium über einige Hauptlehren der christlichen Dogmatik und Moral, zweimal von 10 — 11, Professor Parow, privatissime.

Die von dem Prof. Böhmer zu haltenden Vorlesungen werden in dem lateinischen Lectionenverzeichnisse angezeigt werden.]

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie, Prof. Schildener, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 8 — 9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe täglich von 9 — 10, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Prof. Niemeyer, wöchentlich einmal von 11 — 12, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822," täglich von 8 — 10, privatim.

Erbrecht, Derselbe, nach seinem: „Grundriß zu Vorlesungen über das neueste römische Erbrecht, Greifswald 1823," öffentlich.

Erklärung der 96 ersten §§. aus des Gajus zweitem Commentarius, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Prof. Schildener, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Allge-

Allgemeines deutsches Privatrecht, Derselbe, täglich von 9 — 10, öffentlich.
Lübisches Statutarrecht, Assess. Feitscher, dreimal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.
Kriminalrecht, Prof. Gesterding, nach Meister, täglich von 10 — 11, öffentlich.
Kirchenrecht, Assess. Feitscher, nach Wiese, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.
Theorie des Processes, Prof. Gesterding, nach Danz, täglich von 9—10, privatim.
Praktische Uebungen, Derselbe, nach Gensler, in noch zu bestimmenden Stunden.

Heilkunde.

Medicinisch-chirurgische Propädeutik, nach Friedländer, lies't Prof. von Weigel, viermal wöchentlich von 2 — 3, öffentlich.

Die Neurologie und Angiologie trägt Prof. Rosenthal, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12, öffentlich vor.

Die Physiologie lehrt Derselbe, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, privatim.

Die allgemeine Pathologie lies't Prof. Warnekros, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr, öffentlich.

Die Arzneimittellehre lehrt Prof. v. Weigel, nach Sundelin's Handbuch, 2. Ausgabe, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, öffentlich.

Die Pharmacie, Derselbe nach der 4ten Ausgabe der neuesten preußischen Pharmacopoe, Montag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr, privatim.

Die Giftlehre, nach Schneider, Derselbe, privatissime.

Das Formular, nach Schubart, Derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr, privatim.

Zu Vorlesungen über einzelne Theile der Arzneimittellehre und über Diätetik, ist Derselbe privatissime erbötig.

Allgemeine und specielle Chirurgie trägt Prof. Seifert, fünfmal wöchentlich, von 11 — 12 vor, privatim.

Die Chirurgie der Knochen lehrt Prof. Rosenthal, in zwei Stunden wöchentlich, privatim.

Unterricht in der Verbandlehre ertheilt Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr, öffentlich.

Die Geburtshülfe lehrt Prof. Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr, privatim.

Die allgemeine und specielle Therapie trägt Derselbe, wöchentlich sechsmal von 8 — 9 Uhr, öffentlich vor.

Ueber Kinderkrankheiten lies't Prof. Warnekros, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10 Uhr, privatim.

Die gerichtliche Medicin trägt Derselbe vor, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, privatim.

Vorträge über medicinische Polizei hält Derselbe, Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10 Uhr, privatissime.

Die medicinische und chirurgische Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 9—11 Uhr, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe täglich von 11 — 12, privatim.

Zu lateinischen Disputirübungen über beliebige Gegenstände aus der Medicin und Chirurgie ist Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 5—6 privatissime erbötig.

Philo-

Philosophische Wissenschaften.

Logik oder Wissenschaftslehre trägt Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, privatim vor.

Psychologie lehrt Derselbe viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, öffentlich.

Aesthetik, Prof. Erichson, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5, öffentlich.

Philosophische Moral, Derselbe öffentlich Montag, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5.

Rhetorik, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Erziehungslehre, Prof. Illies, nach eigenen Dictaten, dreimal von 10—11, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens nach Schwarz, Derselbe, dreimal von 3 — 4, öffentlich.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Prof. Fischer, täglich von 7 — 8, privatim.

Algebra, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich privatim.

Differenzial- und Integral-Rechnung nebst der Lehre von den krummen Linien, Prof. Tillberg, viermal von 4 — 5, öffentlich.

Optik und Dioptrik, Prof. Fischer, Montag, Dienstag und Donnerstag, von 3 — 4 öffentlich.

Populäre Astronomie, Derselbe, öffentlich von 3 — 4, Montag, Dienstag und Donnerstag.

Geschützkunst, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich, privatissime.

Feldmeßkunst, nach Schulz Montanus, mit praktischen Uebungen verbunden, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 3 — 4, privatim.

Ueber den einen oder den andern Theil der Mathematik wird Derselbe privatissime Vorlesungen halten.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Prof. Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, und specielle der Säugethiere und Vögel, Prof. Quistorp, wöchentlich sechsmal von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, nach Wendereth, viermal die Woche von 10—11, Prof. Hornschuch, öffentlich.

Systematische Pflanzenkunde, nach dem Linneeischen Sexualsystem, Prof. Quistorp, viermal die Woche von 8—9, privatim.

Chemie für Aerzte und Nichtärzte, nach Schubart, Prof. von Weigel, viermal die Woche von 10—11, öffentlich.

Theoretische Chemie, nach eigenen Ausarbeitungen, Dr. Fischer, viermal die Woche von 2—3, privatim.

Theoretisch-praktische und analytische Chemie, Prof. Hünefeld, dreimal die Woche von 7—9, privatim.

Angewandte medicinische Chemie, Prof. von Weigel, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, öffentlich.

Phar-

Digitized by Google

Pharmaceutische Chemie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich um 8 Uhr, privatim.
Gerichtliche Chemie, Derselbe, Montag und Donnerstag um 11 Uhr, öffentlich.
Stöchiometrie, Derselbe, Sonnabend um 7 Uhr, öffentlich.
Chemische Versuche stellt der Prof. v. Weigel, Mittwochs von 2—3, öffentlich an.
Mineralogie, nach seinen Sammlungen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Demonstration der Naturkörper des zoologischen Museums, Prof. Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, mit Examinirübungen verbunden, Derselbe, Dienstag und Freitag von 3—4, privatim.
Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, Derselbe, Sonnabend Nachmittags, privatim.
Zu Vorlesungen über einzelne Theile der Chemie und Mineralogie ist Prof. v. Weigel, privatissime, erbötig.
Privatissime trägt Dr. Fischer den einen oder andern Theil der Chemie vor.
Ein Conversatorium und Examinatorium über Naturwissenschaft erbietet sich Prof. v. Weigel privatissime zu halten.
Ein Conversatorium und Examinatorium über chemische Gegenstände hält Prof. Hünefeld, Dienstag und Freitag um 7 Uhr, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Encyclopädie der Kameralwissenschaften, Prof. Fischer, wöchentlich viermal, privatissime.
Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, nach Beckmann's Handbuche, Prof. Quisterp, viermal die Woche von 3—4, privatim.
Einen oder den andern Theil der Landwirthschaft trägt, auf Verlangen, Derselbe privatissime vor.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Allgemeine Weltgeschichte, nach Wachler, Prof. Kanngießer, fünfmal die Woche von 2—3, öffentlich.
Geschichte des preußischen Staates, nach Pölitz, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.
Einleitung in die historischen Hülfswissenschaften, Derselbe, Montag und Dienstag von 10—11, privatim.
Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Montag und Donnerstag von 10—11, öffentlich.
Geschichte der römischen Litteratur, Prof. Ahlwardt, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.
Disputirübungen, besonders über historische Gegenstände in lateinischer Sprache wird Prof. Kanngießer wöchentlich zweimal, in gefälligen Stunden, anstellen.

Philologie.

Anfangsgründe der persischen Sprache, Prof. Rosegarten, nach Wilken, zweimal die Woche, in zu bestimmenden Stunden.
Anfangsgründe der syrischen Sprache, nach Uhlemann, Licentiat Pelt, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, privatim.
Metrik, Prof. Ahlwardt, zweimal die Woche von 11—12, privatim.
Dieselbe, Prof. Erichson, Dienstag und Freitag von 3—4, öffentlich.

Pindar's Siegeshymnen, Prof. Ahlwardt, zweimal von 3—4, öffentlich.
Die Flehenden des Aeschylus, Derselbe, zweimal von 3—4, öffentlich.
Die Vögel des Aristophanes, Derselbe, zweimal von 11—12, öffentlich.
Aristophanes Acharner, Prof. Schömann, zweimal öffentlich in der philologischen Gesellschaft.
Lykurg's Rede gegen Leokrates, Derselbe, zweimal von 8—9, öffentlich.
Plautus Trinummus, Derselbe, in der philologischen Gesellschaft, zwei Stunden, öffentlich.
Horaz Episteln, Prof. Ahlwardt, zweimal die Woche von 3—4, öffentlich.
Cicero's Bücher von den Gesetzen, Prof. Schömann, viermal, privatim.
Cicero's Tusculanische Untersuchungen, oder den Lactantius von der wahren und falschen Weisheit, Prof. Florello, Mittwoch und Sonnabend von 11—12, öffentlich.
Lateinischer Styl, Derselbe, Dienstag und Freitag von 11—12, öffentlich.
Ueber den deutschen Styl wird Prof. Erichson, privatissime, Vorlesungen halten.
Unterricht in der englischen und italienischen Sprache ertheilt Prof. Kanngießer, viermal die Woche von 6—7, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12, Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.
Das anatomische Theater; Vorsteher, Prof. Rosenthal; Prosector, Laurer.
Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Prof. Rosenthal.
Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.
Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.
Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.
Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Fischer.
Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Neues chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.
Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Conservator, Schilling.
Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Gärtner, Langguth.
Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. v. Weigel.
Philologisches Seminar; Direktor, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Titel, wöchentlich in 4 Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.
Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.
Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie-Studirenden Dr. Schmidt in 2 Abendstunden wöchentlich.
Die Fecht- und Voltigirkunst lehrt der Fechtmeister Willich.
Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Berndt.

230) Jagdverpachtung.

Die kleine Jagdnutzung der Feldmarken Zechern, Gellenthin, Gnevenchin und

Digitized by Google

und Carnin und die Vorjagd in der Usedomer Stadtheide, soll anderweitig von Trinitatis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4ten Juny c., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspektion hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Caseburg, den 8ten May 1829.

Königl. Forst-Inspektion.

231) Die unverehelichte Johanne Christine Wilhelmine Herr, 21 Jahr alt und in Stettin geboren, hat den ihr unterm 12ten d. M. sub No. 229 hier zur Reise nach Stargard ertheilten Paß angeblich in der Stadt verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 14ten Mai 1829.

Königl. Polizei-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann C. D. F. Bohm ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrathe erwählt und von uns bestätigt worden. Stettin, den 11ten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Ludwig Kudemann, ist am 8ten d. M. hier von der Festungs-Arbeit entwichen. Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf diesen gefährlichen Menschen, an dessen Habhaftwerdung gelegen ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an die hiesige Königl. Kommandantur abliefern zu lassen. Stettin, den 18ten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Ludwig Kudemann aus Berlin gebürtig, alt 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Religion evangelisch, Profession Tischler, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund groß, Kinn lang, Bart blond, Zähne voll, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Füße proportionirt, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: trägt im linken Ohr einen runden Reifen.

Bekleidung: graue Tuchjacke sehr zerrissen; graue leinene Hosen; blaue Tuchmütze mit rothem Besatz; kurze Stiefeln; schwarze Halsbinde.

Der

Der untenstehend signalisirte Müllergesell Johann Christian Herzog aus Ober-Görzig bei Meseritz, welcher, wegen fehlender Legitimation und Arbeitslosigkeit unterm 9ten März d. J. eine beschränkte Reise-Route nach Meseritz erhalten hat, ist erhaltener Benachrichtigung zu Folge daselbst nicht eingetroffen, welches Behufs der Vigilance auf den ꝛc. Herzog hierdurch bekannt gemacht wird. Stargard, den 25sten April 1829.

Ausgefertigt von dem Kreis-Directorio Pyritzer Kreises.

Signalement:

Namen Joh. Christian Herzog; Stand Müllergesell; Geburts- und Wohnort, Ober-Görzig; Religion evangelisch; Alter 40 Jahr; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare grau; Stirn breit; Augenbraunen grau; Augen blau; Nase und Mund proportionirt; Zähne vollständig; Bart grau; Kinn oval mit einem Grübchen; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe über dem Daumen linker Hand.

Der unten signalisirte Schönfärbergesell Friedrich Wilhelm Stenzel ist wegen seines zwecklosen Herumtreibens mittelst beschränkten auf zwanzig Tage gültigen Reisepasses vom 22sten März d. J. in gerader Tour nach Namslau, Breslauer Departements, zurückgewiesen, unter der Warnung, daß er, wenn er von der Tour abweiche, als Vagabonde behandelt werden solle. Dessenungeachtet ist der Stenzel nach der uns zugegangenen Benachrichtigung in Namslau nicht eingetroffen, welches Behufs der weitern Vigilance hierdurch bekannt gemacht wird. Alt-Damm, den 12ten Mai 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement:

Familiennamen Stenzel, Stand Schönfärbergesell, Vornamen Friedrich Wilhelm, Geburtsort Namslau, Religion evangelisch, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund breit und klein, Bart braun, Kinn länglich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, keine.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 24.

Stettin, den 30. May 1829.

I. Bekanntmachungen.

232) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach dem Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

233) Bekanntmachung,
den Stettiner Wollmarkt betreffend.

In diesem Jahre wird der hiesige große Wollmarkt in den Tagen:

den 14., 15. und 16. Juny d. J.

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der schon mit dem 6. Juny

 beendigt

beendigt seyn wird, und den Berliner, der erst mit dem 19. Juny beginnt; und ist daher bequeme Zeit für Käufer, um noch von Breslau zum hiesigen Markt zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um, wenn sie Veranlassung dazu hätten, noch den Berliner Wollmarkt zu besuchen.

Die nöthigen Einrichtungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden mit aller Sorgfalt angeordnet und die hiesigen Geld-Institute, nicht minder angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß zu entsprechen.

Die Lage des Orts und die erheblichen Vortheile, welche daraus auch für das Wollgeschäft hervorgehen, namentlich daß der Transport unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatz selbst ab — durch verdeckte Seeschiffe und große Oderkähne erfolgen kann, sind bekannt und auch allgemein auf den früheren Märkten anerkannt worden. Wir glauben daher zum frequenten Besuche Käufer und Verkäufer wieder einladen und uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sie erwünschte Befriedigung finden dürften, wie solche früher schon und ganz insbesondere auf vorjährigem Markte Statt gehabt hat.

Stettin, den 15. April 1829.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Rumschöttel. Schultze. Müller. Gribel. Lemonius.

234) Die in diesem Jahre in hiesiger Forst-Inspektion pachtlos werdenden Jagden und zwar:

I. auf den Feldmarken, Schwedt, Vierraden, Blumenhagen und Damm-Vorwerk,

II. auf dem Dammschen See und auf den Feldmarken Isinger, Belckow, Selow und Sinzlow,

sollen anderweit auf 6 Jahre und zwar von Trinitatis d. J. bis dahin 1835 verpachtet werden; wir haben hiezu Termin auf den 9ten Juny c., Vormittags 10 Uhr, und zwar für die Jagden unter ad I. in unserm Geschäfts-Locale und für die Jagden ad II. in dem Forst-Cassen-Locale zu Damm anberaumt, und laden Pachtlustige dazu ein.

Schwedt, den 23sten May 1829.

Königl. Forst-Inspektion.

Gruch.

235) Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Individuen um Forstgrund von der im Amte Schievelbein belegenen Königl. Clanziger Forst zur Ansiedelung

lung gemeldet, worüber denselben bisher keine bestimmte Auskunft ertheilt werden konnte. Jetzt hat die Königl. Regierung zu Cöslin die Veräußerung einer ziemlich bedeutenden Fläche von dieser Forst zur Anlegung einer Colonie befohlen, und es werden die nöthigen Einleitungen zur Realisirung dieser Anordnung getroffen; um jedoch der Unterbringung der einzelnen Parzellen gewiß zu sein, um damit die sich meldenden Erwerbslustigen nicht anderweite Acquisitionen eingehen, werden dieselben hiervon vorläufig mit dem Bemerken benachrichtigt, daß nicht allein für die möglichst baldige Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten Sorge getragen, sondern auch demnächst die nähern Bedingungen und die anzusetzenden Veräußerungs-Termine in diesen Blättern öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Dolgen bei Falkenburg, den 21sten May 1829.

Der Forstmeister Schmidt.

236) Holzverkäufe.

Es sollen:

1) in der Unterforst Roderbeck,

23½ Klafter ellern Kloben- und
70¼ „ „ Knüppelholz,

am 11. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Forsthause zu Roderbeck,

2) in der Unterforst Grabow,

179 Klafter kienen Kloben- und
26 „ „ Knüppelholz,

am 12. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im Forsthause am Neuendamm, und

3) in der Unterforst Steinwehr,

18½ Klafter eichen Kloben-,
7½ „ „ Knüppel-,
20 „ büchen Kloben-,
7 „ „ Knüppel-,
7½ „ birken Kloben-,
25½ „ „ Knüppel-,
12½ „ kienen Kloben- und
26½ „ „ Knüppelholz,

am 15. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im

im Forsthause zu Steinwehr, öffentlich versteigert werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Forsthaus Kehrberg, den 18ten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Pich.

237) Zum öffentlichen Verkauf von 420 Klafter kiefern Klobenholz auf der Ablage bei Cörthentin am Divenow-Strom, steht den 12ten Juny c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, ein Termin im hiesigen Forsthause an.

Warnow bei Wollin, den 15ten May 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

238) In der Königl. Mützelburger Forst sind außer

27 Stück Nutzholz-Eichen,
12 „ Nutzholz-Büchen,
1¾ Klafter kiefern Nutzholz, 3-füßig, auch einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer, noch
8½ Klafter 3-füßig eichen Kloben,
24½ „ „ büchen „
170 „ 2-füßig kiefern „
320 „ 3-füßig „ „
60½ „ kiefern Knüppel-Brennholz,

öffentlich zu verkaufen. Der Termin hiezu ist am Freitage als den 5ten Juni c. Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und kann das Holz vor dem Termin besichtiget werden.

Mützelburg, den 20sten May 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

239) Im Königl. Saurenkruger Forste, Rothemühler Antheil, sollen

1500 Klafter eichen Kloben,
200 „ „ Knüppel,
200 „ büchen Kloben,
30 „ „ Knüppel,
200 „ kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verkauft werden. Der Verkaufstermin ist hierzu zum Sonnabend den 6ten Juni a. c., des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause zu

Rothe-

Rothemühl angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rothemühl, den 23sten Mai 1829.

Buchholz, Königl. Oberförster.

240) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

98¼ Klafter kiefern 3-füßig Klobenbrennholz,
40 „ „ „ Knüppelholz

und außerdem noch eine ziemlich bedeutende Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 6ten Junii c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 21sten May 1829.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

241) In dem zum Grammenthiner Revier gehörigen Reviere Wolckow, sollen:

1) aus der Revier-Abtheilung Reinberg,
50 Stück kiefern Bohlstämme,
200 „ „ Spaltlatten und
450 „ „ Rundlatten,
2) aus der Revier-Abtheilung Wolckow,
327 Klafter 3-füßig büchen Klobenholz und
104 „ „ „ Knüppelholz,
3) aus der Revier-Abtheilung Wildberg,
122 Klafter 3-füßig büchen Klobenholz,
17½ „ „ „ Knüppelholz und
32 „ „ elsen „

am 13ten Juni a. c. im Forsthause zu Wolckow, von des Vormittags um 10 bis 12 Uhr, öffentlich versteigert werden, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Grammenthin, den 23sten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Busch.

242) Eichenborke-Verkauf.

Es werden im Laufe dieses Monats gegen 70—80 Klafter geputzte Eichen-Borke im sogenannten Schwarzenholz des Königl. Mühlenbecker Forst-Reviers geplettet, welche in Termino den 3ten Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort

Ort und Stelle meistbietend verkauft werden sollen, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Mühlenbeck, den 20sten Mai 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Doctor Wilhelm Ludwig Ewald Schmidt hat sich in der hiesigen Stadt niedergelassen.

Stettin, den 19ten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend näher signalisirte, in Demmin in Arbeit gestandene Drechslergeselle Michael Krause hat, nachdem er unterm 13ten April d. J. seinen Paß zur Reise nach Stettin visirt erhalten, sich in der Nacht vom 13ten auf den 14ten ejusd. in Demmin eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen höchst verdächtig gemacht.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf den Michael Krause genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Polizei-Behörde zu Demmin abliefern zu lassen.

Stettin, den 22sten Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Michael Krause, Drechslergeselle aus Ravenstein, Religion evangelisch, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, Mund klein, Bart grau, Zähne gelb und fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, Sprache deutsch.

Namens-

Namentliches Verzeichniß

der im März und April d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen, und zwar im März c.

Nr. 667. April 29. I. Abtheilung.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Nagelschmidtsgeselle Johann Georg Ziegler aus Danzig, 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen graubraun, Nase und Mund proportionirt, Bart schwärzlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, der kleine Finger der rechten Hand ist krumm, wegen Arbeitslosigkeit.

2. August Wilh. Kirchner, Nagelschmidtgesell aus Freyenwalde an d. O., 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart schwach, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, aus gleicher Ursach.

3. Vincent Tietz, Seifensiedergesell aus Thorn, 34 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, an der rechten Hand 4 Finger steif und krumm, aus gleicher Ursach.

4. Julius Rickert, Töpfergesell aus Conitz in Westpreußen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

5. August Georg Demuth, Bäckergesell aus Bernburg im Anhaltischen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare gelb und kaus, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, eingebogen, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund und wenig gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

6. Carl Friedr. Bernh. Faller, Müllergesell aus Stralsund, 36¾ Jahr alt, 5 F. 6½ Zoll groß, Haare braun, kraus, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase unten breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur ziemlich groß, unten am linken Daumen eine Narbe, aus gleicher Ursach.

7. Joach. Christ. Weber, Böttchergesell aus Nordhausen, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun und stark, Augen braun, Nase eingebogen, stumpf, Mund mittel, Bart rothbraun, Kinn rund, Gesicht mehr breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

8. Meyer Filler, jüdischer Handelsmann aus Bombst bei Züllichau, 68 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau-grau, Nase wenig gebogen, spitz, Mund mittel, Bart grau, Kinn breit, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, etwas kahle Platte, wegen Vagabondiren und Diebstahlsverdacht.

9. Gottlieb Ferd. Kaschner, Töpfergesell aus Wartenberg in Schlesien, 18¼ Jahr alt,

alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keimt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Joh. Wilh. Wieberg, Buchdruckergehülfe aus Reval in Ehstland, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn wenig vorstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

11. Friedr. Schnell, Schmidtgesell aus Bern in der Schweiz, 18 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase ziemlich groß, Mund mittel, Bart keimt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

12. Joh. Aug. Gaulke, Oekonom aus Wödtcke, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, Haare röthlich-braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart gelbblond, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur stemmig, wegen zwecklosen Umhertreibens.

13. Jacob Abraham, Horndrechslergesell aus Labischin, 15 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn offen, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart —, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, wegen Arbeitslosigkeit.

14. Peter Ming, Schuhmachergesell aus Graudenz, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau-grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Stutzbart und auf dem rechten Auge blind, wegen Arbeitslosigkeit.

15. Ludw. Rusch, Töpfergesell aus Potsdam, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, aus gleicher Ursach.

16. Joh. Ludw. Schulz, Bedienter aus Insterburg, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, der rechte Arm ist etwas steif, wegen zwecklosen Umhertreibens.

17. Joh. Christ. Schulz, Maurergesell aus Stettin, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, wenig, Augen braun, Nase stark und länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, auf dem linken Auge blind und mit dem rechten etwas schielend auch links des Kinns eine Warze, wegen langer Arbeitslosigkeit.

18. Traugott Menzel, Schlossergesell aus Neuwalde, Kreis Sagan, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, eine Narbe auf der Nase und Pockennarbig, desgl. und Paßverfälschung.

19. Wilhelm Bosse, Buchdruckergehülfe aus Enskirchen bei Gumbinnen, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, rechts an der Nase eine Warze, wegen Arbeitslosigkeit.

20. Christop Paul, Schlossergesell aus Genthin in der Altmark, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare röthlich-blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, wegen Arbeitslosigkeit.

(Beschluß dieses Verzeichnisses im nächsten Stück.)

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 25.

Stettin, den 5. Juny 1829.

Gesetzsammlung.

No. 7. enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nr. 1187. vom 25sten May 1828, wegen der in Kommunaldienste angestellten Invaliden;

Nr. 1188. vom 17ten März l. J., wegen Verwirkung des Militair-Gnaden-Gehaltes und Verlustes des Civil-Versorgungsscheins, Seitens der im Civil-Dienste angestellten und wegen Verbrechen ihres Amts entsetzten Invaliden;

Nr. 1189. vom 21sten März d. J., nach welcher die bisherige General-Salz-Direktion ganz eingehen und die obere Leitung der Salz-Verwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden soll;

Nr. 1190. vom 4ten d. M., wegen des veränderten Instanzen-Zuges bei den Gerichten im Großherzogthum Posen, und unter

Nr. 1191. vom 13ten d. M., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1827 in Betreff solcher Lehns- und Fideicommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Berlin, den 29. May 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

243) Betrifft eine für die Land-Haus- und Forstwissenschaft, Viehzucht und Gewerbekunde erscheinende Schrift.

No. 641. April 29. I. Abtheilung.

Die märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam giebt seit dem Jahr

1822 ein Monatsblatt heraus, welches gemeinnützige Mittheilungen über landwirthschaftliche und gewerbliche Gegenstände enthält, und mit Zeichnungen zu Geräthen, kleinen baulichen Einrichtungen ꝛc. ꝛc. versehen ist.

Wir finden uns veranlaßt, auf diese empfehlungswerthe Schrift, welche in Potsdam bei Horvath erscheint und wovon der Jahrgang 20 Sgr. kostet, das Publikum hiedurch aufmerksam zu machen.

Stettin, den 30sten May 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

244) No. 232. May 29. II. Abtheilung.

Von dem unter dem Titel:

Leitfaden zum Unterrichte in der Erdbeschreibung,

(von dem Rektor Purgold in Anclam) erschienenen zweckmäßigen Schulbuche ist bereits die 2te verbesserte Auflage (Greifswald bei Koch, 1829 VIII. und 152. S.) erschienen, worauf die Lehrer an den Stadtschulen hiermit aufmerksam gemacht werden.

Stettin, den 21sten Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

245) Die Akten-Emballage-Kosten betreffend.

Die seit einiger Zeit in Betreff der Bestreitung und Verrechnung der Emballage-Kosten, Statt gefundenen Erörterungen haben ergeben, daß bei den Gerichten ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, und es ist daher, auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, von dem Königl. Justiz-Ministerio mittelst Circular-Verordnung vom 11ten Februar vorigen Jahres

Jahrbücher Band 31 Seite 195 und 196

bestimmt worden, daß die, außer derjenigen Emballage, worin ankommende Akten gepackt gewesen, zu Akten-Versendungen erforderliche Emballage nicht von einzelnen Officianten, sondern von den Salarien-Cassen aus dem Büreau-Kosten-Fonds angeschafft werden, und die von den Parteien wieder einzuziehenden Emballage-Kosten als Ersatz den Cassen verbleiben sollen.

Sämmtlichen, mit Special-Etats und formirten Salarien-Cassen versehenen

Königl.

Königl. Untergerichten des Departements wird diese Bestimmung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, dieselbe vom 1sten July dieses Jahres ab in Ausführung zu bringen und genau zu befolgen.

Stettin, den 18ten May 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

246) In Folge der unterm 13ten April 1825 erlassenen Instruktion, zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21sten März 1825, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1809 geboren sind, mithin zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören und ihren Wohnsitz in dem Communal-Bezirk der Stadt Stettin haben, oder sich bei Einwohnern dieses Bezirks in irgend einem Gehülfs-, Lehr-, Dienst- oder anderm Verhältniß befinden, sich in dem dazu anzuberaumenden Termin bei den Revier-Polizei-Commissarien, Behufs ihrer Aufnahme in die Stammrolle, persönlich zu melden haben. Diejenigen, welche sich nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, haben zu gewärtigen, daß ihre etwanigen, aus besondern Verhältnissen entspringenden Verschonungsgründe nicht werden berücksichtigt, und, wenn sie zum Militairdienst tüchtig sind, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienst werden eingestellt werden.

Dieselbe Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den frühern Alters-Classen bis zum 25sten Jahr, welche bisher etwa übergangen, im Laufe des letzten Jahres erst hieher zurückgekehrt sind, und welche binnen letzterer Zeit ihren Wohnsitz hier genommen haben.

Für die Abwesenden müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen und den Aufenthaltsort der Abwesenden, nebst der Ursache der Abwesenheit anzeigen, auch bleiben die Hausväter verpflichtet, die nöthigen Angaben zu den Stammrollen, nach Vorschrift des §. 24 der Instruktion vom 30sten Juny 1817, zu machen.

Es wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die zur Meldung verpflichteten jungen Leute, welche nicht mit Taufscheinen oder sonstigen Beweismitteln, über die Zeit und den Ort der Geburt versehen sind, sich dergleichen Bescheinigun-

nigungen baldigst zu beschaffen, widrigenfalls sich die entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Die aus den Kirchenbüchern zu diesem Zweck zu ertheilenden Bescheinigungen, werden übrigens stempel- und kostenfrei ausgefertigt.

Stettin, den 25sten May 1829.

Der Königl. Militair-Commissarius, Polizei-Direktor Stolle.

247) Der Maurergesell Carl Wilhelm Wegner zu Garz hat, nach bestandener Prüfung vor der unterzeichneten Commission, durch das Qualifikationsattest Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 19ten d. M. die Befugniß erhalten, als Maurermeister selbstständig zu arbeiten.

Stettin, den 28sten May 1829.

Königl. Bauhandwerker-Prüfungs-Commission. Voß.

248) Jagdverpachtung.

Auf Verfügung der Königl. Regierung, wird die kleine Jagd auf der

Feldmark Warsow,

am 15ten Juny dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falkenwalde, auf die Pachtperiode von Trinitatis 1829 bis dahin 1835 — öffentlich zur Licitation gestellt werden, welches hierdurch den Jagdliebhabern bekannt gemacht wird.

Falkenwalde, den 26sten May 1829.

Königliche Forst-Verwaltung.
v. Böhn.

249) Borkeverkauf.

Den 20sten Juny c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sollen im hiesigen Forsthause 20 Klafter in diesem Frühjahre geplettete ungeputzte eichene Borke, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Warnow bei Wollin, den 28sten May 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

250) Holzverkauf.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin, sollen die auf dem sogenannten Streitorte des hiesigen Reviers stehenden, und zum Verkauf auf dem Stamm bereits abgeschätzten

300 Stück Eichen mit der Borke

unter Vorbehalt der einzuholenden Genehmigung öffentlich zur Licitation gestellt wer-

werden. Es ist hiezu ein Termin auf Mittwoch den 10ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts Lokale der unterzeichneten Forst-Verwaltung anberaumt worden, und werden Kauflustige eingeladen, an dem genannten Tage hier zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die näheren Verkaufs-Bedingungen können vor und in dem Termin auf unserem Bureau eingesehen werden, auch ist der Königl. Förster Glöde zu Neuwald angewiesen, die abgeschätzten Eichen auf Verlangen an Ort und Stelle jedem sich meldenden Kauflustigen vorzuzeigen.

Forsthaus Rothenfier bei Naugard, den 26. Mai 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung. Fischer.

251) Der Töpfergeselle Carl Gottlieb Pole, 59 Jahr alt, gebürtig aus Berlin, hat angeblich seinem ihm Anfangs April dieses Jahres in Neuruppin auf 1 Jahr ertheilten, und am 17ten dieses Monats in Alt-Damm nach Colberg visirten Wanderpaß, auf der Reise von Gollnow hierher verloren.

Der ꝛc. Pole ist von uns, zur Rückkehr in die Heimath, mit einer Reiseroute versehen worden, und wird daher der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt.

Naugard, den 25sten May 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

252) Der unten signalisirte Schuhmachergesell Carl Friedrich Jacob Dekner, will am 23sten d. M. seinen von der Königl. Polizei-Direktion zu Stralsund unterm 13ten December 1828 auf ein Jahr ausgestellten Regierungs-Ausgangs-Paß, der von uns zuletzt am 10ten d. M. zur Reise nach Fürstenberg in Mecklenburg visirt und in letztern Orte blos producirt worden, auf der Landstraße zwischen Schwedt und Wriezen a. d. O. verloren haben.

Wir machen dies, und daß dem Diener heute von uns ein neuer Paß auf 6 Monate und zunächst nach Greifswald gültig, ertheilt worden, zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe hierdurch bekannt.

Treptow a. d. Tollense, den 29sten Mai 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement:

Geburtsort Bergen auf Insel Rügen, Religion evangelischer, Alter 23 Jahr, Größe

Größe 5 Fuß 4¾ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen bläulich, Nase und Mund mittel, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der Zeigefinger steif.

II. Personal-Chronik.

Dem Forst Candidaten, Lieutenant Falk, ist die erledigte Oberförsterstelle zu Hohenbrück von Seiten des Königl. Finanz-Ministeriums verliehen worden.

Der Kaufmann Gustav Berg zu Anclam ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Stadtälteste Johann George Kistner zu Swinemünde ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathmann gewählt und unser Seits bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Mai 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 4ten Mai c. (Amtsblatt S. 232) verfolgte Festungs-Stubengefangene Friedrich Schneider ist in der Uckermark angehalten und zur Festung Colberg bereits wieder abgeliefert worden.

Stettin, den 30sten Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der aus Falkenberg in Schlesien gebürtige Kammmachergeselle Johann Frommer wurde von uns unterm 2ten März c. wegen arbeits- und zwecklosen Umhertreibens über Soldin und Landsberg nach Falkenberg gewiesen; er hat nach der eingegangenen Benachrichtigung dieser Weisung keine Folge geleistet und setzt aller Wahrscheinlichkeit nach seine vagabondirende Lebensart fort, welches Behufs der Vigilance hiermit bekannt gemacht wird.

Bahn, den 23sten Mai 1829. Königl. Polizei-Behörde.

Signa-

Signalement des Kammmachergesellen Johann Frommer:
Geburtsort Falkenberg, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: hört etwas schwer.

Der Hof- und Stadtrichter Lorenz zu Mohrin, gegen welchen wegen Defekte und Veruntreuungen die Einleitung der Kriminal-Untersuchung verfügt worden, hat sich am 26sten März d. J. von Mohrin entfernt und ist über Stettin nach Greifswalde gereist, aber von dort nicht zurück gekehrt, obgleich er Greifswalde am 10ten v. M., mit der Versprechung, nach Mohrin zurückzukehren, verlassen hat. Da ich von dem Kriminalsenate des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. mit der Führung der gegen den rc. Lorenz verhängten Untersuchung beauftragt bin, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civilbehörden, auf den Entwichenen genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir überliefern zu lassen. Schönfließ i. d. Neum., den 24sten Mai 1829.

Kähne, Königl. Ober-Landesgerichts-Referendar u. Justitiar.

Signalement:

Der Lorenz ist aus Soldin i. d. Neum. gebürtig, lutherischer Konfession, 28 Jahre alt, 5 Fuß 2—3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune kleine tiefliegende Augen, braune Augenbraunen und Backenbart, nach innen unregelmäßig gebogene Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn mit einem Grübchen, volles rothes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine breite Narbe an der rechten Seite des Halses. Bei seiner Abreise trug er einen grauen Tuchüberrock, gelbliche Beinkleider, eine weiße circassien Mütze mit dergleichen Schirm, einen dunkelgrauen Mantel mit Bärenkragen, zweinähtige Wichsstiefeln, grünlederne Handschuhe, schwarze oder buntstreifige Weste, weißes Halstuch, roth- und gelbseidenes Schnupftuch, silberne eingehäusige Repetiruhr mit blauem Perlenschnur, eine altmodische silberne Schnupftabacksdose, einen Verlobungsring mit den Buchstaben J. C. E. B. auf der inneren Seite und einen schwarzen eisernen Ring mit Platte.

Außerdem hatte er einen schwarzen Leibrock und dergleichen Beinkleider und einen hellgelben Oberrock auf die Reise mitgenommen.

Nament-

Namentliches Verzeichniß

der in März und April d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen, und zwar im März c.

Nr. 667. April 29. I. Abtheilung.

(Schluß.)

II. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

21. Joh. Friedr. Torgau, Tuchmachergesell aus Daber, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5¼ Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart entstehend, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwach, an der rechten Hand zwei Schnittnarben, wegen Arbeitslosigkeit.

22. Carl Friedr. Ebert, Tuchmachergesell aus Cüstrin, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart im Entstehen, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sommersprossen, aus gleicher Ursach.

23. Gottlieb Ahlfeldt, Bäckergesell aus Bartenstein, 54 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit.

24. Johann Gottfried Knüpfert, Schlächtergesell aus Liebarose, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase kurz und breit, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust, unter der linken Kinnlade eine längliche Narbe, wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Legitimation.

III. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

25. Anton Wilh. Reinhard Cramer, Malergehülfe aus Accum bei Jever im Oldenburgschen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, wegen Arbeitslosigkeit.

25. August Wilh. Bauer, Schornsteinfegergesell aus Mirow in Mecklenburg, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augen braun, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Abweichens von der vorgeschriebenen Tour.

25. Joh.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 26.

Stettin, den 12. Juny 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

253) No. 1279. May 29. I. Abtheilung.

Die im Demminschen Kreise wegen der Schaafpocken angeordnet gewesene Sperre ist wieder aufgehoben worden, da diese Krankheit seit dem vorigen Herbste schon dort ganz aufgehört hat.

Stettin, den 3ten Juny 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

254) Wegen der von den Untergerichten auszustellenden Atteste über die vorgekommenen Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpacht-Grundstücken.

Es ist zur Controllirung der, in den Domainen-Rechnungen zur Vereinnahmung kommenden, Laudemial-Gefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Justiz-Aemter und andere Untergerichte von allen, zu ihrer Kenntniß kommenden, Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpacht-Grundstücken der hiesigen Königl. Regierung sofort Nachricht geben und am Schlusse des Rechnungs-Jahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei welchen eine Laudemial-Zahlung stattgefunden, als in der, von dem Domainen-Amte dem Gerichte zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemial-Gelder aufgeführt sind.

Sämmtliche Justiz-Aemter und andere betreffende Königl. Untergerichte des Departements werden, in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16ten März d. J., zur genauesten Befolgung dieser Bestimmung hierdurch angewiesen.

Stettin, den 25sten May 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

255)

255) Das Verfahren der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter-Justiziarien, so wie sämmtlicher Untergerichte in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts wird nachstehende, an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter-Justitiarien heute erlassene Verfügung:

Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, wird Ihnen als Haupt-Amts-Justitiar, mit Bezug auf unsere Circulair-Verfügung vom 6ten December 1827, betreffend die Liquidation der tarmäßigen Gebühren in allen zu unserer Entscheidung gelangenden Steuer-Contraventions-Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht völlig, sondern nur von der Instanz freigesprochen oder zu Strafe und in die Kosten verurtheilt wird, und zu deren Entrichtung vermögend ist, hierdurch bekannt gemacht, daß wir, in Berücksichtigung der Ministerial-Reskripte vom 20sten Juny 1823,

Jahrbücher Band 21 Seite 318

vom 12ten Juny 1824,

Ministerial-Verordnungen III. 8885,

und vom 1sten Mai 1820 ad 1.

Jahrbücher Band 15 Seite 307.

für unsere Salarien-Kasse auf die Copialien und auf die Insinuations- und Boten-Gebühren keinen Anspruch machen, sondern dieselben fortan resp. Ihnen und den von Ihnen remunerirten Boten verbleiben sollen; in Ansehung der Copialien jedoch so bedingt, daß dabei die fiskalische Sportel-Taxe vom 28sten Januar 1788, Anmerkung A. und das Reskript vom 28sten December 1791 zur Richtschnur genommen, und darnach die Copialien in den Fällen, wo sie unter den Expeditions-Gebühren oder Taxen stecken, von diesen abgerechnet werden müssen, und nicht außer, oder neben denselben berechnet und eingezogen werden dürfen.

Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors haben wir uns auch damit einverstanden erklärt,

daß in Steuer-Contraventions-Sachen nicht nur die Zeugen, sondern auch die Angeschuldigten durch Requisition der betreffenden persönlichen Gerichte vernommen werden können, wenn entweder dieselben durch Krankheit oder sonst verhindert werden, persönlich vor dem Haupt-Amts-Justitiar zu erscheinen, oder die Entfernung ihres Wohnorts von dem des Letztern über drei Meilen entfernt ist; daß jedoch persönliches Erscheinen vor dem Untersuchungs-Richter und Vernehmung von diesem, immer die Regel bleiben muß.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 25. May 1829.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

256)

256) Wegen einstweiliger Ablieferung der beurlaubten Militair-Sträflinge an die Festungen resp. zu Stralsund oder Colberg.

Se. Königl. Hoheit der Kronprinz haben es wünschenswerth erachtet, daß die zu Zuchthausstrafe in einer Straf-Section verurtheilten Individuen der Landwehr und der Kriegsreserve zur Abbüßung der Strafen einstweilen nach den Festungen Stralsund oder Colberg, welche zu höchstgedachter Sr. Königl. Hoheit General-Commando gehören, gebracht werden, insofern nicht etwa die Entfernung zu groß ist.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden demnach angewiesen, von jetzt ab bis auf Weiteres, alle zur Einstellung in eine Straf-Section verurtheilten beurlaubten Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, statt hieher, resp. nach Stralsund oder Colberg abzuliefern, je nachdem eine dieser Festungen dem Sitze des Gerichts näher, oder von demselben nicht entfernter ist, als Stettin, und in ihren Berichten, worin sie die Requisition um vorläufige oder definitive Annahme-Ordre nachsuchen, unter Beilegung beglaubter Abschrift des, oder der etwa schon ergangenen Urtels-Formeln, die zu requirirende Königl. Kommandantur jedesmal bestimmt zu benennen.

Insbesondere haben sich hiernach die Hinterkreise des hiesigen Departements von Vor- und Hinterpommern gemessenst zu achten.

Stettin, den 29sten May 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.
Criminal-Senat.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

257) Bekanntmachung,
die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 29sten März v. J. wegen Besteuerung des Tabacksbaues, verpflichtet im 5ten Abschnitte jeden Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehreren Quadratruthen,

vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben,

sonst die im 7ten Abschnitte angedeuteten Strafen der Steuerdefraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declarationen sich nahet, so mache ich auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam, und empfehle den darnach Steuer-

pflichti-

pflichtigen, sich über die Größen des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie Declarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen wird, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Stettin, den 30sten May 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

258) Holzverkäufe.

In dem Königl. Hohenbrücker comb. Pribbernower Forstrevier, sollen außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholz,

annoch: 105 Klafter 3-füßig eichen Klobenbrennholz,
40 " " Knüppelholz,
170 " " büchen Klobenbrennholz,
85 " " Knüppelholz,
50 " " elsen Klobenbrennholz,
20 " " Knüppelholz,
520 " " kiefern Klobenbrennholz, und
120 " " Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden.

Der Termin ist hiezu am Mittwoch den 24sten Juny d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in hiesigem Forsthause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß vor dem Termin das Holz zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden kann.

Hohenbrück, den 30sten Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Fälcke.

259) Auf der hiesigen Wasserablage stehen
100 Klafter 3-füßiges kiefern Klobenbrennholz,
welche meistbietend verkauft werden sollen. Es steht hiezu auf den 25sten d. M., Vormittags von 10—12 Uhr, ein Bietungstermin in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal an, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Stepenitz, den 6ten Juni 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

260)

Digitized by Google

260) Der Schmidtgeselle Christian Böts, 28 Jahr alt und aus Rossitten bei Königsberg in Preußen gebürtig, hat das unterm 18ten Juli 1828 in Ofen ihm ertheilte Wanderbuch heute hier verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 30sten Mai 1829.

Königl. Polizei-Direction.

261) Dem Geschirrhändler Christian Ebert aus Urbar bei Coblenz und dessen Gehülfen Paul Krost aus Ehrentraut bei Coblenz, ist der ihnen von der Königl. Landräthlichen Behörde zu Coblenz unterm 11ten März d. J. ausgestellte, und zuletzt zu Wolgast am 21sten v. M. zur Reise nach Marienwerder visirte Reisepaß, hieselbst angeblich abhanden gekommen und ihnen heute ein neuer Paß zur Reise nach Marienwerder ertheilt worden, welches der Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Ueckermünde, den 1sten Juny 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

262) Dem Müllergesellen Friedrich Hoppe, aus Muthagen bei Schiefelbein gebürtig, ist sein, von der landräthlichen Behörde Naugardter Kreises unterm 16ten April c. sub No. 332 ausgestellter, auf ein Jahr gültiger Reisepaß in dem Neuen Kruge bei Bismark angeblich abhanden gekommen.

Zur Entdeckung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies hiemit bekannt gemacht. Stettin, den 2ten Juni 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der hiesige praktische Arzt Dr. Johann Wilhelm Otto ist unterm 8ten Mai d. J. auch als Geburtshelfer von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten approbirt worden.

Der Bäckermeister Friedrich Pauli zu Massow ist von den dortigen Stadtverordneten zum Rathmann gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des Unterförster Pfahl zu Wildenbruch vakant gewordene Unterförster-Stelle ist vom 1sten Juli d. J. ab dem bisher in Berkholz, Forstrevier Heinersdorf, angestellt gewesenen Unterförster Röhring und die

da-

dadurch vakant gewordene Unterförster-Stelle in Berkholz dem Hülfsjäger Täcke zu Trechel, Forstreviers-Rothenfier, definitiv, diese letzte Hülfsjäger-Stelle aber dem invaliden Jäger Kandt provisorisch, vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der aus Ober-Sizkow gebürtige und in Rostarzewo wohnhafte unter polizeilicher Aufsicht stehende Jude Samuel Abraham Flatow auch Flatau sich nennend, wurde, da er sich in Gesellschaft mit noch 3 anderen Juden, welche nicht habhaft gemacht werden konnten, ohne Geschäfte auf dem hiesigen Krammarkt umhertrieb und dem Anschein nach vom Stehlen ein Gewerbe machte, indem selbiger in Gesellschaft der übrigen mehrerenmale angetroffen wurde, wo Landleute von ihnen verfolgt wurden, unterm 24sten März c., von hier nach seinem Wohnort gewiesen; nach der heute eingegangenen Benachrichtigung ist derselbe zwar dort angekommen, hat sich aber am 6. d. M., wieder heimlich von dort entfernt, ohne seinen Paß producirt zu haben; es ist daher wahrscheinlich, daß derselbe in Gemeinschaft anderer Gauner sein Gewerbe fortsetzt, welches Behufs der Vigilance mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß derselbe einen Paß der Königl. Regierung zu Liegnitz, ausgestellt am 28sten August v. J., als Handelsmann, jedoch nicht das geringste an Waaren bei sich führt, und giebt in der Regel vor, einen ehemaligen Compagnon aufzusuchen.

Bahn, den 27sten May 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement des Samuel Abraham Flatow.

Wohnort Rostarzewo, Geburtsort Ober-Sizkow, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz mit weiß, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase lang, stark, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, rasirt, Kinn spitzig, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 24.

Oeffentlicher Anzeiger,
zum Amtsblatt No. 26.

Stettin, den 12. Juny 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung) Durch anderweitige Anstellung des hiesigen Rektors und zeitigen Hülfspredigers ist dessen Amt zu Michaelis d. J. erledigt worden. Mit billiger Veranschlagung der Naturalien gewährt diese Stelle ungefähr eine Einnahme von 500 Rthlr. Die sich zu diesem Amte qualificirenden Subjecte werden aufgefordert, sich in portofreien Briefen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß die Prüfung zum Lehrer an einer höhern Stadtschule (Progymnasium) erfordert wird. Demmin, den 19ten May 1829. Der Magistrat.

(Zu verkaufen.) Der bereits regulirte Bauerhof des Bauers Christian Lau und seiner verstorbenen Ehefrau, sub No. 7 in Scholwin, nebst Vieh- und Feld-Inventarium, ihr $\frac{1}{10}$. Antheil an der Erbpachts-Ziegelei und ihr Antheil an den Erbzinswiesen bei Scholwin, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation den 27sten Juny dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im Marien-Stiftsgericht hier öffentlich verkauft werden. Stettin, den 11ten May 1829. Königl. Marien-Stiftsgericht.

(Zu verkaufen.) Das Ackerstück Litt. C. b. No. 2. von 5 Morgen 31 □Ruthen, mit der gerichtlichen Taxe von 75 Rthlr., soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden in Termino den 3ten August c., Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht verkauft werden. Kauflustige, welche sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren können, werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termin ihre Gebote abzugeben, und haben sie, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow, den 1sten May 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Patent-Ertheilung.) Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mir für die Erfindung einer Vorrichtung: Gewehre von hinten zu laden, wie ich dies durch vorgelegte Proben bewiesen habe, ein ausschließliches Privilegium auf Acht nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, unter dem 16ten April dieses Jahres gnädigst ertheilt, was ich vorschriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Suhl, den 16. May 1829. Friedr. Chr. Anschütz, Gewehrfabrikant.

(An-

(Anzeige.) Englische Schleifsteine in allen Größen, hat aufs neue erhalten, und empfiehlt billigst: Wilh. Rauche, in Stettin No. 29.

(Anzeige.) Daumkraften zum Stauen der Wolle in Schiffe, auch zu anderm Gebrauch anwendbar, für deren Tüchtigkeit bei ordnungsmässiger Benutzung eingestanden wird, so wie auf engl. Art nach den neuesten Mustern angefertigte Kornklappern, mit denen dazu gehörigen 13 Stück Siebe, die demnach zum Reinigen jeder Getreideart angewandt werden können, stehen zur Vermiethung, letztere aber zugleich zum billigsten Verkauf bereit bei dem Schlossermeister Jädicke, gr. Oderstrasse Nr. 65 in Stettin.

Frischer Eger, Pyrmonter, Marienbader, Saidschützer, Selter und schles. Obersalz Brunnen bei Friedrich Bluth in Anclam.

(Wiesevermiethung.) Eine Hauswiese im 3ten Schlage am Dunsch ist zu vermiethen und Näheres zu erfragen Frauenstraße No. 891 in Stettin.

(Zeitverpachtung.) Wegen eigenen Ankaufs beabsichtige ich, mein noch eilf Jahre währendes Pacht-Recht an dem Meyerschen Erbzinsgut zu Amt Clempenow, Demminer Kreises, sogleich abzutreten. Dasselbe wird in 5 Schlägen bewirthschaftet, hat etwa 400 Scheffel Berliner Maaß Aussaat; es können 80 Fuder vorzüglich gutes Tollense-Heu geworben und 400 Fett-Hammel und 20 Kühe gehalten werden. Wohnhaus, wobey ein Garten, und Wirthschaftsgebäude sind in gutem Staude. Es werden etwa 500 Rt. jährliche Zeitpacht entrichtet. Pachtbewerber können sich täglich bey mir melden. Clempenow, den 7ten Juny 1829. Stumpf.

(Zu verkaufen.) Das mir und meinem Bruder gehörige Etablissement bei Wollin, bestehend aus einem am Divenow-Strom belegenen Schiffs-Bauplatz, etwas über einen Morgen groß, einem darauf befindlichen massiven Wohnhause, Schuppen und Garten, sehr geeignet zu Holz- und ähnlichen Geschäften, wollen wir aus freier Hand unter annehmlichen Bedingungen verkaufen. Ich lade daher zahlungsfähige Bieter ein, am 26sten dieses Monats auf der Baustelle zu Wollin erscheinen zu wollen, um ihr Gebot abzugeben. Wenn ein irgend annehmliches erfolgt, so kann der Zuschlag sogleich geschehen. Naugardt, den 6ten Juny 1829.

Der Kaufmann Carl Heinr. Schlutius,
für sich und Namens seines Bruders.

Fertige Särge jeder Gattung, sind stets im Industrie- und Meubel-Magazin, große Wollweberstraße No. 586 in Stettin, zu sehr billigen Preisen zu haben. Thebesius.

Amts-Blatt

No. 27.

Stettin, den 19. Juny 1829.

I. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April c.

betreffend die den Stadtgemeinden ertheilte Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeinde-Beschlusses einzuführen.

Nr. 1024. Mai. I. Abtheil.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1sten d. M. angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeinde-Beschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) der Steuersatz bleibt dem Kommunal-Beschluß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen;
2) die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen;
3) die Einführung der Steuer muß von der Kommunal-Behörde Acht Wochen zuvor angekündigt werden;
4) von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Kommunal-Beschlusse besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizei-Behörde außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung auf die Reclamation des Eigenthümers, ohne weitern Recurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd zum Vergnügen getrieben werden;

5) persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind;

6) wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militair-Personen wird in solchen Fällen auf den Antrag der Kommunal- oder Polizei-Behörde durch die Militair-Vorgesetzten verfügt;

7) es hängt von dem Beschlusse der Kommunal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armen-Kasse fließen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fliessen jedenfalls zu den Orts-Armen-Kassen. Was die Eximirten betrifft, so habe Ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23sten Januar d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militair-Personen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Kommunal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militair-Personen und auf die Civil-Beamten der Militair-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung.

In Rücksicht auf die eximirten Civil-Personen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts statt finden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium und mit dessen Zustimmung;

8) über die nach den Ortsverhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Controlle der Steuer, hat die Kommunal-Behörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen;

9) alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maaßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschliessen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kennt-

Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit deſſen auf die eingehenden Anträge der Kommunal-Behörden zu verfahren. Potsdam, den 29ſten April 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Schuckmann.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Als ein Beitrag zur Unterſtützung der überſchwemmten Gegenden Oſt- und Weſtpreußens, ſind mir mehrere Exemplare eines kleinen poetiſchen, aus weiblicher Feder gefloſſenen Werkes, unter dem Titel, „Worte des Herzens zum Herzen" überſandt worden, deren Debit zu dem angedeuteten Zwecke und zu dem Preiſe von 5 Sgr. für das Exemplar, die hieſige Morinſche Buchhandlung gefälligſt übernommen hat. Stettin, den 12ten Juny 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräſident von Pommern. (gez.) Sack.

2) der Königl. Regierung.

263) No. 1329. May 29. I. Abtheilung.

Im Gefolge einer Requiſition der Königl. Inſpektion der Jäger und Schützen zu Potsdam, werden die in dem nachfolgenden Verzeichniſſe namhaft gemachten, zur Kriegsreſerve beurlaubten Jäger, hierdurch angewieſen:

ſich unverzüglich bei der Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts zu melden, derſelben ihren Aufenthalt anzuzeigen, und ſodann die weitere Verfügung zu gewärtigen,

mit der Verwarnung,

daß wenn ſolches nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, geſchieht, diejenigen, von denen dann nichts Näheres bekannt iſt, ohne Weiteres aus der Liſte der Jäger-Kriegs-Reſerven werden geſtrichen und mit ſpäter erhobenen Verſorgungs-Anſprüchen abgewieſen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben, dem gegenwärtigen Aufenthalte oder dem Tode eines dieſer Jäger etwas wiſſen, aufgefordert:

davon ebenmäßig der Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsorts die betreffende Anzeige zu machen.

Stettin, den 6ten Juny 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ver-

Verzeichniß derjenigen zur Kriegsreserve beur werden

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Diensttzeit.
1	Garde-Jäger-Bataillon	1	Jäger	Friedlieb Louis Siebenliſt	27	10
2	desgleichen	1	—	Ludwig Fauſtmann	41	14
3	desgleichen	1	—	Ludwig Fleiſcher	38	14
4	desgleichen	1	—	Wilhelm Hontſchka	38	17
5	desgleichen	2	—	Ludwig Haſenwinckel	32	14
6	desgleichen	2	—	Chriſtoph Henze	44	14
7	desgleichen	2	—	Wilhelm Gottlieb Hauer	42	19
8	desgleichen	2	—	Abraham Guenther	46	16
9	desgleichen	2	—	Johann Heinrich Schmidt	34	14
10	desgleichen	3	—	Thaddeus Gergler	40	16
11	Erſtes Jäger-Bataillon		—	Martin Woiſch	33	15
12	Zweite Jäger-Abtheilung	2	—	Carl Haſſe	27	8
13	desgleichen	2	—	Heinrich Balthaſar Helm	31	14
14	desgleichen	2	—	Carl Friedrich Rittner	33	14
15	desgleichen	2	—	Johann Langner	33	16
16	desgleichen	2	—	Michael Miruke	35	16
17	desgleichen	2	—	Joſeph Wochnick	35	16
18	desgleichen	2	—	Ignatz Zielinsky	39	18
19	desgleichen	3	—	Heinrich Blum	34	16
20	desgleichen	3	—	Carl Friedrich Brueß	36	16
21	desgleichen	3	—	George Chriſtian Chriſtian	33	16
22	desgleichen	3	—	Carl Johann Ludwig Dancker	34	16

Digitized by Google

laubten Jäger, welche nicht haben ermittelt können.

Vaterland.			Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegs-Reserve beurlaubt am
Geburtsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehr-Reg.	
Ziehtau	Neu-Haldensleben	Magdeburg	Koltenhagen	Greifswald	Stralsund	2	11. März 1823.
Trebichow	Crossen	Frankfurth	Clebow	Crossen	Frankfurth	12	15. März 1819.
Bauchwitz	im Königreich	Pohlen	Trebschen	Züllichau	Frankfurth	12	10. Juny 1819.
Otto-Langendorf	Grünberg	Liegnitz	Neumarkt	Neumarkt	Breslau	10	21. Juny 1820.
Baronnen	Oletzkow	Gumbinnen	Berlin		Berlin	20	1. Juny 1818.
Milow	West-Hälland	Potsdam	Milow	West-Havelland	Potsdam	24	1. July 1818.
Breslau	Breslau	Breslau	Tschermeisel	Sternberg	Frankfurth	8	21. Febr. 1818.
Zobten	Löwenberg	Liegnitz	Ober-Ravelsberg	Goldberg-Heinau	Liegnitz	18	1. Febr. 1815.
Weißwasser	Rothenburg	Liegnitz	Weißwasser	Rothenburg	Liegnitz	6	1. Oct. 1818.
Ullersdorff	Grottkau	Oppeln	Brieg	Brieg	Breslau	11	1. Febr. 1816.
Neudieck	in	Schlesien	Schloß Neudeck in Tarnowitz		in Schlesien	23	1. Febr. 1816.
Stralsund		Stralsund	Stralsund		Stralsund	2	12. July 1824.
Hochheim		Erfurth	Hochheim		Erfurth	27	24. Sept. 1817.
Aslau	Löwenberg	Liegnitz	Lückthal	Löwenberg	Liegnitz	6	20. Nov. 1819.
Pawlowick	Oppeln	Oppeln	Chola	Oppeln	Oppeln	23	22. Jan. 1816.
Kummerow	Angermünde	Potsdam	Berlin		Berlin	20	1. April 1816.
Boischowo	Pleß	Oppeln	Sembowitz	Oppeln	Oppeln	23	10. Febr. 1815.
Preisewitz	Gleiwitz	Oppeln	Preisewitz	Gleiwitz	Oppeln	22	
Loben	im Mecklenburgischen		Arendsee	Prenzlau	Potsdam	8	22. Jan. 1816.
Alt-Wohlau	Wohlau	Breslau	Koschuetz	Crossen	Frankfurth	12	10. Febr. 1816.
Roßwolk	in	Westpreußen	Banitz	Conitz	Marienwerder	5	22. Jan. 1816.
Crewesee	Osterburg	Magdeburg	Crewesee	Osterburg	Magdeburg	26	6. Octbr. 1820.

Digitized by Google

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Dienstzeit.
23	Zweite Jäger-Abtheilung	3	Jäger	Johann Friedrich Erichson	31	14
24	desgleichen	3	—	Carl Friedrich Freitag	32	16
25	desgleichen	3	—	Johann Friedrich Heine	35	14
26	desgleichen	3	—	Christian Friedrich Hoffmann	29	16
27	desgleichen	3	—	Carl Friedrich Köppen	34	16
28	desgleichen	3	—	Johann Krause	35	16
29	desgleichen	3	—	Johann Christoph Müller	42	16
30	desgleichen	3	—	Friedrich Wilhelm Schöpke	28	14
31	desgleichen	3	—	Heinrich August Weber	37	17
32	desgleichen	3	—	Friedrich Wilhelm Witte	33	16
33	Dritte Jäger-Abtheilung	1	—	Ludwig Grandjang	37	13
34	desgleichen	1	—	Ferdinand Heinrich	31	16
35	desgleichen	1	—	Ambrosius Rachner	33	15
36	desgleichen	1	—	Gottlob Schwerdt	39	17
37	desgleichen	2	—	Carl August Flügge	30	12
38	desgleichen	2	—	Johann Gottlieb Herrmann	40	16
39	desgleichen	2	—	August Ferdinand Müller	31	10
40	desgleichen	2	—	Michael Nowatzky	32	13
41	desgleichen	2	—	Heinrich David Wiberalsky	33	17
42	Vierte Jäger-Abtheilung	2	—	Martin Krause	29	11
43	desgleichen	4	—	Friedrich Wilhelm Meyer	26	16

Potsdam, den 10ten März 1829.

Königl. Inspektion der

Vaterland.			Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegs-Reserve beurlaubt am
Geburtsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehr-Reg.	
Frankfurth	Lebus	Frankfurth	Schusenz	Lebus	Frankfurth	8	4. März 1819.
Neustadt-Eberswalde	Ober-Barnim	Potsdam	Schönow	Teltow-Storckow	Potsdam	20	22. Jan. 1816.
Czarreckow	Stolpe	Cöslin	Narwitz	Soldin	Frakfurth	14	30. Nov. 1819.
Heidau		Liegnitz	Heidau		Liegnitz	18	10. Febr. 1816.
Schildberg	Soldin	Frankfurth	Pudewitz		Posen	10	18. Febr. 1816.
Michelski	Samter	Posen	Fürstenfelde	Cüstrin	Frankfurth	8	10. Febr. 1816.
Freienwald	Freienwald	Liegnitz	Kliksdorff	Bunzlau	Liegnitz	6	22. Jan. 1816.
Constanz	Königsberg	Frankfurth	Kasbaum	Schivelbein	Cöslin	9	9. Jan. 1819.
Zossen	Telto-Storckow	Potsdam	Homburg	in	Sachsen		22. Jan. 1816.
Berlin		Berlin	Ternow	Glogau	Liegnitz	18	22. Jan. 1816.
Marienwerder		Marienwerder	Prosnicken	Marienwerder	Marienwerder	4	11. May 1819.
Katzoska	Meseritz	Posen	Katzoska	Meseritz	Posen	19	3. Sept. 1819.
Eckartsdorf	Glatz	Breslau	Eckartsdorf	Glatz	Breslau	11	16. Febr. 1820.
Pusitz	Wittenberg	Merseburg	Berlin		Berlin	20	23. April 1816.
Klockow	West-Priegnitz	Potsdam	Aachen	Aachen	Aachen	25	3. Sept. 1819.
Berlin		Berlin	Goschuelz	Wartenberg	Breslau	18	27. Mai 1819.
Schomburg	im Königreich	Sachsen	Rückerdorff	Freistadt	Liegnitz	12	29. Nov. 1822.
Marezen	Bomst	Posen	Posen	Posen	Posen	19	24. Nov. 1821.
Osche	Tuchel	Marienwerder	Osche	Tuchel	Marienwerder	5	11. Mai 1819.
Kniewenbruch	Derschau	Danzig	Faullney	Derschau	Danzig	5	15. Octbr. 1821.
Rutterdam	Clewe	Düsseldorf	Rutterdam	Clewe	Düsseldorf	17	11. Mai 1819.

Jäger und Schützen.

Der Oberst-Lieutenant und Inspekteur.
(gez) v. Neumann.

264) No 102. May 29. I. Abtheilung.

Der auf dem Neuendorffschen Territorio im Regenwalder Kreise uhnweit Drambung durch Parzellirung entstandenen neuen Colonie, aus 25 Eigenthümern, 25 Feuerstellen und 120 Seelen bestehend, ist der Name

Heinrichsfelde

beigelegt worden. Stettin, den 4ten Juni 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

265) Nr. 140. Juny 29. I. Abth.

Die mittleren Marktpreise hieselbst waren im Monat May d. J.

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	11	Sgr.	3	Pf.
" " Hafer	—	"	22	"	9	"
" Centner Heu	—	"	13	"	2	"
das Schock Stroh	4	"	1	"	6	"

Stettin, den 11ten Juny 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

266) Bekanntmachung,

die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend.

Die Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 29sten März v. J. wegen Besteuerung des Tabacksbaues, verpflichtet im 5ten Abschnitte jeden Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehreren Quadratruthen,

vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben,

sonst die im 7ten Abschnitte angedeuteten Strafen der Steuerdefraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Declarationen sich nahet, so mache ich auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam, und empfehle den darnach Steuerpflichtigen, sich über die Größen des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie Declarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Declarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen wird, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Stettin, den 30sten May 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

4) an-

Amts-Blatt.

No. 28.

Stettin, den 27. Juny 1829.

Gesetzsammlung.

No. 8. enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

No. 1192. vom 28. April, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831,

No. 1193. vom 3. Mai, die Erweiterung des §. 13 des Gewerbesteuer Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Würker betreffend und

No. 1194 vom 27. Mai d. J., die Benutzung der in einzelnen Depositol-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend und unter

No. 1195. das Publikandum vom 9ten d. M., wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegii. Berlin, den 24sten Juny 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

274) Einer allgemeinen Anordnung des Königl. Krieges-Ministeriums zufolge, bringen wir, in Beziehung auf die Getreide- und Rauhfutter-Ankäufe, welche von Magazin-Beamten aus freier Hand für Königl. Rechnung bewirkt werden, zur allgemeinen Kenntniß, daß dergleichen Beamten und Ankaufs-Commissarien eben so wenig befugt sind, Geld-Vorschüsse zu leisten, als es statthaft ist, mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Getreides und sonstiger Naturalien im Rückstande zu bleiben, selbige vielmehr verpflichtet sind, nur Zug um Zug zu kaufen und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Bezahlung zu leisten.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, fügen wir noch hinzu, sobald die Herrn Ankaufs-Commissarien darauf antragen, sie jederzeit mit den nöthigen Geldmitteln im Voraus versehen werden, und es daher ihre eigene Schuld ist,

wenn sie sich nicht immer in der Lage befinden, nach geschehener Ablieferung von Naturalien, sogleich Zahlung leisten zu können.

Um allen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir auch noch, daß diejenigen Verkäufer, welche den Herrn Ankaufs-Commissarien für abgelieferte Naturalien, irgend Credit geben, sich wegen ihrer Ansprüche stets nur an diese halten können, indem die Staats-Cassen nie Vertretung dafür übernehmen werden.

Stettin, den 2ten Juny 1829.

Königl. Intendantur zweiten Armee-Corps.
(gez.) Strikker.

---

2) anderer Behörden.

275) Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27sten Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtigt, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard $\frac{1}{2}$ Meile, von Cörlin $1\frac{1}{2}$, von Cöslin $3\frac{1}{2}$ und von Schievelbein $3\frac{1}{2}$ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus

45	Morg.	132	□Ruthen	Acker	I. Klasse,
190	"	46	"	"	II. "
160	"	162	"	"	III. " a.
87	"	40	"	"	III. " b.
9	"	174	"	"	III. " c.
58	"	3	"	"	IV. "
552	Morg.	17	□Ruthen	Acker,	
103	"	100	"	zweischnittigen Wiesen,	
39	"	175	"	einschnittigen Wiesen,	
27	"	2	"	Feldwiesen,	
749	"	95	"	Hüthung,	
10	"	4	"	Gärten,	
26	"	55	"	Triften,	
3	"	155	"	Hof- und Baustellen,	
96	"	136	"	Seen,	
in Summa 1609	Morg.	19	□Ruthen,		

im-

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungstermin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departementsrath auf den 14ten September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Cöslin, den 9ten Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

276) Die Fischerei auf den, bei dem Dorfe Binow im Amte Colbatz-Friedrichswalde Greifenhagenschen Kreises belegenen, dem Fiskus gehörigen Seen, als:

1) dem großen Binowschen-See,
2) dem Zarnow-See,
3) dem großen Petznick-See und
4) dem kleinen Petznick-See,

welche mit dem 1sten Januar 1830 pachtlos werden, sollen von da ab, auf anderweitige sechs Jahre verpachtet und zur Pacht öffentlich versteigernd ausgeboten werden.

Zur Licitation ist der Termin auf

den 27sten July dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Amte,

angesetzt. Pachtlustige, welche die Fähigkeit, eine Kaution von 20 Rthlr. zu bestellen vor der Licitation nachweisen können, werden eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher bei dem unterzeichneten Amte täglich des Vormittags erfragt, oder von demselben auf postfreie Briefe schriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Der Zuschlag wird der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten.

Friedrichswalde bei Stargard, den 9ten Juny 1829.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

277) Das Vorwerk Jädersdorff bei Königsberg in d. N., soll von Trinitatis 1829 ab, auf ein Jahr verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den

den 18ten July d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Müller auf der Justiz-Kammer an und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können.

Schwedt, den 15ten Juny 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer der Herrschaft Schwedt.

278) Die Kreis-Ersatz-Commission Demminschen Kreises, wird die Verloosung und Musterung der in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis 1sten Januar 1810 gebornen, und noch mit keiner militairischen Bestimmung oder Entscheidung versehenen jungen Mannschaft

am 24sten und 25sten August d. J. in Treptow an d. T.,
am 26sten, 27sten und 28sten August c. in Demmin

vornehmen.

Sämmtliche männliche Personen dieser Altersklassen, sie mögen im hiesigen Kreise sich aufhalten oder darin geboren seyn und sich auswärts befinden, werden demnach aufgefordert, an den bezeichneten Tagen und Orten sich persönlich vor die Kommission zu gestellen.

Die Ausbleibenden haben die Vermuthung, daß sie sich ihrer Militairdienstpflicht absichtlich entziehen wollen, gegen sich, und die daraus rechtlich entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Demmin, den 9ten Juny 1829.

Königl. Landrath und erstes Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission. v. Maltzahn.

279) Die Ersatz-Commission des Camminschen Kreises wird

am 21sten und 22sten September d. J. in Stepnitz,
„ 23sten „ 24sten „ „ „ Gülzow,
„ 25sten „ 26sten „ „ „ Cammin,

an jedem Tage von früh Morgens 7 Uhr ab, die Revision über sämmtliche junge Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1805 bis zum 31sten December 1809 geboren sind, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, abhalten.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Individuen aus den bezeichneten Altersklassen aufgefordert, sich an den benannten Revisionstagen und Orten vor der gedachten Kreis-Ersatz-Kommission

mission persönlich zu gestellen, oder aber die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen ganz unfehlbar zu gewärtigen.

Cammin, den 16ten Juny 1829.

Der Landrath und Civil-Canton-Commissarius.
Voelz.

280) Behufs des beginnenden Chausseebaues auf der Straße von Cöslin nach Cörlin, ist die Sperrung der Post- und Landstraße von Cöslin bis zur Datjower Brücke für nöthig erachtet, und es geht vom Dato dieser Bekanntmachung angerechnet, die Straße von der Datjower Brücke über den sogenannten Heideweg nach dem Hohenthor der Stadt Cöslin.

Das Befahren der alten Straße ist demnach untersagt und die Contravenienten werden bei dem fernern Befahren der genannten Straße in 2 bis 5 Rthlr. Polizeistrafe genommen werden.

Cörlin, den 18ten Juny 1829.

Der Landrath v. Gerlach.

281) Behufs des in diesem Sommer anzufangenden Neubaues der hiesigen evangelischen Kirche sollen:

1) 75 Schachtruthen Feldsteine,
2) 360 Scheffel Rüdersdorfer Steinkalk, oder an deren Stelle 540 Scheffel Steinkalk von den nahe belegenen Kalkbrennereien,
3) 225 Fuder grobkörniger Mauersand, von 12 Cubik-Fuß pro Fuder, angeliefert, und
4) der Abbruch der alten Kirche bewirkt werden.

Zur Austhuung aller dieser Gegenstände an den Mindestfordernden haben wir einen anderweitigen Licitationstermin auf den 8ten July c., Vormittags 9 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, und laden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Tempelburg, den 16ten Juni 1829.

Der Magistrat.

282) Borkeverkäufe.

Am 6ten July c., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterzeichneten 100¼ Klafter eichene Borke, welche in der combinirten Heiners-dorfer und pommerschen Heide geplettet worden, an den Meistbietenden verkauft

kauft werden. Die Borke ist von Gärbern geputzt und die erweislichen Bearbeitungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Forsthaus Heinersdorf, den 18ten Juni 1829.

Der Königl. Oberförster Gadow.

283) Am 6ten July d. J., Vormittags, sollen in dem Forst-Cassen-Locale zu Clempenow

I. aus dem Golcher Revier:
51 Klafter eichene geplettete Borke,

II. aus dem Selzer Revier:
18¼ Klafter eichene geplettete Borke und

III. aus dem Bollentiner Revier:
1) 15½ Klafter eichene geplettete Borke und
2) 2 „ birkne „ „

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden.

Golchen, den 14ten Juny 1829.

Königliche Forst-Verwaltung.

284) Holzverkäufe.

In dem Königl. Neuenkruger Forst, Inspektion Torgelow, werden annoch
500 Stück kiefern Bauholz in den Sortimentern von ord. stark abwärts und

200 Klafter 3-füßig kiefern
30 „ „ büchen
30 „ „ eichen
} Kloben-Brennholz,

in den Terminen den 2ten July, den 6ten August, den 3ten September a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Dienst-Locale der unterzeichneten Forst-Verwaltung öffentlich zum Meistgebot ausgerufen und verkauft werden, mit dem Bemerken, daß in dem zweiten und dritten Termin und namentlich in jenem verschiedenes eichen Bau- und Schiffsholz und dergleichen Brennholz, auch etwas birken Brennholz vorkommen wird.

Neuenkrug, den 16ten Juny 1829.

Königl. Forst-Verwaltung. Sembach.

285) In dem Königl. Falkenwalder Revier sollen
38¼ Klafter büchen Kloben-Brennholz,
7¾ „ „ Knüppel- „
3¾ „ eichen Kloben- „
13¾ „ „ Knüppel- „

welche

welche im Leeser Revier-Antheil stehen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Termin ist hiezu auf den 9ten July c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Forsthause zu Falkenwalde angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Im Termine so wie zu jeder andern Zeit sind alle Sortimente kieferne Bauhölzer in beliebigen Quantitäten zu erhalten.

Falkenwalde, den 15ten Juny 1829.

Königl. Forst-Verwaltung.

286) In der Königlichen Mützelburger Forst sind außer einer bedeutenden Quantität kiefern Bauhölzer

1¾	Klafter	kiefern 3-füßig Nutzholz,
8½	"	eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
24½	"	büchen 3-füßig Kloben-Brennholz,
36	"	kiefern 2-füßig Kloben-Brennholz,
320½	"	kiefern 3-füßig Kloben-Brennholz,
43	"	dergleichen Knüppel-Brennholz,

öffentlich zu verkaufen. Der Termin hierzu ist am Freitage als den 10ten July c., Vormittags 10 bis 12 Uhr im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 15ten Juni 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

287) Die nach unserer Bekanntmachung vom 13ten d. M. verlohren gegangene Brieftasche des Tischlergesellen Birkholz ist sammt den darin befindlich gewesenen Papieren wieder aufgefunden worden, weshalb die vorstehende Bekanntmachung hierdurch erledigt wird.

Treptow an d. R., den 16ten Juni 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Grenz-Controlleur, Steuer-Inspektor von Mühlbach zu Stralsund ist als zweites Mitglied und Steuer-Inspektor bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stettin angestellt worden.

Bei

und soll selbiges meistbietend verkauft werden, wozu auf den 20sten Juli c., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal ein Bietungstermin ansteht und Kauflustige eingeladen werden. Auf Verlangen wird der Holzablagen-Aufseher Langefeldt hier das Holz vorzeigen.

Stepenitz, den 29sten Juni 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

301) Jagdverpachtungen.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Liepen und Darsewitz, Amts Clempenow, soll anderweitig auf 5 Jahre, von Trinitatis 1829 bis dahin 1834, zur Verpachtung meistbietend ausgeboten werden.

Jagdliebhaber werden demnach hiemit eingeladen, sich in Termino am 17ten Juli c., Vormittags um 10 Uhr, in der Amtsstube zu Clempenow einzufinden, um ihre Gebote ad protocollum zu geben.

Torgelow, den 26sten Juni 1829.

Königl. Forst-Inspection.

302) Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreislichen Regierung vom 13ten d. M., soll die mittel und kleine Jagd im Leeser Forst-Revier und auf den Feldmarken Leese und Polchow auf 12 oder 6 Jahr, von Trinitatis 1829 ab, anderweitig verpachtet werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 18ten July c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falckenwalde angesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Torgelow, den 26sten Juny 1829.

Königl. Forst-Inspection.

303) Der Kupferschmidtgesell Bernhardt Kampe, 18 Jahr alt und in Bremen geboren, hat das ihm unterm 14ten May d. J. in Bremen ertheilte und hier den 22sten d. M. sub No. 4543 zur Reise nach Stargard visirte Wanderbuch auf dieser Tour verloren. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 23sten Juny 1829.

Königl. Polizei-Direction.

II. Personal-Chronik.

Der von den Stadtverordneten zu Daber zum Rathmann bei dem dortigen Magistrat gewählte Weber Johann Klockow ist von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicher-

Amts-Blatt.

No. 29.

Stettin, den 4. July 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergut-Eigenschaften nach erfolgter freiwilliger Parzellirung im Artikel V. der Allerhöchsten Verordnung für Pommern vom 17ten August 1825 hat von einigen Seiten Zweifel veranlaßt.

Den vom hohen Staats-Ministerio am 30sten v. M. deshalb erhaltenen Auftrag befolge ich, wenn ich die nachfolgende, vom hohen Staats-Ministerio am 30sten April d. J. erlassene Erklärung des besagten Artikels V. der Verordnung vom 17ten August 1825 hierdurch publicire.

Stettin, den 17ten Juni 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. (gez.) Sack.

Da von einigen Seiten Zweifel erhoben sind über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft nach erfolgter freiwilliger Parzellirung im Art. V. der Allerhöchsten Verordnung für Pommern vom 17ten August 1825,

1) auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parzellirung nicht mehr oder weniger als den in den angeführten Gesetzesstellen als Minimum vorgeschriebenen Umfang oder Werth hatten, und

2) auf die in Folge der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 30sten October 1820 mit der Ritterguts-Eigenschaft veräußerten Domainen-Güter in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827 bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft; so sehen wir uns veranlaßt, zur Beseitigung solcher Zweifel dieserhalb Folgendes zu erklären:

1) zu 1. können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edicten über Organisation

Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edicten über Organisation der Provinzial-Stände gleichlautend enthaltenen Bestimmung,

daß die ritterschaftliche Standschaft eines Gutes aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

nicht anders als dahin verstanden werden, daß der in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlust der Rittergutes-Eigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame bei einem jeden Gute, gleichviel, ob dasselbe vor eingetretener Zerstückelung einen größern oder geringern Umfang oder Werth als das gesetzlich vorgeschriebene Normal-Maaß gehabt habe, eintreten müßte, sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parzellirung nicht mehr jenes Normalmaaß erreicht; mithin wird bei denen Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parzellirung das Normalmaaß nicht überstieg oder selbst nicht erreichte, der Verlust der Rittergutes-Eigenschaft und der damit verbundenen ständischen Vorrechte bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben eintreten müssen, wie solches denn auch der größeren Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13ten Juli 1827. Art. XI. und für die Rheinprovinzen vom nemlichen Dato, Art. XVI., ausdrücklich vorgeschrieben worden ist;

2) zu 2. Die mit der Rittergutes-Qualität veräußerten Domainen-Güter sind von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827 in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleich gestellt; dieselben werden demnach gleich wie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nemlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen. Wenn nun nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das in den oben allegirten Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Maaß den Verlust der Rittergutes-Eigenschaft herbeiführt und dieser, da er die Ausschließung aus der auch die ritterschaftliche Kreis-Standschaft derselben begründenden Matrikel zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letzteren Vorrechts nach sich zieht, so muß wie bei diesen auch bei denen mit der Rittergutes-Eigenschaft veräußerten Domainen-Gütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parzellirung in Pommern eintreten:

1) bei

1) bei einer jeden Veräußerung ohne Rücksicht auf den Umfang des bei dem Gute Verbleibenden, bei den Gütern, welche vor der Parzellirung eine Grundfläche von nicht mehr oder von weniger als 1000 Morgen oder eine Einnahme von nicht mehr oder von weniger als 1000 Rthlr. baarer Gefälle oder 50 Winspel Roggen Pachte haben,

2) bei denen Gütern dagegen, deren Grundfläche oder Einnahme die vorstehend angegebenen Sätze vor der Parzellirung überstieg, wenn das nach der Parzellirung Verbleibende diese Sätze nicht mehr erreicht.

Euer Excellenz wollen den Königl. Regierungen und den Landräthen von unserer vorstehenden Erklärung Kenntniß geben und sie in Gemäßheit derselben mit erforderlicher Instruction versehen.

Berlin, den 30sten April 1829.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm K.-P.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hacke. v. Danckelmann. v. Motz.

An den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz in Stettin.

Das traurige Schicksal der Wassersnoth und Ueberschwemmungen, welches im Monat April d. J. unsere Brüder in Preußen betroffen, hat jetzt auch die Provinz Schlesien heimgesucht. Die Oder, so wie fast alle aus dem Gebirge kommenden kleinen Gewässer sind in Folge des anhaltenden, außerordentlichen Regenwetters zu Anfange dieses Monats, aus ihren natürlichen Grenzen getreten und haben äußerst verheerende Ueberschwemmungen verursacht und große Noth herbeigeführt. Mit Vertrauen hoffen die Verunglückten auf die Unterstützung ihrer entfernten Brüder, welche die betroffene Provinz ihnen zu gewähren, bei dem großen Umfange des Schadens allein zu schwach ist.

Wenngleich ich nun nicht verkenne, wie große Opfer die biedern Bewohner der Provinz Pommern den überschwemmten Gegenden Preußens nur kürzlich gebracht haben und wie wenig die selbst arme Provinz im Stande sein wird, bei diesem neuen Unglück hülfreich hinzuzutreten; so habe ich mich doch für verpflichtet gehalten, einer an mich ergangenen ausdrücklichen Aufforderung des Königlichen wirkl. Geheimen-Raths und Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, dadurch zu entsprechen, daß ich mich gern erbiete, diejenigen baaren Gaben der Milde, welche die Bewohner Pommerns den durch die

die Ueberschwemmungen und Wassersnoth Verunglückten in Schlesien im Allgemeinen und zur Vertheilung nach dem wahren Bedürfnisse einzelner Orte, zuzuwenden bereit sein möchten, zur weitern Absendung an den genannten Herrn Oberpräsidenten anzunehmen, so wie auch in meinem Ober-Präsidial-Büreau annehmen zu lassen.

Stettin, den 24sten Juny 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten, welche bei den zum Ressort des Königl. Hochlöbl. Finanz-Ministerii gehörenden Königl. Cassen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zur Realisation kommen oder in Zahlungs-Statt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten, denen eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse unmittelbar realisirt bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Coupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungültig sind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe sein könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird. Berlin, den 10ten Juni 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

2) der Königl. Regierung.

304) Die Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter betreffend.

Nr. 60. Juni. I. Abth.

Nach §. 16 der sämmtlichen Accise-Kassen unterm 24sten Mai 1810 zugegangenen Instruktion wegen Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengehälter, soll die Zahlung der Gnadengehälter an die Invaliden jedesmal auf den Assignationen selbst abgeschrieben werden.

Dies Verfahren wird aber nicht überall beobachtet, und es werden daher die Spezial-Kassen, welche die Gnadengehaltszahlungen leisten, in Folge höherer Anordnung hierdurch aufgefordert, jene Vorschrift genau zu beobachten und an den

den Empfänger daher keine Zahlung zu leisten, wenn sie die Assignation nicht mit zur Stelle bringen.

Stettin, den 1sten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

305) Die Verdingung von Arbeiten und Lieferung der Materialien zur Instandsetzung der Kunststraße von hier bis zur Kurmärkschen Gränze betreffend.

Nr 1003. Juni 29. I. Abth.

Zur Instandsetzung der Kunststraße von hier nach Berlin auf den ersten 5 Meilen sind veranschlagt worden:

I. an Arbeit:

auf der ersten Meile,
- 20 □R. Steindamm aufzubrechen und umzupflastern,
- 128 Schachtruthen Feldsteine bis zur Größe von ¾ bis 1 Zoll zu zerschlagen;

auf der zweiten Meile,
- 5 □R. Steindamm umzupflastern,
- 51 Schachtruthen Feldsteine, wie vor bemerkt, zu zerschlagen;

auf der dritten Meile,
- 55⅝ Schachtruthen Steine zu zerschlagen;

auf der vierten Meile,
- 31⅝ Schachtruthen Steine zu zerschlagen;

auf der fünften Meile,
- 38⅓ Schachtruthen Steine zu zerschlagen;

II. an Materialien:

für die erste Meile,
- 2 Schachtruthen Pflastersteine,
- 3⅓ dito Pflastersand,
- 128 dito Feldsteine,
- 66⅔ dito Lehm,
- 141½ dito Kies;

für die zweite Meile,
- ½ Schachtruthen Pflastersteine,
- ⅝ dito Pflastersand,
- 51 dito Feldsteine;

für die dritte Meile,
- 55 Schachtruthen Steine,

für

für die vierte Meile,
31⅔ Schachtruthen Steine;
für die fünfte Meile,
38⅓ Schachtruthen Steine.

Diese Arbeiten und Materialien-Lieferungen sollen meilenweise oder auch im Ganzen dem Mindestfordernden im Wege der Submissionen überlassen werden. Diejenigen, welche hierauf eingehen wollen, werden nun hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen unter Addresse des Herrn Regierungs-Raths Seabell versiegelt in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, an den Regierungs-Sekretair Helland abzugeben und darin den billigsten Preis für welchen sie die Arbeit oder die Lieferung der Materialien übernehmen wollen, anzugeben. Bei dem Zerschlagen der Steine ist noch besonders zu bemerken, wie viel bei Selbstbeschaffung der dazu erforderlichen Hämmer und wie viel gefordert wird, wenn diese dem Entrepreneur gehalten werden.

Zur Eröffnung der Submissionen ist ein Termin auf den 17ten d. M., Vormittags 11 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der Regierung angesetzt worden, in welchem das Resultat der Submissionen denen, die dabei interessiren und anwesend sind, gleich bekannt gemacht werden wird.

Diejenigen, welche über die Arbeiten und Lieferungen noch nähere Auskunft zu erhalten wünschen, haben sich an den Herrn Regierungs-Rath Seabell zu wenden. Stettin, den 1sten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

306) Betrifft die Justification der Ausgabe für Stempelpapier durch Quittung der Steuerbehörde.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat in der Circular-Verfügung vom 26sten Januar 1828 unter 12. verordnet:

„die Quittung der Stempelsteuer-Behörde über den Geldbetrag für das von den Gerichten im Laufe des Jahres angekaufte Stempelpapier ist bisher noch häufig vermißt worden. Nach der von der General-Verwaltung der Steuern im Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Anordnung darf diese Quittung von keiner Steuer-Behörde, wenn das Stempelpapier nur in Beträgen von nicht weniger als 5 Rthlr. auf einmal angekauft wird, verweigert werden, und sie ist daher, als ein nothwendiges Justificatorium der wirklichen Verwendung

dung der zum Ankaufe des Stempelpapiers verausgabten Summen, den Rechnungsbelägen unfehlbar beizufügen."

Da diese Vorschrift bisher nicht immer befolgt worden ist, so werden sämmtliche Königl. Untergerichte des Departements angewiesen, jene Quittungen den resp. Jahres-Rechnungen oder Jahres-Nachweisungen über ihre Sportel-Cassen-Verwaltung unfehlbar beizulegen.

Stettin, den 29sten Juny 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

307) Behufs des beginnenden Chausseebaues auf der Straße von Cöslin nach Cörlin, ist die Sperrung der Post- und Landstraße von Cöslin bis zur Datjower Brücke für nöthig erachtet, und es geht vom Dato dieser Bekanntmachung angerechnet, die Straße von der Datjower Brücke über den sogenannten Heideweg nach dem Hohenthor der Stadt Cöslin.

Das Befahren der alten Straße ist demnach untersagt und die Contravenienten werden bei dem fernern Befahren der genannten Straße in 2 bis 5 Rthlr. Polizeistrafe genommen werden.

Cörlin, den 18ten Juny 1829.

Der Landrath v. Gerlach.

308) Auf dem hiesigen Dom und der Kapitulswieck sollen:

151½ □Ruthen altes Feldsteinpflaster umgelegt und
109 □Ruthen neues Steinpflaster angefertigt,

und sowohl die Ausführung dieser Pflasterung als auch die Lieferung der benöthigten Feldsteine und des Füllsandes dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung dieser Entreprise haben wir einen Termin auf

den 28sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

hieselbst in unserm Geschäftszimmer anberaumt, und laden die Unternehmungslustigen dazu mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge und Entreprise-Bedingungen zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden können.

Für den Fall, daß zur Ausführung der Pflasterung unter annehmlichen Bedingungen sich kein Unternehmer finden sollte, wird beabsichtigt, bloß die Lieferung der benöthigten 73½ Schachtruthen betragenden Dammsteine in Entreprise

prise zu geben, und werden daher auch Diejenigen zur Beiwohnung des Termins eingeladen, welche die Lieferung der Dammsteine ganz oder theilweise übernehmen wollen. Cammin, den 1sten Juni 1829.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

309) Der in Treptow an d. R. ansäßige vormalige jüdische Glaubensgenosse und jetzige Marionettenspieler Treuhold, macht sich, wie namentlich in dem Kruge der Ortschaft Schwirsen, hiesigen Kreises, geschehen, solcher Unsittlichkeiten in seinen Vorstellungen schuldig, daß die Königl. Regierung mich authorisirt hat,

die Abnahme des Gewerbescheins, der dem ꝛc. Treuhold als Marionettenspieler ertheilt worden, zu veranlassen.

Wenn nun der ꝛc. Treuhold sein Gewerbe im Umherziehen betreibt, so wähle ich den Weg dieser öffentlichen Bekanntmachung und ersuche die resp. Polizey- und Ortsbehörden:

den ꝛc. Treuhold da, wo er angetroffen wird, den in Händen habenden Gewerbeschein zur Ausübung des Marionettenspiels abzunehmen und auf den Grund dieses, der Königl. Regierung einzureichen.

Cammin, den 4ten July 1829.

Im Auftrage der Königl. Regierung
der Landrath Völtz.

310) Eine unverheirathete Frauensperson im Dorfe Köpitz ist wegen gewaltsamen Diebstahls in 1½jährige Zuchthausstrafe und zur Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes, durch das rechtskräftige Urtel des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23sten März c. verurtheilt und bereits an die Strafanstalt zu Naugardt abgeliefert worden.

Stepenitz, den 30sten Juni 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

II. Personal-Chronik.

Dem Herrn Gutsbesitzer Plaht zu Fritzow bei Cammin ist von des Herrn Minister des Innern Excellenz, mittelst Patents vom 13ten v. M., der Karakter als Königl. Amtmann verliehen worden.

Dem

Amts-Blatt

No. 31.

Stettin, den 20. July 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

No. 993. Juli 29. I. Abtheilung.

Der Archidiakonus Zober zu Königsberg in der Neumark hat den 4ten Theil von der Einnahme für die 3te Auflage eines von ihm verfaßten, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, schon zum 2ten Male aufgelegten Werks:

„der Preußische Soldat"

zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner der Preuß. Provinzen bestimmt, und mich ersucht, diese seine wohlthätige Absicht bekannt zu machen und zur Unterzeichnung aufzufordern.

Das Werk selbst ist nach Angabe des Verfassers in seiner ganzen ersten, auf Allerhöchsten Befehl durch das Kriegs-Ministerium veranlaßten, Auflage in der Armee vertheilt worden, welches eben so, wie der obige Umstand für den Werth spricht. Es ist theils für diejenigen, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben, theils auch für solche, deren Söhne noch ihrer Militairpflicht genügen müssen, oder diesem Stande sich ganz widmen wollen, von Interesse, wird in der neuen 3ten Auflage binnen 3 Monaten erscheinen und nur acht Silbergroschen kosten.

Indem ich die sämmtlichen Behörden und Bewohner der Provinz Pommern, erstere Behufs der Sammlung von Subscribenten, hierauf aufmerksam mache, wünsche ich, die Anzahl der verlangten Exemplare bis spätestens zum 15ten August c. zu erfahren, weil ich nach Verlauf dieses Termins einem jeden überlassen muß, sich direct an den Verfasser zu wenden.

Stettin, den 22sten Juny 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Es ist mehrmals in auswärtigen, wie auch in öffentlichen Blättern der Provinz Pommern die Rede von einem J. C. Brandt gewesen, welcher, mit Hinterlassung von 400,000 Gulden, in Holland gestorben sein soll. Namentlich sind neuerlich die angeblich bis jetzt noch nicht ausgemittelten Erben aufgefordert worden, sich wegen einer Abschrift des Testaments, Todtenscheins und Auszuges aus der Zeitung, in welcher sie gerichtlich zur Meldung aufgefordert worden, unter Einsendung von 6 Rthlr. Kassenanweisungen oder 2 Stück Dukaten an den Directeur des agents, Galerie vivienne No. 56 in Paris zu wenden.

Ich halte mich für verpflichtet, die Bewohner der Provinz Pommern, aus welcher sich bereits mehrere vermeintliche Erbschafts-Prätendenten bei mir gemeldet haben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den, von Seiten des Königl. Französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei dem Gouvernement der Niederlande angestellten Nachforschungen, die testamentarischen Verordnungen des ꝛc. Brandt bereits erfüllt und alle Ansprüche neuer Erbschafts-Prätendenten von den Gerichtshöfen zurückgewiesen worden sind, und es deshalb mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß alle diejenigen, welche, von der falschen Hoffnung eines blendenden Gewinnstes betrogen, sich versucht fühlen möchten, die obige Addresse zu benutzen, entweder ein falsches oder nur ein solches Aktenstück erhalten werden, welches überall keinen Nutzen für sie hat und ihnen nur unnütze Kosten verursachen kann.

Stettin, den 9ten July 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

Betrifft die bewilligte unentgeldliche Benutzung der Königl. Landbeschäler.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landespferdezucht allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch Königl. Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeldlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen.

Dieser allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind die Königl. Landgestüt-Offizianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschäl-Stationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruktion der gewährten Begünstigung würdig

Digitized by Google

würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin den 6ten Juny 1829.

Der Königl. Oberstallmeister, Chef sämmtlicher Haupt- und Landgestüte.

(gez.) v. Knobelsdorff.

---

2) der Königl. Regierung.

311) No. 180. Juny 1829. I. Abtheil.

Nachstehende von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Juny 1828 genehmigte Ministerial-Instruktion, durch welche die Differenzen beseitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen entstanden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten Juni 1829.

Königliche Regierung.

Die in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten December 1825 wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub No. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modifizirt.

§. 1.

Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20sten Juni 1817 §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b) den General-Commissionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Littr. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Interesse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen, sich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen der General-Commissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w. bei der den General-Commissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein.

b) wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30sten Juny 1828.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
v. Motz.

Instruktion
wegen der Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen.

312) Betrifft das neue Arznei-Verpflegungssystem bei der Armee.
Nr. 862. Juni 1829. I. Abth.

In Folge Allerhöchsten Befehls ist die bei der Armee seither bestandene Medizin-Gelder-Einrichtung aufgehoben und dagegen vom 1sten Januar d. J. ab ein neues Arznei-Verpflegungssystem eingeführt worden. Ueber die Ausführung dieses Systems hat das Königl. Kriegs-Ministerium eine eigene Instruction erlassen, nach deren §. 45. die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, so wie alle Civil-Aerzte, wenn sie in den Fall kommen, für Militair's auf Königl. Kosten Arzneien ꝛc. zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmacopoe zu richten haben.

Indem wir diese Anordnung auf höhern Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die genannte Pharmacopoe sowohl im Büreau des Medizinal-Staabes der Armee zu Berlin, als auch in den Provinzen bei den General-Aerzten des Armee-Corps, gegen den Betrag von 5 Sgr. für das Exemplar, zu erhalten ist.

Stettin, den 30sten Juni 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

313) Die Entfernung zwischen Stettin und Gollnow betreffend.
No. 1130. Juny 1829. I. Abtheilung.

Nach dem Resultate der neusten Vermessungen ist Seitens des Königl. General-Postamts:

1) die Entfernung zwischen Stettin und Alt-Damm auf . . . 1¼ Meilen
2) zwischen Alt-Damm und dem Post-Etablissement am Hornkruge auf . . . . . 1 „
zwischen Stettin und dem neu einzurichtenden Post-Etablissements am Hornkruge also auf . . . . . 2¼ Meilen
3) zwischen dem Post-Etablissement am Hornkruge und Gollnow auf . . . . . 2 „
zwischen Stettin und Gollnow also auf . . . . . 4¼ Meilen

festgestellt worden.

Solches wird dem Publikum hiedurch bekannt gemacht.

Stettin, den 4ten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

314)

314) Betrifft die Apotheke zu Pasewalk. Nr. 1214. Juni c. I. Abth.

Die Apotheke zu Pasewalk ist bei der im November v. J. stattgefundenen Revision wieder in dem schon bewährten sehr guten Zustande gefunden worden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Das erlangte Staatsbürgerrecht des zu Stepnitz wohnenden Juden Gedalia Gottlieb Moritz betreffend. Nr. 78. Juny 29. I. Abthl.

Dem in Stepenitz wohnenden Gedalia Gottlieb Moritz ist rücksichtlich der obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse auf den Grund höherer Genehmigung das Staatsbürgerrecht unter dem Familiennamen Moritz ertheilt worden.

Stettin, den 8ten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

316) Die Instruktion für die General-Superintendenten betr. No. 210. Juny. II.

Auf Befehl Seiner Königl. Majestät sind sämmtliche General-Superintendenten des Preuß. Staates mit einer Instruktion versehen worden, nach welcher sie als Vorgesetzte mehrerer Superintendenturſprengel neben den Königl. Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchen-Wesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornehmlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll; die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen; die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern; nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern, und wirksamer zu machen. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Königl. Ministerio der Geistlichen-Angelegenheiten. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdi-

gen

gen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Local- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden. Die Gegenstände auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: die Lehrart der Geistlichen; der öffentliche Gottesdienst; die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinen vorhandenen äußerlichen Mittel; der Wandel der Kirchenbeamten; die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen.

Sie können Kirchen- und Schul-Visitationen anstellen, wann und wo sie es für nöthig finden, Synodal-Versammlungen veranstalten, u. s. w.

Indem wir diese Bestimmungen sämmtlichen Landräthen, Intendantur- und Domainen-Aemtern, Magistraten, Privatpatronen von Kirchen und Schulen, Kirchenvorstehern, Gemeinden, und allen an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schul-Wesens Theil habenden Personen weltlichen Standes hiemit bekannt machen, fordern wir sie auf, an ihrem Theile eifrig beizutragen, daß auch in unserer Provinz die Absichten Seiner Majestät des Königs bei Ertheilung der erwähnten Instruktion zum Segen für die evangelische Kirche vollkommen erreicht werden mögen. Stettin, den 16. July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

317) Wegen Festsetzung der gegen die Prediger für verabsäumte Einreichung der Todtenlisten angeordneten Strafen.

Es ist wegen der gegen die bei Einreichung der Quartal-Sterbelisten säumigen Geistlichen festzusetzenden Ordnungsstrafen mit den Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen die Vereinigung getroffen, daß die Festsetzung dieser Ordnungsstrafen bis auf weitere Verfügung nicht mehr von den Gerichten, sondern von den Regierungen ausgehen soll.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher angewiesen, die den Predigern hierunter zur Last fallenden Versäumnisse der betreffenden Regierung jedesmal anzuzeigen. Berlin, den 15ten Juni 1829.

Der Justiz-Minister. (gez.) G. v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

Mit

Mit Bezug auf den §. 28. der Instruktion vom 5ten September 1811, (Gesetz-Sammlung de 1811. Seite 329.), wird den Untergerichten des hiesigen Departements die in dem vorstehenden Rescripte erfolgte abändernde Bestimmung bekannt gemacht. Stettin, den 29sten Juni 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

318) Verordnung, daß gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt werden kann.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann, nach der Circular-Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 5ten März d. J.,

v. Kamptz Jahrbücher, Band 33, Seite 135,

gegen Individuen der Landwehr, welche, während ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres, zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Straf-Section nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Februar 1823. §. 4. die Degradation auszusprechen.

Diese Verhältnisse sind von sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements in vorkommenden Fällen zu beachten.

Stettin, den 6ten Juli 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

319) Betrifft die Abnahme des Invaliden-Versorgungsscheins von den in Untersuchung befangenen Militair-Personen.

Durch den Beschluß des Königl. Staats-Ministerii vom 20sten Januar 1819 ist angeordnet, daß den in Untersuchung befangenen Militair-Personen die etwa inne habenden Invaliden-Versorgungsscheine abgenommen und an das Königl. Kriegs-Ministerium eingesandt werden sollen.

Da diese Anordnung nicht immer genau befolgt worden ist, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements, in Folge der Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 9ten März d. J.,

v. Kamptz Jahrbücher, Band 33, Seite 136,

hiermit wiederholentlich angewiesen, die Befolgung jenes Beschlusses nicht außer Acht zu lassen. Stettin, den 6ten Juli 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

320)

Amts-Blatt.

No. 32.

Stettin, den 25. July 1829.

Gesetzsammlung.

No. 9. enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

Nr. 1196. vom 10ten Mai d. J., betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypotheken-Scheine;

Nr. 1197. vom 20sten v. M., wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahr 1827 verloren gegangenen Hypotheken-Acten und

Nr. 1198. vom 22sten desselben Monats, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird, und unter

Nr. 1199. die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 28sten v. M.

Berlin, den 17ten July 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

330) No. 1265. Jany c. I. Abtheil.

Oeffentliche Belobung.

Bei dem zu Mühlenbeck, Greiffenhagenschen Kreises am 21sten May d. J. statt gefundenen Brande, haben der Schmidt Robe und Krüger Fichter daselbst durch Ersteigung eines bereits brennenden Giebels und Anbringen der Wasserschläuche daselbst wesentlich dazu beigetragen, daß das Feuer gelöscht worden.

Wir finden uns veranlaßt, diese lobenswerthe Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin, den 13ten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

331) No. 135. July 29. I. Abtheilung.

Die mittleren Marktpreise hieselbst waren im Monat Juny d. J.

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	12	Sgr.	2	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	22	„	8	„
„ Centner Heu	—	„	12	„	6	„
das Schock Stroh	4	„	5	„	—	„

Stettin, den 14ten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

332) Die Kreis-Ersatz-Commission des Greiffenbergschen Kreises wird in diesem Jahre Behufs der Aushebung der Ersatzmannschaften die Loosung und Musterung in Greiffenberg am 17ten, 18ten und 19ten Septbr.
in Treptow an d. R. am 21sten und 22sten Septbr. c.,
vornehmen.

Sämmtliche in dem Greiffenbergschen Kreise in dem Zeitraum vom 1. Januar 1805 bis letzten December 1809 gebornen und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehenen jungen Leute werden deshalb hiemit angewiesen, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor die Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen.

Greiffenberg, den 18ten July 1829.

Königl. Landrath des Greiffenbergschen Kreises.
v. d. Marwitz.

333) Holzverkäufe.

In dem Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forste sollen:

1000	Klafter	eichen Kloben-	Brennholz,
300	„	„ Knüppel-	
300	„	buchen Kloben-	
20	„	„ Knüppel-	
200	„	kiefern Kloben-	

am Sonnabend den 8ten August a. c., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause hieselbst öffentlich verkauft werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Rothemühl, den 18ten July 1829.

Buchholz, Königl. Oberförster.

334)

334) In der Königl. Jädkemühler Forst sollen:

3 Stück eichene mittel Bauhölzer,
9 „ „ kurze „
133 „ Pfahlholz-Eichen und Enden,
56½ Klafter eichen Kloben-Brennholz,
8 „ „ Knüppel-Brennholz,
14 „ kiefern Kloben-Brennholz,

öffentlich verkauft werden. Der Termin dazu ist am 5ten August, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Jädkemühle angesetzt. Vor dem Termin kann das Holz besichtiget werden.

Forsthaus Jädkemühl, den 14ten Juli 1829.

Der Königl. Oberförster Sembach.

335) In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer einer bedeutenden Quantität von kiefern Bauhölzern

8½ Klafter eichen 3füßig Kloben Brennholz,
24½ „ büchen „ „ „
239 „ kiefern „ „ „
342½ „ kiefern „ „ „
84 „ „ „ „ Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist Freitags den 14ten August c. im Forsthause zu Mützelburg, Vormittags 10—12 Uhr, angesetzt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 20sten July 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

336) Der unten signalisirte Instrumentenmachergehülfe Carl Nix, will seine Brieftasche, worin sich sein angeblich vom Magistrat zu Daber unterm 7ten oder 8ten Februar 1829, auf 6 Monate gültig, ausgestellter und zuletzt in Cammin am 16. Juny c. zur Reise nach hiesigem Orte visirter Reisepaß, ferner eine vom Herrn Landrath v. Gerlach im Jahr 1828 ausgestellte Bescheinigung über seine Unbrauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich, außer mehreren Arbeitszeugnissen, auch 2 Cassen-Anweisungen à 1 Rthlr. befunden, auf der Anclamer Landstraße zwischen dem Dorfe Medow und hier verloren haben. — Demselben ist heute von uns eine Reise-Route nach Stettin als dem Wohnorte seiner Mutter, auf 8 Tage gültig, ertheilt worden, welches wir, Behufs der

Ent-

Digitized by Google

Entdeckung eines etwanigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Papieren, hiermit bekannt machen.

Treptow an d. T. den 12ten July 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement:

Geburtsorts Pflugrad bei Massow; Wohnort Stettin; Religion evangelischer; Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braunblond; Stirn frei, hoch; Augenbraunen dunkelblond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein. Besondere Kennzeichen keine.

337) Dem unten signalisirten Nagelschmidtgesellen Ferdinand Kremming ist am 24sten v. M. der ihm von dem Magistrat zu Wriezen an d. O. unterm 26sten July 1828 ausgestellte und von eben dieser Behörde am 15ten Juny c. zur Reise nach Stettin visirte Paß, in dem Mecklenburgschen Dorfe Schwanbeck ohnweit hier, abhanden gekommen, und zwar bei Gelegenheit, wie ihm sein Reisegefährte, der jetzt hier inhaftirte Schornsteinfegergeselle Carl Müller, sein eisen gestohlen.

Dies, und daß dem Kremming heute eine auf 8 Tage gültige Reise-Route nach seinem Geburtsorte zurück, von uns ertheilt worden, wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe hierdurch bekannt gemacht.

Treptow an d. T., den 13ten July 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement:

Geburts- und Wohnort Wriezen an d. O.; Religion evangelisch; Alter zwanzig Jahr; Größe 5 Fuß 4½ Zoll; Haare blond; Stirn frei; Augenbraunen blond; Augen graublau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. Besondere Kennzeichen keine.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der allgemeinen Stadtschule in Damm, Frost, ist als Lehrer der Freischule in Treptow a. d. R. landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die

Die durch Pensionirung des Unterförsters Platzer zu Lübzow, Forstreviers Neuhauß, vakant gewordene Unterförsterstelle, ist vom 1sten August c. ab, dem bisher in Rehdam, Forstreviers Stepenitz, angestellt gewesenen Unterförster Huchel, und die dadurch vakant gewordene Unterförsterstelle in Rehdam, Forstreviers Stepenitz, dem Hülfsjäger Gehm zu Zapfenbeck, im Mützelburger Forstrevier, diese letztere Hülfsjägerstelle aber dem Waldwärter Drebelow zu Medow, Forstreviers Golchen, ebenfalls vom 1sten August c., letztere jedoch nur provisorisch, verliehen worden.

Der Oberlehrer und Kollaborator Carl Gottfried Scheibert ist zum ordentlichen Lehrer und Schul-Kollegen bei dem Gymnasio zu Stettin ernannt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend signalisirte Musketier Friedrich Berthin vom 2ten Königl. Infanterie-Regiment, 23 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat sich am 1sten d. M. aus der hiesigen Caserne entfernt und ist nicht zurück gekommen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden aufgefordert, auf den Berthin zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an das gedachte Regiment abzuliefern.

Signalement:

Sprache deutsch, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Haare blond, Kinn spitz, Gesicht hager, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwach, besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: einen runden seidenen Hut, einen braunen Civil-Ueberrock, eine weiße Weste, ein Paar weiße Pantalon, ein Paar Halbstiefeln.

Königl. Montirungsstücke hat derselbe nicht mitgenommen.

Stettin, den 18ten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der dekmirte Christian Schulz, welcher nachstehend signalisirt, ist heute aus der hiesigen Anstalt entwichen. Alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen.

Ueckermünde, den 27sten Juni 1829.

Die Direction der Landarmen-Anstalt.

Sig

Signalement:

Vorname Christian, Zuname Schulz, Geburtsort Buchholz, bei Damm, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Zähne schlecht, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Religion evangelisch, Sprache deutsch, Gewerbe Arbeitsmann, besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung bei der Entweichung: grau-tuchene Jacke, leinene lange Hosen, bunte Weste, wollene kurze Strümpfe, Holzpantoffeln, runden Hut.

Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling Johann Friedrich Kitt aus Köpnick, im Teltower Kreise des Potsdammer Regierungs-Bezirks, gebürtig, ist am 17ten d. M. von dem hiesigen Festungs-Bauhofe entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher, an dessen Habhaftwerdung viel gelegen ist, genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und hierher abliefern zu lassen.

Stettin, den 18ten Juli 1829.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Alter 29 Jahr 9 Monat, Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Religion evangelisch, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund groß, Kinn rund, Bart braun, Gesichtsbildung stark und rund, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Füße groß, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: feine Pockennarben im Gesicht, ferner auf dem linken Arm ein Herz, roth tätowirt, worin die Buchstaben J. F.-K. und darunter die Jahreszahl 1817 sich befindet.

Bekleidung bei seiner Entweichung: blaue Tuchjacke, schwarze Tuchweste, graue leinene Hosen, Mütze mit schwarzer Wachsleinewand bezogen und Schirm, roth- und weiß-gestreiftes Halstuch, ein Paar Schuhe.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 30.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 32.

Stettin, den 25. July 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verpachten.) Da die Pachtjahre des meinem Kuranden zugehörigen Guts Weitenhagen, Naugardschen Kreises, mit Marien 1830 zu Ende gehen; so habe ich, höherer Verfügung zufolge, einen Termin zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung desselben auf 6 Jahre, als von Marien $18\frac{30}{36}$ auf den 10ten August d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Weitenhagen in dem dortigen herrschaftlichen Hause anberaumt, und lade ich Pachtliebhaber hiermit ein, sich in demselben einzufinden, ihre Gebote abzugeben und bis auf die Genehmigung Eines Königl. Hochlöbl. Obervormundschafts-Kollegii des Zuschlages zu gewärtigen. Die dieser Licitation zum Grunde zu legenden Pachtbedingungen, wohin aber vornämlich die gehört, daß der künftige Pächter eine baare zinsfreie Caution von 1000 Rthlr. bestellen und der Meistbietendbleibende sofort 500 Rthlr. bei erfolgtem Zuschlage deponiren muß, können zu allen Zeiten bei mir und dem Herrn Justiz-Rath Sprenger zu Naugard eingesehen werden. Wussow bei Naugard, den 7ten Juny 1829.

C. L. v. Dewitz, Landrath, als Kurator der v. Dewitzschen Minorennen.

(Zu verkaufen.) Die hierselbst außerhalb der Stadt nahe am Schwedtschen Thore sub No. 1 Catastri liegende, Fol. 1 Vol. VII. des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeister Friedrich Stendicke zugehörige Mühle nebst Pertinenzien, gerichtlich auf 7809 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, ist schuldenhalber sub hasta gestellt und stehen die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf den 7ten April c., Vormittags um 10 Uhr, 16ten Juny c., Vormittags um 10 Uhr, 27sten August c., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden ertheilt, wenn nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Königsberg in der Neumark, den 7ten Januar 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das, den Erben des Büdners Zuther zugehörige, zu Barfußdorf belegene Büdnergehöft nebst Zubehör, Scheune und Stallung nebst Gerechtsame, mit der gerichtlichen Taxe von 340 Rthlr. soll Theilungshalber in Termino den 23sten September c., Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren können, werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine

Termine ihre Gebote abzugeben und haben sie, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow, den 3ten July 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Das hierselbst in der Burgstraße gelegene, den Geschwistern Regen gehörige Wohnhaus, so wie deren Garten vor dem Steinthor, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den 6ten August, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar im hiesigen Stadtgericht angesetzt, weshalb Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Anclam, den 15ten July 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Da mir von der Königl. Hochlöbl. Provinzial-Steuer-Behörde eine Vertheilung von Stempel-Materialien anvertraut worden ist, so mache ich dies mit dem Bemerken bekannt, daß alle Gattungen Stempel-Papier von 5 Sgr. bis 5 Rthlr., Prozeß-Vollmachten, Gesinde-Scheine und Spiel-Karten zu 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. zu jeder Tageszeit bei mir zu haben sind. W. Friederici in Stettin, Breitestraße No. 360.

Guter Winter-Rappsaamen wird von mir zu annehmlichen Preisen gekauft. Offerten dieserhalb werden portofrey erbeten. C. F. Langmasius in Stettin.

(Verloren.) Auf dem Wege von Naugard nach Greiffenberg ist ein Korb verloren gegangen, in welchem, außer einem hebräischen Gebetbuche, schwarz baumwollen Schnur, schwarz baumwollenes Band mit und ohne weiße Kanten, und ein Pack weiß leinen Band No. 41 befindlich waren. Der ehrliche Finder kann 2 Rthlr. Postvorschuß unter Adresse J. Gronau in Colberg entnehmen.

(Anzeige.) Es wird auf dem Gute Glenow eine Meile von Nörenberg ein unverheiratheter Revier-Jäger zu Michaeli d. J. in Diensten gesucht. Qualificirte Subjecte können sich dieserhalb baldmöglichst bei der dortigen Gutsherrschaft melden.

Besten Rüdersdorffer Steinkalk empfiehlt zum billigsten Preise C. W. Strehlow in Gollnow.

Groß Berger Hering, süße Hall. Backpflaumen, und alle Material-Waaren empfiehlt C. F. Pompe in Stettin, gr. Oderstr. No. 69.

Vierradner und Uckermärker Blättertaback in Bunden und Ballen, wie auch schönen neuen holländ. Süßmilchkäse in großen Broden, habe ich billig zu überlassen. C. F. Langmasius in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 33.

Stettin, den 1. August 1829.

Gesetzsammlung.

No. 10. enthält unter

Nr. 1200. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend. Vom 27sten May d. J. und

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nr. 1201. vom 6ten v. M., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1 u. 3 der Verordnung vom 7. December 1816, wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien;

Nr. 1202. vom 2ten d. M., wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen und unter

Nr. 1203. vom 11ten d. M., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Berlin, den 25sten July 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

338) Die Nachweisung des Gesundheitszustandes der nach Frankreich gehenden Schiffe betreffend.

No. 582. July 29. I. Abtheil.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird mit Bezug auf unser Publikandum vom 20sten April d. J. hiedurch bekannt gemacht, daß in Folge einer neuern Anordnung des französischen Gouvernements alle aus den nordischen und großbrittanischen Häfen kommenden Schiffe in den Seeplätzen Frankreichs

zugelassen werden, ohne daß es der in obigem Publikando erwähnten Gesundheitspässe bedarf, die Schiffe vielmehr bei ihrer Ankunft in Frankreich bloß der allgemein vorgeschriebenen Untersuchung in gesundheitspolizeilicher Hinsicht unterworfen bleiben.

Hiernach brauchen die nach Frankreich gehenden diesseitigen Schiffe also fernerhin weder hier, noch in Swinemünde, noch in Helsingör Gesundheitspässe zu nehmen. Stettin, den 25sten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

339) Die Veräußerung der Zinnowitzer Forst betreffend.

No. 158. Juni 29. III. Abtheil.

Nach Abfindung der Hütungsberechtigten soll die Königl. Zinnowitzer Forst auf der Insel Usedom, von der Grenze der Peenemünder Forst bis in die Gegend von Zinnowitz und Zempin, mit Ausnahme eines zur Strandschonung vorbehaltenen Theiles allmählig mit oder ohne die Bestände zur Veräußerung gestellt werden, und zwar nach den Wünschen der Erwerbungslustigen in kleinen oder größeren Parzelen.

Mit den Forstparzelen werden zugleich Wiesen des Vorwerkes Mölschow und einiger benachbarten Dorfschaften veräußert, so daß zu einer Ackerparzele immer eine verhältnißmäßige Wiesenparzele gelegt wird.

Die Gegend ist besonders zur Ansiedelung von Heringsfischern geeignet, doch können auch Ackernahrungen dort gebildet werden. Für jetzt ist eine Fläche von 495 Morgen 166 □Ruthen Ackerboden mit einzelnen Brüchern durchschnitten und 128 Morgen 174 □R. Wiesen in Parzelen von 12 Morgen Forstgrund und 3 Morgen Wiesen getheilt, die indeß nach Belieben der Erwerbungslustigen zusammengelegt oder weiter eingetheilt werden können. Mit der Eintheilung und Veräußerung anderer Forst- und Wiesenparzelen wird außer jenen, je nachdem sich Liebhaber finden, allmählig fortgefahren werden. Die Bedingungen sind bei dem Königl. Intendanturamte zu Swinemünde und dem Oberförster Schrödter in Pudagla einzusehen. Für jetzt soll die Veräußerung aus freier Hand erfolgen. Von dem Ergebniß wird es abhängen, ob späterhin ein Lizitations-Termin angesetzt werden soll.

Stettin, den 6ten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

340)

2) anderer Behörden.

340) Die Kreis-Ersatz-Commission des Regenwalder Kreises wird das diesjährige Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer

am 9ten September c. in Wangerin,
„ 10ten September c. in Labes,
„ 11. u. 12. September c. in Regenwalde und
„ 14ten September c. in Plathe,

vornehmen. Es werden daher sämmtliche im hiesigen Kreise sich befindende junge Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis ultimo December 1809 geboren und ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, auch noch nicht davon entbunden sind, hiedurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten vor die genannte Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, persönlich zu gestellen. Labes, den 18ten July 1829.

Königl. Landräthliche Behörde des Regenwalder Kreises.
v. Borcke.

341) Die Militair-Ersatz Commission des Ueckermünder Kreises wird in diesem Jahre am 14ten September in Neuwarp, am 15ten und 16ten ej. in Ueckermünde, am 17ten und 18ten ej. in Pasewalk, die Revision der militairpflichtigen jungen Leute, so wie die vorgeschriebene Nummerziehung Behufs der Militair-Einstellung vornehmen.

Alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis ultimo December 1809 gebornen männlichen Personen, welche sich in dem hiesigen Kreise aufhalten, oder bestimmungsmäßig hieher gehören, werden deshalb aufgefordert, sich an den genannten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen und weitere Bestimmungen zu gewärtigen.

Im Falle ihres Ausbleibens haben dieselben zu erwarten, als ausgetretene Kantonisten behandelt und bestraft zu werden.

Ueckermünde, den 6ten July 1829.

Königl. Landrath des Ueckermünder Kreises. Krafft.

342) Die Kreis-Ersatz-Commission des Greifenhagenschen Kreises wird, und zwar:

am 21sten September c. in Neumark,
„ 22sten September c. in Bahn,
„ 23sten September c. in Fiddichow,
„ 24sten und 25sten September c. in Greifenhagen,

an

an jedem Tage früh 7 Uhr, die Revision über sämmtliche junge Männer des hiesigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis Ende December 1809 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, abhalten.

Alle diejenigen Individuen, welche das Alter zur Ableistung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den obenbenannten Revisionstagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung, zu gestellen. Greifenhagen, den 15ten Juli 1829.

Königl. Kreis-Ersatz-Commission.

343) Jagdverpachtung.

Die kleine Jagd auf der Feldmark der Dorfschaft Lensin und des Vorwerks Sülzhorst soll von Trinitatis dieses Jahres ab, auf sechs hintereinanderfolgende Jahre verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den 10ten August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Wohnung des Oberförsters Schrön zu Grünhaus angesetzt, und wollen Pachtlustige sich daselbst einfinden.

Caseburg, den 23sten July 1829.

Königl. Forst-Inspection.

344) Nach der Königl. Regierungs-Verfügung vom 10ten d. M. ist dem Steuer-Kassen-Rendanten Leschke in Treptow an der Tollensee seiner übrigen vielen Geschäfte halber die Forst-Cassen-Receptur für den Wolckower Forstantheil Königl. Grammentiner Forst, abgenommen und dem Privat-Secretair Bastian in Golchen übergeben worden, weshalb an den ꝛc. Leschke weiter keine Holzgelder sondern diese nur an den ꝛc. Bastian zu zahlen sind.

Ferner ist zur Bequemlichkeit des Publikums bei dem Holzverkauf im Wolckower Revier die Einrichtung getroffen worden, daß an den beiden Tagen

Mittwoch und Sonnabend

einer jeden Woche die Holzverkaufs-Termine Vormittags im Forsthause zu Wolckow abgehalten werden, an welchen Tagen nicht allein das zu kaufende Holz sofort auf zu ertheilende Abfolgezettel bezahlt, sondern auch an Ort und Stelle in der Forst angewiesen wird.

Torgelow, den 22sten July 1829.

Königl. Forst-Inspektion.

345)

345) Holzverkauf.

Am 10. August d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in dem hiesigen Forsthause 76½ Klafter 3-füßig eichen Klobenholz,
136½ " " " Knüppelholz,
öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches etwanigen Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Holz jederzeit besichtigt werden kann. Eggesin, den 16ten Juli 1829.

Königl. Oberförster Gené.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Theodor Ziegenhagen ist als Lehrer an dem Königl. und Stadt-Gymnasium zu Stargard bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Aus der hiesigen Landarmen-Anstalt ist der nachbenannte detinirte Johann Christian Wascher, welcher wegen Mangel an Unterkommen in Verhaft gewesen, am 3ten Juli c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Landarmen-Anstalt nach Ueckermünde abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 4ten Juli 1829.

Die Direction der Landarmen-Anstalt.

Signalement:

Geburtsort Hohen-Vollenthin, Vaterland Vorpommern, Aufenthaltsort zuletzt Ueckermünde, Religion evangelisch, Gewerbe Arbeitsmann, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn runzlicht, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blondgrau, Kinn gespalten, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich, Statur mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Geisteszerrüttung.

Bekleidung: grautuchene Jacke, lange leinene Beinkleider, grautuchene Mütze, kurze wollene Strümpfe, Holzpantoffeln.

Aus

Aus der hiesigen Landarmen-Anstalt ist der nachstehend bezeichnete detinirte Christian Schmuhl, welcher wegen fortwährenden Vagabondirens in Verhaft gewesen, am 5ten Juli c. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 5ten Juli 1829.

Die Direction der Landarmen-Anstalt.

Signalement:

Geburtsort Werder, Vaterland Pommern, Aufenthaltsort vagirend, Religion evangelisch, Gewerbe Ziegler, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn runzlicht, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase kurz, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur untersetzt, Sprache deutsch.

Bekleidung: grau-tuchene Jacke, grüne lange leinene Beinkleider, grüne Weste, blaues Halstuch, runden Hut, kurze wollene Strümpfe und Holzpantoffeln.

Der aus Berlin gebürtige Töpfergeselle Carl Gottlieb Pohle wurde von uns am 25sten May c., da er seinen ihm im April c. zu Neu-Ruppin auf 1 Jahr ertheilten Paß verloren haben wollte, und sich über diese Angabe nicht ausweisen konnte, auch schon über die gesetzliche Zeit der Wanderjahre hinaus war, über Stargard, Pyritz ꝛc. nach Berlin gewiesen; er hat aber nach der eingegangenen Benachrichtigung dieser Weisung keine Folge geleistet, welches Behufs der Vigilance bekannt gemacht wird.

Naugardt, den 20sten Juli 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement:

Carl Gottlieb Pohle aus Berlin gebürtig, Religion evangelisch, 59 Jahr alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn rund und in Falten, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne fehlerhaft, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund und ältlich, Statur mittelmäßig.

Der untenbezeichnete Schiffsknecht Martin Gabriel, welcher beim Anfange der diesjährigen Schifffahrt als Knecht auf einem Kahne von Schwerin nach

Ber-

Berlin gefahren und noch nicht wieder zurückgekehrt, ist der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl verdächtig und deshalb zur Untersuchung zu ziehen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Sorau in der Niederlausitz, den 22sten Juli 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Familienname Gabriel, Vorname Martin, Geburts- und Aufenthaltsort Schwerin im Großherzogthum Posen, Religion evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang und stark, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Der unten signalisirte Mousquetier Johann Legard genannt Tangel, vom Königl. 2ten Infanterie-Regiment, aus Groß-Hammer im Ueckermündschen Kreise in Pommern, ist am 14ten Juli c. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf den Legard genannt Tangel gehörig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das genannte Regiment abliefern zu lassen.

Stettin, den 28sten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Johann Legard, Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Alter 24 Jahr, Haare hellbraun, Stirn breit, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne weiß, Kinn rund, Gesichtsfarbe ziemlich blaß, Gesichtsbildung etwas länglich, Statur klein und schwächlich, Sprache platt.

Bekleidung: eine blaue Mütze, einen bunten Shawl, eine blaue Dienstjacke, ein Paar graue leinene Hosen, ein Paar Halbstiefeln, ein weiß Hemde.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 34.

Stettin, den 8. August 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der Professor und Pastor Dr. Schirmer zu Greifswald wünscht, nach der unten folgenden Ankündigung, seinen, durch die bekannten Ueberschwemmungen verunglückten, der Unterstützung bedürftigen schlesischen Landsleuten, so viel als möglich wohlthätig zu werden und zu dem Zweck eine Sammlung seiner Predigten herauszugeben.

Gerne komme ich daher dem mir geäußerten Wunsche desselben, dies Mittel zu dem so wohlthätigen christlichen Zwecke zu empfehlen und zur zahlreichen Subscription aufzufordern, um so mehr hierdurch entgegen, als die mir von seinen persönlichen Eigenschaften zugekommenen Nachrichten die Hoffnung verbürgen, daß diese Predigten-Sammlung zur wahren christlichen Erbauung beitragen werde.

Stettin, den 25sten July 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. Sack.

Die schrecklichen Ueberschwemmungen, von welchen mehrere Gegenden Schlesiens im verwichnen Juny heimgesucht worden, haben nicht minder als in Preußen verheerend und zerstörend gewirkt, und Tausende in das größte Elend gestürzt. Unsre schlesischen Brüder sind gewiß auf gleiche Weise der Hülfe bedürftig und werth, und der Wunsch, wenigstens etwas zu ihrer Unterstützung zu thun, ist für mich als gebornen Schlesier wohl der natürlichste. Ich habe mich daher entschlossen, für diesen Zweck eine Sammlung von Predigten herauszugeben, und glaubte dies um so eher thun zu können, da ich schon mehrfach zur Herausgabe einer solchen Sammlung aufgefordert worden bin. Den Predigten selbst liegt nur der Gedanke als der Eine zum Grunde, daß das wahre

und lebendige Christenthum, worin alles Heil und alle Seligkeit ruht, immer mehr zur Freiheit und Herrschaft komme. Verbindet sich nun damit der gedachte wohlthätige christliche Zweck, so darf ich wohl hoffen, daß man eine Einladung zur Unterzeichnung nicht unfreundlich aufnehmen und gern dazu mitwirken werde, daß recht Viele des Trostwortes Christi: Weine nicht! an sich selbst und an dem eignen über den Schmerz sich erhebenden Leben immer mehr inne werden. —

Die Sammlung wird 20 Bogen in gr. 8. betragen, und der Preis ist für die Subscribenten zu 1 Rthlr. preuß. Courant bestimmt. Herr Buchhändler Koch hieselbst wird die Subscriptionen annehmen und die Vertheilung der Exemplare besorgen.

Greifswald, den 18ten July 1829.

Professor Dr. Schirmer, Pastor zu S. Jacobi.

---

2) der Königl. Regierung.

346) Wegen des diesjährigen Wollmarkts zu Stettin.
No. 112. July 29. I. Abtheil.

Ueber den Ausfall des diesjährigen hiesigen Wollmarkts bringen wir Folgendes zur Kenntniß des Publikums.

Es wurden 18553 Centner Wolle zu Markte gebracht, davon
2806 Centner aus Vorpommern,
11344 " aus Hinterpommern,
1913 " aus Neuvorpommern,
der Rest aus der Neumark, Ukermark, Westpreußen, Posen und Mecklenburg.

Es befanden sich hierunter:

feine	Wolle	5973 Centner,	welche mit 60 bis 100	Rthlr.
mittlere	"	11184 "	" " 45 — 60	"
und ordinäre	"	1394 "	" " 30 — 45	"

den Centner bezahlt wurde.

Hienach errang die ordinäre Wolle gegen die Preise des vorigen Jahres ein Avance von durchschnittlich 10 bis 12½ Procent, die Preise der mittleren Wolle waren in beiden Jahren gleich, die der feinen verloren gegen die vorjährigen Preise 7½ bis 10 Procent.

Von

Von der hergeführten Wolle wurden 17465 Centner 73 Pfund verkauft, der Rest theils hier gelagert, theils nach Berlin geschickt.

Von Käufern hatten sich 130 von Verkäufern 317 eingefunden.

Stettin, den 18ten July 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

347) Deklaration des §. 9 der Verordnung vom 3ten April 1828, die Tollkrankheit der Hunde betreffend.

No. 919. May. I. Abtheil.

Der §. 9 des Publikandi vom 3ten April 1828 No. 145 März, wegen der Vorsichtsmaaßregeln beim Erscheinen tollkranker Hunde, wird dahin abgeändert, daß die daselbst für jeden eingefangenen Hund festgesetzte Strafe von 5 Sgr., in Rücksicht der erheblichen Gefahr für das Publikum künftig nicht in diesem geringen Betrage, sondern in 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall bestehen soll, wobei dann noch außerdem die schon früher festgesetzten 5 Sgr. für den Scharfrichter bezahlt werden müssen.

Allen Polizei-Behörden wird diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 1sten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

348) Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27sten Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtigt, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus

45	Morg.	132	□Ruthen	Acker	I. Klasse,
190	"	46	"	"	II. "
160	"	162	"	"	III. " a.
87	"	40	"	"	III. " b.
9	"	174	"	"	III. " c.
58	"	3	"	"	IV. "
552	Morg.	17	□Ruthen	Acker,	

Trans-

Transport	552	Morg.	17	□Ruthen Acker,
	103	Morg.	100	□Ruthen zweischnittigen Wiesen,
	39	'	175	' einschnittigen Wiesen,
	27	'	2	' Feldwiesen,
	749	'	95	' Hüthung,
	10	'	4	' Gärten,
	26	'	55	' Triften,
	3	'	155	' Hof- und Baustellen,
	96	'	136	' Seen,
in Summa	1609	Morg.	19	□Ruthen,

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830 ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungstermin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departementsrath auf den 14ten September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Cöslin, den 9ten Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

349) In Daber Randowschen Kreises ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Da nun dies Dorf gesperrt ist, und die Löckenitzsche Straße wegen des Chausseebaues nicht benutzt werden kann, so ist der Rindvieh Transport, von der Torgelowschen Gegend her über Stolzenburg und Günnitz und von Löcknitz her über Schmagerow und Schöne, und auf diesen respectiven Straßen wieder zurück, zu leiten.

Stettin, den 4ten August 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

350) Der Bau der Chaussee von Damm nach Gollnow ist so weit vorgerückt, daß nunmehr die alte Straße gesperrt werden muß:

Die Passage zwischen diesen beiden Städten geht während der Sperre auf der

der Massowschen Landstraße bis Pechfurth, dann links ab nach Hornskrug, von wo bis Gollnow die bisherige Poststraße ungehindert benutzt werden kann.

Stettin, den 27. Juli 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

351) Die Kreis-Ersatz-Commissionen des Usedom-Wollinschen Kreises werden das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft für das stehende Heer und zwar:

1) auf der Insel Usedom
am 11ten und 12ten September c. in Swinemünde und
am 13ten und 14ten ej. in Usedom,
2) auf der Insel Wollin:
am 28sten und 29sten September in Wollin,

vornehmen.

Es werden daher alle sich in diesem Kreise aufhaltenden jungen Leute männlichen Geschlechts, in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und in den benannten Orten vor der Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen oder aber die wegen des Ausbleibens gesetzlich feststehenden Strafen zu gewärtigen.

Swinemünde, den 20sten Juli 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Usedom-Wollinschen Kreises.

352) Holz-Verkauf.

Im Wege der Licitation sollen aus dem hiesigen Königlichen Forste und zwar aus dem Jagen 35. 70 Klafter Eichen Kloben Bork-Holz
, , , 38. 170 , Kiefern Kloben Brennholz,
, , , 41. 60 , , , ,

in Summa 300 Klafter

Brennholz verkauft werden; hierzu ist ein Termin auf den 11. August c. Vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Locale angesetzt; wozu Käufer eingeladen werden.

Forsthaus Peetzig a. O. den 27sten Jul 1829.

Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

353) Der Schneidergesell Friedrich Christian Gerike, 40 Jahr alt und in Charlottenburg geboren, hat den ihm unterm 11ten Juni c. ertheilten, und hier

hier unterm 28. d. M. sub No. 5469 zur Reise nach Wolgast visirten Paß, angeblich gestern hier verlohren. Dies wird zur Vermeidung etwannigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 29. Juli 1829.

Königl. Polizei-Direction.

III. Sicherheits-Polizey.

Nachbenannter Einlieger Caspar Prochnow aus Burgfeldt gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 24sten Juny d. J. von Brücken seinem Wohnorte entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Colbaß an das Königl. Justiz-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Stettin, den 27. Juni 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausgefertigt von der Landräthl. Behörde Greifenhagenschen Kreises den 27sten Juni 1829.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, Nase spitz, Mund klein, Bart blond mit weiß melirt, Kinn spitz gespalten, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 57 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Tagelöhner, Sprache deutsch. Bekleidung: ist nicht bekannt.

Effekten die derselbe bei sich hat: Dachdecker-Handwerkszeug.

Die hier unten näher signalisirte Friederike Richardt aus Zehkerik bei Morin ist, nachdem sie die wegen Diebstahls verwirkte Strafe auf der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgebüßt hatte, mit einem Passe zu dem für sie ausgemittelten Dienste in Vorderse Uckermündschen Kreises entlassen worden, daselbst aber nicht eingetroffen. Sie hat früher mit berüchtigten Marktdieben in Verbindung gestanden, weshalb sämmtliche Polizei-Behörden hiedurch angewiesen werden, auf die Friederike Richardt, welche, wenn sie arbeitslos und

vaga-

vagabondirend betroffen wird, sofort in das Landarmenhaus zu Ueckermünde zu bringen ist, genau Acht zu haben. Stettin, den 27. Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Vor- und Zunamen Friederike Richardt, Stand und Gewerbe unverehelicht Geburtsort Dorf Zehkerik bei Morin, Aufenthaltsort Alt-Damm, Religion evangelisch, Alter 25 bis 26 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gut, auf der rechten Seite fehlt in der Unterkinnlade ein Backenzahn, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe zwei kleine Leberflecke und am Halse, linker Seite, eine Brandnarbe. Am linken Knie eine Narbe in der Größe eines Silbergroschens.

Bekleidung:

Eine rothe gestreifte gingham Jacke, blau und grün gestreiften gingham Rock, einen bunt kattunen Umschlagtuch, rothgestreifte gingham Schürze, weißer Flanell-Unterrock, weiße Kappe und Binde, weiße baumwollene Strümpfe und schwarzlederne Schnürstiefel.

Der unten signalisirte Invalide Johann Fröse ist wegen unvollständiger Legitimation und weil er sich über den Zweck seiner Reise nicht ausweisen können, mittelst beschränkten auf Vier Wochen gültigen Reisepasses unterm 30sten Mai d. J. nach Königsberg in P. zurückgewiesen, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung aber dort nicht eingetroffen, welches Behufs der weitern Vigilance hiedurch bekannt gemacht wird. Alt-Damm, den 28. Juli 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement:

Geburtsort Königsberg in Pr., Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase lang und stark, Mund mittel, Kinn rund, Bart blond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Statur mittler, Sprache deutsch, Religion evangelisch-lutherischer. Besondere Kennzeichen: trägt einen Schnurbart.

Die

Die, seit kurzem aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt entlassene, aus Marienthal, einem Dorfe in der Herrschaft Schwedt gebürtige unverehelichte Euphrosine Giehrke, deren Signalement unten verzeichnet ist, hat sich seit ihrer Entlassung mehrere Diebstähle und Betrügereien zu Schulden kommen lassen, und aller Wahrscheinlichkeit nach, ihren Weg nach der Neumark oder dem Großherzogthum Posen genommen; da dieselbe beinahe in jedem Nachtquartier Betrügereien auszuüben sucht, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann vor Schaden hüten könne.

Bahn, den 27sten Juli 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement:

Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellblond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich. Anmerkung: muß ein junges Kind bei sich führen, und ist schon wegen Diebstahls und Betrügerei bestraft worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 35.

Stettin, den 13. August 1829.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält unter

Nr. 1204. die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli d. J.

Berlin, den 11. August 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

354) Wegen der von der Städte-Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge.

Nr. 878. Juli 29. I. Abth.

Nach den zur Vergütigung der Brandschäden für das erste halbe Jahr 1829 und zur Gewinnung eines Bestandes zu Vorschuß-Zahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre angelegten Repartitionen sind von der Versicherungs-Summe der 11,517,875 Rtlr. überhaupt 7678 Rtlr. 17 Gr. 7 Pf. aufzubringen, wozu von jedem versicherten Hundert zwei Silbergroschen beigetragen werden muß.

Die Magistrate sind unter Zufertigung eines Exemplars der Anlage von den zu gewährenden Entschädigungen angewiesen worden, diese Beiträge bis zum 1sten September d. J. einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Besitzern der versicherten Gebäude mit der Aufforderung hiedurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den anberaumten Terminen prompt einzuzahlen.

Stettin, den 4ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

355) In Daber Randowschen Kreises ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Da nun dies Dorf gesperrt ist, und die Löckenitzsche Straße wegen des Chausseebaues nicht benutzt werden kann, so ist der Rindvieh Transport, von der Torgelowschen Gegend her über Stolzenburg und Günnitz und von Löcknitz her über Schmagerow und Schöne, und auf diesen respectiven Straßen wieder zurück, zu leiten.

Stettin, den 4ten August 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

356) Der Bau der Chaussee von Damm nach Gollnow ist so weit vorgerückt, daß nunmehr die alte Straße gesperrt werden muß.

Die Passage zwischen diesen beiden Städten geht während der Sperre auf der Massowschen Landstraße bis Pechfurth, dann links ab nach Hornskrug, von wo bis Gollnow die bisherige Poststraße ungehindert benutzt werden kann.

Stettin, den 27. Juli 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

357) Holzverkauf.

Es sollen 45 Klafter eichen 3-füßig Klobenholz, im Forstreviere Graseberg befindlich, und

126 Klafter 3füßig büchen Klobenholz,
105 „ 2 „ „ „ und
110¾ „ 3 „ elsen „

auf der hiesigen Königl. Wässer-Ablage stehend, meistbietend verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf den 27sten August c., Morgens 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal anberaumt ist, und Käufer hiemit eingeladen werden. Stepenitz, den 4ten August 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Sicherheits-Polizey.

Der unten signalisirte Musquetier Christian Wolter, vom Königl. 2ten Infanterie-Regiment, aus Sehlen auf Rügen gebürtig, welcher wegen Desertion zu Bergen arretirt worden, ist auf dem Transport von Bergen nach Stettin am 26sten Juli c. zwischen Neuwarp und Pölitz entsprungen.

Sämmt-

No. 33.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 35.

Stettin, den 13. August 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Proclama.) In folgenden Gütern:

1) Bewerlngen, Saatziger Kreises, ein von Wedell Lehn,
2) Büssenthin, Camminer Kreises, woselbst die sogenannte Landung, ein Pertinenz von Reckow (d), Greiffenberger Kreises, ein alt von Köller Lehn, befindlich,
3) Kicker, Naugardter Kreises, ein neues von Rothenburg Lehn,
4) Meesow, Naugardter Kreises, ein alt von Dewitzen Lehn,
5) Neuenkirchen, Regenwalder Kreises, ein von Borken Lehn, woselbst auch drei Bauerhöfe befindlich, welche zu Gliezig (a) von Borken Lehn gehörig,

findet die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und respective die Gemeinheitstheilung Statt. Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich die Lehnberechtigten und Anwarter aus den oben namhaft gemachten Geschlechten, so wie alle etwanige zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte unmittelbare Theilnehmer, werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen oder spätestens in dem auf den 30sten September 1829, Vormittags um 11 Uhr, in dem Bureau der unterzeichneten General-Commission hierselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Wulsten anberaumten Termine entweder persönlich oder durch zulässige mit Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugegen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden; dieselben hiernächst auch selbst im Falle einer Verletzung nicht werden anfechten können. Stargard, den 18ten July 1829.

Königl. Preuß. General-Kommission in Pommern.

(Aufforderung) Wegen verspäteter Einrückung der öffentlichen Vorladung, zum Termin am 31sten Juli 1824, in No. 28 und 30 des Amtsblattes pro 1824, werden alle diejenigen unbekannten Theilnehmer und Lehnsberechtigten, welche bei dem Separations-Geschäft zu Marquardsmühl, Camminschen Kreises, ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch nochmals aufgefordert, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung auf den 30sten September c., Vormittags 9 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst angesetzten Termine

mine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen dies Geschäft in der Folge werden gehört werden. Cammin, den 31sten July 1829. Mützell, Oek.-Kommissarius.

(Zu verkaufen.) Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht ist das dem Erbpächter David Wietholz zustehende vollständige erbliche Nutzungs-Recht oder die Erbpachtgerechtigkeit des, der Kämmerei der Stadt Treptow an der Rega, als Erbverpächterin, zugehörigen, im Greiffenbergschen Kreise von Hinterpommern, eine Meile von Treptow an der Rega, 1½ Meile von Greiffenberg, 3 Meilen von Cammin und 1½ Meile von der Ostsee, in der Feldmark des Dorfes gleiches Namens belegenen Vorwerks

Wangerin

nebst allen Zubehörungen, auf den Antrag der Erbverpächterin, wegen rückständigen Kanons im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt, und sind zu diesem Zwecke drei Bietungstermine auf den 15ten August, den 21sten November 1829 und den 23sten Februar 1830, vor dem ernannten Deputirten, Ober-Landesgerichts-Assessor von Oertzen, anberaumt worden. Nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe vom 2ten October 1828, welche in der Registratur des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts nachgesehen werden kann, beträgt der Werth des Erbpacht-Vorwerks Wangerin 6812 Rtlr. 27 Sgr. 8 Pf., welcher Taxwerth sich jedoch auf 5396 Rtlr. 29 Sgr. 4 Pf. ermäßigt, weil die jährliche Abgabe an Kavallerie-Geld nicht, wie bei der Aufnahme der Taxe angenommen worden, 6 Rtlr. 13 Gr. 1 Pf., sondern 77 Rtlr. 7 Sgr. beträgt. Diejenigen, welche das vollständige erbliche Nutzungs-Recht des Vorwerks Wangerin zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Bietungsterminen entweder in Person, oder durch gesetzlich zulässige und hinreichend informirte Bevollmächtigten im Königl. Ober-Landesgerichte hieselbst sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und soll in dem letzten dieser Bietungstermine, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden. Stettin, den 16ten März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen) Das, den Erben des Büdners Zuther zugehörige, zu Barfußdorf belegene Büdnergehöft nebst Zubehör, Scheune und Stallung nebst Gerechtsame, mit der gerichtlichen Taxe von 340 Rthlr. soll Theilungshalber in Termino den 23sten September c., Vormittags 10 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig legitimiren können, werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben und haben sie, nach erfolgter Genehmigung

der

der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Gollnow, den 3ten July 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Die Gläubiger des zu Wollin verstorbenen Justiz-Commissions-Raths Baucke, über dessen Vermögen der erbschaftliche Liquidations Prozeß eröffnet worden, haben unter Genehmigung eines Königl. Ober-Landesgerichts hierselbst beschlossen, die von dem rc. Herrn Baucke angefangene Parcelirung des im Flemmingschen Kreise bei Cämmin belegenen Guths Kucklow fortzusetzen; indem ich als Curator der Masse dies hiermit bekannt mache, fordere ich alle diejenigen, welche die zu dem Guthe Kucklow gehörigen bis jetzt noch unverkauften Grundstücke oder einige derselben käuflich an sich bringen wollen, auf, sich an den Herrn Prediger Millies zu Tonnin auf der Insel Wollin zu wenden, der das Nähere darüber mittheilen wird. Hierdurch will ich auch zugleich das Gerücht, als solle das Parcelirungs-Geschäft keinen weitern Fortgang haben, widerlegen.

Schmeling, Criminal-Rath.

Guter Winter-Rappsaamen

wird von mir zu annehmlichen Preisen gekauft. Offerten dieserhalb werden portofrey erbeten. C. F. Langmasius in Stettin.

(Anzeige.) Rapp- und Rübsaat kauft fortwährend

J. J. Gadewolh, Mittwochstraße No. 1075 in Stettin.

(Zu vermiethen.) Es soll in Termino den 14ten September d. J., Vormittags um 10 Uhr, das herrschaftliche Wohnhaus in dem zum Lehns-Nachlasse des verstorbenen blödsinnigen Johann Carl Christoph von Borke gehörigen Gute Wangerin (b), Regenwalder Kreises, mit dem erforderlichen Hof- und Stallraum, dem herrschaftlichen Garten, mehrern zu dessen Bearbeitung nöthigen Einliegerstuben, der Gärtnerwohnung, einigem Acker, Weidefreiheit und mehrern andern Nutzungen, auch, bey angemessenem Gebote, einigen Naturalabgaben der Guts Eingesessenen, auf den Zeitraum vom 16ten October d. J. bis dahin 1832, öffentlich an den Meistbietenden vermiethet werden. Der Termin wird in dem herrschaftlichen Wohnhause in Wangerin abgehalten werden. Die nähern Bedingungen, von denen hier nur bemerkt wird, daß der Miether funfzig Thaler Caution und den einjährigen Betrag der Miethe sogleich im Termine zu berichtigen hat, liegen in einem von mir unterschriebenen und untersiegelten Exemplare bey dem Gutspächter Hern Neubauer in Wangerin zur Einsicht bereit. Webderwill, den 1sten August 1829. Der General-Landschafts-Rath v. Löper.

Zu

(Zu verpachten.) Die Glashütte zu Stolzenburg, 3 Meilen von Alt-Stettin, mitten in der Forst gelegen, wird auf Trinitatis 1831 pachtlos. Sie hat ein ganz Theil Acker, viel Heuschlag, Fischerey und einen sehr starken Absatz von Glas. Pachtliebhaber werden belieben, sich den 3ten November d. J., früh um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stolzenburg einzufinden, und wird auf das höchste Gebot zugeschlagen, doch nach vorher gehender Genehmigung der Herrschaft. 100 Fr.d'or Handgeld werden bey dem Zuschlag zu 4 Procent deponirt.

(Zu verkaufen.) Wir sind willens, das von unserer Mutter ererbte Wohnhaus, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern, 8 Kammern, Küchen, 2 gewölbten Kellern, Ställen, einem Garten auf dem Hofe und einer doppelten Auffahrt, nebst einem Wall-Garten und einer Wiese, am 29sten September aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können vor dem Termin das Haus zu jeder Tageszeit besehen, welches aus zwei Etagen besteht, und in der zweiten einen heizbaren Saal hat. Anclam, den 2ten August 1829.

Die von Keffenbrinckschen Erben.

(Mühlenverkauf.) Ich bin willens, die mir zugehörige Mühle zu Wüstenfelde, welche $\frac{3}{4}$. Meile von Demmin und $\frac{1}{4}$. Meile von Loitz gelegen ist, mit sämmtlichen dabei befindlichen Grundstücken, an Acker, Wiese, Torfmoor und Weide, aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich, sich baldigst bei mir einzufinden, die Gelegenheit zu besehen, und Handlung mit mir zu pflegen. Wüstenfelde, im Demminschen Kreise, den 4ten August 1829. C. Kuhrt, Mühlenbesitzer.

(Schaafe-Verkauf.) Bei meinem Abgange von dem Vorwerk Heidchen, zu dem Amte Colbatz gehörig, habe ich

196 feine Mutter-Schaafe im besten Alter,
5 Bock-Lämmer,
100 Zibben-Lämmer,
95 Hammel-Lämmer und
13 Sprung Böcke von verschiedenem Alter,

auf dem Vorwerk Megow bei Pyritz bei dem Administrator Hrn. Regen auf die Weide untergebracht, welcher, so wie der Herr Inspektor Bueck in Colbatz, den Verkauf gütigst übernommen haben, an welche sich Kauflustige wenden wollen und den Preis den jetzigen Zeiten angemessen finden werden. Sämmtliches Vieh hat wegen der bekannten gesunden Weide keine erblichen Fehler, daher ich selbiges bestens empfehlen kann. Wenzel.

Schöner neuer Küsten-Hering bei

G. F. Grotjohann, gr. Oberstraße No. 1 in Stettin.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf den ꝛc. Wolter gehörig zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an das genannte Regiment abliefern zu lassen.

Stettin, den 8ten August 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Name Christian Friedrich Martin Wolter aus Sehlen auf Rügen, Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 4 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne voll, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt robust, Sprache plattdeutsch.

Bekleidung: Jacke blau und weiß gestreift, Weste roth und grün desgleichen, Hose grau-leinene, Stiefeln klein, Halstuch blau-bunt kattunenes, Hut schwarz.

Aus dem hiesigen Landarmenhause ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde Wilhelm Blöck, auch Schierpnitzky genannt, welcher wegen Vagabondirens in Verhaft gewesen, am heutigen Nachmittage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Inspektion nach Neustettin abliefern zu lassen.

Neustettin, den 15ten Juli 1829.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement:

Geburtsort Germnau bei Pillau, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt keinen, Religion evangelisch, Stand und Gewerbe angeblich Arbeitsmann, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, vor der Stirn gelockt, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur schlank, Sprache deutsch, im Preuß. Dialekt.

Besondere Kennzeichen: am kleinen Finger der linken Hand eine kleine Narbe und am Daumen der rechten Hand eine kleine Schnittnarbe.

Bekleidung: grau-tuchene Jacke, grau-leinene Hosen, ordinaire fahlederne Stiefeln mit einer Naht, grau-tuchene spitze Häuslings-Mütze.

Der

Der nachstehend bezeichnete Casper Procknow, welcher wegen Diebstahl zu einer 4jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, sucht sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Landrath nach Cammin wohlgefesselt abliefern zu lassen.

Cammin, den 5ten Juli 1829.

Der Landrath Völtz.

Signalement:

Geburtsort Burgfeld, gewöhnlicher Aufenthalt Brücken, Greifenhagenscher Kreis, Religion evangelisch, Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, Nase spitz, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Bart blond mit weiß mellrt, Kinn spitz gespalten, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung schmal, Statur untersetzt, Sprache deutsch.

Bekleidung: blau-tuchener Ueberrock, blau-tuchene Weste, blau-leinene Hosen, alte schwarze Pudelmütze, blau-kattunes Halstuch.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 36.

Stettin, den 17. August 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

358) Die Beförderung des Seidenbaues betreffend.

Nr. 748. Mai 29. I. Abth.

Seitdem durch neuere Erfahrungen der Beweis geführt ist, daß die Gewinnung der Seide von den ernährenden Stoffen des Seidenwurms abhängt, und daß der Preuß. Staat Maulbeerbäume liefert, deren Blätter dem Seidenwurm vollkommen so zuträglich sind, als die in südlichern Zonen gewonnenen, — hat sich die früher gehegte Meinung: daß die nördliche Lage unsers Staats es nicht erlaube, mit den Seide bauenden Ländern des südlichen Europa's zu concurriren, als unrichtig dargestellt, so wie die Untersuchung von Sachverständigen ergeben hat, daß die inländische Seide der italienischen an Qualität durchaus gleich zu achten ist. Die hohe Wichtigkeit dieser Erfahrung für die vaterländische Gewerbsamkeit leuchtet aus dem einzigen Umstande ein, daß das Bedürfniß unsrer Fabriken an Seide in dem Maaße bedeutend ist, daß jährlich mehrere Millionen Thaler für dies Produkt in's Ausland gehen, — welche den inländischen Produzenten zuzuwenden die Aufgabe bleibt.

Um diesen Zweck desto sicherer und schneller zu erreichen, hat sich in Berlin ein Verein „zur Beförderung des Seidenbaues in den Preuß. Staaten in seiner Verbindung mit der Landwirthschaft" gebildet, dessen Mitglied man durch Zeichnung eines jährlichen Beitrages von wenigstens 2 Rtlr. wird. Derselbe wird sich zunächst Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande der Maulbeerbaum-Pflanzungen und dem Betriebe des Seidenbaues in den verschiedenen Provinzen des Staats zu verschaffen, und demnächst auf die möglichste Verbreitung der neuen Entdeckungen und Erfahrungen in diesem wichtigen Industrie-Zweige hin-

zuwirken suchen. Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß Grains guter Qualität für die billigsten Preise stets zu erhalten sind, so wie auch durch die Errichtung von Cocons-Einlösungs-Anstalten denjenigen Seidenbauern, welchen die weitere Behandlung der Cocons nicht zusagt, Gelegenheit gegeben werden soll, ihre erzielten Cocons gegen sofortige Bezahlung nach voraus bestimmten, oder abzuschätzenden Preisen abzusetzen. Die schriftlichen Mittheilungen an den Verein erfolgen unter der Addresse des zeitigen Präsidenten desselben, Herrn General-Lieutenant von Müffling Excellenz in Berlin, und genießen der Porto-Freiheit in den Königl. Staaten, wenn sie offen (sous bande) zur Post gegeben und mit der Rubrik „allgemeine Angelegenheiten zur Beförderung des Seidenbaues" versehen sind.

Die Erfahrung hat bereits ergeben, daß der Seidenbau gerade für Pommern ein besonders wichtiger Cultur-Zweig zu werden verspricht, indem namentlich, in Pasewalk im vorigen Jahre eine nicht unbedeutende Quantität Seide gewonnen worden ist, welche nach dem Ausspruch von sachverständigen Fabrikanten der besten lombardischen Seide an Güte nichts nachgiebt.

Wenn es demnach höchst wünschenswerth erscheint, daß der Seidenbau in unserm Verwaltungs-Bezirk möglichst verbreitet werde, so haben wir zu dem Ende jedem der Herren Landräthe und Superintendenten ein Exemplar der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Statuten des erwähnten Vereins mitgetheilt, deren Einsicht einem jeden, der sich für den Seidenbau interessirt, frei steht, hoffen auch nächstens den Kreisbehörden die von dem Regierungsrath v. Türk in Potsdam herausgegebene Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaues zufertigen zu können, um dieselbe bei den Seidenzüchtern und solchen, die es werden wollen, cirkuliren zu lassen. Zunächst kommt es vorzüglich auf die Erzielung von Maulbeerbäumen an, wes Endes bemerkt wird, daß der Herr ꝛc. v. Türk bereit ist, zum Herbst oder Frühjahr, je nachdem es gewünscht wird, zweijährige Pflänzlinge für 1 Rt. pro 100 Stück, so wie Saamen zu 8 Rtlr. pro Pfund zu liefern. Diejenigen Grund-Eigenthümer ꝛc., welche noch im Besitze von Maulbeerbäumen sind, werden dringend aufgefordert, dieselben nicht nur zu erhalten, sondern auch ihre Pflanzungen zu vermehren, so wie auch die Anzahl der gegenwärtig bei ihnen vorhandnen Maulbeerbäume den betreffenden Herren Landräthen anzuzeigen, weil uns daran gelegen ist, durch letztere diese Notizen zu erhalten.

Stettin, den 14ten Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

359) Den

359) Den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

Nr. 746. Mai 29. I. Abth.

Zur Verhütung feuergefährlicher Bauten auf dem Lande ist durch das, auf die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 66. beruhende, unterm 31sten Juli 1815 durch das Amtsblatt erlassene Publikandum bereits verordnet, was die Orts-Polizei-Behörden bei dem Aufbau neuer, so wie bei Herstellung alter oder abgebrannter Gebäude zu beobachten haben.

Durch die häufigen Feuerschäden in neuerer Zeit findet die Königl. Regierung sich veranlaßt, jene Verordnung zur genauen Befolgung hiedurch zu erneuern, und zugleich über deren Anwendung folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen:

1) Gebäude, welche mit Stroh, Rohr oder Schindeln eingedeckt sind, müssen mindestens 30 Fuß von einander entfernt, die Gebäude zweier angrenzenden Gehöfte aber 60 Fuß auseinander gebaut werden;
2) diese Entfernungen gelten jedoch nur, wenn einzelne Gehöfte oder Gebäude neu aufgeführt werden, und die Beschränktheit des Bauplatzes eine größere Entfernung nicht gestattet. Wenn dagegen eine Feuersbrunst ganze Dörfer oder doch einen großen Theil derselben in die Asche legt, ist als Regel anzunehmen, daß die einzelnen Gebäude 40 Fuß und die Gehöfte 100 Fuß von einander entfernt angelegt werden müssen;
3) werden Gebäude mit Ziegeln eingedeckt, so ist doch ringsum ein freier Raum von 24, mindestens von 20 Fuß erforderlich. Gestattet aber die Oertlichkeit den Auseinanderbau, so sind auch bei Gebäuden dieser Art die vorhin angegebenen Entfernungen zu beobachten;
4) Wohngebäude mit Scheunen drüfen nicht zusammen gebauet werden. Dagegen kann es in einzelnen Fällen nachgegeben werden, Stallungen mit Wohngebäuden zu verbinden, wenn zwischen beiden Gebäuden Giebelwände bis zur Dachforst durchgebunden, und diese im Dache ausgemauert oder gelehmt werden;
5) die durch die Feuerordnung vom 24sten Mai 1756 vorgeschriebene Entfernung der Schmieden und Backöfen aus den Dörfern wird bei dieser Veranlassung wieder in Erinnerung gebracht;
6) zu einem jeden Bau, so wie zur Anlage von Feuerungen in schon vorhandenen Gebäuden, muß der polizeiliche Consens bei dem Kreis-Landrath oder auf den Domainen bei dem betreffenden Beamten nachgesucht werden.

Der

Der gegen diese Vorschrift fehlende Bauherr verfällt in eine nachdrückliche Ordnungsstrafe, und muß nach Befinden der Umstände das angefangene Gebäude unweigerlich wieder abbrechen.

Die Bauhandwerker, welche einen Bau übernehmen, ohne sich vorher den Consens vorzeigen zu lassen, verfallen das erste Mal in eine Strafe von 5 Rt., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Indem wir die Herren Landräthe anweisen, auf strenge Befolgung der gegenwärtigen Verordnung zu halten, machen wir zugleich den Herren Distrikts-Baubeamten zur Pflicht, ihrerseits dazu mitzuwirken, und jeden Uebertretungsfall zur Kenntniß der landräthlichen Behörde zu bringen.

In zweifelhaften Fällen werden die Herren Landräthe an uns zur Entscheidung berichten, und wird übrigens einem Jeden der Rekurs von der landräthlichen Entscheidung an uns offen gelassen.

Stettin, den 13ten August 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

360) Die Gerichtsbarkeit über Friedrichsthal, Horst ꝛc. betreffend.

Die bisher von dem Justizamte Colbatz verwaltete Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Friedrichsthal, Horst, Groß-Rischow und die Paßmühle ist von dem Königl. Justiz-Ministerio, mittelst Reskripts vom 2ten Februar d. J., vom 1sten Juli d. J. ab dem Land- und Stadtgerichte zu Pyritz beigelegt und von diesem bereits übernommen worden. Stettin, den 6ten August 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

361) In Daber Randowschen Kreises ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Da nun dies Dorf gesperrt ist, und die Löckenitzsche Straße wegen des Chausseebaues nicht benutzt werden kann, so ist der Rindvieh Transport, von der Torgelowschen Gegend her über Stolzenburg und Günnitz und von Löcknitz her über Schmagerow und Schöne, und auf diesen respectiven Straßen wieder zurück, zu leiten.

Stettin, den 4ten August 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

362) In

362) In dem Dorfe Sonnenberg, Randowschen Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Stettin, den 15ten August 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

363) Die Kreis-Ersatz-Commission des Saatziger Kreises wird am 5ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten September d. J. in Stargard und am 7ten desselben Monats in Nörenberg die Revision der Ersatz-Mannschaften abhalten.

Es werden daher sämmtliche im hiesigen Kreise sich befindenden, so wie die darin geborenen und im Auslande sich aufhaltenden jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis 31sten December 1809 geboren sind und ihrer Militair-Pflichtigkeit noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen vor der Commission zu gestellen. Gegen die Ausbleibenden tritt die Vermuthung ein, daß sie sich dem Militairdienst absichtlich entziehen wollen, wovon sie sich die gesetzlichen Folgen selbst beizumessen haben. Stargard, den 7ten August 1829.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises.
v. d. Marwitz.

364) Höherer Bestimmung gemäß soll ein Morgen Land von dem sogenannten Küchengarten des Domainen-Vorwerks Wildenbruch, im Wege der Lizitation, zur Veräußerung gestellt werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 11ten September d. J, Vormittags 10 Uhr, hieselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungsplan jederzeit bei uns einzusehen ist, und die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Schwedt, den 7ten August 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

365) In Folge höheren Auftrags soll eine Forst-Parzele des Wildenbrucher Reviers von zehn M. M. 75 □Ruthen, am langen See belegen, im Wege der Lizitation, zur Veräußerung gestellt werden, und werden zu dem deshalb am 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, hier anstehenden Termin, Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß Veräußerungsplan und Bedingungen täglich hier eingesehen und im Termin werden bekannt gemacht werden, so wie, daß der Herr Oberförster Eberstein zu Wildenbruch die Parzele, auf Ersuchen, nachweisen wird. Schwedt, den 7ten August 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

II. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend signalisirte Schornsteinfeger-Lehrling Friedrich Wilhelm Engelhardt, welcher hier bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes detinirt werden sollte, ist am 2ten d. M. gegen Abend von einem ihm außerhalb der Anstalt übertragenen Geschäfte entwichen und soll auf's Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden hiermit ersucht, auf ihn strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfall, unter sicherem Geleite, an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten, abliefern zu lassen.

Naugardt, den 5ten August 1829.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement:

Vor- und Zuname Friedrich Wilhelm Engelhardt, Stand und Gewerbe Schornsteinfeger-Lehrling, Geburtsort Reetz, Aufenthaltsort Stargard, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund regelmäßig und aufgeworfen, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch.

Bekleidung: grau-zwillichne Jacke, roth gezeichnet mit Nr. 3., dergl. Hosen, grau-tuchene Weste und dergl. Mütze, schwarz-leinenes Halstuch, leinenes Hemde, Schuhe und Strumpfsocken.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 34.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 36.

Stettin, den 17. August 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zeitverpachtung.) Der dem Eigenthümer Friedrich Grüzner zu Neuenkirchen zugehörige Bauerhof soll mit allen dazu belegenen Pertinenzien, auf Veranlassung der Königl. Regierung und mit Zustimmung der Gläubiger des Grundstücks, anderweit auf Ein Jahr, von Michaeli d. J. bis dahin 1830, an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Annahme der Gebote haben wir einen Termin auf den 29sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst anberaumt, wozu wir Bietungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Köslin, den 10ten August 1829.

Königl. Domainen-Amt Stettin und Jasenitz. Kiekebusch.

(Zu verkaufen) Da sich in dem am 28sten Februar c. angestandenen Termine, zum Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Bauern Christlieb Wilhelm Göde gehörigen Halbbauerhofes zu Bonin, kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so ist ein neuer Licitations-Termin auf den 10ten September c. Vormittags um 10 Uhr, hier in Roggow angesetzt worden, wozu wir Kauflustige einladen. Roggow bei Labes, den 12ten Juli 1829.

Das Patrimonialgericht über Bonin.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Da mir von der Königl. Hochlöbl. Provinzial-Steuer-Behörde eine Vertheilung von Stempel-Materialien anvertraut worden ist, so mache ich dies mit dem Bemerken bekannt, daß alle Gattungen Stempel-Papier von 5 Sgr. bis 5 Rthlr., Prozeß-Vollmachten, Gesinde-Scheine und Spiel-Karten zu 5 Sgr., 10 Sgr. und 15 Sgr. zu jeder Tageszeit bei mir zu haben sind. W. Friederici in Stettin, Breitestraße No. 360.

(Anzeige.) Wir unterzeichnete practische Aerzte können hierdurch die Versicherung ertheilen, dass wir den Herrn M. Seligmann in mehreren Fällen als einen geschickten und geübten Zahnarzt haben kennen lernen, und nehmen wir deshalb keinen Anstand, denselben in dieser Eigenschaft hierdurch zu empfehlen. Stettin, den 12ten August 1829.

Dr. Kölpin, Regierungsrath. Dr. Steffen.
Dr. Gelernecky, Kreis-Physikus. Dr. Wasserfuhr.

(An-

(Anzeige.) Rapp- und Rübsaat kauft fortwährend
J. J. Gadewoltz, Mittwochstraße No. 1075 in Stettin.

Guter Winter-Rappsaamen
wird von mir zu annehmlichen Preisen gekauft. Offerten dieserhalb werden portofrey erbeten. C. F. Langmasius in Stettin.

Erbverpachtung eines Garten-Etablissements.

In Güstow ½ Meile von Stettin an der Oder gelegen, soll das bereits seit 11 Jahren in Zeitpacht cultivirte Garten-Etablissement, bestehend in:

11 Morgen 111 □R. Gartenland,
4 " — " Acker ꝛc.,
6 " 99 " Wiesen,

ein Wohnhaus für 2 Familien, Ställe für 6 Stück Kühe, zwei Stück Pferde und Schweine,

mit einem geringen Angeld auf den Gebäuden und das übrige auf denselben eingetragen in Erbpacht verkauft werden. Liebhaber können sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden und nähere Auskunft erhalten.

(Zu verkaufen.) Wir sind willens, das von unserer Mutter ererbte Wohnhaus, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern, 8 Kammern, Küchen, 2 gewölbten Kellern, Ställen, einem Garten auf dem Hofe und einer doppelten Auffahrt, nebst einem Wall-Garten und einer Wiese, am 29sten September aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können vor dem Termin das Haus zu jeder Tageszeit besehen, welches aus zwei Etagen besteht, und in der zweiten einen heizbaren Saal hat. Anclam, den 2ten August 1829.
Die von Keffenbrinckschen Erben.

Eine alte, gut ausgebesserte Orgel für eine Landkirche, ist bei dem Orgelbauer Franke in Stargard für 150 Rthlr. zu verkaufen.

(Schaafe-Verkauf.) Bei Unterzeichnetem stehen 300 Stück gut veredelte, größtentheils vierzähnige Mutterschaafe und 200 Stück Zuchthammel zum Verkauf. v. Holtzendorff auf Jagow bei Prenzlau.

Vierradner und Uckermärker Blättertaback in Bunden und Ballen, wie auch schönen neuen holländ. Süßmilchkäse in großen Broden, habe ich billig zu überlassen. C. F. Langmasius in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 37.

Stettin, den 24. August 1829.

Gesetzsammlung.

No. 12. enthält unter

Nr. 1205. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten v. M. nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Ordre vom 7ten April 1809 über die Verpflichtung der Communen, die Wachen zu besetzen, und

Nr. 1206. die Verordnung vom 13ten desselben Monats zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

Berlin, den 21sten August 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

366) Nr. 1092. Juli 1829. Abtheilung des Innern.

Auf den Antrag des Herrn Obersten Grafen v. Kanitz haben wir genehmigt, daß dessen bei Pommeränsdorf belegene, aus den Parcelen Nr. 1, 2 und 10 bestehende, von dem Kaufmann Rhaue gekaufte Besitzung den Namen Cap chéri erhalte, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367) Die Feststellung der Meilenzahl zwischen Stettin und Gollnow betreffend.

Nr. 208. August 29. I. Abth.

Nach einer fernern Benachrichtigung des Königl. General-Postamts vom 1sten d. M. wird die in unserer Bekanntmachung vom 4ten Juli d. J., Amtsblatt Seite 326, angegebene Meilenzahl zwischen hier und Gollnow erst mit Vollendung des Chausseebaues zur Anwendung kommen, bis dahin aber die bisherige Meilenzahl von 5 Meilen beibehalten werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 18ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat Juli c.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	9	Sgr.	3	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	22	„	8	„
„ Centner Heu	—	„	12	„	6	„
das Schock Stroh	4	„	17	„	6	„

Stettin, den 12ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

369) Die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine betreffend.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Mai c., betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine,

Gesetzsammlung Seite 49. Nr. 1196,

hierdurch aufmerksam gemacht, um sich danach gebührend zu achten, wenn bei ihnen dergleichen Atteste von den Interessenten nachgesucht werden möchten.

Stettin, den 6ten August 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

370) Um die Erfüllung der Vorschrift des §. 6. des Regulativs vom 24sten December 1824, wonach die Bewilligung des Steuer-Erlasses von 20 pCt. von fremdem Wein, unter andern auch durch den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen bedingt ist, in Zukunft besser als bisher kontrolliren zu können, wird nach den höhern Orts erlassenen Bestimmungen fortan der Beweis über diesen unmittelbaren Bezug bei Wein aus französischen Hafenplätzen, in welchen sich Königl. Preuß. Consulate befinden, an die Unterschrift der für den Schiffs-Kapitain und den Empfänger des Weins bestimmten Connoissements, durch einen in den Hafenplätzen bestellten vereideten Mäckler, und durch Beglaubigung dieser Unterschrift Seitens des Königl. Preuß. Consuls geknüpft.

Nur

Nur gegen Vorlegung eines solchergestalt unterschriebenen und beglaubigten Connoissements ist ferner, unter vorausgesetzter Erfüllung der übrigen regulativmäßigen Bedingungen, der Steuer-Erlaß von 20 pCt. für französische Weine zu erwarten.

Diese Vorschrift wird hinsichtlich derjenigen Weine zur Anwendung kommen, welche später als drei Monate nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in die Häfen der Provinz Pommern eingeführt werden.

Stettin, den 13ten August 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

371) Zur Verpflegung der in Pasewalk und Ueckermünde garnisonirenden Truppen sollen im Wege der öffentlichen Licitation und zwar

für Pasewalk:
50 Winspel Roggen,
850 „ Hafer,
4400 Centner Heu und
800 Schock Stroh;

für Ueckermünde:
10 Winspel Roggen,
100 „ Hafer,

beschafft werden.

Ferner soll die direkte Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen Anklam und Pyritz vom 1sten December 1829 bis ultimo November 1830 ebenfalls zur Licitation gestellt werden, zu welchem Behuf vor unserem Deputirten, dem Herrn Intendanturrath Krügel folgende Termine anberaumt worden:

für Pyritz,
Mittwoch den 14. October c., Vormittags um 10 Uhr,
auf dem dortigen Rathhause,

für Ueckermünde,
Mittwoch den 21. October c., Vormittags um 10 Uhr,
auf dem landräthlichen Büreau,

für

für Anklam,
Donnerstag den 22. October c., Vormittags um 10 Uhr,
auf dem dortigen Rathhause,
für Pasewalk,
Mittwoch den 28. Oktober c., Vormittags um 10 Uhr,
auf dem dortigen Rathhause,
wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in den betreffenden Terminen noch näher bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 8ten August 1829.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.

---

5) anderer Behörden.

372) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach dem Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

373) Die Kreis-Ersatz-Commission Anklamschen Kreises wird, Behufs des diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Geschäfts mit dem 21sten September zusam-

sammentreten und sodann an diesem Tage, so wie den 22sten, 23sten und 24sten September das Geschäft fortsetzen und beenden.

Alle junge Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1805 bis ultimo December 1809 im Anklamschen Kreise geboren sind und sich daselbst oder abwesend befinden, imgleichen diejenigen, welche zur Zeit des Canton-Geschäfts sich im Anklamschen Kreise aufhalten, außerhalb geboren sind, aber noch nicht ihre Militairpflicht auf irgend eine Weise erfüllt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zur gedachten Zeit unfehlbar vor die Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung, im Ausbleibungsfall, als Ungehorsame bestraft zu werden, persönlich zu gestellen. Anklam, den 31sten Juli 1829.

Königl. Landrath des Anklamschen Kreises.
Gr. v. Schwerin.

374) Aus bewegenden Ursachen sind die in der öffentlichen Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 15ten Juli d. J. genannten Termine zur Revision über die in dem Zeitraum von 1sten Januar 1805 bis Ende December 1809 gebornen jungen Männer dahin abgeändert worden, daß dies Geschäft nunmehr

am 26. Septbr. c. in Garz auf dem Rathhause,
am 29., 30. Septbr., 1. u. 2. Octbr. in Stettin auf dem Landhause,

statt finden wird. Die zur Gestellung vor der Kreis-Ersatz-Commission verpflichteten Mannschaften werden also zu diesen Terminen hiermit vorgeladen und vor den gesetzlichen Strafen gegen Ausbleibende gewarnt.

Stettin, den 15ten August 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

375) In Folge höheren Auftrags soll eine Forst-Parzele des Wildenbrucher Reviers von zehn M. M. 75 □Ruthen, am langen See belegen, im Wege der Lizitation, zur Veräußerung gestellt werden, und werden zu dem deshalb am 11ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, hier anstehenden Termin, Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß Veräußerungsplan und Bedingungen täglich hier eingesehen und im Termin werden bekannt gemacht werden, so wie, daß der Herr Oberförster Eberstein zu Wildenbruch die Parzele, auf Ersuchen, nachweisen wird. Schwedt, den 7ten August 1829.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

376) Holz-

Digitized by Google

376) Holz-Verkauf.

Zum Verkauf von

56½	Klafter	eichen	3-füßig	Kloben,
¾	"	"	"	Knüppel,
62	"	kiefern	"	Kloben,
51	"	"	"	Knüppel,

} Brennholz,

stehet ein Termin am 7ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Das Holz kann jederzeit in Augenschein genommen werden.

Eggesin, den 14ten August 1829.

Königl. Oberförster Gené.

II. Sicherheits-Polizey.

Der nachstehend signalisirte Ferdinand Perschke, welcher als Erz-Vagabonde und wegen Verdachts der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl hier unter polizeilicher Aufsicht gestanden, entfernte sich von hier, um sich auf der sogenannten Ueckerreihe als Knecht zu vermiethen; derselbe ist jedoch dort nicht angekommen, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher.

Wir machen hierdurch auf dies der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subject aufmerksam.

Signalement:

Namen August Heinrich Ferdinand Perschke, Geburtsort Ueckermünde, Religion lutherisch, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase eingebogen, Mund wenig stark, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung gut, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein.

Kleidung: graue leinene Hosen und Jacke, dunkelgrüner Ueberrock von Sommerzeug, dunkelblaue tuchene Mütze mit Schirm, lederne Schuhe ohne Strümpfe. Ueckermünde, den 14ten August 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Der nachstehend näher signalisirte Tagelöhner Johann Friedrich Schröder, welcher wegen Diebstahls bestraft worden und hiernach wegen näherer Ermittelung seiner früheren, hier wahrscheinlich falsch angegebenen Verhältnisse hier in Verhaft gewesen, ist, mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Amtsgefängnisse, in der Nacht auf den 16ten Mai a. c. entsprungen. Sämmt-

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Landräthliche Kreisamt Bergen abliefern zu lassen. Bergen, den 19ten Mai 1829.

Königl. Landräthl. Kreisamt.

Signalement:

Namen Johann Friedrich Schröder, Tagelöhner, Vaterland Mecklenburg, Aufenthaltsort zuletzt Zieker auf Rügen, Religion evangelisch, Alter 40 Jahr etwa, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund breit, Bart blond, Kinn breit, Gesichtsfarbe blaß, doch gesund, Gesichtsbildung ziemlich breit, Statur untersetzt, robust, Sprache plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: stammelt etwas und bebt die Unterlippe beim Sprechen.

Bekleidung: grau-leinener Rock mit Bleiknöpfen, grau-leinene Hosen, Toffeln und grau-wollene Schlafmütze.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Christöphel Tiemann auch Heinrich genannt, welcher wegen Diebstahl verhaftet war, am 5ten August Nachts um 1 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat nach Zanow abliefern zu lassen.

Zanow, den 5ten August 1829. Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort Hechingen, Vaterland Hechingen, Religion katholisch, Gewerbe Tagelöhner, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut und voll, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch.

Bekleidung: blau-tuchene Jacke, hellblaue Weste von sogenanntem Cambri, grau-leinene Hosen mit blau-tuchnen Knöpfen, Schuhe mit Stricken gebunden, hellgrau-tuchne Mütze mit rothem Besatz.

Besondere Umstände: bei der Entweichung war er am rechten Arm und am linken Fuß geschlossen.

Der

Der wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogene Füsilier der 10ten Compagnie Königl. Hochlöbl. 14ten Infanterie-Regiments Mathias Sassalius alias Rzeszynski, welcher den 8ten März 1807 in Goranowko im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirk Posen, geboren und den 18ten März 1829 eingestellt, ist heute Morgen 2 Uhr aus dem Fenster der hiesigen Wachtstube, woselbst er sich, Behufs des Transports nach Königsberg i. d. Neum., befand, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben, welcher sich wahrscheinlich nach seinem Geburtsort begiebt, Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns oder den Kommandeur des Füsilier-Bataillons 14ten Infanterie-Regiments, Herrn Major v. Salisch, abliefern zu lassen. Bahn, den 17ten August 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement:

Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel, Sprache polnisch und wenig deutsch.

Bekleidung: eine Militairjacke, dergleichen lange Hosen, dergleichen kurze Stiefeln, dergleichen Mütze.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 38.

Stettin, den 29. August 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

376) Wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule.

Nr. 69. Juli 29. II. Abth.

Da aus den, den Schulbesuch betreffenden Jahresberichten der landräthlichen Behörden und der Magistrate und aus unsern eigenen unmittelbaren Beobachtungen und Erfahrungen hervorgeht, daß unsere beiden Bekanntmachungen vom 29sten September 1826 (Amtsblatt Nr. 43.) und vom 4ten October v. J. (Amtsblatt Nr. 45.) zum großen Nachtheil für Staat, Kirche und Schule, nicht überall genau befolgt werden, und an vielen Orten die Klagen über unordentlichen Schulbesuch noch fortdauern: so bringen wir, um nicht selbst verantwortlich zu werden, die bestehenden Gesetze und Verordnungen hiermit wieder in Erinnerung.

Das allg. Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 12. §. 46. vor:

> der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat,

und setzt §. 48, ganz in Uebereinstimmung mit §§. 1—4. des General-Landschul-Reglements vom 12ten August 1763, fest,

> daß Eltern und Vormünder, welche ihre schulpflichtige Kinder und Pflegebefohlene nicht ordentlich in die Schule schicken, unter Beistand der Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät haben nicht bloß in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für den zweiten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern, d. d. Berlin den 15ten December 1827, unter B. V. zu bestimmen geruht,

daß es bei diesen Festsetzungen auch in der hiesigen Provinz sein Bewenden behalten müsse, sondern auch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten Juni v. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewiesen werden sollen, dahin zu sehen, daß der Schul- und Religions Unterricht von der Jugend nicht vernachläßigt werde, den Predigern aber und den Schulaufsehern ganz besonders einzuschärfen, daß sie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen. Die betreffenden Aufsichts-Behörden sollen zur strengen Verantwortlichkeit gezogen werden, wenn ihnen dabei etwas zur Last fällt, oder wenn der Mangel an Schulunterricht für einzelne Kinder sogar die Veranlassung von Verbrechen geworden ist. (Verfügungen des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23sten August v. und vom 1sten Juni d. J.)

Zur Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften wird Nachstehendes von uns angeordnet und bekannt gemacht:

1) Darüber, daß alle Kinder des Ortes vom sechsten Jahre ihres Alters an den nöthigen Unterricht in der Schule oder zu Hause erhalten, muß die Obrigkeit zu jeder Zeit genaue und vollständige Auskünft geben können, und zu dem Ende geeignete Maaßregeln treffen. Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sollen zu dem Ende die Orts-Obrigkeiten zweimal in jedem Jahre an einem von der Kreisbehörde näher zu bestimmenden Tage, eine Namenliste aller Kinder, welche in dem laufenden Halbjahre das sechste Jahr erreichen, anfertigen, und sie (acht Tage vor Ostern und vor Michaelis) dem Schulvorstande übergeben. Dieser hat die Liste unverzüglich und sorgfältig durchzugehen, nöthigenfalls mit dem Kirchenbuche vergleichen zu lassen, zu berichtigen und hierauf dem Schullehrer oder Rektor mitzutheilen. Letzterer muß die Namen der Kinder, welche die Schule zu besuchen verpflichtet sind, aber ausbleiben, dem Schulvorstande (drei Tage nach Ablauf der Oster- und Michaelswoche) anzeigen, um die Eltern und Vormünder dieser Kinder anzuhalten, sie innerhalb acht Tagen, bei Vermeidung der Strafe, in die Schule zu schicken. Für die übrigen Städte sind in dieser Hinsicht, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, besondere Anordnungen theils schon getroffen, theils noch vorbehalten.

2) Die sämmtlichen Lehrer in den Städten und auf dem Lande sind angewiesen worden, an allen Schultagen, Vor- und Nachmittags, in der Schul-Besuchliste die abwesenden Kinder genau zu bemerken, und drei Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahres (also bestimmt am 4ten Januar, April, Juli und October) eine Nachweisung aller im Laufe desselben vorge-

gekommenen Schulversäumnisse dem Schulvorstande einzureichen. Diese Schulbesuchlisten sollen sie bei eigener Verantwortlichkeit mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und ohne Ansehen der Person führen und als einen wichtigen Theil ihrer Amtspflichten betrachten. Die Herren Geistlichen haben streng darüber zu wachen, daß alle Schulversäumnisse in dem Tagebuche pünktlich angemerkt werden, und der Superintendentur von jeder Pflichtwidrigkeit sofort Anzeige zu machen. Wo die monatliche Einreichung der Versäumnißlisten angeordnet ist, hat es dabei sein Verbleiben.

3) Die Orts-Schulbehörden müssen die ihnen zugestellten Versäumnißlisten in den ersten 8 Tagen genau durchgehen und nach den Umständen die betreffenden Eltern, Vormünder und Dienstherren entweder ermahnen, verwarnen und bedrohen, oder wenn dies fruchtlos bleibt, beziehungsweise der landräthlichen Kreis-Behörde oder dem Magistrate zur Bestrafung anzeigen. Diese haben, in Gemäßheit des §. 11. der Immediat-Instruktion für die Regierungen vom 23sten October 1817, des §. 48. Tit. 12. Thl. II. des allgem. Landr. und des §. 10 des Landschulreglem. die säumigen Eltern ꝛc. mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 20 Sgr. zu belegen, so wie andere gesetzmäßige Zwangs- und Strafmittel wider sie in Anwendung zu bringen, und davon den Schulvorstand binnen 14 Tagen mittelst Rückgabe der Versäumnißlisten in Kenntniß zu setzen. Nur in den Fällen, wo ein Kind wegen Krankheit oder zur Wartung und Pflege seiner Eltern, so wie auf dem platten Lande im Winter bei zu stürmischer Witterung und verschneiten, ungangbaren Wegen, nothgedrungen die Schule versäumen mußte, ist dasselbe für entschuldigt zu erachten und die Schulversäumniß nicht zu bestrafen.

4) Um zu verhüten, daß Dienstherren die bei ihnen vermietheten Kinder bloß zu ihrer Arbeit brauchen und sie ohne allen Unterricht aufwachsen lassen, soll kein Kind eher aus dem Kirchspiele seiner Eltern in ein anderes als Dienstbote ziehen, als bis der Dienstherr sich verpflichtet hat, dasselbe in den festgesetzten Stunden regelmäßig in die Schule seines Wohnortes zu schicken, und sind nöthigenfalls die Straffälligen zur Erfüllung ihrer Pflicht durch die gesetzlichen Zwangsmittel anzuhalten. (Allg. Landr. II. 12. §. 48. und Landschulreglem. §. 2.) Diese Bestimmungen leiden auch auf diejenigen Eltern Anwendung, welche mit ihren schulpflichtigen Kindern der Arbeit wegen auf einen Theil des Jahres an einen andern Ort ziehen.

Wir

Wir machen den Herren Landräthen, den Magistraten und Schulvorständen, so wie den sämmtlichen Herren Superintendenten und Geistlichen in unserm Verwaltungs-Bezirke um so mehr zur Pflicht, die obigen Vorschriften und Anordnungen streng zu befolgen und auf deren Befolgung mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck zu halten, da der Schulunterricht durch Krankheit der Kinder und der Lehrer, und durch andere unvermeidliche Umstände, insbesondere auf dem Lande durch die Sommerschule, das Zuspätkommen der entfernter wohnenden Kinder, durch die Persönlichkeit so mancher Lehrer, durch zu große Kinderzahl ꝛc. schon sehr beeinträchtigt und oft unterbrochen wird, und da wir den Eltern jede billige und mit der höheren Sorge für die Unterweisung der Jugend irgend vereinbare Erleichterung und Nachsicht gern gewähren.

Stettin, den 26sten Juli 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

377) Nr. 579. August 29. III. Abtheil.

Es befinden sich auf der Holzablage bei Stargard 80 Klafter 3-füßiges Büchen-Klobenholz aus den Beständen des Jacobshagenschen Reviers pro 1829 vorräthig. Der Preis dieses Holzes beträgt von jetzt ab

Fünf Thaler Funfzehn Silbergroschen

inclusive aller Nebenkosten, und können Liebhaber für diesen Preis beliebige Quantitäten zu jeder Zeit, aus freier Hand, gegen baare, an den Salz-Faktor und Forst-Erheber Kleinstüber in Stargard zu leistende Zahlung, erhalten.

Stettin, den 15. August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

378) Die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges haben in Betreff derjenigen militairpflichtigen Individuen, die wegen körperlicher Mängel von den Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen für Halbinvalide erklärt, und zu einer Anzeige ihrer Wohnorts-Veränderungen bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln verpflichtet worden sind, bestimmt, daß diese Verpflichtung nicht mehr Statt finden solle.

In

Indem wir diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, entbinden wir hiedurch die bisher von uns für Halbinvalide erklärten militairpflichtigen Individuen von der ihnen auferlegten Meldungs-Verpflichtung bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln. Stettin, den 10. August 1829.

Königl. Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Brigade-Kommandeur v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath v. Usedom.

379) Nachbenannte mit Trinitatis 1830 pachtlos werdende Jagden sollen anderweitig auf 6 Jahre, von Trinitatis 1830 ab bis dahin 1836, meistbietend öffentlich verpachtet werden.

I. im Amte Clempenow:

1) die kleine Jagd auf der Vorwerks- und Dorfsfeldmark Geneveckow, wozu ein Termin auf den 5ten October c., Vormittags um 10 Uhr, in der Amtsstube zu Clempenow angesetzt wird;

II. von der Königl. Saurenkruger Forst:

2) die kleine Jagd auf den Dorfsfeldmarken Dargitz, Stolzenburg, Jatznick und Hammelstall,

3) die kleine Jagd auf der Feldmark Friedrichshagen, wozu ein Termin auf den 3ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl angesetzt wird;

III. von der Königl. Torgelower Forst:

4) die kleine Jagd auf der Dorfsfeldmark Sprengersfelde,

5) die kleine Jagd auf der Feldmark Heinrichsruhe, wozu der Termin auf den 6ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Torgelow angesetzt wird;

IV. von der Königl. Jädeckemühler Forst:

6) die kleine Jagd auf der Feldmark Kagendorff, wozu der Termin auf den 7ten October c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt wird, und

V. von der Königl. Falckenwalder Forst:

7) die kleine Jagd auf den Feldmarken Stöwen, Möhringen und Bollinchen,

8) die Koppeljagd auf der Feldmark Carow, also mit Ausschluß der dem Marienstifts-Curatorio zuständigen Jagdgerechtigkeit,

9) die kleine Jagd auf den Feldmarken Barnimslow und Mandelckow,

10) die

10) die kleine Jagd auf der Feldmark Schwenen,
11) " " " " " " Neuendorff,
12) " " " " " " Colbitzow und
13) " " " " " " Rosow,

wozu der Termin zum 8ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falckenwalde angesetzt und welches hiermit bekannt gemacht wird.

Torgelow, den 20sten August 1829.

Königl. Forst-Inspection.

380) Holzverkäufe.

In der Königl. Mützelburger Forst sollen außer

27 Stück Nutzholz-Eichen,
12 " " Büchen und einiges kiefern Bauholz,

so wie

1½ Klafter eichen 3-füßig Kloben-Brennholz,
1 " büchen " " "
21 " kiefern 2-füßig " "
7½ " " 3-füßig " "
4½ " " Knüppel- "

öffentlich verkauft werden. Der Termin hierzu ist am 11ten September c., Vormittags von 10—12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mützelburg, den 18ten August 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

381) 1000 Klafter eichen Kloben,
300 " " Knüppel-,
200 " büchen Kloben,
} Brennholz,

sollen in dem Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forste, am 5ten September a. c., des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause hierselbst öffentlich verkauft werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Rothemühl, den 24sten August 1829.

Königliche Forst-Verwaltung.

M. Per-

II. Personal-Chronik.

Der von den Stadt-Verordneten zu Fiddichow zum unbesoldeten Rathmann bei dem dortigen Magistrat gewählte Schneidermeister Jäger ist zu diesem Amte von der Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die unverehelichte Hanne Friedericke Suckow, welche sich eines Diebstahls höchst verdächtig gemacht, hat sich gleich nach vollführtem Diebstahl entfernt, weshalb wir alle Militair- und Civil-Behörden ersuchen, dieselbe, wo sie sich betreten lassen sollte, arretiren und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Alt-Damm, den 22sten August 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement:

Die Hanne Friedericke Suckow ist in Kyowsthal eine viertel Meile von hier gebürtig, 17 Jahr alt, evangelischer Confession, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augen und Augenbraunen, länglich spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, rundes und gegrübtes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen: am rechten Auge eine Narbe.

Die Bekleidung läßt sich nicht angeben.

Namentliches Verzeichniß

der im Monat Juni und Juli d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen.

Nr. 334. Juli 29. I. Abtheilung.

1. Von der Polizei-Direction zu Stettin.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Fleischergesell Carl Herling aus Worbis, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund mit-

mittel, Bart braun mit grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der rechten Hand einen Anker eingestochen (blau), wegen Arbeitslosigkeit.

2. Schmiedegesell Joseph Rehmet aus Zülz, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun mit grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit.

3. Ehemaliger Handlungsdiener George Gruel aus Flodenau, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn etwas bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braungrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn eingedrückt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, eine Narbe auf der linken Hand, wegen Bettelei und zwecklosen Umhertreibens.

4. Fleischergesell Friedrich August Heinrich Beyer aus Steinbach bei Annaberg, 19¼ Jahr alt, 5 Fuß 8½ Zoll groß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Kennzeichen, eingebogene Knie, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Bäckergesell Johann Wilhelm Löwen aus Leichlingen bei Solingen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund und bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, wegen nicht genügter Militairpflicht.

6. Brauer und Brenner Gottfried Bautz aus Bruck bei Potsdam, 56 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase etwas dick, Mund breit, Bart schwarz, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, der linke Zeigefinger steif, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Marqueur Ludwig Krebs aus Berlin, 28 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn fcel, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Färbergesell Carl Ernst Henke aus Landsberg an der W., 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Schuhmachergesell Christian Friedrich Wernecke aus Möckern bei Magdeburg, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Wind-

Amts-Blatt.

No. 39.

Stettin, den 5. September 1829.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält unter

Nr. 1207. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Westphalen. Vom 30. Juni d. J.;

Nr. 1208. den Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 23. Juli d. J., betreffend die Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Nieder-Lausitz und unter

Nr. 1209. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 30sten desselben Monats, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822 bei einigen Gattungen von Spielkarten. Berlin, den 3. September 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30 hierselbst, werden vom 1sten September d. J. ab, zu denjenigen

Domainen-Pfandbriefen,

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinscoupons Serie III. Nr. 1. a 8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1829 bis dahin 1833 umfassen. Es sind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinscoupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Coupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, überlassen, ihre Pfandbriefe mittelst einer eben solchen Note an die nächste Königl. Regierungs-

Haupt-Kasse, von welcher sie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons zu übergeben.

Berlin, den 31sten Juli 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

382) Wegen der portofreien Rubriken und der Sicherstellung und Kontrollirung derselben.

Den Untergerichten des Departements wird, in Folge eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 13ten v. M., bekannt gemacht, daß die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken durch die unterm 27sten October 1828, im Amtsblatt Seite 436, bekannt gemachte Cirkular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 4ten September v. J. nicht haben geändert werden sollen. Diese sind daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber ist, zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und Post-Cassen, strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Circulars vom 9ten April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's.

Die Justiz-Behörden haben nämlich nach §. 17 und 21 dieses Reglements die Verpflichtung, den Orts-Postanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-, fiskalischen und Inquisitions-Sachen reservirtes Porto eingezogen worden sei oder nicht; im erstern Falle aber, unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung, gleichzeitig den Betrag der Post-Casse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, ist daher durch das vorgedachte Reskript vom 13ten v. M. bestimmt worden: daß die bisherige vierteljährige Justifizirung und Berichtigung des reservirten Porto's nur bei den Obergerichts-Behörden, oder den diesen gleichstehenden obersten Provinzial-Gerichten, beibehalten sein soll; alle übrigen Untergerichte dagegen nur einmal, jährlich diese Justifizirung und Berichtigung des reservirten Porto's, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements haben sich hiernach fortan auf das genaueste zu achten, und werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der prompte Rechnungsschluß der Post-Cassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt. Stettin, den 6ten August 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

383) Die

383) Die fiscalischen Untersuchungen betreffend.

Da nach dem Ministerial-Rescripte vom 11ten Juni c. alle und jede fiscalischen Untersuchungen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 249 und 250 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle, vor die Ober-Gerichte gehören,

Publikandum vom 25sten Juni d. J. im Amtsblatt Seite 304,

so ändert sich dadurch die Schlußbestimmung in dem Publikando vom 25sten März c., Amtsblatt Seite 197,

daß in fiscalischen Untersuchungssachen für die Stempel zu den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz dasjenige Gericht zu sorgen habe, welches die Untersuchung aus eigener Competenz zu führen und das Urtel zu vollstrecken verpflichtet sei,

dahin, daß diese Sorge bei den Untergerichten hinführo nur in den Fällen eintritt, wo dieselben ex §. 249 oder 250 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine fiscalische Untersuchung veranlaßt haben. In allen übrigen Fällen wird der Werthstempel hier zu den Akten gebracht, auch für die Straf-Vollstreckung gesorgt, und nicht eher, als bis beides erhellet, die Akten-Reposition verfügt werden. Für die Vergangenheit behält es jedoch bei dem zuletzt gedachten Publikando vom 25sten März c. insofern das Bewenden, als am 12ten Juli c., wo das erst erwähnte Publikandum vom 15ten Juni d. J. zu allgemeinen Kenntniß gelangt sein konnte, das Urtel schon rechtskräftig geworden war.

Hiernach haben sich, sowohl in Ansehung des Werthstempels zu den Erkenntnissen, als der Strafvollstreckung, sämmtliche Untergerichte zu achten. Dabei wird ihnen jedoch zugleich bemerklich gemacht, daß sie, vor der Einsendung, sorgfältig zu prüfen haben, ob die Sache überhaupt zur fiscalischen Untersuchung, oder aber zu einem andern, ihnen selbst zuständigen Verfahren geeignet sei; daß es auch nicht in der Ordnung ist, wenn sie Anträge auf fiscalische Untersuchungen gegen ihre Gerichtseingesessenen unsubstantiirt uns einreichen; daß sie vielmehr die Denunzianten vollständig zum Protokoll vernehmen und die Denunziationen durch zulässige Beweismittel unterstützen lassen müssen, bevor sie solche an uns einsenden, bei Vermeidung portopflichtiger Rücksendung.

Stettin, den 20sten August 1829.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

3) anderer Behörden.

384) In den diesseitigen Kreis-Ortschaften Bünnewitz, Woistenthin, Kopplin und Gristow sind die Schaafpocken ausgebrochen; weshalb die Landstraße für Schaafviehtreiber

1) von Greiffenberg nach Gollnow nicht über Woistenthin, sondern von Jatzel über Gülzow, und
2) von Greiffenberg nach Wollin nicht über Kopplin, sondern über Wildenhagen zu berühren ist.

Dagegen haben die Schaafpocken, deren Sperre seit dem Herbste vorigen Jahres bekannt gemacht war, in sämmtlichen diesseitigen Ortschaften schon seit länger wieder aufgehört. Cammin, den 25sten August 1829.

Der Landrath Völtz.

385) Die Schaafpocken sind nunmehr auch in den Heerden der Bürgerschaft zu Daber und einiger Bauern zu Langkafel bei Naugardt ausgebrochen.

Naugardt, den 18ten August 1829.

Der Landrath v. Kameke.

386) Im Dorfe Caarzig auf der Straße von Naugardt nach Gülzow, im Dorfe Groß-Leistikow auf der alten Straße nach Greiffenberg, auf dem Guthe Glintzig bei Naugardt und in dem Dorfe Daarz bei Massow, sind die Schaafpocken ausgebrochen. Naugardt, den 15ten August 1829.

Der Landrath v. Kameke.

387) Verkauf von Strandhafer.

Von dem im Herbst 1827 geworbenen Samen des zur Befestigung der Dünen und Sandschellen vorzüglich geeigneten Strandhafers sind noch circa 22 Scheffel erübrigt, welche für die Werbungskosten von 10 Sgr. pr. Scheffel bei dem Hafen-Bau-Inspektor Herrn Starcke hieselbst zu verkaufen sind; Briefe und Gelder von Auswärtigen werden portofrei erbeten.

Swinemünde, den 28sten August 1829.

Königl. Preuß. Schifffahrts-Commission.

388) Holzverkäufe.

Es sollen: $15\frac{1}{2}$ Klafter 3-füßig elsen Klobenholz,
in der Unterforst Graseberg, Stepenitzer Reviers, und
27 Klafter 3-füßig elsen Klobenholz,
auf der hiesigen Königl. Wasser-Ablage stehend, in Termino den 17ten September

tember c., Vormittags von 10—12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige hiermit eingeladen.

Stepenitz, den 31sten August 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

389) Zum öffentlichen Verkauf von 104 Klafter pro 1829 aufgearbeitetes kiefern Knüppelholz wird ein Termin auf den 14ten k. M., des Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Pütt, den 29sten August 1829.

Königl. Forst-Verwaltung.

390) Der jüdische Handelsmann Lewin Pineus Riesenberger aus Dembrova in Rußland, 48 Jahr alt, hat seinen, in Bialistock erhaltenen und bis zum Monat October c. gültig gewesenen Reisepaß Behufs des Handels mit Degget, in Trieglaff, wo derselbe zuletzt visirt worden, verloren.

Wenn dem ꝛc. Riasenberger hier nun ein anderweiter Paß zur Rückreise in seine Heimat ertheilt worden, so mache ich dies zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs mit dem verlornen Passe hiermit bekannt.

Greiffenberg, den 27sten August 1829.

Der Landrath v. d. Marwitz.

II. Sicherheits-Polizei.

Der, von uns unterm 22sten v. M., hinter den Schiffsknecht Martin Gabriel aus Schwerin erlassene Steckbrief ist erlediget, da genannter Gabriel sich heute freiwillig vor uns gestellt hat.

Sorau in der Niederlausitz, den 27sten August 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Namentliches Verzeichniß

der im Monat Juni und Juli d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 314. Juli 29. I. Abtheilung.

(Schluß.)

V. Von dem Magistrat zu Bahn.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. In-

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

2. Jude Jantziel Hrudran aus Biala an der russ. Grenze, 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz und grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Bart rothbraun, Kinn bewachsen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am linken Fuß über dem Knie eine Narbe, wegen mangelnden Reisegeldes, zwecklosen Umhertreibens und Abweichens von der Tour.

3. Jude Schmul Rubin aus Biala, 20 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase dick, Mund aufgeworfene Lippen, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, eine Narbe vor der Stirn, wegen mangelnden Reisegeldes, zwecklosen Umhertreibens und Abweichens von der Tour. (ad 2. und 3. hatten durch Verklebung das Visa undeutlich zu machen gesucht)

4. Staatsbürger und Fleischermeister Wolff Michael Edel (nebst Frau und Kinder) aus Flatow, 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare grau, Stirn bedeckt, flach, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Bart bewachsen, grau, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, pockennarbig, wegen zwecklosen Umhertreibens (war schon mehreremal von der ihm vorgeschriebenen Tour abgewichen.)

5. Raschmacher und Strumpfwirkergesell Johann Friedrich Schidelka aus Leipzig, 47 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase schmal, Mund groß, Bart braun, Kinn stark, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte, wegen fehlenden gesetzlichen Reisegeldes nach Garz.

6. Wind- und Wassermüllergesell Johann Andreas Horn aus Bauhoff bei Alt-Strelitz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, gedrückt, Mund groß, Bart schwarz, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, besondere Kennzeichen, auf der rechten Backe eine Warze, wegen fehlenden gesetzlichen Reisegeldes.

7. Einwohner Peter Michaelis aus Moderow, 88 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare weiß, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn rund, Gesicht eingefallen, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, wegen Bettelei nach Saatzig.

VI. Von der Polizei-Behörde zu Fiddichow.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Arbeitsmann Johann Daniel Kupfer aus Stettin, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll

3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz und länglich, Mund etwas aufgeworfen, Bart schwarz, Gesicht rund, Kinn länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. besondere Kennzeichen, an der linken Wange eine Warze, wegen Abweichung der ihm von der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin vorgeschriebenen Reisetour nach dem Dorfe Buddenbruck bei Greiffenhagen und arbeitslosen Umhertreibens, nach Buddenbruck bis Stettin.

VII. Von dem Magistrate zu Stargard.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Buchbindergesell Johann Christoph Gottfried Wiltzch aus Kurzlipsdorff, Schweidnitzer Kreis, 21¾ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen langer Arbeitslosigkeit.

2. Nagelschmidtgesell Carl August Schulze aus Cöpnick, 47 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, wegen langer Arbeitslosigkeit.

3. Schmiedegesell Traugott Siegmund aus Lorenzdorff bei Bunzlau, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, am linken Daumen eine Schramme, wegen langer Arbeitslosigkeit.

4. Zimmergesell Carl Ludwig Bäthge aus Tempelhoff bei Berlin, 44½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen langer Arbeitslosigkeit.

5. Schuhmachergesell Wilhelm August Selle aus Mannsdorff bei Zeitz, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen langer Arbeitslosigkeit.

6. Steinsetzergesell Carl Martin Giesendorff aus Bromberg, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, wegen langer Arbeitslosigkeit.

7. Schuhmacher Johann Gottlieb Lüttich aus Stargard, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund

Mund groß, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Herumtreibens und Vagabondirens nach seinem Wohnorte (Friedrichswalde) verwiesen.

8. Barbiergesell Franz August Hasselmann aus Bassum bei Bremen, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare röthlich, dunkel, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Bettelei und Herumtreibens.

9. Müllergesell Christian Müller aus Havelberg, 63 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen Arbeitslosigkeit nach seinem Wohnorte (Alt-Globsow) verwiesen.

10. Zehngebotenschreiber Isaac Lewin aus Kempen in Schlesien, 50 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen, kahle Platte, wegen zweckloſen Herumtreibens.

11. Tuchmachermeister Carl Friedrich Wittchow aus Callies, 47 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund groß, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur groß, besondere Kennzeichen, auf der rechten Wange eine Warze, wegen zweckloſen Herumtreibens und fehlender Legitimation.

12. Schuhmachergesell Johann Friedrich Wilhelm Dähne aus Wittenberg, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen blaugrau, Nase kurz, Mund mittel, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, einige Pockennarben, wegen verübten Scandals und Bettelei.

13. Schuhmachergesell August Peters aus Fiddichow, 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blaugrau, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, wegen verübten Scandals und Bettelei.

VIII. Von dem Domainen-Intendantur-Amte Friedrichswalde.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Jüdischer Zehngebotenschreiber Joseph Salamon aus Betsche, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare, Augenbraunen und Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne unvollständig, Kinn breit, besondere Kennzeichen, kahle Platte, wegen Vagabondirens.

Stettin, den 17ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 40.

Stettin, den 12. September 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegs-Schulden-Wesen der Niederlausitz unterm 30sten Juny erstatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 23. July d. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

„Zur vollständigen Verification und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidations-Verfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegsforderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquations-Wesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2ten September 1821 mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Verschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verification ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben."

Indem wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 2ten September 1821 die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im

Herzogthum Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fordern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15ten September bis 15ten Dezember d. J., bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung schon früher liquidirt worden sein oder nicht; den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen. Berlin, den 12ten August 1829.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21sten November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schulden-Wesens bewirken und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14ten Dezember 1807 und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr Statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5ten Juny 1815 wegen

ge-

geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,
   a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

   entstanden sind, desgleichen
   c) die Forderungen wegen stattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

   dreimonatlichen Präklusiv-Frist

   bei dem mit der Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und demselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein pro-

zessua-

zessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

b) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 2ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Schatzes.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten v. M. allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß die lobenswerthe Handlung des Unteroffiziers Ernst Vogel des 14ten Infanterie-Regiments, welcher im Monat Juli v. J. den Handlungsgehülfen Bernhard Hirschfeld vom Ertrinken im Soldiner See mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, in den Amtsblättern der Provinz ehrend erwähnt werden soll.

Dieser Allerhöchste, dem Oberpräsidio durch die Königl. General-Ordens-Kommission mitgetheilte Befehl wird mit dem Wunsch befolgt, daß die rühmliche That des Unteroffiziers Vogel in ähnlichen Fällen zur Nachfolge erwecken möge. Stettin, den 26sten August 1829.

Königl. Oberpräsidium von Pommern.

---

2) der Königl. Regierung.

391) Nr. 392. August 29 II. Abth.

Zu der vorschriftsmäßigen Prüfung der in keiner Lehrerbildungs-Anstalt vorbereiteten Schulamtsbewerber ist der nächste Termin auf

den 2ten December d. J.

anberaumt worden, zu welchem sich dieselben am Tage zuvor in den Nachmit-

tags-

togsstunden bei unseren Schulräthen Bernhardt und Graßmann hieselbst einzufinden haben.

Die Anmeldung und Vorprüfung geschieht bei der betreffenden Superintendentur, welche darüber, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, an uns berichtet und mit der näheren Bescheidung der Schulbewerber beauftragt wird.

Stettin, den 29sten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

392) Wegen der Sitzgebühren der Gefangenwärter in unvermögenden Sachen.

Da, nach einem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten Januar 1828, Sitzgebühren aus dem Criminalfond denjenigen Gefangenwärtern nicht bewilligt werden können, welche seit dem 18ten December 1824 — dem Tage der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer-Instruction — angestellt und welchen dieselben nicht ausdrücklich auch in unvermögenden Sachen beigelegt worden sind; so wird dies sämmtlichen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, in Fällen, wo Sitzgebühren zur Erstattung aus dem Criminalfond liquidirt werden, der Liquidation ein Attest darüber beizulegen, daß der Gefangenwärter entweder vor dem 18ten December 1824 angestellt, oder wenn dies später geschehen ist, ihm in der Anstellungs-Verfügung vom ꝛc. die Sitzgebühren ausdrücklich auch in unvermögenden Sachen bewilligt worden sind. Dabei wird den Untergerichten nochmals bemerklich gemacht, daß, da der Criminalfond, in den dazu geeigneten Fällen, für die unerläßlichen Kosten nur subsidiarisch haftet, bei jedem Anträge auf Erstattung solcher Kosten die Existenz dieser Verbindlichkeit glaubhaft nachgewiesen, auch, rücksichtlich der liquidirten Sätze und Beträge selbst, das Publikandum vom 9ten August 1821,

Amtsblatt Seite 344 bis 347,

genau beachtet und die Liquidation mit den erforderlichen Justificaterien und Quittungen versehen werden muß. Dieses Verfahren ist schon durch das Publikandum vom 15ten November 1827 unter 7,

Amtsblatt Seite 443,

in Erinnerung gebracht worden. Bleiben diese Vorschriften ferner unbeachtet,

so

so werden die ungehörigen oder unvollständigen Erstattungs-Anträge portopflichtig zurückgesandt und, nach Befinden, Ordnungsstrafen verhängt werden.

Stettin, den 31sten August 1829.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

393) Da es dem unterzeichneten Direktorio nur höchst wünschenswerth sein kann, für die bei demselben, in Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke des Vereins, zur Sprache kommenden Erfahrungen, Ansichten und Wünsche, welche sich zur öffentlichen Mittheilung eignen, außer den vom Herrn Dr. Julius dazu bereits gewidmeten Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten noch ein anderes geeignetes Organ zu haben, und dadurch sowohl die Theilnahme für die Zwecke des Vereins zu vermehren, als auch einen, für das Unternehmen gewiß wohlthätigen Austausch der Ideen zu veranlassen, so nehmen wir Ew. Wohlgeboren gefälliges Anerbieten, die von Ihnen herausgegebenen „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei" zu diesem Behufe zu benutzen, dankbar an, und werden nicht ermangeln, nach Maaßgabe der sich bei unserer Geschäftsführung ergebenden Veranlassungen, Ihnen die dazu geeigneten Mittheilungen zugehen zu lassen. Berlin, den 15ten August 1829.

Das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

(gez.) v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.

An den Königl. Polizeirath Herrn Merker, Wohlgeboren hier.

Ankündigung.

Der „Verein für die Besserung der Strafgefangenen" wird, so günstig wie diese Angelegenheit fortschreitet, sich bald in allen Gegenden des Ostens der Monarchie ausgebreitet haben.

Dies geht aus den schriftlichen Mittheilungen an das Direktorium hervor. Aber diese beschränken sich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Gesellschaft, sondern sie enthalten zugleich Darstellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc., die von der ungemein lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieser aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch das gebildete Publikum überhaupt, fortwährend von den interessantesten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austausch der Erfahrungen, Ansichten und Ideen statt finden.

Zu einer solchen Communication werden auch in der Folge die „Beiträge zur Erleichterung der praktischen Polizei *)" dienen, und der Gegenstand wird von jetzt ab einen stehenden Artikel derselben ausmachen, indem das sehr hochgeachtete Direktorium des Vereins mich, wie das obenstehende Schreiben ergiebt, mit dem Zutrauen beehrt hat, mir sämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweisen zu wollen, wie dies bisher schon in einigen Fällen geschehen ist.

Es wird bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes auch meiner Seits mit aller der schonenden Rücksicht verfahren werden, welche erforderlich ist, wenn eine freimüthige, offene Darlegung des Wissens und der Meinung erhalten werden soll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachsicht, wenn die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht immer befriedigend sein sollte; meine älteren Geschäftsfreunde aber, so wie die Vereins-Mitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterstützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeschlossen werden, was von den Resultaten der Bestrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Westphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was sich in dieser Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet. Berlin, im August 1829.

Merker, Polizeirath.

394) Das im Schlaweschen Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ¼ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalkbrennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1sten Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus licitationis ist hierzu auf

den 7ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balk anberaumt.

Pacht-

*) Sämmtliche Post-Behörden nehmen auf dies jetzt im 7ten Jahre bestehende Blatt Bestellungen an

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gute folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:	a) 2ter Klasse a. (Gerstland 1.) . . .	77	M.	98	□R.
	b) 2ter „ b. (do. 2.) . . .	668	„	144	„
	c) 3ter „ (Haferland 1.)	559	„	143	„
	d) 4ter „ (do. 2.)	332	„	165	„
	e) dreijährig Roggenland	8	„	132	„
	f) zwölfjährig do.	40	„	88	„
	überhaupt	1688	M.	50	□R.
2) Gartenland		10	„	153	„
3) Wiesen, a) Zweischnittige	85 M. 171 □R.				
b) Einschnittige	44 „ 107 „				
		130	„	98	„
4) Hüthung		1544	„	136	„
5) Hof- und Baustellen		7	„	99	„
	in Summa	3381	M.	176	□R.

Der Arrende Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf

1629 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. incl. 542½ Rthlr. Gold

und für die Branntweinbrennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntweinfabrikation eine bedeutende und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. incl. 30 Rthlr. Gold

festgestellt worden. Die Mergelkalkbrennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Gold Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerksgehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerksgebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschaftsgespann- und 70 dergl. Handdienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerk die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pacht-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 41.

Stettin, den 19. September 1829.

Gesetzsammlung.

No. 14. enthält unter

Nr. 1210. die Uebereinkunft mit der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränz-Waldungen. Von 16. August d. J. und

Nr. 1211. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. Vom 23sten desselben Monats. Berlin, den 14. September 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

400) Den Sicherheitshahn an Perkussions-Gewehren betreffend.

Nr. 108. September 29. I. Abth.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem

Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein jeder sich selbst in der Entfernung überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahn geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

In Folge des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 9ten v. M. bringen wir daher diese Einrichtung durch die nachstehende Abbildung und Beschreibung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und machen die Besitzer von Gewehren und überhaupt das dabei interessirte Publikum darauf aufmerksam. Stettin, den 11ten September 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung:

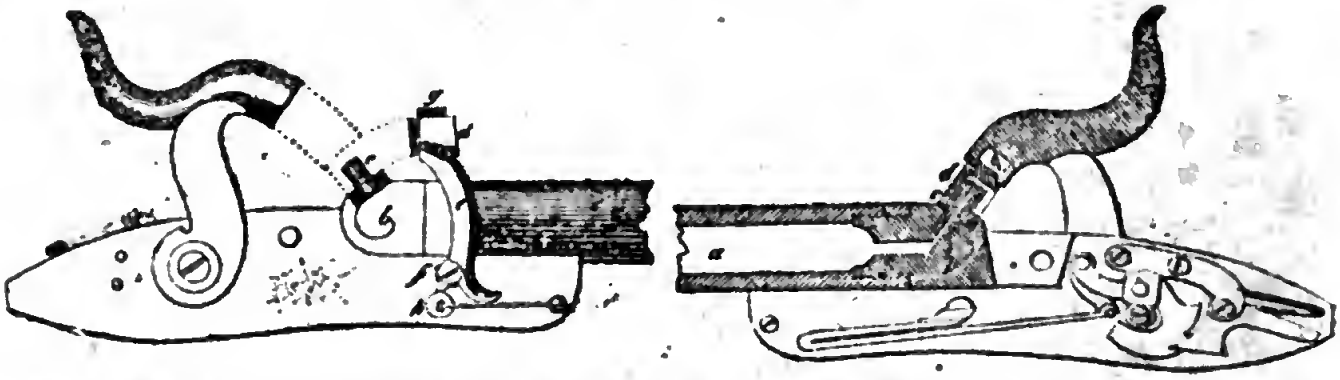

In den obenstehenden Figuren ist ein Perkussionsschloß mit einem Sicherheitshahn dargestellt. Fig. 1. zeigt die äußere Ansicht des Schlosses in Verbindung mit dem Laufe. Sicherheits- und Haupthahn sind hier im aufgezogenen Zustande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, den sie machen müssen, ersterer um zu sichern, letzterer um loszuschlagen.

In Fig. 2. sieht man das Innere des Schlosses nebst dem Längen-Durchschnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Hierbei ist a. der Lauf, b. die Schwanzschraube, c. der Zündstift, auf welchen das Zündhütchen gesteckt ist, und d. der Sicherheitshahn. Er besteht aus einer runden Hülse, welche an dem Arm e. sitzt, der bei f. seinen Drehpunkt hat. a. b. c. d. e. f.

Die Hülse d. hat an der Seite einen Schlitz, der so groß ist, daß beim Auflegen des Sicherheitshahnes das Zündhütchen bequem in die Hülse d. hineintreten kann; der Deckel der Hülse bleibt hierbei so weit ab, daß zwischen dem

demselben und dem Zündhütchen ein Zwischenraum von $\frac{1}{12}$ Zoll entsteht. Dieser Deckel umfängt den aus seiner Ruhe gekommenen Haupthahn auf und schützt so das Hütchen vor dem Schlage desselben. Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch diesen Schlag eben nicht selbst zurückspringe,
g. befindet sich auf dem Deckel der Hülse ein kleiner runder Ansatz g., den die Höhlung des Haupthahns beim Zuschlagen umfaßt und so den Sicherheitshahn in seiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder des Sicherheitshahnes
h. ist mit einem Röllchen von Stahl h. versehen, welche eine sanftere Bewegung desselben hervorbringt.

2) anderer Behörden.

401) Die Ersatz-Aushebung pro 1830 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruction vom 30sten Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres constituirte Departements-Ersatz-Commission wird nach Vorschrift des §. 46 der genannten Instruction am 15ten September c. zusammentreten.

Dieselbe erwartet nach §. 41 der Instruction vom 13ten April 1825 seiner Zeit die Einreichung der Loosungs- und Gestellungs-Listen, und wird dann Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der gedachten Instruction und derjenigen vom 13ten April 1825, so wie der spätern declaratorischen Verfügungen verfahren.

Das Ersatz-Geschäft umfaßt in diesem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegs-Reserve und Landwehr.

Das Departement gestellt zu diesem Behufe:

a)	für die Garde	132 Mann,
b)	für die Truppen des 2. Armee-Corps incl. Kriegs-Reserve	996 „
c)	für die Landwehr	6 „
	zusammen	1134 Mann.

Diese werden auf die einzelnen Kreise nach dem Maaßstabe der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kreis-Contingente den Kreis-Ersatz-Commissionen baldigst bekannt gemacht werden.

Die letztern machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt, und jedenfalls für eine ausreichende Reserve gesorgt werde.

Die

Die vorzustellenden Mannschaften müssen nicht nur mit einem vollständigen Nationale, sondern die, welche gelooset haben, mit ihren Loosungs- und Gestellungs-Scheinen versehen, erscheinen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Recruten geschieht ganz in früherer Weise im November d. J. Die Ersatz-Mannschaften für die Infanterie werden bis zum 1sten April 1830 in ihre Heimath entlassen; die Mannschaften für die Kriegs-Reserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit. Letztere sowohl, als die beurlaubten Infanterie-Recruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden.

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt:

den	1.	October	Revision des Demminer Kreises,
"	2.	"	Reise nach Anclam,
"	3.	"	Revision des Anclammer Kreises,
"	4.	"	Reise nach Swinemünde,
"	5.	"	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
"	6.	"	Reise nach Ueckermünde,
"	7.	"	Revision des Ueckermünder Kreises,
"	8.	"	Reise nach Stettin,
"	9.	"	Revision des Randower Kreises,
"	10.	"	Revision des Greiffenhagner Kreises,
"	11.	"	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
"	12.	"	Ruhe,
"	13.	"	Reise nach Stargard,
"	14.	"	Revision des Pyritzer Kreises,
"	15.	"	Revision des Saatziger Kreises,
"	16.	"	Reise nach Labes,
"	17.	"	Revision des Regenwalder Kreises,
"	18.	"	Reise nach Naugardt,
"	19.	"	Revision des Naugardter Kreises,
"	20.	"	Reise nach Cammin,
"	21.	"	Revision des Camminer Kreises,
"	22.	"	Reise nach Greifenberg,
"	23.	"	Revision des Greifenberger Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruction die Herrn Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und er-

erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen.

Dieses bringen wir hiedurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten September 1829.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major und Brigade-Commandeur v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departementsrath v. Usedom.

402) Das im Schlaweschen Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ¼ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalkbrennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1sten Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus licitationis ist hierzu auf

den 7ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balke anberaumt.

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gute folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:	a) 2ter Klasse a. (Gerstland 1.) . . .	77	M.	98	□R.
	b) 2ter „ b. (do. 2.) . . .	668	„	144	„
	c) 3ter „ (Haferland 1.)	559	„	143	„
	d) 4ter „ (do. 2.)	332	„	165	„
	e) dreijährig Roggenland	8	„	132	„
	f) zwölfjährig do.	40	„	88	„
	überhaupt	1688	M.	50	□R.
2) Gartenland		10	„	153	„
3) Wiesen, a) Zweischnittige	85 M. 171 □R.				
b) Einschnittige	44 „ 107 „				
		130	„	98	„
4) Hüthung		1544	„	136	„
5) Hof- und Baustellen		7	„	99	„
	in Summa	3381	M.	176	□R.

Der

Der Arrende-Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf

1629 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. incl. 542½ Rthlr. Gold

und für die Branntweinbrennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntweinfabrikation eine bedeutende und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. incl. 30 Rthlr. Gold

festgestellt worden. Die Mergelkalkbrennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Geld Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerksgehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerksgebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschaftsgespann- und 70 dergl. Handdienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerk die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu dem Termin hier einzufinden, mit dem endlichen Bemerken, daß zum Antritt der Pacht der Nachweis eines freien und disponiblen baaren Vermögens von 4000 Rthlr. erfordert wird, und daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlägen, sowohl in unserer Registratur, als auf dem Domainengute Paalow einzusehen sind.

Cöslin, den 9ten August 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

403) Nachbenannte mit Trinitatis 1830 pachtlos werdende Jagden sollen anderweitig auf 6 Jahre, von Trinitatis 1830 ab bis dahin 1836, meistbietend öffentlich verpachtet werden.

I. im Amte Clempenow:

1) die kleine Jagd auf der Vorwerks- und Dorfsfeldmark Geneveckow, wozu ein Termin auf den 5ten October c., Vormittags um 10 Uhr, in der Amtsstube zu Clempenow angesetzt wird;

II. von

II. von der Königl. Saurenkruger Forst:

2) die kleine Jagd auf den Dorfsfeldmarken Dargitz, Stolzenburg, Jatznick und Hammelstall,

3) die kleine Jagd auf der Feldmark Friedrichshagen, wozu ein Termin auf den 3ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl angesetzt wird;

III. von der Königl. Torgelower Forst:

4) die kleine Jagd auf der Dorfsfeldmark Sprengersfelde,

5) die kleine Jagd auf der Feldmark Heinrichsruhe, wozu der Termin auf den 6ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Torgelow angesetzt wird;

IV. von der Königl. Jädeckemühler Forst:

6) die kleine Jagd auf der Feldmark Kagendorff, wozu der Termin auf den 7ten October c., Vormittags um 10 Uhr, in dem Forsthause zu Jädeckemühl angesetzt wird, und

V. von der Königl. Falckenwalder Forst:

7) die kleine Jagd auf den Feldmarken Stöwen, Möhringen und Boblin,

8) die Koppeljagd auf der Feldmark Carow, also mit Ausschluß der dem Marienstifts-Curatorio zuständigen Jagdgerechtigkeit,

9) die kleine Jagd auf den Feldmarken Barnimslow und Mandelckow,

10) die kleine Jagd auf der Feldmark Schwenenz,

11) " " " " " " Neuenkirchen,

12) " " " " " " Colbitzow und

13) " " " " " " Rosow,

wozu der Termin zum 8ten October c., Vormittags um 10 Uhr, im Forsthause zu Falckenwalde angesetzt und welches hiermit bekannt gemacht wird.

Torgelow, den 20sten August 1829.

Königl. Forst-Inspection.

404) Die Schaafpocken sind in dem diesseitigen Kreise in der Stadt Cammin und in dem Dorfe Nemitz ausgebrochen.

Cammin, den 5ten September 1829.

Der Landrath Völtz.

405) Die Schaafpocken sind ferner ausgebrochen in den Ortschaften Soltin und Fritzow. Cammin, den 10ten September 1829.

Der Landrath Völtz.

406) Der

406) Der Baumwollen-Webergeselle Carl Kerkow, 25½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Königsberg i. d. Neum. gebürtig, hat seinen Paß d. d. Bernau den 24. April 1829, angeblich am 2. d. M. in der Gegend von Fürstenberg verloren. Dem Kerkow ist hierselbst ein neuer Paß ertheilt worden, und wird der verloren gegangene, hier zuletzt unterm 25. nach Perleberg visirte Paß für ungültig erklärt. Demmin, den 9ten September 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Dem Landbaumeister Henck hierselbst ist von dem Königl. Ministerium des Innern der Titel eines Ober-Bau-Inspectors verliehen worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Der bisher interimistisch angestellte Lehrer an der Stadtschule in Gollnow, Cantor Neumann, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Daß der pensionirte Waldwärter Boldt zu Roland mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums zum Haff-Kieper bestellt ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Justiz-Commissarius Sternberg zu Stargard ist auch zum Notarius in dem Departement des Landes-Justiz-Collegii ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der unten näher signalisirte Mousquetier Woyciech Glawacky, auch Michallock genannt, vom 1sten Bataillon 14ten Infanterie-Regiments aus Bo-, zejewice im Posener Departement gebürtig, ist am 22sten August c. aus der Garnison Stargard entwichen.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher aufgefordert, auf den ꝛc. Glawacky gehörig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das genannte Bataillon per Transport abliefern zu lassen. Stettin, den 9ten September 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Sig-

Amts-Blatt

No. 42.

Stettin, den 25. September 1829.

I. Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. August c.,

das Tragen der Offiziers Uniform von Seiten der wegen gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offiziere betreffend.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren, während dieser Zeit, das Tragen der Offiziers-Uniform untersagt wird und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Commandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9ten August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen

wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 8ten September 1829.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

407) Wegen genauerer Befolgung des Publikandi vom 15ten November 1827.

Da das Publikandum vom 15ten November 1827,
Amtsblatt Seite 439 bis 443,
wieder in Vergessenheit zu gerathen scheint, so werden sämmtliche Untergerichte nochmals darauf hingewiesen, um sich danach und nach den späterhin ergangenen Bestimmungen genau zu achten.

Insbesondere wird ihnen, zu 1. desselben Seite 441, bemerklich gemacht, daß, da die Verpflichtung der Obergerichte, in Criminal-Untersuchungssachen der Untergerichte zu erkennen, nach den dort allegirten gesetzlichen Vorschriften durch besondere Umstände bedingt wird, sie jedesmal in dem Einsendungs-Berichte die Veranlassung der Untersuchung und das Ergebniß der letztern, so wie den Grund, weshalb die Abfassung des Erkenntnisses nicht ihnen, sondern dem Criminal-Senate obliegt, mit Bemerkung des entscheidenden Gesetzes, ausführlich anzuzeigen; auch bei der Einreichung der Akten zum zweiten Spruche ausdrücklich den Richter erster Instanz zu bezeichnen haben. In dem letztern Falle, oder wenn die Akten, zur Vervollständigung der Untersuchung, von hier aus zurück geschickt worden sind, genügt es nicht, in dem Einsendungs-Berichte auf einen frühern Bericht Bezug zu nehmen, vielmehr muß aus jenem vollständig der Zweck der Einsendung und der Antrag erhellen, auch insbesondere das Publikandum unter 5. b. befolgt werden.

Geschieht hinführo diesen erneuerten Anweisungen nicht die genauste Folge: so wird, nach Befinden der Umstände, neben der Rücksendung der Akten, auf Kosten des betroffenen Untergerichts, Ordnungsstrafe verfügt und, in Arrestsachen, zugleich dem Untergerichte die Verbindlichkeit der Tragung der durch die Nichtbefolgung etwa mehr erwachsenen Atzungs-Kosten aufgelegt werden.

Stettin, den 11ten September 1829.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

Jan-

3) anderer Behörden.

408) Das im Schlaweschen Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ¼ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalkbrennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1sten Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus licitationis ist hierzu auf

den 7ten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balke anberaumt.

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gute folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:	a) 2ter Klasse a. (Gerstland 1.) . . .		77	M.	98	□R.
	b) 2ter „ b. (do. 2.) . . .		668	„	144	„
	c) 3ter „ (Haferland 1.)		559	„	143	„
	d) 4ter „ (do. 2.)		332	„	165	„
	e) dreijährig Roggenland		8	„	132	„
	f) zwölfjährig do.		40	„	88	„
	überhaupt		1688	M.	50	□R.
2) Gartenland			10	„	153	„
3) Wiesen, a) Zweischnittige	85 M. 171 □R.					
b) Einschnittige	44 „ 107 „					
			130	„	98	„
4) Hüthung			1544	„	136	„
5) Hof- und Baustellen			7	„	99	„
	in Summa		3381	M.	176	□R.

Der Arrende-Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf

1629 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. incl. 542½ Rthlr. Gold

und für die Branntweinbrennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntweinfabrikation eine bedeutende und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. incl. 30 Rthlr. Gold

fest-

festgestellt worden. Die Mergelkalkbrennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Geld Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerksgehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerksgebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschaftsgespann- und 70 dergl. Handdienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerk die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu dem Termin hier einzufinden, mit dem endlichen Bemerken, daß zum Antritt der Pacht der Nachweis eines freien und disponiblen baaren Vermögens von 4000 Rthlr. erfordert wird, und daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlägen, sowohl in unserer Registratur, als auf dem Domainengute Paalow einzusehen sind.

Cöslin, den 9ten August 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

409) Die Ersatz-Aushebung pro 1830 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruction vom 30sten Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres constituirte Departements-Ersatz-Commission wird nach Vorschrift des §. 46 der genannten Instruction am 15ten September c. zusammentreten.

Dieselbe erwartet nach §. 41 der Instruction vom 13ten April 1825 seiner Zeit die Einreichung der Loosungs- und Gestellungs-Listen, und wird dann Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der gedachten Instruction und derjenigen vom 13ten April 1825, so wie der spätern declaratorischen Verfügungen verfahren.

Das Ersatz-Geschäft umfaßt in diesem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegs-Reserve und Landwehr.

Das

Das Departement gestellt zu diesem Behufe:

a) für die Garde	132	Mann,
b) für die Truppen des 2. Armee-Corps incl. Kriegs-Reserve	996	"
c) für die Landwehr	6	"
zusammen	1134	Mann.

Diese werden auf die einzelnen Kreise nach dem Maaßstabe der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kreis-Contingente den Kreis-Ersatz-Commissionen baldigst bekannt gemacht werden.

Die letztern machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt, und jedenfalls für eine ausreichende Reserve gesorgt werde.

Die vorzustellenden Mannschaften müssen nicht nur mit einem vollständigen Nationale, sondern die, welche gelooset haben, mit ihren Loosungs- und Gestellungs-Scheinen versehen, erscheinen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Recruten geschieht ganz in früherer Weise im November d. J. Die Ersatz-Mannschaften für die Infanterie werden bis zum 1sten April 1830 in ihre Heimath entlassen; die Mannschaften für die Kriegs-Reserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit. Letztere sowohl, als die beurlaubten Infanterie-Recruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden.

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt:

den	1.	October	Revision des Demminer Kreises,
"	2.	"	Reise nach Anclam,
"	3.	"	Revision des Anclammer Kreises,
"	4.	"	Reise nach Swinemünde,
"	5.	"	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
"	6.	"	Reise nach Ueckermünde,
"	7.	"	Revision des Ueckermünder Kreises,
"	8.	"	Reise nach Stettin,
"	9.	"	Revision des Randower Kreises,
"	10.	"	Revision des Greiffenhagner Kreises,
"	11.	"	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
"	12.	"	Ruhe,
"	13.	"	Reise nach Stargard,

den

den 14. October Revision des Pyritzer Kreises,
" 15. " Revision des Saatziger Kreises,
" 16. " Reise nach Labes,
" 17. " Revision des Regenwalder Kreises,
" 18. " Reise nach Naugardt,
" 19. " Revision des Naugardter Kreises,
" 20. " Reise nach Cammin,
" 21. " Revision des Camminer Kreises,
" 22. " Reise nach Greifenberg,
" 23. " Revision des Greifenberger Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruction die Herrn Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen.

Dieses bringen wir hiedurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten September 1829.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major und Brigade-Commandeur v. Kameke. Der Regierungs- und Militair-Departementsrath v. Usedom.

410) Holzverkäufe.

der Ablage zu Nipperwiese befindet sich eine Quantität büchen Kloben-Brennholz, welche im Wege des Meistgebots im Termin auf den 1sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Ablage-Aufsehers Zoch zu Nipperwiese veräußert werden soll, und werden Kauflustige zu diesem Termin eingeladen. Schwedt, den 17ten September 1829.

Königl. Forst-Inspektion. Gruch.

411) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier sind noch
36½ Klafter 3-füßig eichen Klobenholz,
2¼ " " kiefern "
3½ " " " Knüppelholz,
vorhanden, welche in Termino den 5ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, nebst einer bedeutenden Quantität Bauholz in allen Dimensionen, in dem Forsthause hierselbst meistbietend öffentlich verkauft werden sollen.

Kauflustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Holz jederzeit besichtiget werden kann. Eggesin, den 12ten September 1829.

Königl. Oberförster Gené.

412) Nach

412) Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 11ten d. M. soll das kienen Splittholz, das im Lauf des Jahres 1830 in den Forsten Mützelburg, Falckenwalde, Eggesin und Ziegenorth, aus den zu Brennholz eingeschlagen werdenden Stämmen gearbeitet werden kann, in öffentlicher Licitation ausgeboten werden. Der Termin zum Verkauf dieses Holzes ist von der Forst-Inspection auf den 7ten October c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Kruge zu Groß-Mützelburg anberaumt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 18ten September 1829.

Königl. Forst-Inspection.

413) Es sollen 6 bis 700 Klafter verschiedenes Kloben-Brennholz aus dem Königl. Rothenfierschen Forstrevier nach der Ablage an der Cantreck-Bache bei Sichelkow gefahren, und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Termin hiezu ist auf den 6ten October c., Nachmittgs um 2 Uhr, im Forsthause zu Rothenfier angesetzt, wozu diejenigen, welche diese Anfuhre ganz oder zum Theil übernehmen wollen, hiermit eingeladen werden.

Caseburg, den 16ten September 1829.

Königl. Forst-Inspection.

414) Zur anderweitigen Vermiethung des unter dem rechten Flügel des Schloßgebäudes, den die Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit bewohnt, belegenen Weinkellers, auf die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1832, ist ein Bietungs-Termin auf den 21sten October d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung angesetzt, zu welchem Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stettin, den 16ten September 1829.

Vermöge Auftrages. Haupt, Regier.-Kanzlei-Direktor.

415) Ein bereits bestrafter Verbrecher hat seiner Selbstanklage zufolge am Abend des 5ten August d. J. auf der hiesigen Elbbrücke eine Mannsperson erstochen und in die Elbe gestürzt; bis jetzt ist uns nicht bekannt, an wem dieses Verbrechen verübt worden ist, oder auch nur, daß eine Mannsperson seit jener Zeit vermißt werde. Wir fordern daher jeden, dem eine sichtbare Spur jenes Verbrechens sich dargestellt hat, oder dem von dem Verschwinden einer Mannsperson seit dem 5ten August d. J. etwas bekannt worden ist, besonders aber die Angehörigen des Vermißten, hierdurch auf, davon ungesäumt uns oder der nächsten Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Kosten werden dadurch nicht herbeigeführt. Wittenberg, den 31sten August 1829.

Königl. Inquisitoriat.

416) Der

416) Der Lumpensammler Friedrich Köller hieselbst hat angeblich seinen, von der Königl. Regierung zu Stettin pro 1829. sub No. 389 ausgestellten Gewerbeschein zum Lumpensammeln in Falkenberg bei Massow verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiemit für ungültig erklärt. Gollnow, den 14ten September 1829. Der Magistrat.

III. Sicherheits-Polizei.

Der von dem Domainen-Intendantur-Amte Friedrichswalde, wegen Vagabondirens, unterm 13ten des v. M. über Stargard, Pyritz, Lippehn, Landsberg a. d. W. und Schwerin in seine Heimath Betsche zurück gewiesene jüdische Zehngebotschreiber Joseph Salomon, 58 Jahr alt, aus Groschau bei Zilenzig gebürtig, 5 Fuß 1 Zoll groß, Augenlieder und Haare grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne unvollständig, Kinn breit, mit kahler Platte, ist nach der Benachrichtigung des Königl. Landrath-Amts zu Meseritz nicht in Betsche angekommen. Er wird im Betretungsfall daher per Transport in seine Heimath zu senden sein. Naugardt, den 31sten August 1829.

Der Landrath v. Kameke.

Nachbenannte unverehelichte Sophie Schmidt aus Stöckow bei Colberg in Pommern gebürtig, des Verbrechens mehrerer Diebstähle beschuldigt, ist noch vor eingeleiteter Untersuchung aus Schönow, wo sie sich seit 8 Wochen aufhielt, entwichen, und soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle an das Patrimonialgericht zu Schönow, nach Colberg abliefern zu lassen. Stettin, den 21sten September 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Alter 24 bis 30 Jahr, Religion evangelisch, Gewerbe Dienstmädchen.

Besondere Kennzeichen: flache Blatternarben und ist im 6ten Monat schwanger.

Bekleidung: gelb-kattunes Kleid, weiß-leinene Schürze.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 43.

Stettin, den 3. October 1829.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält unter

Nr. 1212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen. Vom 3. Juli d. J. und

Nr. 1213. einen gleichen Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha. Vom 4. desselben Monats und Jahres.

Berlin, den 28. September 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Im Verfolg meiner frühern Bekanntmachungen mache ich die Freunde des Gartenbaues auf die jetzt erschienene 12te Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten aufmerksam, welche gr. 4to in farbigem Umschlage geheftet für den Preis von 2 Rtlr. in den Nicolaischen Buchhandlungen hier und in Berlin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Herrn Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a. in Berlin, nebst den früheren Lieferungen, zu haben ist. Stettin, den 19. Sept. 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Im Auftrage. v. Bonin.

Oeffentlicher Dank

allen Denen, welche sich durch Wohlthätigkeitssinn des Absatzes der im Mai dieses Jahres erschienenen Schrift „über die Niederung bei Marienwerder" mit so günstigem Erfolge angenommen haben.

Die abgedruckten 3500 Exemplare sind binnen 3 Monaten bis auf 58 vergriffen und der geringste Preis zu 10 Sgr. ist im Ganzen um 47 Rtlr. 2 Sgr. überstiegen. Ueberhaupt beträgt die Einnahme jetzt schon 1156 Rtlr. 22 Sgr.

22 Sgr. und nach Abzug aller Kosten schießen 920 Rtlr. zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zweck über. Was noch mehr einkommen dürfte, vergrößert den Ueberschuß. Es lassen sich nunmehr 500 Rtlr. zu einer bleibenden Stiftung und mit dauerndem Vortheil für die Verunglückten im Nebrauschen Kirchspiele aussetzen. Das übrige wird zu ferneren Unterstützungen verwendet, wie es bisher nach dem Verwendungsplan mit 297 Rtlr. 20 Sgr. zu 5 bis 50 Rtlr. geschehen ist. Die Schlußrechnung wird das Nähere ergeben, welche nebst der Nachweisung der abgesetzten Exemplare nicht nur der künftigen Fortsetzung dieser Schrift beigefügt, sondern auch in das Preußische Provinzialblatt besonders eingerückt werden wird. Nach Beendigung der ganzen Sammlung werden die Beläge dazu in der Bibliothek der Königl. Regierung in Marienwerder zur beliebigen Einsicht aufbewahrt. Sollten zu den fernern Bestellungen die vorhandenen 58 Exemplare nicht ausreichen, so wird, um die Wohlthätigkeit nicht zu beschränken, gleich zur dritten Auflage geschritten werden, wenn sich übersehen läßt, wieviel Exemplare noch Absatz finden dürften.

Zugleich erlaube ich es mir, die erwähnte Fortsetzung von 4 bis 6 Bogen, für den Preis von 10 Sgr. anzukündigen. Dieselbe wird, als mit der ersten Schrift wesentlich zusammenhängend, noch in diesem Jahre erscheinen, und sich auf alle andere überschwemmte Weichsel-Niederungen in Westpreußen zwischen Thorn und Danzig ausdehnen, und die Folgen der Ueberschwemmung mit den Wirkungen der gesammelten milden Beiträge nach amtlichen Quellen und unternommenen Wanderungen entwickeln. Möge diese Fortsetzung dem genügen, was in der Beilage zur Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung Nr. 149 von diesem Jahre geäußert worden, und sich einer gleich günstigen Theilnahme erfreuen, als so ermunternd der Schrift, woran sie sich anschließt, gewährt worden. Bestellungen hierauf nebst Unterzeichnungs-Listen werden bis zum 1sten Dezember d. J. spätestens, auf die stattgefundene Weise, erbeten. Auf 10 Exemplare werden denen, welche den Absatz der ersten Schrift befördert haben, zwei Exemplare, den übrigen aber wird eines frei gegeben. Marienwerder, den 5. September 1829. (gez.) Roscius, Geheimer Regierungs-Rath.

Den vorstehenden öffentlichen Dank bringe ich auf den Wunsch des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Roscius, mit Vergnügen zur Kenntniß der Bewohner der Provinz Pommern, da auch diese dabei betheiligt sind.

Stettin, den 19. September 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern. In Abwesenheit und im Auftrage: v. Bonin.

---

2) der

2) der Königl. Regierung.

417) Nr. 267. September. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat August c.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	7	Sgr.	3	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	21	„	9	„
„ Centner Heu	—	„	13	„	3	„
das Schock Stroh	4	„	5	„	6	„

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16ten September 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

418) Betreffend die Einforderung und Einsendung der Besitz- und Erbberechtigungs-Scheine über die Verbrechern aberkannten Orden und Ehrenzeichen.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Einforderung und Einsendung der Besitz- und Erbberechtigungs-Scheine über die den Inhabern entzogenen Orden und Ehrenzeichen, ergangenen Ministerial-Verordnungen vom 21. May 1819,

Jahrbücher Band 13, Seite 318,

vom 16. August 1819,

ibidem Band 14, Seite 67,

und vom 30. July 1827,

ibidem Band 30, Seite 391,

imgleichen auf unser Publicandum vom 14. April 1828,

Amtsblatt Seite 180,

werden sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements, in Folge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7. May d. J.,

Jahrbücher Band 33, Seite 345,

hierdurch angewiesen, bei den von ihnen zu führenden Untersuchungen in jedem Falle, wo Angeschuldigte behaupten, Besitzer von Orden und Ehrenzeichen, oder Erbberechtigte zum eisernen Kreuze und zum St. Georgen-Orden 5ter Klasse zu seyn, ihnen die Verleihungs-Patente, Besitz- und Erbberechtigungs-Zeugnisse abzufordern, und, wenn sie, damit nicht versehen zu sein, oder sie verloren zu haben, angeben, bei der Königlichen General-Ordens-Commission in Berlin über die Richtigkeit solcher Angaben Erkundigung einzuziehen.

Stettin, den 14. September 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

4) An-

4) anderer Behörden.

419) Das zum Königl. Domainen-Amt Stolp gehörige, 1 Meile von diesem und der Stadt gleiches Namens belegene Vorwerk Groß-Brüskow soll mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Erwerbung auf eigenthümlichen Besitz vom 1sten Juni 1830 ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Grundstücken:

a) Hof- und Baustelle	1	Morgen	107	□Ruthen,
b) Garten	6	"	170	"
c) Ackerland	485	"	112	"
d) Feldwiesen	10	"	21	"
e) beständige Wiesen	74	"	172	"
f) separirte Hütung	417	"	143	"
g) an Wege, Triften	15	"	19	"
überhaupt	1011	Morgen	24	□Ruthen.

Die Ausbietung geschiehet alternativ zum Verkauf im Ganzen oder in Parcellen, und in beiden Fällen zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Belassung eines Domainenzinses.

Beim Verkauf im Ganzen ist bei der Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer von 90 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes festgestellt:

a) beim reinen Verkauf zu 7887 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.,

b) beim Verkauf mit Belassung eines jährlichen Domainenzinses von 200 Rthlr. zu 4287 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Behufs der parcellenweisen Veräußerung sind die Grundstücke des Vorwerks in eine Hauptparcelle mit einer Grundfläche von 467 Morgen 96 □Ruthen, bei welcher die sämmtlichen Vorwerksgebäude mit Ausnahme der 3 Familienhäuser verbleiben, und in 34 Nebenparcellen mit einer Grundfläche von 6, 8, 12 bis 20 Morgen an Acker, Wiesen und Hütung abgetheilt worden. Die in beiden Veräußerungsfällen festgestellten Minima des Kaufgeldes, der Grundsteuer und beziehungsweise des Domainenzinses weiset der Parcellirungs-Veräußerungsplan nach. — Erwerbungslustigen gereichet dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß der Licitationstermin zu dieser Veräußerung

auf den 23sten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

auf dem Königl. Domainen-Amte Stolp vor dem Regierungs-Assessor Balcke anberaumt ist, und daß die besonderen Veräußerungspläne so wie die speciellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl auf dem obengedachten Amte, als wie auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 20sten September 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

420) Be-

420) Betrifft die Verlegung des Tribseer Herbst-Jahrmarkts.

Der für Tribsees nach dem diesjährigen Kalender auf den 27sten October angesetzte Krammarkt wird hiermit

auf den 19ten October, Montag nach dem 18ten Sonntage nach Trinitatis,

verlegt. Stralsund, den 19ten September 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

421) Die Ersatz-Aushebung pro 1830 betreffend.

Die in Gemäßheit des §. 35 der Instruction vom 30sten Juni 1817 für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres constituirte Departements-Ersatz-Commission wird nach Vorschrift des §. 46 der genannten Instruction am 15ten September c. zusammentreten.

Dieselbe erwartet nach §. 41 der Instruction vom 13ten April 1825 seiner Zeit die Einreichung der Loosungs- und Gestellungs-Listen, und wird dann Behufs der Ausführung des Geschäfts selbst nach den Bestimmungen der gedachten Instruction und derjenigen vom 13ten April 1825, so wie der spätern declaratorischen Verfügungen verfahren.

Das Ersatz-Geschäft umfaßt in diesem Jahre, wie früher, das Königliche Garde-Corps, die Linie, die Kriegs-Reserve und Landwehr.

Das Departement gestellt zu diesem Behufe:

a)	für die Garde	132 Mann,
b)	für die Truppen des 2. Armee-Corps incl. Kriegs-Reserve	996 „
c)	für die Landwehr	6 „
	zusammen	1134 Mann.

Diese werden auf die einzelnen Kreise nach dem Maaßstabe der Seelenzahl subrepartirt und die betreffenden Kreis-Contingente den Kreis-Ersatz-Commissionen baldigst bekannt gemacht werden.

Die letztern machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Wandel aller dem Garde-Corps zu überweisenden Mannschaften gehörig außer Zweifel gestellt, und jedenfalls für eine ausreichende Reserve gesorgt werde.

Die vorzustellenden Mannschaften müssen nicht nur mit einem vollständigen Nationale, sondern die, welche gelooset haben, mit ihren Loosungs- und Gestellungs-Scheinen versehen, erscheinen.

Die Absendung der Garde-, Cavallerie-, Artillerie- und Pionier-Recruten geschieht ganz in früherer Weise im November d. J. Die Ersatz-Mannschaften für die Infanterie werden bis zum 1sten April 1830 in ihre Heimath entlassen;

die

die Mannschaften für die Kriegs-Reserve gleichfalls, jedoch auf unbestimmte Zeit. Letztere sowohl, als die beurlaubten Infanterie-Recruten müssen sich beim Bezirks-Feldwebel melden.

Die unterzeichnete Commission hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zum Betriebe des Geschäfts folgende Orte und Tage bestimmt: den 1. October Revision des Demminer Kreises,

'	2.	'	Reise nach Anclam,
'	3.	'	Revision des Anclammer Kreises,
'	4.	'	Reise nach Swinemünde,
'	5.	'	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
'	6.	'	Reise nach Ueckermünde,
'	7.	'	Revision des Ueckermünder Kreises,
'	8.	'	Reise nach Stettin,
'	9.	'	Revision des Randower Kreises,
'	10.	'	Revision des Greiffenhagner Kreises,
'	11.	'	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
'	12.	'	Ruhe,
'	13.	'	Reise nach Stargard,
'	14.	'	Revision des Pyritzer Kreises,
'	15.	'	Revision des Saatziger Kreises,
'	16.	'	Reise nach Labes,
'	17.	'	Revision des Regenwalder Kreises,
'	18.	'	Reise nach Naugardt,
'	19.	'	Revision des Naugardter Kreises,
'	20.	'	Reise nach Cammin,
'	21.	'	Revision des Camminer Kreises,
'	22.	'	Reise nach Greifenberg,
'	23.	'	Revision des Greifenberger Kreises.

Dieselbe erwartet in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Instruction die Herrn Landräthe an den bestimmten Tagen und Orten zu finden, und erscheint es angemessen, daß die Ersatzmannschaften selbst Behufs der gründlicheren ärztlichen Untersuchung stets Tages zuvor an den bestimmten Orten eintreffen.

Dieses bringen wir hiedurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten September 1829.

Königl. Departements-Ersatz-Commission des Stettiner Regierungs-Bezirks.

Der General-Major und Brigade-Commandeur v. Kameke.

Der Regierungs- und Militair-Departementsrath v. Usedom.

422) Die

422) Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Schiffahrtschule betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht, daß diejenigen Matrosen, welche sich zu Steuerleuten in unsrer Schule bilden wollen, zu dem nächsten Cursus sich am Montag den 9ten November d. J. mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei dem unterzeichneten Curatorio zu melden haben. Dabei wird wiederholt, daß nur solche Matrosen aufgenommen werden können, die den Nachweis führen, daß sie zwei volle Jahre hindurch schon wirkliche Matrosen gewesen sind.

Zugleich ist wieder Gelegenheit zum Unterricht für diejenigen Steuerleute eröffnet, welche sich auf die zu bestehende Schiffer-Prüfung vorzubereiten wünschen. Zur Meldung der letztern ist der darauf folgende Montag als der 16te November bestimmt.

Stettin, den 26sten September 1829.

Curatorium der Königl. Schiffahrt-Schule.
v. Usedom.

423) Zur anderweitigen Vermiethung des unter dem rechten Flügel des Schloßgebäudes, den die Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit bewohnt, belegenen Weinkellers, auf die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1832, ist ein Bietungs-Termin auf den 21sten October d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung angesetzt, zu welchem Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stettin, den 16ten September 1829.

Vermöge Auftrages. Haupt, Regier.-Kanzlei-Direktor.

424) Holz-Verkauf.

Sämmtliches pro 1830 muthmaßlich zum Ziele kommende Brennholz, aus der Oberförsterei Neuhaus, bestehend in mehreren Tausend Klaftern Eichen, Buchen, Elsen und Kiefern Kloben- und Knüppelholz, soll, vor erfolgtem Einschlag, im Termine auf den 15ten October d. J. in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen gehörige Sicherheit, öffentlich meistbietend, in der Wohnung des Unterzeichneten verkauft werden. Die nähern Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht; auch bleibt es der Wahl der Käufer vorbehalten, zu bestimmen: ob das Holz zu $2\frac{1}{2}$ oder zu 3 Fuß Klobenlänge aufgearbeitet werden soll.

Neuhaus auf der Insel Wollin, den 10ten September 1829.

Der Königl. Oberförster v. Brixen.

425) Eine

425) Eine Wittwe im Dorfe Köpitz ist wegen eines großen unter erschwerenden Umständen verübten und eines kleinen gemeinen Diebstahls zu achtwöchentlicher Zuchthausstrafe und 20 Röhrchenhieben durch das rechtskräftige Urtel des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 10. Sept. c. verurtheilt. Die körperliche Züchtigung ist bereits an ihr vollzogen und sie an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeführt.

Stepenitz, den 26. September 1829.

Königl. Justiz-Amt.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Garz ist der Bäcker Friedrich Wilhelm Below zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Pasewalk sind der Braueigner Wilhelm Fleischfresser und der Kaufmann Johann Heinrich Beckmann zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der Fischerknecht Johann Martin Malitz aus Schwedt ist unterm 25sten August c. von einem Gensd'armen im Dorfe Schönfeld wegen fehlender Legitimation und Betteln aufgehoben und zur weitern Verfügung hieher abgeliefert worden. Dem Malitz wurde unter obigem Datum eine Reiseroute nach Schwedt ertheilt; derselbe ist aber nach der Benachrichtigung des dortigen Magistrats vom 8ten d. M. daselbst nicht angekommen, und es steht zu vermuthen, daß er seine vagirende Lebensart, zu welcher er sehr geneigt ist, fortsetzet. Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, den Malitz, wo er sich betreffen läßt, aufheben und per Transport an den Wohllöbl. Magistrat in Schwedt abliefern zu lassen. Garz, den 18ten September 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

Signa-

No. 42.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 44.

Stettin, den 9. October 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Bekanntmachung.) Die diesjährige (5te) General-Versammlung der Actionaire der Ritterschaftl. Privat-Bank in Pommern, wird an dem alljährlich bestimmten Tage, nemlich am 28sten October c., Vormittags um 10 Uhr, hieselbst eröffnet werden. Indem ich sämmtliche Herren Actionaire dazu ergebenst einlade, bemerke ich, daß der Versammlungs-Ort im Bank-Locale zu erfahren sein wird. Stettin, den 29sten September 1829.

v. d. Marwitz, Königl. Landrath Greiffenbergschen Kreises,
zur Zeit Präsident des Curatorii der Ritterschaftl. Privat-Bank.

(Auction.) Am 15ten October d. J., des Vormittags um 8 Uhr, werden durch den Justiz-Actuarius Mitzlaff in dem hiesigen Gerichtszimmer mehrere abgepfändete Effecten, bestehend in Silberzeug, Betten, Leinewand, Tischgedecke, Schreibsecretair, eine Komode, Glasschenke, Tische, Stühle, Spiegel, ein Trimeaux in mahagony Rahm, Sopha, eine Feuermaschine und ein hollsteiner Wagen an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 11ten September 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Auction.) Das zum Nachlasse des verstorbenen Predigers Preußler gehörige Mobiliare, bestehend in Gold, Silber, Küchen- und Hausgeräth, Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Wagen und Ackergeräth, wird am 15ten d. M., Morgens 9 Uhr, und den folgenden Tagen, im Pfarrhause zu Iven an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Anclam, den 2ten October 1829.

Vermöge Auftrags. Das Patrimonial-Gericht zu Iven.

(Zu verpachten.) Die hiesige Stadtziegelei, in der Nähe des Dorfes Seefeldt, und etwa eine halbe Meile von hier gelegen, soll nach einem Communal-

nal-Beschluß von Marien k. J. ab und zwar vorerst auf drei Jahre, mit dem sämmtlichen dazu gehörigen Inventario und der Befugniß des Grabens von Ziegelerde auf dem von der hiesigen Commune dazu acquirirten Acker der Dorfschaft Seefeldt, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 12ten October c., Nachmittags 2 Uhr, vor dem Herrn Kämmerer Engel auf der Ziegelei angesetzt worden und werden Pachtlustige, die eine Caution von 300 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, hiermit eingeladen, in demselben zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Stargard, den 18ten September 1829.

Oberbürgermeister und Rath.

(Zu verpachten.) Die Güter Labes (d) — jetzt von dem Pächter Heller bewohnt — und Klein-Borckenhagen, beide im Regenwalder Kreise, und zum Lehns-Nachlasse des verstorbenen Johann Carl Christoph von Borcke auf Wangerin gehörig, werden auf Marien k. J. pachtlos und sollen in dem am 30sten October d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe in Wangerin anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen bei dem unterzeichneten Lehnscurator zur Einsicht bereit und es wird hier nur bemerkt, daß der Meistbietende Ein Hundert Thaler Caution zur Sicherheit für die Erfüllung seines Gebots im Termine zu entrichten hat. In diesem Termine sollen ebenfalls die Erträge mehrerer von den herrschaftlichen Jägern zu versehenden Jagdreviere unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden auf den Zeitraum von drei Jahren überlassen werden. Wedderwill bei Labes, den 21sten Septbr. 1829. Der General-Landschafts-Rath v. Löper.

(Zu verkaufen.) Der in Klein-Reinkendorff sub No. 6 belegene, der Wittwe des Bauers Christian Friedrich Richter, Dorothea Maria geborne Schmidt, und dessen Kindern zugehörige Bauerhof nebst Zubehörungen und Vieh- und Feldinventarienstücken, soll im Wege der freiwilligen Subhastation, wegen Auseinandersetzung der Interessenten, im Termin den 31sten October d. J., Vormittags um 10 Uhr, hier im Marienstifts-Gericht öffentlich verkauft werden. Stettin, den 25sten August 1829.

Königl. Marienstifts-Gericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zur Nachlaßmasse des Freimannes Daniel Störk zu Klütz gehörige, auf 554 Rt. abge-

430) Das zum Königl. Domainen-Amt Stolp gehörige, 1 Meile von diesem und der Stadt gleiches Namens belegene Vorwerk Groß-Brüskow soll mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Erwerbung auf eigenthümlichen Besitz vom 1sten Juni 1830 ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Grundstücken:

a) Hof- und Baustelle	1	Morgen	107	□Ruthen,
b) Garten	6	‘	170	‘
c) Ackerland	485	‘	112	‘
d) Feldwiesen	10	‘	21	‘
e) beständige Wiesen	74	‘	172	‘
f) separirte Hütung	417	‘	143	‘
g) an Wege, Triften	15	‘	19	‘
überhaupt	1011	Morgen	24	□Ruthen.

Die Ausbietung geschiehet alternativ zum Verkauf im Ganzen oder in Parcellen, und in beiden Fällen zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Belassung eines Domainenzinses.

Beim Verkauf im Ganzen ist bei der Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer von 90 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes festgestellt:

a) beim reinen Verkauf zu 7887 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.,

b) beim Verkauf mit Belassung eines jährlichen Domainenzinses von 200 Rthlr. zu 4287 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Behufs der parcellenweisen Veräußerung sind die Grundstücke des Vorwerks in eine Hauptparcelle mit einer Grundfläche von 467 Morgen 96 □Ruthen, bei welcher die sämmtlichen Vorwerksgebäude mit Ausnahme der 3 Familienhäuser verbleiben, und in 34 Nebenparcellen mit einer Grundfläche von 6, 8, 12 bis 20 Morgen an Acker, Wiesen und Hütung abgetheilt worden. Die in beiden Veräußerungsfällen festgestellten Minima des Kaufgeldes, der Grundsteuer und beziehungsweise des Domainenzinses weiset der Parcellirungs-Veräußerungsplan nach. — Erwerbungslustigen gereichet dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß der Licitationstermin zu dieser Veräußerung

auf den 23sten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

auf dem Königl. Domainen-Amte Stolp vor dem Regierungs-Assessor Balcke anberaumt ist, und daß die besonderen Veräußerungspläne so wie die speciellen

Veräußerungs-Bedingungen sowohl auf dem obengedachten Amte, als wie auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 20sten September 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

431) Nr. 1004. September 29. I. Abth.

Es soll die Lieferung der zur Speisung der Detinirten in dem hiesigen Landarmenhause erforderlichen Naturalien, imgleichen der zur Erleuchtung, Heizung und Reinigung erforderlichen Gegenstände für das Jahr 1830 öffentlich ausgeboten werden.

Dieselbe bestehen in ungefähr

24	Winspel Roggen,
10	Winspel Gerste,
3	Winspel Erbsen,
30	Winspel Kartoffeln,
5	Winspel Malz,
30	Pfund Hopfen,
2400	Pfund Fleisch,
5	Centner Rinder- oder Hammeltalg,
5	Tonnen Hering,
200	Klafter kiehnen Brennholz,
7½	Stein Lichte,
10	Centner Brennöl,
448	Pfund grüne Seife.

Der Termin zu dieser Minus-Licitation ist auf den 28sten October c., Mittwoch Nachmittag um 2 Uhr, auf dem Direktions-Zimmer im hiesigen Landarmenhause angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Anerbietungen nach dem Termin nicht Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen wegen dieser Lieferung sind auf dem Kreis-Büreau zu Ueckermünde einzusehen.

Ueckermünde, den 25sten September 1829.

Die Direction des Vorpommerschen Landarmen-Hauses.

432) Zur

432) Zur anderweitigen Vermiethung des unter dem rechten Flügel des Schloßgebäudes, den die Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit bewohnt, belegenen Weinkellers, auf die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1832, ist ein Bietungs-Termin auf den 21sten October d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung angesetzt, zu welchem Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stettin, den 16ten September 1829.

Vermöge Auftrages. Haupt, Regier.-Kanzlei-Direktor.

433) Auf dem Vorwerke Dargen und in dem Dorfe Peenemünde, Insel Usedom, so wie in den Heerden des Vorwerks und des Dorfes Görtenthin, Insel Wollin, sind neuerdings die Schaafpocken ausgebrochen. Dies wird hiermit um so mehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als zugleich der Transport von Schaafvieh auf der großen Straße zwischen Swinemünde und Usedom untersagt und die Transport-Straße über Bansin, Benz, Neppermin hiermit verlegt werden muß. Swinemünde, den 20. September 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Usedom-Wollinschen Kreises.

Flemming,

434) Dem Schneidergesellen Carl Malchin, von hier gebürtig, ist sein hier unterm 31sten August c. zur Reise nach Stralsund ertheilter, auf 6 Monate gültiger Reisepaß mit der Schreibetafel, worin sich derselbe befunden, angeblich aus seinem Quartier entwandt worden, und deshalb demselben unterm 21sten d. M. ein neuer Paß zur Reise nach Greifswald ertheilt worden. Dies wird daher hiermit bekannt gemacht, und zugleich der verlorne Paß, zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs, für ungültig erklärt.

Swinemünde, den 25sten September 1829.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der Protokoll-Führer Tornow ist von den Stadtverordneten zu Jarmen zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Zietelmann ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und von uns bestätigt.

Der

Der Zimmermann Barcow, der Glasermeister Prag, der Ackerbürger Gädecke und der Schneidermeister Burmeister, sind von den Stadtverordneten zu Plathe zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten August pr. von uns verfolgte Maurergeselle und Landwehrmann Christian Daniel Wenzel ist jetzt wieder ergriffen und bereits an die Königl. Kommandantur zu Cüstrin abgeliefert.

Neuwedell, den 2ten October 1829.

Das Burggericht.

Nachbenannte unverehelichte Regine Moritz aus Damerow gebürtig, welche sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig gemacht hat, ist in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. aus dem Gefängnisse ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, die unverehelichte Regine Moritz, falls sich dieselbe betreffen läßt, zu arretiren und gefesselt uns zu übersenden.

Signalement der unverehelichten Regine Moritz:

Größe 5 Fuß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart fehlt, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein.

Persönliche Verhältnisse: Alter 20 Jahre, Religion lutherisch, Gewerbe Dienstmädchen, Sprache deutsch.

Bekleidung derselben: Rock von grünem und schwarzem Warpzeuge, altes kattunenes Halstuch, Nachthaube, leinen Hemde. Die Moritz war bei ihrem Entspringen ohne Fußbekleidung und in Hemdsärmel.

Pölitz, den 26sten September 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

abgeschätzte Freihaus No. 21 daselbst, wozu eine Scheune, Stall, 3 Magd. Morgen Land und ein Garten von ¾ Magd. Morgen gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 8ten December dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, durch den Herrn Assessor Bodenstein in Klütz, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 19ten September 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Zu verkaufen.) Das den Büdner Hans Richardtschen Minorennen zugehörige, und zu Voigtshagen sub No. 16 belegene Büdnerhaus nebst Gartenfleck, welches gerichtlich zu 200 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gewürdigt ist, ist von uns zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 15ten December d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube hier in Treptow a. d. Rega angesetzt worden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und der Meistbietende hat den Zuschlag, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, zu gewärtigen. Treptow a. d. Rega, den 23sten September 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Privat-Anzeigen.

Brust-Canaster,

à Pfund 12 Sgr.,

ein äußerst feiner und leichter amerikanischer Rauchtaback — frei von allen narcotischen Bestandtheilen, verschafft er dem Raucher wahren Genuß, und greift, selbst bei dem anhaltendsten Rauchen, weder Brust noch Zunge an, weshalb er brustschwachen Rauchern insbesondere und mit vollem Rechte empfohlen werden kann — zu haben bei

Fr. Pitzschky & Comp. in Stettin.

(Bekanntmachung.) Altes Schmiede-Abgang-Eisen in großen und kleinen Parthieen, kauft und bezahlt gut; etwanige Anfragen erbittet postfrei der Kaufmann

J. G. H. Budaeus in Regenwalde.

(Zu verpachten.) Am 1sten Januar 1830 wird der herrschaftliche Garten des Gutes Rörchen bei Alt-Damm pachtlos. Pachtliebhaber können sich

sich bei dem Unterzeichneten melden. Jöenhorst bei Lübzin, den 2ten October 1829. Der Administrator der von Borgstedeschen Güter.
Schubbert.

(Holzverkauf.) In der Stregowschen Forst sollen dies Jahr wiederum verschiedene kieferne Nutzhölzer auf dem Stamm, gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Wir haben hiezu auf

Montag den 2ten November,

Montag den 16ten November,

Montag den 30sten November,

Morgens 8 Uhr, Termine angesetzt, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen. Stregow, den 1sten October 1829.

Die Interessenten des v. Plötz-Stregowschen Fideicommisses.

❀ Schaaf-Vieh-Verkauf. ❀

Eingetretene Umstände veranlassen mich, bis zum 1sten November d. J. Ein Hundert Stück Mutterschaafe, bey denen seit den 19ten September die Böcke zugelassen und Ein Hundert Stück Hammel aus meiner Schäferey zu verkaufen. Sämmtliches Vieh ist gesund, von guter Statur und hochveredelt. Sadelberg bey Freyenwalde in Pommern, den 28sten September 1829. Walther, Guts-Pächter.

Schrot in allen Nummern, auch Posten (gewalzt), Bley in beliebigen Stücken, Pörsch-Pulver in feinem und grobem Korn empfiehlt zu billigen Preisen C. F. Pompe in Stettin, gr. Oderstrasse No. 69.

Berger Leberthran, Berger Fettheering, großen Berger, Waar- und schottschen Hering, Weizenmehl, Butter, holländischen Süßmilchskäse und Korkholz bei Louis Sauvage in Stettin, Zimmerplatz No. 87.

Amts-Blatt

No. 45.

Stettin, den 17. October 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

435) Oeffentliche Belobung.
Nr. 127. October 29. I Abth.

Am 24sten August d. J. hat der Steuermann Joachim Parlow aus Stepenitz den in die Oder gefallenen Kahnknecht Buchas aus Hennewitz mit eigener Lebensgefahr gerettet und auf Bewilligung einer Prämie Verzicht geleistet.

Diese löbliche Handlung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

436) Wegen Legitimation der Begleiter der die Jahrmärkte besuchenden Handelsjuden.
Nr. 674. September 1829. I. Abth.

Es ist uns mehrfach angezeigt worden, daß die Begleiter, welche die die Jahrmärkte besuchenden Handelsjuden gewöhnlich bei sich führen, in der Regel nie mit gehöriger Legitimation versehen sind, indem die Polizei-Behörden bei Ausstellung des Passes für den Handelsmann sich darauf beschränken, zu bemerken, ob der Paßinhaber einen Begleiter habe oder nicht, und fast niemals den Namen des letztern, vielweniger dessen Signalement angeben.

Ein solches Verfahren ist den ausdrücklichen Vorschriften des §. 2 des Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817 und des §. 15 der Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817 zuwider; und weisen wir daher sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks an: in Zukunft alle Begleiter der gedachten Personen, die nicht mit einem eigenen Passe versehen, oder dessen Namen und Signalement nicht in dem Passe des Handelsmanns, den er begleitet, aufgeführt ist, zurück zu weisen. Stettin, den 2ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

437) Das Pferderennen im Anklamschen Kreise betreffend.

Nr. 170. October 29. I. Abth.

Als einen erfreulichen Beweis des Fortschreitens der Pferdezucht und des lebendigen Interesses für solche wird der nachstehende Auszug aus dem Zeitungs-Bericht des Domainen-Amts Spanteckow (Anklammer Kreises) vom 28sten September c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Durch das Beispiel der benachbarten Mecklenburgischen Gutsbesitzer, mehr aber noch durch das Entstehen des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin war auch bei mehreren Landwirthen des Anklamschen Kreises die Idee angeregt worden, ein Pferderennen zu veranstalten, um dadurch das Interesse an diesem hochwichtigen Zweige der landwirthschaftlichen Industrie auf eine vielleicht sehr wirksame Art zu steigern. Der zu dem Ende gebildete Ausschuß bestand aus dem Ober-Amtmann Wesenberg zu Spanteckow, dem Gutsbesitzer v. Schwerin auf Dargibell, dem Amtmann Heldberg in Stretense und dem Domainen-Pächter, Pr.-Lieutenant Blühmke zu Rebelow. Im Allgemeinen hatten sie ihrem Unternehmen die Gesetze des Berliner Vereins zum Grunde gelegt und folgende Preise ausgesetzt, als:

a) für den Sieger im ersten Rennen einen silbernen, inwendig vergoldeten Pokal, mit passender Inschrift,
b) für den Sieger im zweiten Rennen, woran jedoch nur Jokeis Theil nehmen sollten, ein vollständiges Reitzeug,
c) für den ersten Sieger im Bauern-Rennen 20 Rtlr., für den zweiten 10 Rtlr. und für den dritten 5 Rtlr.

Da die Pferdezucht im Anklamschen und Demminschen Kreise schon auf eine gewisse Stufe von Vollkommenheit gestellt ist; so fand das Unternehmen der Committée nicht allein den allgemeinsten Beifall, sondern auch eine so rege Theilnahme, wie sie wohl kaum in ihrer Erwartung gelegen haben konnte.

Die Rennbahn, $\frac{1}{4}$ deutsche Meile im Umfange enthaltend, war mit vieler Zweckmäßigkeit auf der Feldmark des hiesigen Domainen-Vorwerks eingerichtet, auch hatte die Committée in dem nah gelegenen Lustwäldchen, den sogenannten Strittkämpen, durch mancherlei Anordnungen für die Bequemlichkeit und das Vergnügen des schaulustigen Publikums gesorgt. Das Rennen fand sodann am 20sten d. M., Nachmittags um 2 Uhr, Statt. In der ersten Abtheilung des Hauptrennens siegte eine braune Stute des Ober-Amtmanns Müller in Mühlenhagen, Amts Clempenow, in-

indem sie die Bahn in 2 Minuten 20 Sekunden durchlief. In der zweiten Abtheilung desselben Rennens trug hingegen ein Fuchswallach des Amtmanns Heldberg zu Stretense, die Bahn in 2 Minuten 23 Sekunden durchlaufend, den Sieg davon. Beide Pferde durchliefen demnächst noch einmal die Bahn, wobei jedoch die Stute des rc. Müller, das Ziel in 2 Minuten 25 Sekunden erreichend, Sieger wurde.

Der Ober-Amtmann Müller empfing hierauf aus den Händen des zum Kampfrichter erwählten Kreis-Landrathes, Grafen v. Schwerin, den silbernen Pokal, indem Letzterer dabei in wenig Worten die Veranlassung und den Zweck andeutete. Für das zweite Rennen hatten sich nur wenig Concurrenten eingefunden, daher der Preis desselben zurück gelegt wurde. Mit innigem Vergnügen sah man hingegen die Bauern auf nicht gesattelten Pferden, ohne Kopfbedeckung, ohne Rock oder Jacke, und mit langen Peitschen bewaffnet, dahin stürmen, wie jeder ernstlich, und unter oft lächerlichen Bewegungen dem Andern zuvor zu kommen suchte. — Der Bauer Mesterknecht aus Japenzin, Amts Spantekow, erwarb sich indeß den ersten Preis, indem sein Pferd die Bahn in 3 Minuten durchlief. Man gewann hierbei zugleich die erfreuliche Ueberzeugung, daß auch die Bauern in der Pferdezucht wacker vorwärts schreiten, und es ist gewiß, daß sie ihre Bemühungen noch eifriger darauf richten werden, wenn sie jährlich eine solche Anregung dazu erhalten. Nach Beendigung dieser verschiedenen Rennen, die auch nicht der kleinste Unfall störte, zog sich das Publikum in die bereits genannten Strittkämpe zurück, wo bei dem angenehmen Spiel zweier Musik-Chöre Sr. Majestät dem Könige ein mehrmaliges Lebehoch! gebracht wurde, verbunden mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dieses Rennen alljährlich wiederholt, und durch eine Thierschau noch gemeinnütziger gemacht werden möge.

Die Königl. Regierung theilt den vorstehend ausgesprochenen Wunsch und hat die Bemühungen des Landraths Grafen von Schwerin, des Ober-Amtmanns Wesenberg und der übrigen Mitglieder des Ausschusses mit Wohlgefallen anerkannt. Stettin, den 7. October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

438) Das zum Königl. Intendantur-Amte Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Kniephoff soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, von Marien 1830 an, im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Das

Das Vorwerk grenzt gegen Mittag an den Zampelbach und ist 1 Meile von Daber, 1½ Meile von den Städten Naugardt, Massow, Freyenwalde, 3 Meilen von Gollnow, 4 Meilen von Stargard und 8 Meilen von Stettin entfernt.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen nach der Vermessungs-Revision von 1776 in

379	M.	M.	110 □Ruthen	Acker,
8	"	"	134 "	Gärten,
187	"	"	127 "	Wiesen,
593	"	"	159 "	Hütung,
zusammen 1169	M.	M.	170 □Ruthen.	

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Flächen, das auf den letztern stehende Holz, das dem Fiscus zugehörige Inventarium, an Vieh und Wirthschafts-Geräthen, Saaten ꝛc. für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit übergeben. Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 66 Rtlr.,

a) für den Fall des reinen Verkaufes, das geringste Kaufgeld auf 7159 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, der letztere auf 200 Rtlr. und das geringste Kaufgeld auf 3559 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. festgestellt.

Die näheren Bedingungen, die Beschreibung der Gebäude und der Veräußerungsplan können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendanturamte Naugardt zu jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf Sonnabend den 28sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Löffler angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Stettin, den 6ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

439) Verschiedene hierselbst getroffene bauliche und administrative Einrichtungen haben es möglich gemacht, die bisherigen Stabeisen-Verkaufspreise he-

bedeutend herabzusetzen und den Käufern bei den drei combinirten Hüttenwerken Zanzhausen, Zanzthal und Himmelsstädt, welche ihren Bedarf unmittelbar von hier abzuholen gedenken, als den Auswärtigen, welchen das Eisen zu Wasser von hier übersendet werden muß, gegen früher namhafte Preis-Ermäßigungen und sonstige Vortheile zu gute kommen zu lassen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß des mit Eisen Handel und Gewerbe treibenden Publikums bringen, laden wir dasselbe hiermit ein, sich wegen ihres Stabeisen-Bedarfs, welcher in allen Dimensionen und in bester Güte geliefert werden kann, so wie rücksichtlich ihrer Bestellungen von Modellarbeiten und nicht gangbaren Stabeisensorten, in persönliche oder schriftliche Verbindung mit uns setzen zu wollen, um sodann prompte Ausführung ihrer Anforderungen an uns zu gewärtigen. Zanzhausen, den 8ten October 1829.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

440) Das zum Königl. Domainen-Amt Stolp gehörige, 1 Meile von diesem und der Stadt gleiches Namens belegene Vorwerk Groß-Brüskow soll mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Erwerbung auf eigenthümlichen Besitz vom 1sten Juni 1830 ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Grundstücken:

a) Hof- und Baustelle	1	Morgen 107	□Ruthen,
b) Garten	6	„ 170	„
c) Ackerland	485	„ 112	„
d) Feldwiesen	10	„ 21	„
e) beständige Wiesen	74	„ 172	„
f) separirte Hütung	417	„ 143	„
g) an Wege, Triften	15	„ 19	„
überhaupt	1011	Morgen 24	□Ruthen.

Die Ausbietung geschiehet alternativ zum Verkauf im Ganzen oder in Parcellen, und in beiden Fällen zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Belassung eines Domainenzinses.

Beim Verkauf im Ganzen ist bei der Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer von 90 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes festgestellt:

a) beim reinen Verkauf zu 7887 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.,

b) beim Verkauf mit Belassung eines jährlichen Domainenzinses von 200 Rthlr. zu 4287 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Behufs der parcellenweisen Veräußerung sind die Grundstücke des Vorwerks in eine Hauptparcelle mit einer Grundfläche von 467 Morgen 96 □Ruthen,

bei

bei welcher die sämmtlichen Vorwerksgebäude mit Ausnahme der 3 Familienhäuser verbleiben, und in 34 Nebenparcellen mit einer Grundfläche von 6, 8, 12 bis 20 Morgen an Acker, Wiesen und Hütung abgetheilt worden. Die in beiden Veräußerungsfällen festgestellten Minima des Kaufgeldes, der Grundsteuer und beziehungsweise des Domainenzinses weiset der Parcellirungs-Veräußerungsplan nach. — Erwerbungslustigen gereichet dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß der Licitationstermin zu dieser Veräußerung

auf den 23sten October d. J., Vormittags um 9 Uhr,

auf dem Königl. Domainen-Amte Stolp vor dem Regierungs-Assessor Balcke anberaumt ist, und daß die besonderen Veräußerungspläne so wie die speciellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl auf dem obengedachten Amte, als wie auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 20sten September 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung der Finanzen.

441) Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in folgenden Terminen verkauft werden.

Am 9ten November d. J.:

1 eiserne Axe, 328 Stück alte Gewehrläufe, 9 Centner Schles. Schlossereisen, 440 Centner verschiedene Sorten Schles. Bandeisen, 15 Stück Schiffsöfen und circa 5 Centner alte eiserne Platten.

Am 10ten November d. J.:

185 Centner Roststäbe und Rostbalken, 7 Stück große Wellzapfen, 2 Westphälische große Kochheerde, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 50 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 16 Stück Ofenblasen, 5 Stück Fußkratzeisen, 66 Stück große Schinkenkessel, 18 Stück große Schmoorgrapen und 1 Spucknapf.

Am 11ten November d. J.:

132 Stück Bratpfannen, 151 Stück Kasserollen, 81 Stück Eierkuchenpfannen, 588 Stück Tiegel, 58 Stück Dreifüße, 15 Stück große Kochtöpfe, 5 Stück Fischkessel und 9 Stück Bratkasten.

Am 12ten November d. J.:

16 Stück Schrauben nebst Muttern, 9 Stück große Vasen, 50 Stück Latierbäume, 29 Stück Hutmacherformen, 6 Stück Schriftgießerpfannen, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 2 Stück große Glocken, 2 Stück Oelpressen und 3 Stück Schlesische Bratöfen.

Am

Am 13ten November d. J.:

460 Stück Kochtöpfe, 12 Stück Plätteisen, 18 Paar Waffeleisen und 6 Stück Blumentöpfe.

Am 14ten November d. J.:

2000 Stück Gewichte, in Stücken von 4 Pfund bis ½ Centner und 23 Stück Kanonenöfen.

Am 16ten November d. J.:

1350 Stück Grapen, von 2 Pfund bis 35 Pfund Gewicht pro Stück.

Am 17ten November d. J.:

Peißer Kochgeschirre und zwar: 420 Stück Kochtöpfe, 60 Stück Schmoorgrapen, 24 Stück Schmoortöpfe, 14 Stück Schinkenkessel, 41 Stück Bratpfannen, 6 Stück Kasserollen, 5 Stück Tiegel und 16 Stück Eierkuchenpfannen.

Am 18ten November d. J.:

34 Stück Schwedische Spaarheerde, 10 Stück Kamine, 2 Stück Schiffs-Kambusen, 2 Stück Gartenwalzen, 66 Stück verschiedene Waagebalken, 50 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, verschiedene Sorten ausländischen und inländischen Stahls, deren Gewicht in Summe circa 62 Centner beträgt.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, abgehalten, und können die Waaren Eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 6ten October 1829.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

442) Zur anderweitigen Vermiethung des unter dem rechten Flügel des Schloßgebäudes, den die Frau Prinzessin Elisabeth Königl. Hoheit bewohnt, belegenen Weinkellers, auf die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1832, ist ein Bietungs-Termin auf den 21sten October d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dem Geschäftslocale der Königl. Regierung angesetzt, zu welchem Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stettin, den 16ten September 1829.

Vermöge Auftrages. Haupt, Regier.-Kanzlei-Direktor.

443) Die unterm 15ten August c. angezeigten Schaafpocken auf dem Gute Gliezig haben aufgehört. Dagegen haben sich die Pocken unter den Schaaf-

Schaafheerden zu Groß-Sadow, Wolchow, Dorf, und Döringshagen, Gut, gefunden. Naugardt, den 30sten September 1829.

Der Landrath v. Kameke.

444) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten August d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß die Milzbrand-Krankheit in Sonnenberg aufgehört hat. Stettin, den 3ten October 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

445) In dem Dorfe Colbitzow herrschen die Pocken unter den Schaafen. Der Transport von Schaafvieh muß also zur Umgehung dieses Dorfes über Radeckow, Nadrense und Pomellen geleitet werden.

Stettin, den 5ten October 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

446) Holzverkäufe.

In der Königl. Neuenkrugschen Forst, Inspection Torgelow, werden

500 Stücken kiefern Bauholz,

in den Sortimentern vom ordinair stark abwärts, und

50 Klafter 3-füßig eichen Kloben-Brennholz,

in Termino den 1sten October, den 2ten November u. den 3ten December a. c, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause öffentlich verkauft werden.

Neuenkrug, den 10ten September 1829.

Der Königl. Oberförster Sembach.

447) In dem Königl. Eggesiner Forstrevier sollen

a) 176 Stück, auf dem Stamm zu Bau- und Brennholz abgeschätzte Kiefern, verschiedener Dimension,
b) 200 Stück, auf dem Stamm zu Nutz- und Brennholz abgeschätzte Büchen,
c) 64 Stück kiefern ord. stark Bauholz,
57 " " mittel " I. Klasse,
72 " " " " II. "
54 " " klein " I. "
10 " " " " II. "
10 " " Sägeblöcke,
3 " " Bohlstämme,
83 " " rindfällig Bauholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Ein

Amts-Blatt

No. 46.

Stettin, den 26. October 1829.

Gesetzsammlung.

No. 16. enthält

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

Nr. 1214. vom 14. Juli d. J., die Deklaration des §. 32. der Instruction vom 30. Mai 1820, über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen.

Nr. 1215 vom 18. Aug. d. J, die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Deposital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiscalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme und unter

Nr. 1216. vom 29. ej. m. et a., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1. Juli 1815 und dessen definitive Abwickelung betreffend. Berlin, den 19. October 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Nach dem Art. 13 des mit dem Großherzogthum Hessen am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteurung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung, weiter vereinbart und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königl. Preuß. Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer Königl. Regierung
A. nach dem unter Litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königl. Preuß. Landen

Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, befugt sind, auch daß sie für ihre Personen das Indigenat in dem Preuß. Staate besitzen, haben sich, wenn sie der, im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbescheine an eine der Großherzogl. Provinzial-Regierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeldlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtung auszuüben gestattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen, und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13 des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der Königl. Preuß. Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzogl. Provinzial-Regierung ihres Wohnorts, ein von derselben, nach dem unter Litt. B. beigefügten Formular unentgeldlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Personen, das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbzeugniß an eine der Königl. Regierungen gewendet, und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeldlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preuß. Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

B.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Art. 13 des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausir-Handel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin, den 30sten September 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Motz. (For-

Formular A.

No. des Gewerbescheins.

Königreich Preußen.

(Wappen-Schild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den [Steuer-Empfänger (Einnehmer). Rendant.]

den ten 18

Dem wohnhaft zu im Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger

in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umherzureisen, um Waaren-Bestellungen für wohnhaft in Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königlich Preußische Regierung.

(Regierungs-Siegel.)

Formu-

Formular B.

Großherzogthum Hessen.

(Wappen-Schild.)

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter Jahr
Größe Schuh Zoll
(Großherzogl. Hess. Maaß.)
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Dem wohnhaft zu im Großherzoglich Hessischen Landrathsbezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Spezialbeauftragter des zu ansässigen , welcher das Gewerbepatent als besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

den ten 18

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz

(Regierungs-Siegel.)

Auf

Auf die, von dem Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herren Sack Excellenz in dem vorjährigen Amtsblatte unterm 19ten December erlassene Bekanntmachung wegen der von mir beabsichtigten Anfertigung eines Sachregisters zum Stettiner Amtsblatte haben sich bis jetzt nur erst 67 Subscribenten gemeldet, und da ich die Druck-Exemplare schon zu Ostern k. J. an die resp. Subscribenten abzuliefern gedenke, ich jedoch unter diesen Umständen die Arbeit schwerlich vollenden kann, so ersuche ich alle diejenigen, welche danächst ein solches Register, was zugleich auch die Amtsblätter des gegenwärtigen Jahres, mithin also 13 Jahre, umfassen soll, zu besitzen wünschen, die Bestellungen dieserhalb baldigst und spätestens innerhalb 4 Wochen zu machen, indem, wenn sich nicht wenigstens 100 Subscribenten fänden, die Arbeit unterbleiben muß.

Bergen, den 13ten October 1829. Advokat Drewitz.

Indem ich die vorstehende Anzeige hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, kann ich nur den in meiner Bekanntmachung vom 19ten December v. J. ausgesprochenen Wunsch wiederholen, daß die resp. Behörden und Besitzer des hiesigen Regierungs-Amtsblatts meine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Sachregisters zu demselben theilend, mir bald möglichst und spätestens bis zum 15ten December d. J. die Anzahl der etwa noch verlangten Exemplare mittheilen mögen. Stettin, den 21sten October 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

---

2) der Königl. Regierung.

451) Nr. 492. October. 29. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hieselbst waren im Monat September c.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.,
„ „ Hafer	—	„	19	„	8	„
„ Centner Heu	—	„	13	„	8	„
das Schock Stroh	3	„	26	„	8	„

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

452) Subscriptions-Anzeige.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres beabsichtigt der Endesunterschriebene bei E. S. Mittler in Berlin, unter dem Titel:

Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates,

ein Organ zu eröffnen, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnder Geschichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preuß. Staate nicht an Provinzial-Blättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen. Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preuß. Staates festgestellt. Nur Original-Aufsätze und solche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht überschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelnen Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.
2) Beiträge zur ältern und mittleren Geographie.
3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.
4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich in dem Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu sein.

Alle

Digitized by Google

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die genannte Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geeignete Beiträge werden mit 5 Rtlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreis zu 5 Rtlr.

Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preuß. Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Berlin, im August 1829.

(gez.) Leopold v. Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Indem wir die vorstehende Subscriptions-Anzeige auf höhere Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, können wir mit dem vorgesetzten Königl. Ministerium nur wünschen, daß ein Unternehmen, welches nach den bisherigen vorzüglichen und verdienstlichen Leistungen des Herausgebers die erfreulichsten Resultate erwarten läßt, und gewiß dem jetzt sehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse in Bezug auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte genügend entsprechen wird, auch von Seiten des größeren Publikums sowohl in Rücksicht auf Beiträge als auf Debit und andere Beförderung die verdiente Unterstützung finden möge. Stettin, den 9ten October 1829.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern.
Sack.

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

458) Das Verfahren bei Aufnahme von Verträgen, wodurch Pertinenzstücke von dem Hauptgute veräußert werden und bei Eintragung solcher Pertinenzstücke in die Hypothekenbücher betreffend.

Die häufigen Fälle, in welchen Dienste, oder andere Pertinenzstücke von einem Hauptgute veräußert werden, ohne gehörige Berücksichtigung des Hypotheken-Zustandes, wodurch die empfindlichsten Verluste für die Acquirenten derselben dadurch entstehen, daß die eingetragenen Gläubiger auf den Grund des §. 443. Tit. 20. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ihre Rechte gegen erstere verfolgen, und diese, größtentheils unbekannt mit den gesetzlichen Vorschriften, oft nach kostspieligen Prozessen, verurtheilt werden, die bezahlte Summe noch einmal zu zahlen, oder das, mit Aufopferung erworbene, Recht wieder aufzugeben, zeigen die Nothwendigkeit einer genaueren Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Die

Die Hypotheken-Ordnung §. 91. des zweiten Abschnitts schreibt ausdrücklich vor, daß von Amtswegen darauf zu halten sei, daß wegen der auf dem Hauptgute haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenzstück mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt, folglich darüber, nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Realgläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen, soll die Einschreibung des Titels auf ein solches Pertinenzstück für den neuen Acquirenten nicht stattfinden; und das Rescript vom 19ten October 1800,

Neues Archiv Band 1. Seite 375.
Stengels Beiträge XII. 366.
Rabe, Sammlung Band 6. Seite 285. 286.

genehmigt es, daß den Kaufcontracten, welche Guts-Eigenthümer über Pertinenzstücke, durch deren Absonderungen der Werth der Güter verringert wird, schließen, die Bestätigung so lange zu versagen sei, bis die gerichtliche, oder coram notario et testibus aufgenommene, oder wenigstens in solcher Art attestirte Genehmigung der eingetragenen Gläubiger herbeigeschafft worden ist.

Es wird hinzugefügt, daß vorzüglich dann, wenn die Käufer rechtsunkundige Leute sind und nach den Umständen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen ist, dieselben von Amtswegen auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen sind.

Gegen diese Vorschriften wird hauptsächlich von einzeln stehenden Richtern oft gefehlt, und in vielen Fällen kann den benachtheiligten Interessenten nicht einmal durch Regreß-Klagen geholfen werden.

Nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 10ten v. M. sollen demnach die Ober-Landesgerichte durch ein sorgfältiges Benehmen beim Verkauf von Pertinenzien aller Art, in Hinsicht auf die Rechte der Hypothek-Gläubiger und deren Folgen in Bezug auf die Käufer, einen Schaden der gedachten Art zu vermeiden bemüht sein; vorzüglich soll dies bei den Verkaufs-Verhandlungen selbst und bei den Hypotheken-Behörden, bei denen die Eintragung auf den Grund der ersteren nachgesucht worden, berücksichtigt werden. Es ist den Ober-Landesgerichten zur Pflicht gemacht worden, auch im Fall sie bei Gelegenheit mittelbar Kenntniß von einem Geschäfte dieser Art erhalten, dann, wenn es noch Zeit sein sollte, solche Maaßregeln zu treffen, wodurch der Verlust verhindert werden kann; und es soll mit Strenge gegen diejenigen Richter verfahren werden, welche durch Verabsäumung der vorgeschriebenen Maaßregeln die Käufer der Pertinenzien von Grundstücken der obengedachten Gefahr aussetzen.

Diese

Amts-Blatt

No. 47.

Stettin, den 31. October 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der Herr Regierungs-Bau-Inspektor Sachs in Berlin hat eine interessante Schrift unter dem Titel:

Vorschläge zur Verbesserung der Weichsel-Dämme, um künftige Ueberschwemmungen für die Niederungen unschädlich zu machen; Preis 10 Sgr.,

herausgegeben und deren Ertrag zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden Preußens und Schlesiens bestimmt.

Zu gleichem Zwecke ist von einem andern Verfasser eine Schrift unter dem Titel:

Kissah-khûn, der Persische Erzähler; Preis 15 Sgr.,

erschienen.

Mit Berücksichtigung des guten Zweckes mache ich die mildthätigen Bewohner Pommerns auf die obigen Werke, welche in der Nicolaischen Buchhandlung hierselbst, große Domstraße Nr. 667, zu haben sind, aufmerksam.

Stettin, den 27sten October 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern, Sack.

2) der Königl. Regierung.

465) Wegen Ablösung der Salzreste. Nr. 710. Septbr. 29. III. Abth.

Mit Bezugnahme auf den §. 6 der Verordnung wegen Einführung der Kontrolle des Salz-Verkaufs vom 19ten August 1823 (Amtsblatt de 1824, Nr. 56) wird den betreffenden Gemeinden wiederholentlich hierdurch in Erinnerung

rung gebracht, daß die denselben zugeschriebenen Salz-Quantitäten jedenfalls bis zum 31sten Januar des folgenden Jahres bezogen sein, und da, wo dies nicht geschehen ist, von ihnen in Gelde abgelöset werden müssen, wozu sie nöthigenfalls durch Zwangsmittel von Seiten der betreffenden Landräthe, welche sich demzufolge hiernach zu achten haben, angehalten werden sollen.

Stettin, den 15ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

466) Die Dechargen über das Stempelwesen in zweifelhaften Fällen betreffend.

Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 19ten Juli 1822, v. Kamptz Jahrbücher, Band 20. Seite 62,

ist bestimmt worden, daß die Untergerichte in zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen zunächst bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte anzufragen haben.

Da nun, wie uns gemeldet worden, zum öftern Anfragen der Art von den Untergerichten bei dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor angebracht werden; so werden die Untergerichte auf die Bestimmungen jenes Reskripts aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung für die Zukunft hierdurch angewiesen.

Stettin, den 15ten October 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

467) Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Listen und Tabellen.

Die Untergerichte des Departements werden, mit Verweisung auf die Publikanda vom 30sten October 1827 und 15ten October 1828, hierdurch angewiesen, die diesjährigen Conduiten-Listen und General-Berichte bis zum 5ten December d. J. und die General-Civil-Prozeß-Tabelle, in allen vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt, bis zum 10ten December d. J., bei Vermeidung portopflichtiger Exekutorien, einzureichen.

Stettin, den 16ten October 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) an-

4) anderer Behörden.

468) Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Begünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 14. November d. J. anberaumt worden und wird an diesem Tage Nachmittags 3 Uhr im Locale der Königlichen Regierung hierselbst abgehalten werden. Dies bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 5ten October 1829.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. d. Osten, Major. Vettien, Königl. Regierungs-Rath.

469) Das zum Königl. Intendantur-Amte Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Kniephoff soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, von Marien 1830 an, im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Das Vorwerk grenzt gegen Mittag an den Zampelbach und ist 1 Meile von Daber, 1½ Meile von den Städten Naugardt, Massow, Freyenwalde, 3 Meilen von Göllnow, 4 Meilen von Stargard und 8 Meilen von Stettin entfernt.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen nach der Vermessungs-Revision von 1776 in

379	M.	M.	110 □Ruthen	Acker,
8	"	"	134 "	Gärten,
187	"	"	127 "	Wiesen,
593	"	"	159 "	Hütung,
zusammen 1169	M.	M.	170 □Ruthen.	

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Flächen, das auf den letztern stehende Holz, das dem Fiscus zugehörige Inventarium, an Vieh und Wirthschafts-Geräthen, Saaten ꝛc. für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit übergeben. Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 66 Rtlr.,

a) für den Fall des reinen Verkaufes, das geringste Kaufgeld auf 7159 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, der letztere auf 200 Rtlr. und das geringste Kaufgeld auf 3559 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. festgestellt. Die

Die näheren Bedingungen, die Beschreibung der Gebäude und der Veräußerungsplan können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendanturamte Naugardt zu jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf Sonnabend den 28sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Löffler angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Stettin, den 6ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

470) Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins sollen die nachstehend genannten Hütten-Produkte, in kleinen Quantitäten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in folgenden Terminen verkauft werden.

Am 9ten November d. J.:

1 eiserne Axe, 328 Stück alte Gewehrläufe, 9 Centner Schles. Schlossereisen, 440 Centner verschiedene Sorten Schles. Bandeisen, 15 Stück Schiffsöfen und circa 5 Centner alte eiserne Platten.

Am 10ten November d. J.:

185 Centner Roststäbe und Rostbalken, 7 Stück große Wellzapfen, 2 Westphälische große Kochheerde, 165 Centner ovale Röhren nebst den dazu gehörigen Zwingen, 50 Stück Pferdekrippen, 5 Stück Küchenausgüsse, 16 Stück Ofenblasen, 5 Stück Fußkratzeisen, 66 Stück große Schinkenkessel, 18 Stück große Schmoorgrapen und 1 Spucknapf.

Am 11ten November d. J.:

132 Stück Bratpfannen, 151 Stück Kasserollen, 81 Stück Eierkuchenpfannen, 588 Stück Tiegel, 58 Stück Dreifüße, 15 Stück große Kochtöpfe, 5 Stück Fischkessel und 9 Stück Bratkasten.

Am 12ten November d. J.:

16 Stück Schrauben nebst Muttern, 9 Stück große Vasen, 50 Stück Latierbäume, 29 Stück Hutmacherformen, 6 Stück Schriftgießerpfannen, 16 Stück Gitterfelder, 3 Stück eiserne Bettstellen, 2 Stück große Glocken, 2 Stück Oelpressen und 3 Stück Schlesische Bratöfen.

Am 13ten November d. J.:

460 Stück Kochtöpfe, 12 Stück Plätteisen, 18 Paar Waffeleisen und 6 Stück Blumentöpfe. Am 14ten November d. J.:

2000 Stück Gewichte, in Stücken von 4 Pfund bis ½ Centner und 23 Stück Kanonenöfen.

Am

Am 16ten November d. J.:
1350 Stück Grapen, von 2 Pfund bis 35 Pfund Gewicht pro Stück.

Am 17ten November d. J.:
Peißer Kochgeschirre und zwar: 420 Stück Kochtöpfe, 60 Stück Schmoorgrapen, 24 Stück Schmoortöpfe, 14 Stück Schinkenkessel, 41 Stück Bratpfannen, 6 Stück Kasserollen, 5 Stück Tiegel und 16 Stück Eierkuchenpfannen.

Am 18ten November d. J.:
34 Stück Schwedische Spaarheerde, 10 Stück Kamine, 2 Stück Schiffs-Kambusen, 2 Stück Gartenwalzen, 66 Stück verschiedene Waagebalken, 50 Centner Sturzbleche, 24 Stück Blätter zu Steinsägen, verschiedene Sorten ausländischen und inländischen Stahls, deren Gewicht in Summe circa 62 Centner beträgt.

Die Auktionstermine werden im Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisen-Magazins, an der Grünstraßen-Brücke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, abgehalten, und können die Waaren Eine Stunde vor der Auktion besehen werden.

Berlin, den 6ten October 1829.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

471) A. In dem Königl. Pudaglack Forstrevier sind gegenwärtig
60 Klafter 3-füßiges büchen Klobenholz,
20 „ „ elsen „
20 „ „ kiefern „
30 „ „ büchen Knüppelholz,
50 „ „ elsen „
20 „ „ kiefern „
aufgearbeitet; ferner stehen an kiefern Bauholz-Sortimenter, auf dem Stamm nummerirt:
15 Stück ord. Starkbauholz,
229 „ Mittelbauholz,
340 „ Kleinbauholz,
136 „ Bohlstämme,
100 „ Rindschälig,
100 „ Spaltlatten,
80 „ Rundlatten;
hierzu stehen im hiesigen Forsthause Verkaufs-Termine auf den 21sten und 28sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, an.

B. Im

B. Im Zinnowitzer Antheil auf der Abfindungsfläche für Bannemin, werden: 15½ Klafter kiefern Klobenholz,
105½ " " Knüppelholz,
680 Fuder 4-spännig kiefern Strauchholz,
20 " " elsen "
hierzu stehen an Ort und Stelle in der Forst öffentliche Verkaufs-Termine, Vormittags 10 Uhr, auf den 3ten und 17ten November, 1sten, 15ten und 29sten December d. J. an, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Pudagla, den 22sten October 1829.

Schrödter, Königl. Oberförster.

472) Eine Tagelöhner-Familie in dem Dorfe Groß-Justin hiesigen Kreises, die in jenem, ihrem längern Wohnorte, ferneres Unterkommen ertrotzen wollte, ist auf den Grund einer desfallsigen Verfügung der Königl. Regierung in das Landarmenhaus zu Ueckermünde abgeführt worden, was hiedurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Cammin, den 20sten October 1829.

Königl. Landrath Camminschen Kreises. Völtz.

II. Sicherheits-Polizey.

Namentliches Verzeichniß

der im August und September d. J. über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 150. Sept. 29. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direction zu Stettin.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath verwiesen worden:

1. Unverehel. Louise Gliencken, aus Teckelow bei Schlawe in Hinterpommern gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn gegrübt, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen einzelne Pockengrübchen; wegen dienstlosen Umhertreibens.

2. Jäger Christoph Schmidt, aus Wahlhausen im Reg.-Bezirk Erfurt gebürtig, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen

Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen eine Narbe an der Stirn; wegen zweckloſen Umhertreibens.

3. Korbmachergeſell Johann Heinrich Franck, aus Stralſund gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine; wegen liederlichen Umhertreibens und Verſetzung ſeines Paſſes.

4. Handelsfrau Anne Jette Leib nebſt 10jährigem Sohne Jacob, aus Samter gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen über die Nase zwei weiße Streifen; wegen zweckloſen Umhertreibens.

5. Handelsmann Hirſch Jacob Berger, aus Freyſtadt gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare ſchwarz, Stirn rund, Augenbraunen ſchwarz, Augen braun, Nase lang, Mund aufgeworfen, Bart ſchwarz, Kinn ſpitz, Gesicht lang, Gesichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen keine; wegen zweckloſen Umhertreibens, nach Zampelburg.

6. Jude Joſeph Simon, aus Schubin im Großherzogthum Poſen gebürtig, 73 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase ſtark, Mund ſtark, Bart grau, Kinn bewachſen, Gesicht rund, Gesichtsfarbe geſund, Statur klein, beſondere Kennzeichen kahle Platte; wegen Bettelei.

7. Horn- und Holzdrechsler Philipp Hoffmann, aus Uuruhſtadt (Karge) im Großherzogthum Poſen gebürtig, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen bläulich grau, Nase u. Mund proportionirt, Bart fehlt, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, beſondere Kennzeichen an der linken Hand ein Glied des kleinen Fingers durch ein Beil abgehauen; wegen Arbeitsloſigkeit.

8. Jüdiſcher Fleiſcher Ihig Weiß, aus Flatow in Weſtpreußen gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen ſchwarzbraun, Augen grau, Nase ſpitz, Mund gewöhnlich, Bart ſchwarzbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager, beſondere Kennzeichen feine Pockennarben; wegen beinahe dreimonatl. unterlaſſener Paßviſirung und zweckloſen Umhertreibens, nach Landeck in Weſtpreußen.

9. Jüdiſcher Buchbindergeſell Joſeph Israel, aus Samter im Großherzogthum Poſen gebürtig, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare ſchwarz, etwas kraus, Stirn bedeckt und ſchmal, Augenbraunen ſchwarz, Augen braun, Nase lang, Mund etwas groß,

Bart

Bart schwärzlich, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen Sommersprossen; wegen fehlender Legitimation, nach Zricke i. Großherzogth. Posen.

10. Pfefferküchler und Bäckergesell Friedrich Fritze, aus Niederfienow bei Neustadt-Ew. gebürtig 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen am rechten Auge Pulverflecke und trägt einen Schnurrbart; wegen Arbeitslosigkeit.

11. Schlächtergesell Christian Ludwig Wissinger, aus Berlin gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen keine; wegen Arbeitslosigkeit.

12. Entlassener Musketier Johann Mielcke, aus Cöslin gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5¼ Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase u. Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn u. Gesicht oval, Gesichtsfarbe mittel, besondere Kennzeichen an der linken Hand einen Fehler; wegen zwecklosen Umhertreibens.

II. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Schlossergesell Heinrich Adam Rittelbach, aus Creutzburg im Weimarschen gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart wenig, Kinn u. Gesicht oval, Statur klein; wegen Arbeitslosigkeit.

2. Drechslergesell Daniel Friedrich Weber, aus Königsberg i. d. N. gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Augen braun, Nase u. Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur schlank, besondere Kennzeichen schiefe linke Brust; wegen Arbeitslosigkeit.

3. Schneidergesell Nicolaus Rauscher, aus Erichhoff in Baiern gebürtig, 21 Jahr alt, mittler Größe, Haare braun, Augen braun, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, besondere Kennzeichen lahmen rechten Fuß; wegen Arbeitslosigkeit.

III. Von dem Magistrat zu Pasewalk.

A. Keine.

B. Wie vorstehend.

1. Webergesell Asmus Daniel August Dinner, aus Preetz in Hollstein gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart wenig, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine; wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel.

2. Kell-

Digitized by Google

Amts-Blatt

No. 48.

Stettin, den 6. November 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Bei dem Buchhändler F. H. Morin hierselbst ist nunmehr der 2te Jahrgang des Pommerschen gemeinnützigen Volks-Kalenders für das Jahr 1830 erschienen, auf dessen diesjährigen ersten Jahrgang ich bereits unterm 4ten December 1828 in diesen Blättern aufmerksam machte. Auch der neue Jahrgang, welcher mit einer Abbildung der Statue Friedrichs II. in Stettin und einer Karte vom Kriegsschauplatze in der Türkei geziert ist und nur 10 Sgr. kostet, zeichnet sich wiederum vortheilhaft aus und kann daher mit Recht allen Bewohnern der Provinz Pommern von mir empfohlen werden.

Stettin, den 27sten October 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

473) Nr. 234. October 29. I. Abth.

Dem auf dem Fundo des ehemaligen Domainen-Vorwerks Treptow neu angelegten Gehöfte ist der Name Thalberg beigelegt worden.

Stettin, den 24sten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

474) Das zum Königl. Intendantur-Amte Naugardt in Hinterpommern gehörige Vorwerk Kniephoff soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, von Marien 1830 an, im Wege des öffentlichen Ausgebots veräußert werden.

Digitized by Google

Das Vorwerk grenzt gegen Mittag an den Zampelbach und ist 1 Meile von Daber, 1½ Meile von den Städten Naugardt, Massow, Freyenwalde, 3 Meilen von Gollnow, 4 Meilen von Stargard und 8 Meilen von Stettin entfernt.

Die außer aller Communion gelegenen Grundstücke bestehen nach der Vermessungs-Revision von 1776 in

379	M.	M.	110	□Ruthen	Acker,
8	'	'	134	'	Gärten,
187	'	'	127	'	Wiesen,
593	'	'	159	'	Hütung,
zusammen 1169	M.	M.	170	□Ruthen.	

Mit dem Vorwerk selbst werden dem Käufer die kleine Jagd auf den Vorwerks-Flächen, das auf den letztern stehende Holz, das dem Fiscus zugehörige Inventarium, an Vieh und Wirthschafts-Geräthen, Saaten ꝛc. für das gebotene Kaufgeld ohne weitere besondere Bezahlung mit übergeben. Die Veräußerung erfolgt alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses und ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 66 Rtlr.,

a) für den Fall des reinen Verkaufes, das geringste Kaufgeld auf 7159 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, der letztere auf 200 Rtlr. und das geringste Kaufgeld auf 3559 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf. festgestellt.

Die näheren Bedingungen, die Beschreibung der Gebäude und der Veräußerungsplan können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei dem Intendanturamte Naugardt zu jeder Zeit eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf Sonnabend den 28sten November d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Löffler angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Stettin, den 6ten October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

475) Holz-Verkauf.

Zum meistbietenden Verkauf einer Quantität kiefern starker Bauhölzer und Sägeblöcke auf den Stamm, in den beiden Unterförster-Beläufen Colow und Mühlenbeck des Königl. Mühlenbecker Forst-Reviers, stehen die Termine an Ort und Stelle und zwar:

a) für den Unterforst Colow (Jagen 64 und 69 am Höckendorfer Felde) auf Freitag den 13ten November c., früh 8 Uhr,

b) für den Unterforst Mühlenbeck (Jagen 66 und 67 an der Pyritzer Landstraße, der Kellerbeckschen Mühle gegenüber) auf Sonnabend den 14ten November c., früh 8 Uhr,

an, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Zur etwanigen Besichtigung des Materials vor dem Termine wolle man sich an die betreffenden Förster Kunert bei Buchholz und Küntzel bei Mühlenbeck wenden.

Mühlenbeck, den 24sten October 1829.

Königl. Forst-Verwaltung. Hartig.

476) Der Handelsmann Pineus Moses Rathe aus Meseritz, hat von dort hierher, den ihm von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellten und zuletzt unterm 20sten d. M. hierher visirten Paß, so wie die Quittung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28sten October 1829.

Königliche Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Feldmesser Fraude zu Swinemünde, Hasselbach und Kugler zu Stettin sind als Regierungs-Conducteure in Eidespflicht genommen worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Arbeitsmann Christian Müller, aus Ruhnow gebürtig, angeblich in Freyenwalde i. P. wohnhaft, ist wegen Bettelei angehalten und mittelst beschränkter

ter Reiseroute über Stettin, Pölitz, Neuwarp in das Landarmen- und Arbeitshaus zu Ueckermünde gewiesen worden. Er ist indeß dort nicht eingetroffen, und es muß vermuthet werden, daß er sich ferner vagabondirend umhertreibe. Alle resp. Polizei-Behörden werden demnach ersucht, den ꝛc. Müller, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten und sogleich in die Landarmen- und Arbeits-Anstalt zu Ueckermünde per Transport absenden zu lassen.

Signalement:

Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund breit, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: alle Finger der linken Hand steif und der linke Arm lahm.

Stargard, den 17ten October 1829.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

Der nachstehend bezeichnete Tuchscheerermeister Johann Christian Gottlob Böhmert, welcher wegen Diebstahls zum Verlust der National-Cocarde und 3monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, hat sich vor Publikation des Urtheils vor ungefähr 12 Tagen aus Guben heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Zuchthaus-Inspektion zu Luckau abliefern zu lassen.

Sorau, den 29sten September 1829.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort Peitz, Vaterland Nieder-Lausitz, gewöhnlicher Aufenthalt Guben, Religion evangelisch, Gewerbe Tuchscheerer, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständige, Bart schwachen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur mittler, Sprache deutsch und wendisch.

Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken ein Mal in Form einer Erdbeere.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

No. 49.

Stettin, den 14. November 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. §. 10 und 96 gemäß, in der Anlage eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen welche künftig getroffen werden mögten, sollen, insofern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern, insofern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30sten October 1827, darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er muß von der Grenze auf der mit Zoll-Tafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das was er bei sich führt bei derselben anmelden (Zoll-Ordnung §. §. 3, 5, 77 und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zoll-Ordnung §. §. 6, 16, 78, 86, 87, 90 und ferner erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine

schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße auf der er sich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Kontroll-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächst des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei sich führt, anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weitern Transport im Grenz-Bezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Kontroll- oder Anmeldungs-Amt sich befinden sollte.

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Declarationsscheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße auf welcher sie den Grenz-Bezirk betreten, ein Controll-Amt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zoll-Abfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenz-Bezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zoll-Amts, einer Steuer-Hebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein. (Zoll-Ordnung §. 6. Verordnung vom 30. October 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92 in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 3 bleiben befreit, alle in der Ersten Abtheilung der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit

käufigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30. October 1827. Abth. V. Nr. 7) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall, besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden, durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 8. October 1829.

(gez.) von Mot.

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1818, hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6 Lit. a. und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 Sgr. und $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von

Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Centner

zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 21 gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827, Abtheilung 2, Art. 25, Lit. f, Nr. 2 und 3 daher außer Kraft.

Berlin, den 29. October 1829.

Der Finanz-Minister. v. Mot.

2) der

2) der Königl. Regierung.

477) Betrifft die Berichtigung des Tages zur Abhaltung des diesjährigen Wrihnachts-Krammarkts zu Wangerin.

No. 1032. Oktober 29. I. Abthl.

In dem diesjährigen Kalender ist das Datum des zu Wangerin am Dienstage nach dem dritten Advent abzuhaltenden Krammarkts statt auf den 15. December aus einem Versehen auf den 17. angegeben worden, welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 4. November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

478) Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin den 26sten October 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

479) Den Reparaturbau der Bromberger Stadtschleusen betreffend.

Die hierselbst auf einem Arm des Braheflusses befindliche sogenannte Stadtschleuse bedarf einer Haupt-Reparatur. Es ist daher beschlossen worden solche im bevorstehenden Winter zu unternehmen, und so zeitig als möglich im Frühjahr des künftigen Jahres zu vollenden.

Dem Schiffahrt und Handel treibenden Publikum wird dieses Unternehmen hiemit angezeigt, und zugleich bemerkt, daß die Passage durch diese Schleuse vom 28. November d. J. ab, bis zum 1. Mai k. J. für die Schiffahrt gesperrt sein wird. Sollte der Bau bei günstiger Witterung früher beendet werden können, so wird das Publikum durch die öffentlichen Blätter davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden. Bromberg, den 16. October 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

480) Holzverkäufe.

In dem Königl. Torgelower Forst-Revier sollen:

40	Stück	kienen mittel Bauholz	I.	Klasse,
40	"	" "	II.	"
100	"	" klein	I.	"
100	"	" "	II.	"
48	Klafter	3füßiges eichen Klobenholz,		
16½	"	eichen Knüppelholz,		
42	"	3füßiges büchen Klobenholz,		
14½	"	büchen Knüppelholz,		
42	"	3füßiges kienen Klobenholz,		
27	"	kienen Knüppelholz,		

öffent-

öffentlich verkauft werden. Ein Termin hiezu stehet auf den 1sten December c., Vormittags 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, und wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Torgelow, den 9ten November 1829.

Scheffer, Königl. Oberförster.

481) Zum öffentlichen Verkauf von
45 Klafter 3füßig kiefern Klobenbrennholz,
im Jagen Nr. 50 des Königl. Stepenitzschen Forst-Reviers befindlich, steht auf den 27sten d. M., Vormittags von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal ein Versteigerungstermin an; zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Stepenitz, den 5ten November 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

482) Dem hiesigen Hausirhändler Martin Gottlieb Engfer ist nach der heute zu Protokoll gemachten Anzeige sein Gewerbeschein pro 1829 zum Handel mit Speck, Butter, Schmalz, Spickgänsen, Eier, Käse, Honig, Talg, Vieh und irdenen Waaren am 31sten v. M. in Colberg vom Wagen gestohlen worden. Es wird daher dieser Gewerbeschein zur Verhütung von Mißbräuchen hiermit für ungültig erklärt. Treptow a. d. R., den 7ten November 1829.

Der Magistrat.

483) Es ist am Montage, als am 2ten dieses Monats, oben an der dem herrschaftlichen Hofwohnhause zu Toitz gegenüber gelegenen Giebelseite des an der Scheune, ungefähr 10 Schritte vom Hofthor, befindlichen Schaafstalls, ein unbekannter männlicher Leichnam im Stroh gefunden worden, dessen Gesichtszüge nicht mehr zu kennen gewesen sind, jedoch hat man Grund anzunehmen, daß der Verstorbene noch jung, zwischen 20 und 30 Jahren alt gewesen sey. Derselbe war, wie die Untersuchung ergeben hat, bereits von Ungeziefer angegangen und mag daher schon einige Zeit auf dem Boden des Schaafstalls gelegen haben. Durch die gerichtliche Section ist ausgemacht, daß der Hirnschädel desselben zerschmettert sey und daher der Verstorbene durch einen Mord seinen Tod gefunden habe. Da nirgends, als nur auf dem Boden des Schaafstalls sich Spuren von Blut gezeigt haben, so ist zu vermuthen, daß die Mordthat auf diesem Boden, — in welchem sich an der bezeichneten Giebelseite über der Thür, 10 Fuß von der

Erde

Erde hoch, eine Oeffnung befindet, wodurch der Zugang zu dem verschlossen gewesenen Schaafstall erklärlich wird, — geschehen sey. Die Leiche ist bis auf das Hemd ganz entkleidet gefunden worden und hat man Kleidungsstücke und Sachen nirgends entdecken können. In dem erwähnten Hemde, welches ganz neu von eigengemachtem flächsenen Lein war, und man dem Erschlagenen allein gelassen hatte, befand sich unter der Brust $\frac{A\ D}{II}$ mit rothem Zeichengarn gezeichnet und um den Hals desselben lag ganz lose ein schwarzes Leinwand-Band, etwas über eine Elle lang und $\frac{1}{4}$ Zoll breit. Die Angehörigen des Erschlagenen, welche etwa denselben an den angegebenen Zeichen erkennen möchten, und sonst alle und jede, welche Auskunft über die Verhältnisse des Verstorbenen, oder Spuren zur Erforschung des Mörders nachweisen können, werden hiedurch ergebenst ersucht, davon auf das Baldigste hieselbst Anzeige zu machen. Lotz, den 6. November 1829.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

II. Personal-Chronik.

Herr Augustin Kinzel, bisheriger Cappellan in Sagan, ist an der hiesigen katholischen Kirche als Cappellan und Hülfsprediger angestellt und in dieses Amt eingeführt.

Der Steuer-Amts-Assistent Borchardt zu Anclam ist zum Haupt-Amts-Kontroleur bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees befördert, und die Assistenten-Stelle bei der Kreis- und Steuer-Kasse zu Anclam dem Steuer-Einnehmer Ramm zu Neuwarp verliehen worden. — Der Steuer-Einnehmer Weidemann zu Naugardt ist in gleicher Eigenschaft nach Neuwarp versetzt, und die Verwaltung des Unter-Steuer-Amts zu Naugardt dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schwebes daselbst mit übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Die mittelst des in unser Amtsblatt inserirten Steckbriefs vom 8. September c. verfolgte unverehelichte Sophia Schmidt aus Stöckow bei Colberg hat

hat sich bei dem Patrimonial-Gericht zu Colberg selbst gestellt, welches in Verfolg der geschehenen Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 29. October 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der wegen fehlender Legitimation, Vagabondirens und Bettelns am 20sten des vorigen Monats hier angehaltene und unterm 21sten ejusd. nach dem Landarmenhause zu Ueckermünde verwiesene Schmiedegeselle und Landwehrmann Carl Gottlieb Voßberg, ist nach der Benachrichtigung der Königlichen Direction des Landarmenhauses daselbst nicht angekommen, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend herum. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Voßberg zu vigiliren und denselben im Verhaftungsfalle nach Ueckermünde abliefern zu lassen.

Signalement:

Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, bedeckt und in Falten, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart blond, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: am linken Schienbein einen großen blauen Fleck von Folge einer Wunde und am rechten Zeigefinger eine Schnittnarbe. Naugardt, den 7ten November 1829. Königl. Polizei-Behörde.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Beilage: Nachweisung der in Gefolge des Gesetzes vom 26sten May 1818 gebildeten Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte, in welchen das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

Beilage zum Amtsblatt Nr. 49.
Vom 14. November 1829.

Nachweisung

der

in Gefolge des Gesetzes vom 26sten Mai 1818.

gebildeten

Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte,

in welchen

das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.
A. Landseite.
B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.
				Abtheilung I.
				Oestliche Provinzen.
				A. Landseite.
1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte.
		1	Damgarten	—	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und gerades Weges zum Amte.
2	Demmin.	—	—	1	Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stuterhoff durch das Kahldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anfagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Triebseer-Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen, und Gösdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.
	2	Von Triebsees.	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag und Dorf Siemersdorf, und beim Kruge Völschendamm über die Brücke des Ibitz-Grabens zur Binnenlinie.			
—	—	—	— —	Rostock.	Damgarten	Damgarten
Am Kahldenschen Thore.	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnoyen.	Demmin.	Demmin.
				Dargun.	Demmin.	Demmin.
				Malchim.	Demmin.	Leuschentin.
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkwitz.
				Friedland.	Demmin.	Röpnack.
	3	Peenefluß.				

Digitized by Google

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
2	Demmin.			2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und ve einigt sich bei den Demminer Gärten m der Straße unter 1. von Rostock.
		1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansagepost und über Groß-Tetzleben, durch das Bra denburger Thor zum Amte.
				2	Von Friedland.	Ueber den Ansagepoſten zu Röpnack, d dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, üb das Dorf Werder zum Amte.
—	(Wolgast.) vide No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt
3	Gransee.	—	—	1	Von Fürstenberg	Ueber Fischerwall und Lüdersdorff na Gransee.
				2	Von Fürstenberg und Straßen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, al dann über Woltersdorff zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für de Eingang von Vieh eröffnet.)
		1	Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg u. Friedland.	Am Burglehener See vorbei und so weit durch das Falkenberger Thor zum Amt

Digitized by Google

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revision geschie	
					in	von den
—	—	— —	—	—	—	—
1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarso, Selz, Letzin, Hohenmocker und Reudin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow. a.d.Tollense	Röpnack.	Neben-Zollamte
			Neu-Brandenburg.	Treptow a.d.Tollense	Lebbin.	dito.
2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfen Mühlenhagen, Welzin und Clempenow zur Binnenlinie.				
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow und Strettensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpaß.	Neben-Zollamte.
—	—	— —	—	—	—	—
—	—	— —	—	—	—	—
—	Von Strasburg.	Bei Lübbenow zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
3	Gransee.	1	Strasburg	2	Von Woldeck.	Von dem Vorwerke Carlslust, ohne ein andern Ort zu berühren, durch das F kenberger Thor zum Amte.
		2	Fürsten-werder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwischen dem Großen u Damm-See nach Fürstenwerder.
				2	Von Lichtenberg.	Auf der Südseite des großen Sees n Fürstenwerder.
		3	Lychen.	1	Von Stargardt.	Von Bunz zwischen dem Rittmitz- u Claus-See durch das Stargardter Th zum Amte.
				2	Von Alt-Strelitz.	Ueber Neubrück in gerader Richtung, d großen Wandel-See rechts lassend, du das Stargardter Thor zum Amte.
				3	Von Fürsten-berg.	Ueber Ravensbrück, Seilers Theerofen v bei, den Groß-Lychener See rechts lasse durch das Fürstenberger Thor zum Am
		4	Bredereiche	1	Die Havel.	— — —
				2	Von Fürsten-berg.	Beim Theerofen zu Zootzen vorüber z Amte.
4	Wittstock.	—	—	1	Von Mirow.	Von Buschhoff über die Dransee W mühle auf Dransee, bei Groß-Hac vorbei, über Klein-Haslow, durch d Röbeler Thor zum Amte.
				2	Von Röbel.	Bei Sewekow vorüber, und über die K mühle nach Dransee; dann wie zu

Digitized by Google

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapo		
Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi in
—	— — —	—	—	—
—	Von Strasburg. Ueber Craatz und Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—
—	— — —	—	—	—
—	— — —	—	—	—
—	— — —	Alt-Strelitz	Lychen.	Lychen.
—	— — —	—	—	—
—	Die Havel. — —	—	—	—
—	— — —	—	—	—
—	Von Wittstock. Durch das Röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.
—	— — —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
4	Wittstock.	—	—	3	Von Malchow.	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstei und von dort dem Vorwerke Neu-Cä vorbei, über die Rohrbeckſche Brü durch das Gräper Thor zum Amte.
				4	Von Plau.	Durch den sogenannten Taterort, bei d Fagensteiner Jägerhause vorüber, n Freienstein, und dann wie zu 3.
		1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1. und 2. bezeichn
		2	Freienstein.	—	—	Bei Wittstock unter No. 3. u. 4.
		3	Meyenburg	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in gerader Ri tung zum Amte.
				2	Von Plau.	Von Penzlin unmittelbar in die Retzowſ Straße, mit welcher sie sich an dem Ei tritt des Weges von Prieborn vereini
		4	Puttlitz.	1	Von Grabow u. Neustadt.	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Puttli
				2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Suckow, vor Lütke dorf vorbei, nach Puttlitz.
5	Wittenberge.	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einfl der Elde in die Elbe bis zu den Kra anstalten in Wittenberge, am Einfl der Stepnitz in die Elbe.
				2	Von Schnackenburg.	Von der Fährstelle, Schnackenburg geg über, auf Lüttkenwisch, und von dort dem Elbdeiche über Cumlosen und W dorf nach Wittenberge.

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
No.						
1.	—	—	— —	—	—	—
2.	—	—	— —	—	—	—
	—	—	— —	—	—	—
	—	—	— —	—	—	—
	—	—	— —	—	—	—
	—	—	— —	Plau.	Meyenburg	Meyenburg
	—	Von Puttlitz.	Ueber Mansfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie	—	—	—
	—	—	— —	—	—	—
	1	Die Elbe.	— —	—	—	—
n lens ch.	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
5	Wittenberge.	1	Warnow.	—	Von Grabow.	Warnow liegt hart an der Grenze.
		2	Lenzen.	—	Von Hamburg.	Durch den Primer Wald über den Da krug und durch Eldenburg nach Lenz
		3	Lenzner Fähre.	—	Von Salzwedel.	Das Zollamt liegt dicht an der Fähr auf dem Elbufer.
6	Salzwedel.	—	—	—	Von Lübeck, Lüneburg u. Hamburg.	Von Bergen auf den Ansageposten Steindamm über Heidefläche bei Dörfern Darsekau und Seebeck vor auf Cheine, und die Dörfer Brietz u Ohuttliz links lassend, nach Salzwed
		1	Bömenzin.	—	Von Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brü über den Schaugraben, an der Böm ziner Wiese vorbei, über die beid Brücken vom Zährer Graben zum Am
		2	Schmölau.	—	Von Bodenteich.	Von dem Grenzgraben über Heidel direct zum Amte.
		3	Steimecke.	1	Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steim auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte
				2	Von Vorsfelde.	Vom Dorfe Craye, bei Böckewitz vor auf Brome, und zum Amte.
7	Morsleben.	—	—	—	Von Helmstädt.	Direct auf Morsleben.

Digitized by Google

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	Von Warnow.	Ueber Sargleben nach Dargum zur Binnenlinie.	Grabow.	Perleberg.	Warnow.
Zu denburg.	—	—	— —	Lübthau.	Lenzen.	Lenzen.
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.
Am bergner Stein-damm.	—	Von Salzwedel.	Durch das neue Perver Thor nach dem Perver, von dort über die Perver- und Kricheldorfer Feldmark, zwischen Buchwitz und Kricheldorf zur Binnenlinie.	1. Uelzen. 2. Luchow.	Salzwedel.	Salzwedel.
—	—	—	— —	1. Gartow. 2. Schnakkenburg. 3. Dannenberg.	Arenden.	Bömenzin.
—	—	—	— —	Uelzen.	Jübar.	Schmölau.
—	—	—	— —	1. Vorsfelde 2. Gifhorn.	Steimke.	Steimke.
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
7	Morsleben.	1	Oebisfelde.	—	Von Vorsfelde.	An der Büsstädter Wassermühle vorüber unmittelbar auf Oebisfelde durch das Braunschweiger Thor, die lange Straße auf den Marktplatz zum Amte.
		2	Weferlingen.	—	Von Helmstädt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber über die neue Mühle und Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steigweg zum Amte.
8	Halberstadt.	—	—	—	Von Braunschweig, Hannover.	Ueber Roolum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf der Chaussee nach Dardesheim; von hier auf der Chaussee über Athenstädt und Aspenstädt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
		1	Dardesheim.	—	wie zu 8.	— — — —
		2	Steinfeld.	—	Von Hildesheim	Ueberschreitet unsern vom Zollamte N Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe
		3	Abbenrode.	—	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
		4	Wernigerode.	1	Von Blankenburg.	Links neben dem Lußberge, dem Kalkberg vorbei, auf Wernigerode, und durch das Neustädter Thor, die Neustädter- und Breite-Straße über den Markt zum Amte
				2	Von Ebingerode.	Zwischen dem Buchen- und Harkers-Berg über die Grenze, sodann bei der Voigts Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ei und Henkers-Berge, dem Zylyr-Bach entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amte.

Digitized by Google

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraor		
No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi[illegible] in
—	—	—	—	Vorsfelde.	Calvörde.	Oebisfelde.
—	—	—	—	Vorsfelde.	Erxleben.	Weferlingen.
—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.		Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Reinum.	Reinbeck.	Steinfeld.
—	—	—	—	Goslar.	Abbenrode.	Abbenrode.
—	—	—	—	Blankenburg und Elbingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.
—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
8	Halberstadt.	5	Derenburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, l der Schwaneckschen Oehlmühle verb durch die Wernigeroder Vorstadt zum Am
		6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Ku kuks-Berge vorbei, zwischen den lang Bergen und der Altenburg unterha des Münzenberges, nach Quedlinbur durch das Tropf- und hohe Thor a der großen hohen Straße zum Amte.
9	Nordhausen.	—	—	1	Von Bennecken-stein.	Zwischen Hannöverisch Crimderode u Preußisch Salze zum Anfagepoften, u durch die Nordhauser Flur nach Nor hausen, zum alten Thore hinein, dur das Altendorf-, das Barfüßer Thor, u die Kranichstraße zum Amte.
				2	Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Anfagepoften, fodan südlich hinunter nach Nordhausen, dur das Töpferthor, die Töpferstraße, a Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstra zum Amte.
		1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelb an der Grenze belegene Zollamt.
		2	Ellrich.	—	Von Bennecken-stein.	Zwischen dem Staufenberge und dem E richer Forste hindurch auf die Colo von Ellrich, über die Zörge in Ellrich dur die Zörger Straße zum Amte.
		3	Tettenborn.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg hin zum Amte.
				2	Von Neuhoff.	Direct zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſage-poſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſt		
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſ in
—	—	—	— —	Blanken-burg.	Derenburg.	Derenburg.
In eſterhau-ſen.	—	—	— —	Blanken-burg.	Quedlin-burg.	Quedlin-burg.
Am churzfell.	—	Von Nord-hauſen.	Beim Dorfe Bielen und Gövsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla, und Dorf Benningen, zur Binnen-linie.	Stolberg, Haſſelfelde.	Nord-hauſen.	Nord-hauſen.
An r Gumpe.	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Elbinge-rode.	Ellrich.	Ellrich.
—	—	—	— —	Nixey.	Nord-hauſen.	Tettenborn.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Heiligenstadt.	—	—	1	Von Göttingen.	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Simenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger Thor, die Gickstraße und Bergstraße zum Amte.
			2	Von Witzenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hohengandern, und über Udra nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf den Stiftsplatz zum Amte.
	1	Teistungen.	—	Von Dunderstadt.	Bei Teistungen vorbei gerade auf das Amt
	2	Catharinenberg.	—	Von Wanfried.	Von der Grenze direct zum Amte.
	3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmannshausen durch die sogenannte Höhle über die Werra-Brücke, dann die Straße der Werra, Hain genannt, hinauf, durch das Falkener Thor die Hessische Gasse, die Schmiedegasse den Markt hinauf, zum Amte.
			2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Siechenrhein, dann links unter den Eichholz- und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zittelgasse vorbei, und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte.
			3	Die Werra.	— — —

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
1	Von Heiligenstadt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefeld links lassend, zur Binnenlinie.	Göttingen und Witzenhausen.	Heiligenstadt.	Heiligenstadt.
2	Von Heiligenstädt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, vom Chausséhause rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—
—	—	— —	Duderstadt.	Heiligenstadt.	Teistungen.
—	—	— —	Wanfried.	Mühlhausen.	Catharienberg.
—	—	— —	Eisenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.
—	—	— —	—	—	—
—	—	— —	—	—	—

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Langensalza	—	—	1	Von Eisenach.	Ueber die Harth zwischen den Dörf Grumbach und Zimmern durch, n Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch d Gothaische Gatter und innere Erfurt Thor, beim Topfmarkt und der Mar kirche vorüber, um die sogenannte Leine zum Amte.
			2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die gera Straße über den rothen Berg in d Nähe des Windenbrunnen vorüber, n Langensalza durch das Gothaische Gat und innere Erfurther Thor, wie zu 1.
			3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüb durch das äußere und innere Erfurth Thor von Langensalza, und, wie zu 1. b merkt, zum Amte.
	1	Cammer-forst.	—	Von Eisenach.	Durch den Kammerforster Wald an d eisernen Hand vorbei, zu dem unfe davon belegenen Amte.
	2	Sömmerda.	1	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei, rech der Unstrut, nach Sömmerda durch d neue Thor, die neue Thorgasse entlan bis dicht an das Erfurther Thor, da links in die lange Gasse, und in gerad Richtung zum Amte.
			2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.
Eckarts-berga.	—	—	—	Von Weimar.	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.

Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	Von Langensalza	Durch das Mühlhauser Thor auf der Chaussee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha, Eisenach.	Langensalza	Am S Henni an der
—	—	— —	—	—	—
—	—	— —	—	—	—
—	—	— —	—	—	—
—	—	— —	Erfurt.	Sömmerda	Sömmerd
—	Von Eckartsberga.	Auf der Chaussee bei den Dörfern Gernstädt, Poppel, Taugwitz u. Massenhausen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckartsberga.	Eckartsberga.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Eckartsberga.	1	Cölleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Cölleda durch das Brückthor zum Zollamte.
			2	Von Groß-Neuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholze nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor und die Salzgasse zum Amte.
	1	Kösen. Bloß für d. Eingang des Holzes auf d. Saale.	—	Die Saale.	— — —
	2	Neu-Flemmingen.	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Darsdorf vorbei, nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnveste vorüber, zum Amte.

Benennung des Anfageposkens.	Strafe von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
Zu Rohndorf.	—	—	—	Weimar, Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.
—	—	—	—	—	—	—
Zu Neuflemmingen.	1	Von Naumburg.	Durch die Jacobsstraße, das Jacobs-Thor, auf der Chaussee über Welau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camburg.	Naumburg.	Neuflemmingen.
	2	Desgleichen	Wie vorstehend.			
	3	Desgleichen	Die Chaussee auf Eckartsberga.			
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Neuflemmingen.	Nach Naumburg.	—	—	—
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Wasserstande der Elster durch die Straße von dem Badstubenthor, dies rechts lassend, längs der Albrechtschen Fabrik in grader Richtung hinter dem Albrechtschen Garten, durch die Elster nach dem Dorfe Reißen zur Binnenlinie.	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth, Brosen, Zipsendorf.

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Wie umstehend.
			2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg und Langenau nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasser-Vorstadt und Straße, vor das Badstuben-Thor zum Amte.
Lützen.	—	—	1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz und dem Quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das Leipziger Thor, die Leipziger Straße zum Amte.
			2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Görschen, bei Kaja vorbei nach Lützen, durch das Hospital-Thor zum Amte.
	1	Werben.	—	Von Pegau.	Wie ad 2.

Benennung des Anfageposteus.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	b) Wenn die Elster angeschwollen ist, durch die Straße vor dem Badstubenthor, durch die Vorstadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Reußen.			
	2	Desgleichen	Ueber die Aubrücke, Krana, Räthern, Doschwitz auf die Naumburger Chaussee.			
—	—	—	—	—	—	—
Zu Quesitz.	1	Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gasthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen. Lützen. Merseburg.	Lützen. Werben. Dünters-dorf.
	2	Desgleichen	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, über Schladebach, Pretsch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—
Zu Werben.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
15	Lützen.	2	Günthersdorf.	—	Von Leipzig.	In gerader Richtung von der Grenze zum Amte.
16	Schkeuditz.	—	—	—	Von Leipzig.	Auf der Chaussee in gerader Richtung durch das Leipziger Thor, und die Leipziger Straße zum Amte.
17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
18	Gordemitz.	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
		—	Schildau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildenhayn auf Schildau, über den Viehmarkt durch die Ledergasse zum Amte.
19	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— — —

Digitized by Google

Benennung des Anfageposttens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	— —	Leipzig.	Merseburg.	Günters-dorf.
Zu Modelwitz.	—	Von Schkeuditz.	In grader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chaussee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei, zur Binnenlinie.	Leipzig.	Schkeuditz.	Vo: Landsberg.
—	—	Von Schladitz.	Auf Lemsel, dicht bei dem Dorfe Broda-Raundorf vorbei, zur Binnenlinie, kurz vor Delitsch.	Leipzig. Dessau.	Delitsch. Bitterfeld.	Schladitz. Wolfen.
				Wörlitz. Dessau.	Gräfen-hainchen.	Sudenberg
				Radegast.	Landsberg.	Damm-haus.
—	—	Von Schladitz.	Ueber das Dorf Jesewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, die Leipziger Chaussee entlang, bei Kutschen vorbei, zum Dorfe Doberschütz, und durch das Dorf Mockrehna zur Binnenlinie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gordemitz
—	—	—	— —	Oschatz. Wurzen.	Torgau.	Schilda.
—	1	Elbstrom.	— —	Oschatz. Strehla. Großen-hayn.	Mühlberg.	Mühlberg
				Großen-hayn.		Cosdorf.

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
9	Mühlberg.	—	—	1 Elbstrom.	— — —
		—	—	2 Von Dresden.	Ueber das Dorf Boragk direct auf Mühlberg durch das Knisser Thor, die Hohe und Pfarrgasse, über den Markt zur Amte.
		1	Boragk.	— Von Dresden.	Wie ad 2.
		2	Elsterwerda	— Von Großenhayn.	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschü unmittelbar zum Amte.
		3	Ortrand.	— Von Großenhayn.	Unmittelbar von der Grenze durch di zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen zum Amte.
)	Hoyerswerda.	—	—	1 Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und übe Sörchen, Mautzendorf und Zeisig au Hoyerswerda zum Amte.

Digitized by Google

Bezeichnung des Anfangspostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	2	Von Mühlberg.	Ueber den Markt durch die Pfarr- und hohe Gasse zum Knissen-Thore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhayn kommende Poststraße, u. von hier: a) auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Zausitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b) die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Großenhayn.	Elsterwerda	Elsterwerda
—	—	—	—	Königsbrück. Großenhayn.	Ortrand.	Ortrand.
Zu Bartha.	—	Von Hoyerswerda.	Auf der Chaussee, der sogenannten schwarzen Pumpe vorbei, bis Spremberg.	Bautzen in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
20	Hoyerswerda.	—	—	2	Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf und üb Klein-Neyda nach Hoyerswerda.
		1	Bernsdorf.	1	Von Dresden.	Wie ad 2.
				2	Von Camenz.	Wie ad 2.
		2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
		3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
		4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.
21	Reichenbach	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Niede Reichenbach entlang, zum Amte.
		1	Radmeritz.	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
		2	Seidenberg	—	Von Ebersdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenber zum Amte.
		3	Schwerta.	—	Von Heinersdorf	In gerader Richtung zum Amte.
22	Lieban.	—	—	—	Von Königshain	Ueber Dittersbach und die zu Lieban g hörige Vorstadt zum Amte.

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapo		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi in
Zu Bernsdorf.	—	Von Hoyers-werda.	Ueber die Dörfer Nardt und Teschwitz bis vor Senftenberg.	Königs-brück in Sachsen.	Hoyers-werda.	Hoyers-werda.
—	—	—	— —	Königs-brück.	Hoyers-werda.	Bernsdor
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Bautzen.	Hoyers-werda.	Wartha.
—	—	—	— —	Bautzen.	Muskau.	Lieska.
—	—	—	— —	Bautzen.	Rothen-burg.	Tauban.
—	1	Von Reichenbach	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Hot-tendorf, durch die Rei-chenbacher Vorstadt, auf Görlitz.	Löbau in Sachsen.	Görlitz.	Reichenba
	2	Von Reichenbach	Ueber Biesig, Dittmanns-dorf, Arnsdorf, Ullers-dorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—
—	—	—	— —	Zittau in Sachsen.	Görlitz.	Rahmerit
—	—	—	— —	Friedland in Böhmen.	Seidenberg Görlitz. Lauban.	Seidenber
—	—	—	— —	—	—	—
Zu Dittersbach	—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau ge-hörige Niedervorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnen-linie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Liebau.	1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlothal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte.
Schweidnitz Haupt-Steueramt.	1	Friedland.	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof, Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
			2	Von Werkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.
	2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich grader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
Mittelwalde.	—	—	1	Von Nieder-Lipka.	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
			2	Von Lichtenau.	Bei der Johannis-Kapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu 1.
	1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
	2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettlau-Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.
Neustadt.	—	—	—	Von Maideberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposi		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Giersdorf.	Durch das Weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhausen, zur Binnenlinie.	—	—	—
In Bobischau.	—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfersdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neisse-Brücke und Binnenlinie.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Schlaney.	Ueber Gelbnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, z. Binnenlinie.	Nachod in Böhmen.	Reinerz.	Schlaney.
In Wachtelkunzendorf.	—	Von Neustadt.	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuber, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oestreichschen.	Neustadt.	Neustadt.

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
25	Neustadt.	1	Patschkau.	—	Vom Johannisberg und Weisbach.	Von Fuchswinkel in gerader Richtung nach Patschkau.
		2	Kalkau.	—	Von Weidenau.	Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf an in gerader Richtung nach Kalkau.
		3	Ziegenhals.	1	Von Zuckmantel.	Links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
				2	Von Niclasdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
26	Ratibor. Haupt-Steueramt.	1	Tropplowitz	—	Von Olbersdorf.	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
		2	Klingebeutel.	—	Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
		3	Hultschin.	—	Von Dzihilan.	Durch das Dorf Langendorf auf Hultsch
		4	Dörberg.	—	Von Oestreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Grenze bil unmittelbar auf das Amt.
27	(Bernn.) Zabrzeg.	—	—	1	Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsa-Flusse, der Kunststraße in gerader Richtung das Dorf Kopeziowitz, und von dor gerader Richtung nach dem Amte.

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Ziegenhals.	Ueber Rothfest, Deutsch- und Polnisch-Wette und Presland zur Binnen-linie.	Zuckmantel.	Ziegenhals.	Ziegenhals.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Klinge-beutel.	Ueber die Dörfer Schlan-sewitz, Schreibersdorf und Steuberwitz bis zur Binnenlinie.	Troppau.	Ratibor.	Ratibor.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
Bei Klein-Ehelm.	—	Von Berun-Zabrzeg.	Durch die Kolonie Bees-dorf, das Dorf Sziern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, u. bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie.	Oswincin in Gallizien	Berun.	Berun-Zabrzeg.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse: No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
27	(Berun.) Zabrzeg.	—	—	2	Von Gallizien.	Von der Weichsel auf der Kunststraße gerader Richtung auf das Amt.
		1	Pawlowitz.	—	Von Schwarzwasser.	Ueber Dembina in gerader Richtung a Pawlowitz.
		2	Myslowitz.	—	Von Modezesow.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Am
		3	Ostrosnitza.	—	Von Miozdarra.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Am
28	Landsberg.	—	—	—	Von Sziszkow.	In gerader Richtung nach Landsberg.
		1	Lissau.	—	Von Herbe.	In gerader Richtung nach Lissau.
		2	Bodzanowitz.	—	Von Podleze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anst nach Bodzanowitz.
29	Podzameze.	—	—	—	Von Wieruschau	Ueber die Grenzbrücke gerade nach Po zameze.
		—	Grabow.	—	Von Podgrabow	Auf der geraden Straße nach Grabow
30	Skalmierzyce.	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzy

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Be- nnung Anfage- oftens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Landsberg.	Ueber die Kolonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnenlinie bei Ludwigsdorf.	Proszkau in Polen.	Landsberg.	Landsberg.
—	—	—	— —	Czenstochau in Polen.	Keiner.	Lublinitz.
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Podzameze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wiernschau	Kempen.	Podzameze.
—	—	Von Grabow.	Ueber die Kalischer Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niczenia und Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin.	Grabow.	Grabow.
—	—	Von Skalmierzyce.	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie u. Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie	Kalisch.	Ostrowo.	Skalmierzyce.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
30	Skalmierzyce.	—	Boguslaw.	—	Von Grodziszko.	Gerade über den Prosna-Fluß nach Boguslaw.
31	Pogorzelice	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
				2	Die Warthe	— — —
		—	Borzykowo	—	Von Peysern.	Grade auf Borzykowo.
32	Strzalkowo	—	—	—	Von Stupee.	Unmittelbar zum Amte.
		1	Woyczyn.	—	Von Wilczyn.	Im graden Wege nach Woyczyn.
		2	Czapka.	—	Von Radziejewo	Ueber das diesseitige Dorf Paprot und Czapka-Krug nach Czapka.
33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Grenzbrücke über Pieczenia, d Krug Kuchnia und Bizon, nach Thor
				2	Desgleichen	Von der Drewenz-Fähre über Preuß Leibitsch auf Thorn.
				3	Die Weichsel.	— — —

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapo		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi
—	—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Tursko, Brzezie zwischen Lenartowice und Zietonetazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Controlamte Pleschen.	Starciczyn	Pieschen.	Boguslaw
In Splawie.	1	Von Pogorzelice	Nach Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Czeszewo.	Pogorzelic
	2	Die Warthe	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Borzykowo.	Ueber Wszemborz und Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Wreschen.	Borzykowo
—	—	Von Strzalkowo	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie.	Stupee.	Strzalkowo	Strzalkowo
—	—	Von Woyczyn.	Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno z. Binnenlinie.	Wilczyn in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.
—	—	Von Czayka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice, und bei Plawinck links vorbei, nach Inowraclaw zur Binnenlinie.	1. Brzese. 2. Stuszewo in Polen.	Inowraclaw.	Czayka.
Zu Pieczenia.	—	—	— —	—	—	—
Zu Preußisch Leibitsch.	—	—	— —	—	—	—
Zu Schillno.	—	—	— —	—	—	—

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Neidenburg	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen und Kandien, nach Neidenburg zum Amte.
	1	Napierken.	—	Von Mlawa.	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
	2	Opalienitz.	—	Von Chorzellen.	In grader Richtung auf Opalienitz.
Johannisburg.	—	—	—	Von Warschau.	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
	1	Dlottowen.	—	Von Warschau.	Wie ad 35.
	2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Grade auf Prostken.
Stallupönen.	—	—	—	Von Wirballen.	Ueber Eydkuhnen, und von da über die Dörfer Krpszallen, Deden und Petrikatschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.
	1	Mirunsken.	—	Von Filipowen.	Unmittelbar auf Mirunsken.
	2	Eydtkuhnen	—	Von Wirballen.	Unmittelbar auf Eydtkuhnen.

Digitized by Google

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapo		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Rev in
Zu Napirken.	—	—	— —	Miawa.	Neiden-burg.	Neiden-burg.
—	—	Von Napierken.	Ueber die Dörfer Powier-zen und Kandien nach Neidenburg.	Miawa.	Neiden-burg.	Neiden-burg.
—	—	Von Opalienitz.	Ueber Groß-Pusnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willen-berg.	Chorzellen in Poien.	Willenberg.	Willenber
Zu Olottowen.	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Olottowen.	Ueber die Dörfer Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johan-nisburg.	—	—	—
—	—	Von Prostken.	Ueber das Kirchdorf Ostro-kollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Poien.	Lyck.	Lyck.
Zu Eydkuhnen.	—	—	— —	Wirballen.	Stallu-pönen.	Stallu-pönen.
—	—	Von Mirunsken.	Ueber Plöwken, Dom-brawken, Sedranken, nach der an der Bin-nenlinie liegenden Stadt Oletzko, auch Marggra-bowna genannt.	Filipowen.	Oletzko.	Mirunsker
—	—	Von Eydtkuhnen	Ueber Kryszallen, Deden und Petri-Katschen nach Stallupönen.	Wirballen.	Stallu-pönen.	Stallu-pönen.

Digitized by Google

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
				2	Der Memel-Strom.	— — —
		1	Schillehnen	—	Von Sodargen.	Unmittelbar auf Schillehnen.
		2	Schirrwindt.	—	Von Neustadt.	Unmittelbar auf Schirwindt über d Flüßchen gleichen Namens.
						B. Seeseite.
38	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und P melleu nach Memel.
		—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Daupern und Klein-Jacken nach Me
				3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen H bis zur Mündung des Dange-Stro an welchem das Amt belegen ist.

Benennung des Anfagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost.		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi
						In
—	—	Von Schmaleningken.	Ueber das Dorf Kasigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill.	—	—	—
—	—	Der Memel-Strom.	— —	—	—	—
—	—	Von Schillehnen	Ueber Alt- und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—
—	—	Von Schirwindt	Ueber Kyschelm, Deymen, Sodargen und Dagesen nach Stallupönen.	Neustadt.	Schirwindt	Schirwindt
Zu Nimmersatt.	—	Von Memel.	Ueber Budelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls, den Minge-Fluß, den Minge-Krug, den Wewierszen-Fluß, die Dörfer Wilkettin und Sakutten z. Binnenlinie.	Polangen.	Immersatt.	Nimmersatt.
Zu Langallen.	—	Desgleichen	Desgleichen.	—	—	—
—	—	Das kurische Haff.	— —	—	—	—

6.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
38	Memel.	1	Laugallen.	—	Von Garsden.	Unmittelbar auf Laugallen.
		2	Nimmersatt.	—	Von Polangen.	In gerader Richtung nach Nimmersatt
		3	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Gren liegenden, zum Dorfe Pöszeiten gehörig Krug, in grader Richtung zum Amte.
39	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meer in das frisch Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amt

Be- ennung Anfage- poſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſt		
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi in
—	1	Von Laugallen.	Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, und Klein-Jacken nach Memel, und von hier aus auf der Memeler Haupt-Zollſtraße zur Binnenlinie.	—	—	—
	2	Das kuriſche Haff.				
—	1	Von Nimmerſatt.	Ueber die Dörfer Immerſatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollſtraße zur Binnenlinie.	—	—	—
	2	Das kuriſche Haff.				
—	—	—	— —	—	—	—
—	1	Das friſche Haff.	— —	—	—	—
	2	Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Pilzenwalde, und das Gut Lochſtädt, nach der Stadt Fiſchhauſen.	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.			
				No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
40	Danzig.	—	—	—	Der Hafen-Kanal.	—	—
41	Stolpmünde	Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.					
42	Rügenwalde						
43	Colberger-münde.						
44	Swine-münde.						
45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ostsee von der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vo bei über den Aufsichtsposten zu Swi münder Schanze, und so die Peene hi auf nach Wolgast zum Amte.	
46	Greifswald	—	Cavelpaß. vid. Landseite. —	—	Aus der Ostsee.	Durch den Greifswalder Bodden in d Hafen zu Wyck, und aus diesem dur den Rickgraben bis an das Bollwe des bei der Stadt Greifswald befind chen Hafens; dann durch das Waß Thor und durch die Kuhstraße zum Am	

Benennung des Anjagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
Zu Neufahrwasser.	— Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hafenstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holen-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—
Auf der Insel Ruden und zu Peenemünde.	— —	— —	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden. Die Verabfertigungen geschehen im Hafen zu Wyck.	— Von Greifswald	Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammenführt, zur Binnenlinie.	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
17	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ostsee.	Durch den Gellen, dem nordwestlich Eingang zu dem Binnenwasser zwisch Rügen und dem Festlande, und dur den Kubitzer Bodden bis zum Hafen.
				2	Aus der Ostsee.	Mittelst des südöstlichen Eingangs z Binnenwasser zwischen Rügen und d Festlande, durch das sogenannte n Tief, bei der äußersten Seetonne in d Greifswalder Bodden, und um Palm Ort nach dem Hafen.
			Barth.	1	Aus der Ostsee.	Aus dem Gellen durch die Binnengewässe zwischen den nördlichen Inseln und Zing nämlich durch die neue Aue, die Grabor und das Barther Binnenwasser, zu Hafen von Barth.
				2	Aus der Ostsee.	Von Stralsund durch den Greifswald Bodden in das Binnenwasser, zwisch Rügen und dem Festlande bis Barhöf und von dort auf Barth.

Abtheilung II.

Westliche Provinzen.

1	Wilnsdorf.	—	—	1	Von Frankfurth.	Ueber Kalteiche grade zum Amte.

Bemerkung des Anfangspostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
Zu Barhöft u. Gellen.	1 Von Stralsund.	Ueber Negast zur Binnenlinie.	—	—	—
	2 Von Stralsund.	Auf Loitz und Demmin.	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut, der südwestlichen Landspitze von Rügen; desgleichen auf der Insel Ruden.	— —	— —	—	—	—
Zu Barhöft u. Gellen.	— Von Barth.	Ueber Kinz und Radebas; dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnenlinie.	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut; desgleichen auf der Insel Ruden.	— —	— —	—	—	—
Zu Kalteiche.	— Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche resp. Wilnsdorf.

einz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Carlshafen.	1	Wilnsdorf.			2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gi- bach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.
					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Bo- tosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach.	1	Von Franken- berg.	Grade zum Amte.
					2	Corbach.	
	3	Warburg.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverun- gen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelst der Fähre über die Weser
					2	Die Weser.	die Weser-Straße. Von Carlshafen über Herstelle.
			2	Höxter.	—	Von Holzminden	Auf dem rechten Weserufer auf Lüchtringe über die Weser, mittelst der Fähre, a Corvey, u. durch das neue Thor zum Am

Be- ennung Anfage- poſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraroſt		
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi in
Zu pperhöhe.	—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das Cölner Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.
Zu rntoſten.	—	Von Giershagen	Ueber Bredelar, die Höhe von Röſenbeck, durch Brilon und Meſchede.	—	—	—
Zu anſtein.	—	Desgleichen	Desgleichen.	Arolſen.	Bredelar.	Canſtein resp. Giershagen
—	—	—	— —	—	—	—
Zu herling- hauſen.	—	Von Warburg.	Ueber Oſſendorf, Scherfede, Hardehauſen, Kleinenberg und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippſtadt und Soeſt der Chauſſee nach.	Weſtuffeln.	Oſſendorf.	Herling-hauſen resp. Warburg.
—	—	—	— —	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.
—	—	—	— —	—	—	—
Zu heringen	—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembſen, Brakel, Driburg, Paderborn, u von dort auf Lippſtadt und Soeſt der Chauſſee nach.	Holzminden, Biſchenau im Lippeſchen.	Höxter.	Höxter.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf R rienloh, der Talle vorbei, durch die E genheide, in das Dettmolder Thor.
				2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.
				3	Von Braunschweig.	Wie bei Höxter.
5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Clus, die Grille vorbei, über bunte Brücke zum Weserthor.
		—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei a Petershagener Heide, Petershagen, Pete brücke, durch das Dorf Todtenhausen i Marienthor.
				3	Von Hannover.	Ueber Vorburg-Schlüsselburg, Dören, Wi heim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim v bei, auf der Chaussee; dann über bunte Brücke in's Weserthor.
				4	Die Weser.	— —

Bestimmung des Ansageostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Lippspringe	—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Gesecke, Erwitte, Lippstadt und Soest.	Detmold.	Paderborn.	Lippspringe Paderborn.
—	—	Desgleichen	Auf Neuhaus, Nenenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Waarendorf, Telgte.		wie bei Warburg.	
—	—	—	—	—	wie bei Höxter.	
Zu Clus.	—	Von Minden.	Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld, a) auf Gütersloh, Wiedenbrück und Lippstadt, b) über Steinhagen, Borkhagen, Waarendorf auf Telgte, Nobiskrug, Münster.	Bückeburg.	Minden.	Clus. resp. Minden.
Zur Petershagener Heide, das Nebenamt I. zu Petershagen.	—	—	—	Uchte.	Minden.	Petershagener Heide resp. Petershagen. resp. Minden.
Zu Vorburg-Schlüsselburg, für Windheim.	—	—	—	Leese.	Windheim.	Vorburg-Schlüsselburg. resp. Windheim. resp. Minden.
—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
5	Minden.	1	Herford.	—	Von Dettmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor
		2	Blotho.	—	Von Erder.	Die Weser.
		3	Windheim.	—	Von Hannover.	Wie bei Minden ad 3.
		4	Peters-hagen.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad 2.
		5	Rahden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußisch Ströhen auf den Strother Damm, durch einen Theil vom Dorf Ströhen, bei der Windmühle, dem Strother Schulhause und dem letzten Hellevorbei, über Kleinendorf z. Amte.
				2	Desgleichen	Von Wagenfeld, wie vor, grade z. Amt
				3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm.

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Uffler-Baum.	—	Von Herford. Die Chaussee auf Bielefeld.	Salzuffeln.	Herford.	Ufflerbaum. resp. Herford.
—	—	Von Vlotho. Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—
Zu Borburg-Schlüsselburg.	—	Von Windheim. Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Haupt-Zollamte M		
Zu etershagr Heide.	—	Von Petershagen. Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden.	wie beim Haupt-Zollamte M		
Zu reußisch Ströhen.	—	Von Rahden. Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, und dem Dreyerskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—
reußisch Ströhen.	—	wie vor. wie vor.	—	—	—
Zu Wehe.	—	wie vor. wie vor.	Diepenau.	Keiner, da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt I. zu Sundern durchgehen.	Wehe.

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
5	Minden.	6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.
		7	Oldendorf.	—	Von Osnabrück.	Gerade zum Amte.
		8	Hücker-kreutz.	—	Desgleichen	Von der Balgerbrück grade zum Amte.
6	Telgte.		—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei dem Wennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Bockhorn und Zetterkotten vorbei, über die Ems z. Amte
		1	Bergholz-hausen.	—	Von Neuen-kirchen.	a) Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte.
		2	Bockhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutten und dem Pastorat vorbei, gerade z. Amte.

Bezeichnung des Ansageposttens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis
—	—	—	—	Bohmte.	Keiner, indem Extrapost, ohne umzuspannen, über das Neben-Zollamt II. und Ansageposten zu Wehe durchfahren.	Sundern.
—	—	Von Oldendorf.	Der Chaussee nach, auf Minden.	Osnabrück.	Oldendorf.	Oldendorf.
—	—	Von Hückerkreutz.	Die Poststraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hücker-kreutz.
Zu ohburg.	—	Von Telgte.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münster.	Lohburg. resp. Telgte.
—	—	—	—	—	—	—
—	1	Von Bockhorst.	Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße über Sassenberg auf Warendorf, in die Hauptstraße von Minden.	—	—	—
	2	Desgleichen	Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld und Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden u. Paderborn.	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
6	Telgte.	3	Warendorf.	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Kortsbrücke auf Vinn berg, auf den Damm, durch die W termark, die Bauerschaft Gröblinge an der Kapelle vorbei, über die lan Wiese, die Ems-Brücke, zum Ems-Tho
		4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Grenze gerade zum Amte.
7	Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentelge, die Bauerscha Schotthook, über die Ems-Brücke.
		—	—	2	Von Schüttorf, Scheps-drup, und Leschede.	Durch die Bauerschaften Vrieden u Bentlage, nach Rheine.
				3	Von Bentheim und Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, üb Wiesmanns Hof nach Rheine.
				4	Die Ems.	— — —

(Beschluß im nächsten Amtsblatt.)

Be- nnung Anfage- ſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht	
						in	von dem
Zu neberg.	1	Von Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Vinneberg. Warendorf.	Neben- Zollamte I. Neben- Zollamte I
	2	Desgleichen	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorſt, Bottrup.	—	—	—	—
	3	Desgleichen	Ueber Beelep, Celde, Watersloh, Lippſtadt, Erwitte.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu ttthook.	—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Meſum, Emsdetten. a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönfliet auf Vegeſack; oder b) von Emsdetten auf Vegeſack über Möllmanns Santruperbaum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münſter.	Lingen- Bentheim.	Rheine.	Rheine.	Haupt- Zollamte.
Zu ieden.	—	Von Rheine.	Wie bei Rheine No. 1.	—	—	—	—
Zu drup.	—	Desgleichen	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
7	Rheine.	1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch, durch die Bauerscha Oberberg, Holperndorf, Niederlenge
		2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Posibrücke durch das Gaufeld.
		3	Wersen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über Bührenschen Esch.
		4	Hopsten.	1	Von Lingen und Haselünne.	Von Schapen über Borker Esch du Rüschendorf.
				2	Von Fürstenau.	Ueber Schale, den Hämmling, Bülte den Damm auf Ruschendorf.
				3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, üb Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
		5	Marhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerschaft Haddrup, Kall meier, durch Offlum.

Bestimmung des Anfangspostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Hollbruch	—	Von Rheine.	Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a) auf Landskrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schiffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster; b) von Ettingmühle durch den Albachter Esch auf Greven in die Poststraße.	Osnabrück.	Lengerich.	Lengerich.
—	—	—	—	Osnabrück.	Ibbenbühren.	Lotte.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	Von Hopsten.	Ueber die Hopster Mühlen-Brücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Middrup, Särbeck, durch die Bauerschaften Wintrup und Mastrup auf Greven in die Poststr. auf Münster.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopsten.
Zu Hülten.	—	—	—	—	—	—
Zu Hülten.	—	—	—	—	—	—
Zu Middrup.	—	Von Marhaven.	Der Kanal, oder, bei dessen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg über Lintelskotten, die steinerne Schleuse, Kinderhaus, nach Münster.	—	—	—

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
No.		No.		No.		
7	Rheine.	5	Maxhaven.	2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrück Ochtrup u. Wettringen nach Maxhaven
		6	Osterbauerschaft.	—	Von Bentheim und Gildehaus.	Gerade zum Amte.
8	Cösfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legde und Holtwick nach Cösfeld.
				2	Von Winterrupk	Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vo bei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stad lohn, durch die Bauerschaft Estern, G scher, und über den Klier-Damm na Cösfeld.
				3	Von Recke, Borkels, oder Gröulo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick na Vreden; dann über Stadtlohn, wie vo stehend, nach Cösfeld.
		1	Gronau.		Von Enschede.	Ueber Glanerbrück durch die Eilermark.

Digitized by Google

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapos		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi in
Zu Glaners-brück.	—	— —	—	—	—
—	—	Von Osterhauer-schaft. Auf Ochtrup, Langen-horst, Steinfurth, Lin-telskotten, in die Straße von Maxhaven auf Mün-ster.	—	—	—
Zu Glaner-brück. resp. Gronau.	—	Von Cösfeld. Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Ro-rup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Post-Straße über Appelhül-sen.	—	—	—
Zu Kotten. resp. Ording.	—	Desgleichen Wie vorstehend.	—	—	—
Zu Adenkotten oder Ellewick. resp. Vreden.	—	Von Cösfeld. Wie vorstehend.	—	—	—
Zu Glaner-brück.	1	Von Gronau. Auf Epe, Nienborg, Schöp-pingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster.	Enschede.	Gronau.	Gronau.
	2	Desgleichen Auf die Postbrücke, Och-trup, Wettringen, bis Maxhaven; und dann, wie bei Maxhaven an-gegeben ist.	—	—	—

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Cösfeld.	2	Beslinghock.	—	Von Hoxbergen u. Enschede.	Gerade zum Amte.
	3	Vreden.	1	Von Recke, Borkelo oder Grönlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amele.
			2	Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß	Durch die Bauerschaft Crosewick u. Goxel.
			3	Von Eibergen.	Durch die Bauerschaft Ellewick über die lange Brücke.
	4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.
	5	Anholt.	1	Von Gendringen	Ueber Großargena.
			2	Von Dinxperlo.	Auf Suderwick und Brüggenhütte.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapo		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi in
—	—	Von Beslingshock.	Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld.	—	—	—
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cösfeld, u. dann wie bei Cösfeld.	Eibergen.	Vreden.	Vreden.
				Winterswick.	Vreden.	Vreden.
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Vlamsche bis Lette, oder vom Klier-Damm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld.	—	—	—
Zu Ellewick.	—	—	— —	—	—	—
Zu Kotten.	1	Von Oeding.	Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. bis Münster.	Winterswick.	Oeding.	Oeding.
	2	Desgleichen	Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Räsfeld.	—	—	—
Zu Groß-rgena.	—	Von Anholt.	Ueber Isselburg, Wertherbruch, Leukum und Winkeln.	Gendringen	Anholt.	Anholt.
Zu uderwick.	—	Desgleichen	Ueber Bocholt, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.			
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.	
No.		No.		No.			
8	Cösfeld.	6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.	
				2	Von Dinsperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der Holtwicker Wassermühle, und der Hamelsberger Windmühle vorbei.	
9	Emmerich.	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679., über die Eltensche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.	
				2	Der Rhein.	Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.	
		—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679. vorbei, und über die Eltensche Haide zum Amte.	
10	Cranenburg	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Grenzpfahle No. 635. vorbei, über den Ausagepoften am Muschenberg, und auf dem Steinwege durch Wyler weiter auf der Chaussee zum Amte.	
		—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Geunep, Mook, Grösbeck und Heck direct zum Amte.	

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Kreuz-Kapelle.	—	Von Bochold. Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden.	Aalten.	Bochold.	Bochold.
Zu Suderwick.	—	Desgleichen Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—.	—	—
Zu Elten.	—	Von Emmerich. Längs dem Löwenberge durch Krasselt, Praast, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse.	Sevenär.	Emmerich.	Elten oder Emmerich.
—	—	— — —	—	—	—
—	—	— — —	—	—	—
Am Muschenberg.	—	Von Cranenburg Längs der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.	Nymwegen.	Cleve.	Müschenberg oder Cranenburg
—	—	— — —	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
1	Kalden-kirchen.	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vo bei, Leinedeckerhof; dann an diesem u an den Häusern vor Kaldenkirchen vo bei, rechts am Stadtgraben, zum Am
		—	Strälen.	1	Von Venlo.	In grader Richtung beim Grenzpfah No. 477. vorbei, durch das Venlo Thor.
				2	Von Arcen.	Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfah No. 489. und bei der Windmüh vorbei.
12	Wassenberg	—	—	—	Von Rörmonde.	Am rothen Bache bei dem Grenzpfah No. 377. über Rothebach und Boig len in grader Richtung zum *Amte.*
		—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Grenzpfahle No. 297. vorbei, grader Richtung zum Amte.
13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Grenzpfahl No. 188. an Tülg dem Ansageposten vorbei, auf der gr ßen Heerstraße über Bildgen, und dur den Aachner Busch zum Amte.
		—	—	2	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfähle No. 196. und 197. über den Ansag posten zum Haupt-Amte.
		1	Herzogen-rath.	—	Von Mastricht.	Beim Grenzpfahl No. 231. vorbei, die große Landstraße von Aachen n Herzogenrath.
		2	Välser-quartier.	—	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfä No. 196. und 197. zum Amte.

Benennung des Anſage-poſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſt		
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi in
Zu Roſenhaus.	—	Von Kaldenkirchen.	Am ſogenannten Bäumchen vorbei bis Breyell zur Binnenlinie.	Venlo.	Geldern.	Strälen.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
Zu Rothebach.	—	Von Waſſenberg	Zum Birgeler Thore hinaus rechts nach dem Myhler Berge über Myhl, hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie.	—	—	—
—	—	—	—	Sittard.	Gellenkirchen.	Wehr.
Zu Tüllge.	—	—	—	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.
Zu Vaelſerquartier.	—	—	—	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelſerquartier.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelſerquartier.

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
No.		No.		No.		
13	Aachen.	3	Tüllge.	—	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Grenzpfahl No. 18 vorbei, zum Amte.
		4	Eupen.	—	Von Verviers.	Vor Raëlen, bei dem Grenzpfahle No. 18 vorbei, über den Anfagepoſten Stockh zum Amte.
14	Malmedy.	—	—	1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die ſteinerne Brü über dem ſogenannten rothen Waſſer p ſirend, bei dem Grenzpfahle No. 14 vorbei, zum Anſagepoſten; von hier a der Landſtraße zum Amte.
		—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Grenzpfählen No. 198. und 19 vorbei, der großen Hauptſtraße bis zu Zollhauſe an der Warche-Brücke folgen und von da bis zum Amte.
		—	Maldingen	—	Von Buchholz.	Vor dem an der, von Lüttich über St velot nach Luxemburg führenden Lan ſtraße gelegenen Hauſe Neuhaus (b raque de Behault) genannt, bei de Pfahle No. 85. vorbei, direct z. Amt
15 a.	Trier. Weſtliche Grenze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Waſſerbillig über die Sauer-Brü bei dem Zollamte zu Waſſerbillig Brücke und den Löwener Mühlen vor durch Igel, neben Euren, über die M ſelbrücke zum Amte.
				2	Die Moſel.	Vom Zuſammenfluß der Moſel und S bei Waſſerbilliger-Brücke, auf der M unter der Moſelbrücke durch, bis Anlande-Stelle.

Benennung des Ansage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	—	—	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge.
Zu Stockheim.	—	—	—	—	Verviers.	Eupen.	Eupen oder Stockheim.
Zu Rothe-wasser.	—	Von Malmedy.	Landstraße über Gew-mont und Bagatelle.		Spaa.	Malmedy.	Malmedy oder Rothe-wasser.
Zu Warche-Brücke.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Zur Wasserbilli-zer-Brücke.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
15 a.	Trier. Westliche Grenze.	1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.
		2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauer-Brücke
		3	Wasserbilliger-Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke
15 b.	Trier. Oestliche Grenze.	1	Otzenhausen	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld und Elsen direct z. Amte
		2	Hüttgeswasen.	—	Von Birkenfeld.	Von Birkenfeld über Sauerbron direct zum Amte.
		3	Kempfeld.	—	Von Oberstein.	Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenburg.
		4	Sulzbach.	—	Von Bergen.	Von Bergen über Ober-Hosenbach direct zum Amte.
16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheid zwischen dem Stahlhamer und der Grumbacher Mühle, der Schaafbrücke und den Hell-Berge, nach St. Johann, zum Amte
				2	Von Saargemünd.	Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St. Arnoual, den Saarbrücker Gerbehäusern vorbei, zum Amte.

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.
—	—	—	— —	Birkenfeld.	Trier.	Otzenhausen.
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—
Zu Neutrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1)Rohrbach	Saarbrücken.	Neutrisch oder Saarbrücken.
				2)Rohrbach	Friedrichsthal.	Bickelmannshausen.
Zu Arnoual	—	—	— —	Saargemünd.	Saarbrücken.	Arnoual oder Saarbrücken.

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
16	Saarbrücken.	—	—	3	Von Metz.	Von Forbach u. Moutons Hütten in gra Richtung über den Hahnenberg z. Am
		1	Rothehaus.	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fä zu dem gegenüber liegenden Amte.
		2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Er zum Amte.
		3	Felsberg.	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und Dreyhäusern vorbei, zum Amte.
		4	Rentrisch.	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmit bar zum Amte.
				2	Von Bliescastel.	Von Bliescastel nach Rentrisch in gra Richtung zum Amte.
		5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinksweiler, durch den s nannten krummen Kehr bei der Zieg vorbei, grade nach d. Linksweiler Ver
		6	Tholey.	1	Von Birkenfeld.	Ueber Nennkirchen u. Seelbach, dem Sch berger Hofe und dem Schaumberg bei, zum Amte.
				2	Von St. Wendel.	Ueber d. Grenze in grader Richtung z. A

Bezeichnung des Anlage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Letzter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revis in
Am Forbacher Thore.	—	—	—	—	Forbach.	Saar-brücken.	Saar-brücken.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Sierck.	Saarburg.	Perl.
—	—	—	—	—	Tromborn.	Saarlouis.	Felsburg.
—	—	—	—	—	Rohrbach.	Saar-brücken.	Rentrisch oder Saar-brücken.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1) St. Wendel. 2) Homburg	Ottweiler. dito	Ottweiler Welleswe ler.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
17	Creuznach, Haupt-Steueramt.	—	—	—	—	—
		1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kell vorbei, über die Nahe-Brücke zum Am
				2	Von Oberstein.	Von Weierbach, bei der Alberti-Mühle v bei, über die Hom- und die Nahe-Brü zum Amte.
				3	Von Meisenheim	Von Krebsweiler, bei der Lützenburger- u der Alberti-Mühle vorbei, über die Ho und die Nahe-Brücke, zum Amte.
		2	Sobernheim.	1	Von Metters-heim.	Durch die Nahe-Fuhrt, an der Brück Mühle vorbei, zum Amte.
				2	Von Meisenheim	Von Staudernheim über die Nahe-Brück längs dem linken Nahe-Ufer auf de Creuznacher Straße, zum Amte.
		3	Bacharach.	—	Der Rhein.	Vom Anlande-Punkte, dem Markt-Th gegenüber, zum Amte.
		4	St. Goar.	—	Der Rhein.	Vom Anlande-Punkte, für größere Sch beim Krahnen, für kleinere und für Querfahrten oberhalb des Rathhaus zum Amte.

Be-nnung Ansage-ostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
—	—	—	—	—	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Oberstein.	Kirn.	Kirn.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Meisenheim	Creuznach.	Sobernheim oder Creuznach.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Haupt-Zollämter. No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
18 Coblenz.	—	—	1	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel über Arenberg, Nid berg, Ehrenbreitstein, und den Rhe zum Amte.
—	—	—	2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze a Krahnen zum Hauptamte.
	1	Boppard.	—	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze obe halb des Krahnens zum Amte.
	2	Horchheim.	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein.	Direct von der Landesgrenze zum Am
			2	Der Rhein.	Vom Anlande- und Auslade-Platze in zum Amte.

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extraposte		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revisi in
Zu Arenberg.	—	Der Rhein.	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehren-breitstein oder Coblenz.
					2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehren-breitstein oder Coblenz.
Zu Dorchheim.	—	Der Rhein.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
				Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	
No.		No.		No.		
18	Coblenz.	3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direct zum Amte.
		4	Vallendar.	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald und de großen Hohlweg, unmittelbar zum Amte
		5	Braunfels.	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.
19	Neuwied. Haupt-Steueramt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in di von Altenkirchen über Steimel und We dert nach Neuwied gehende Communica tions-Straße.
		2	Altenkirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und de Hachenberg über Wahlroth, in gra Richtung bei den Dörfern Gielro Amteroth u. Michelbach vorbei, z. Am

Benennung des Anfage-postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.				Eingehende Extrapost		
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zoll-Linie.	Erster Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Revi[sion] in
—	—	—	—	—	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehren-breitstein oder Coblenz.
					2) Monta-baur.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehren-breitstein oder Coblenz.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	Weilburg.	Wetzlar.	Braunfels.
—	—	—	—	—	Freilingen.	Neuwied.	Dierdorf.
Zu lelroth.	—	—	—	—	Wahleroth.	Weyerbusch	Alten-kirchen.

Digitized by Google

No. 47.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 49.

Stettin, den 14. November 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Gestohlen.) Dem Eigenthümer Stolzenburg zu Lökenitz ist in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. ein schwarzer Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, aus dem Stalle gestohlen worden. Es wird vor dem Ankauf des Pferdes hiemit gewarnt, und gebeten, es mit seinem Feilbieter anzuhalten und der unterzeichneten Behörde zur Disposition zu stellen. Stettin, den 31sten October 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

(Bekanntmachung.) Der Fleischergeselle Carl Traugott Grundmann aus Zehren im Königreich Sachsen, hat sein von dem Justiz-Amt zu Lommatsch bei Meißen unterm 28. Septbr. d. J. ausgestelltes und hier zuletzt am 6. d. M. nach Stettin visirtes Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Alt-Damm angeblich verloren. Dasselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt und zugleich bekannt gemacht, daß dem ꝛc. Grundmann heute hier ein neuer Paß ertheilt worden ist. Stargard den 7. November 1829.

Königliche Polizei-Behörde. Weier.

(Holzverkauf.) Im Termin den 14ten December c., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, sollen aus der hiesigen Stadtforst 2224 Eichen auf dem Stamm entweder im Ganzen, oder in Kaveln von circa 500 Stück im Wege der Licitation an den Meistbietenden, wenn annehmlich geboten wird, verkauft werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, und wird bemerkt, daß die Eichen auf Verlangen vor dem Termin vorgewiesen werden können. Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden. Neuwarp, den 7ten November 1829.

Der Magistrat.

(Vererbpachtung.) Der Kirchenacker zu Roggow (a) bei Daber, von 11 Morgen 41 □Ruthen und 7 Morgen Hüthung, soll mit Genehmigung der Königl. Regierung von Marien künftigen Jahres ab, gegen eine jährliche Getreide-Abgabe in Körnern und gegen ein Erbstandsgeld in Termino den 14ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hofe zu Hoffelde bei Daber an den Meistbietenden vererbpachtet werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Ertragsanschlag von diesem Kirchenacker sammt den Erbpachtsbedingungen bei dem Herrn Prediger Steffen in Roggow einge-

eingesehen werden können und der Zuschlag der Erbverpachtung der höhern geistlichen Behörde vorbehalten bleibt. Labes, den 7ten November 1829.

Das v. Rüchel-Kleistsche Patrimonialgericht über Roggow und Hoffelde.

gez. Reichhelm.

(Zu verkaufen.) Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht ist das dem Erbpächter David Wietholz zustehende vollständige erbliche Nutzungs-Recht oder die Erbpachtgerechtigkeit des, der Kämmerei der Stadt Treptow an der Rega, als Erbverpächterin, zugehörigen, im Greiffenbergschen Kreise von Hinterpommern, eine Meile von Treptow an der Rega, 1½ Meile von Greiffenberg, 3 Meilen von Cammin und 1½ Meile von der Ostsee, in der Feldmark des Dorfes gleiches Namens belegenen Vorwerks

Wangerin

nebst allen Zubehörungen, auf den Antrag der Erbverpächterin, wegen rückständigen Kanons im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt, und sind zu diesem Zwecke drei Bietungstermine auf den 15ten August, den 21sten November 1829 und den 23sten Februar 1830, vor dem ernannten Deputirten, Ober-Landesgerichts-Assessor von Oertzen, anberaumt worden. Nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe vom 2ten October 1828, welche in der Registratur des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts nachgesehen werden kann, beträgt der Werth des Erbpacht-Vorwerks Wangerin 6812 Rtlr. 27 Sgr. 8 Pf., welcher Taxwerth sich jedoch auf 5396 Rtlr. 29 Sgr. 4 Pf. ermäßigt, weil die jährliche Abgabe an Kavallerie-Geld nicht, wie bei der Aufnahme der Taxe angenommen worden, 6 Rtlr. 13 Gr. 1 Pf., sondern 77 Rtlr. 7 Sgr. beträgt. Diejenigen, welche das vollständige erbliche Nutzungs-Recht des Vorwerks Wangerin zu kaufen geneigt und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Bietungsterminen entweder in Person, oder durch gesetzlich zulässige und hinreichend informirte Bevollmächtigten im Königl. Ober-Landesgerichte hieselbst sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und soll in dem letzten dieser Bietungstermine, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden. Stettin, den 16ten März 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Die eine halbe Meile von Stettin, Bollinchen gegenüber an der Schwante belegene, zur Konkursmasse des Konsuls Friedrich Wilhelm Lutze gehörige Kaufwiese von 2 Pommerschen Morgen 210¼ □R. welche zu 306 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 6ten Januar k. J., Vormittags um

11 Uhr,

11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Jobst öffentlich verkauft werden. Stettin, den 5ten October 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Auf den Antrag eines Gläubigers soll das zur Nachlaßmasse des Freimannes Daniel Störk zu Klütz gehörige, auf 554 Rt. abgeschätzte Freihaus No. 21 daselbst, wozu eine Scheune, Stall, 3 Magd. Morgen Land und ein Garten von ¾ Magd. Morgen gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 8ten December dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, durch den Herrn Assessor Bodenstein in Klütz, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Colbatz, den 19ten September 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Zu verkaufen.) Das den Büdner Hans Richardtschen Minorennen zugehörige, und zu Voigtshagen sub No. 16 belegene Büdnerhaus nebst Gartenfleck, welches gerichtlich zu 200 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gewürdigt ist, ist von uns zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 15ten December d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserer Gerichtsstube hier in Treptow a. d. Rega angesetzt worden. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen, und der Meistbietende hat den Zuschlag, nach erfolgter Einwilligung der Interessenten, zu gewärtigen. Treptow a. d. Rega, den 23sten September 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Privat-Anzeigen.

(Lotterie-Anzeige.) Ich setze mit dieser Anzeige ein hiesiges und auswärtiges geehrtes Publikum ganz ergebenst in Kenntniß, daß bei mir stets Lotterie-Loose beider Lotterien, zu den bekannten Preisen, zu Diensten stehen. Alt-Damm, den 10ten November 1829.

M. Lesser, Königl. Lotterie-Unter-Einnehmer.

☞ (Bekanntmachung.) Herr C. A. Schmidt in Stettin, Königs- und Schulzenstraßen-Ecke No. 180, führt fortwährend ein Lager von der von mir fabricirten und als gut anerkannten Beinschwärze oder gebranntem Elfenbeine, und wird solche zu folgenden billigen Preisen verkaufen:

bei Bestellungen von 10 Ctnr. u. darüber à 2⅓ Rt. pr. Ctnr.,
5 " " " " 2 1/5 " " "
1 " " " " 2⅔ " " "
¼ " " " " 3 " " "

bei Partheien von 50 Ctnr. und darüber aber wird derselbe noch etwas billigere Preise stellen. Indem ich um Zutheilung geehrter Befehle bitte und die reellste Waare zu liefern verspreche, bemerke ich, daß Herr Schmidt auch ferner Briefe und Gelder für mich anzunehmen bereit sein wird. —

Für

Digitized by Google

Für durchaus ganz reine weiße ausgewitterte Knochen bezahle ich jetzt 10 Sgr., für feuchte und braune 9 Sgr., für ganz frische Knochen aber nur 8 Sgr. für den Centner. Jungfernberg (½ Meile aufwärts Stettin, dem Rittergute Güstow gegenüber) im November 1829. Carl Hirsch.

(Anzeige.) Mein Comptoir und Geschäfts-Local habe ich, von heute ab, aus meiner bisherigen Wohnung, derselben gerade über, in das ehemalige Vörkellus & Eylersche Haus dicht neben der Stadtwaage No. 90 verlegt. Mein Geschäft wird hier ganz unverändert und in derselben Art wie in meinem frühern Locale ununterbrochen fortgesetzt werden. Diese Anzeige meinen Handelsfreunden widmend, empfehle ich hiebey noch besonders mein Lager aller Sorten Heringe, die ich sowohl bei Partheien als in einzelnen Tonnen und jedem beliebigen kleinen Gebinde billigst verkaufe. Stettin, den 19ten October 1829.

August Wolff, neben der Stadtwaage No. 90.

(Zu verpachten.) Das in Hinterpommern in der Nähe von Cammin und Treptow a. d. R. belegene, den von Altrockschen Erben zugehörige Gut Parpart, soll von Marien 1830 ab auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich deshalb bei dem Herrn v. Flemming in Parpart zu melden.

(Zu verkaufen) Eine in der nahrhaftesten Gegend der Friedrichsstadt, in der großen Friedrichsstraße, nahe der Leipzigerstraße in Berlin belegene, mit einer bedeutenden Kundschaft und Ausschank versehene Destillation, damit verbundene Brennerey, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Utensilien, Pferden, Wagen und 2 massiven Häusern, stehen, unter sehr annehmlichen Bedingungen, mit einem Angelde von 6500 Rthlr. Courant sofort zum Verkauf. Das Ausführliche auf persönliche Anfrage bei dem Herrn J. C. Rolin, in dessen Comtoir in Stettin, in der Rosengartenstraße No. 261.

Flachs, sehr schönen weißen Olganer und Podoler Flachs habe ich billig zum Verkauf. August Wolff in Stettin,
neben der Stadtwaage No. 90.

Neuer sehr schöner holländischer Hering in 1/10 Tonnen, Original-Packung, der so eben von Amsterdam angekommen, erhielt ich in Commission und offerire solchen zu 1⅔ Rthlr. per 1/10 Tonne.

August Moritz in Stettin, Hünerbeinerstraße No. 1088.

Amts-Blatt

No. 50.

Stettin, den 21. November 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

484) Betrifft die Jahres-Anzeige der Königl. Kondukteurs.
Nr. 136. Novbe. c. I. Abth.

Den Königl. Bau- und Regierungs-Kondukteurs unseres Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 25sten April 1822 in Erinnerung, und erwarten ihre Anzeige über

ihren jetzigen Wohnort und ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres,

bis spätestens zum 20sten December d. J., widrigenfalls ihnen keine Aufträge mehr werden gemacht, und sie in der Liste der Kondukteurs werden gestrichen werden. Stettin, den 3ten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

485) Die Stettiner Marktpreise pro October c. betreffend.
Nr. 270. Novembee 1829. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hierselbst waren im Monat October c.:

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	3	Sgr.	6	Pf.
" " Hafer	—	"	19	"	5	"
" Centner Heu	—	"	14	"	10	"
das Schock Stroh	4	"	2	"	—	"

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

486) Den verlornen Kriegs-Reserve-Paß des ꝛc. Neubauer betreffend.
Nr. 1262. October 29. I. Abth.

Der Schuhmachergesell Johann Jacob Neubauer hat angeblich seinen von dem Königl. 35sten Infanterie-Regiment ausgestellten Kriegs-Reserve-Paß so

wie sein Aufführungs-Attest am 18ten v. M. auf dem Wege von Regenwalde nach Colberg verloren, weshalb der erstere hierdurch für ungültig erklärt wird. Die Polizei-Behörden haben hierauf zu vigiliren und diese Papiere, im Fall sie in unrechten Händen, eventualiter an den Magistrat zu Regenwalde zu übersenden.

Stettin, den 11ten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

487) Der Bau der Kunststraße zwischen Gollnow und Naugard, neben Glewitz, Retztow, bei Kieker vorbei, durch Wolchow und neben Neuhof, hat begonnen, und die Sperrung dieses Straßenzuges, mit Ausnahme des Punkts bei der Kickermühle, stattgefunden.

Da die neue Straße einen Theil der bisherigen Landstraße von Gollnow nach Greifenberg über Glewitz bis gegen Basenthin berührt, so müssen Reisende den Weg von Gollnow nach Münchendorf, Harmsdorf und Bewerdiek nehmen, wo er in die alte Straße nach Greifenberg fällt.

Die alte Straße von Gollnow nach Naugard über Marsdorf, Criewitz, Kickermühl und Hindenburg bleibt dagegen einstweilen dem reisenden Publikum offen.

Naugard, den 31. October 1829. Der Landrath v. Kameke.

488) Holzverkäufe.

Zum öffentlichen Verkauf von

45 Klafter 3füßig kiefern Klobenbrennholz,

im Jagen Nr. 50 des Königl. Stepenitzschen Forst-Reviers befindlich, steht auf den 27sten d. M., Vormittags von 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Königl. Forst-Kassen-Lokal ein Versteigerungstermin an; zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Stepenitz, den 5ten November 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

489) Zum Verkauf einer bedeutenden Quantität Bauholz in allen Dimensionen, und außerdem von

8½	Klafter	3-füßig	eichen Kloben-Brennholz,
4¾	"	"	" Knüppel-Brennholz,
40	"	"	buchen Kloben-Brennholz,
12¾	"	"	" Knüppel-Brennholz,
½	"	"	birken Knüppel-Brennholz,
¾	"	"	elsen Knüppel-Brennholz,
½	"	"	kiefern Kloben-Brennholz,
1	"	"	" Knüppel-Brennholz,

stehet ein Termin auf den 7ten December d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr

No. 48.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 50.

Stettin, den 21. November 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Gestohlen.) Dem Eigenthümer Stolzenburg zu Lökenitz ist in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. ein schwarzer Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, aus dem Stalle gestohlen worden. Es wird vor dem Ankauf des Pferdes hiemit gewarnt, und gebeten, es mit seinem Fellbieter anzuhalten und der unterzeichneten Behörde zur Disposition zu stellen. Stettin, den 31sten October 1829.

Königl. Landräthliche Behörde Randowschen Kreises.

(Holzverkauf.) Im Termin den 14ten December c., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause hieselbst, sollen aus der hiesigen Stadtforst 2224 Eichen auf dem Stamm entweder im Ganzen, oder in Kaveln von circa 500 Stück im Wege der Licitation an den Meistbietenden, wenn annehmlich geboten wird, verkauft werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, und wird bemerkt, daß die Eichen auf Verlangen vor dem Termin vorgewiesen werden können. Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden. Neuwarp, den 7ten November 1829.

Der Magistrat.

(Gutsverpachtung.) Das im Regenwaldeschen Kreise zwischen den Städten Labes und Wangerin belegene und in landschaftlicher Sequestration befindliche Gut Lessentin mit der dazu gehörigen neu erbauten Wassermahl- und Schneide-Mühle soll von Marien 1830 ab, entweder einzeln oder zusammen mit der bestellten Wintersaat und dem Bestands-Inventario von 58 Stück Rindvieh und 777 Schaafe und mit der contractsmäßigen Sommersaat des bisherigen Pächters auf drey oder mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Gute und der Mühle gehören nach der landschaftlichen Vermessung und Bonitirung vom Jahre 1825

1) an Acker 2ter Classe . . .	587	Morgen	48	□Ruthen,
" " 3ter Classe . . .	577	"	22	Ruthen,
" " 4ter Classe . . .	333	"	79	Ruthen,
in Summa	1497	Morgen	149	Ruthen,
2) an Wiesen	216	Morgen	105	Ruthen.

Ich habe zu dieser Verpachtung den Termin auf den 21sten December d. J. in dem Hofe zu Lessentin angesetzt und lade alle Pachtliebhaber hiezu ein, mit

mit der Bemerkung, daß jeder Licitant seine Pacht- und Zahlungsfähigkeit vor der Licitation nach Maaßgabe der bei mir befindlichen und auf dem Hofe zu Lessentin niedergelegten Pachtbedingungen nachweisen muß. Premslaff, den 16ten October 1829. Der Landschafts-Rath von Hagen.

(Vererbpachtung.) Der Kirchenacker zu Roggow (a) bei Daber, von 11 Morgen 41 □Ruthen und 7 Morgen Hüthung, soll mit Genehmigung der Königl. Regierung von Marien künftigen Jahres ab, gegen eine jährliche Getreide-Abgabe in Körnern und gegen ein Erbstandsgeld in Termino den 14ten December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hofe zu Hoffelde bei Daber an den Meistbietenden vererbpachtet werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Ertragsanschlag von diesem Kirchenacker sammt den Erbpachtsbedingungen bei dem Herrn Prediger Steffen in Roggow eingesehen werden können und der Zuschlag der Erbverpachtung der höhern geistlichen Behörde vorbehalten bleibt. Labes, den 7ten November 1829.

Das v. Rüchel-Kleistsche Patrimonialgericht über Roggow und Hoffelde.

gez. Reichhelm.

(Zu verkaufen.) Der in dem Dorfe Wussow, 1 Meile von Stettin sub No. 19 belegene, dem Bauer Daniel Brüggemann zugehörig gewesene Bauerhof, zu welchem 1 Morgen 101 □Ruthen Gartenland, 54 Morgen $33\frac{7}{10}$ □Ruthen Wurth- und Ackerland, 6 Morgen $159\frac{1}{2}$ □Ruthen Wiesen nebst einem Weide-Antheil, wie auch eine Erbzinswiese im fetten Ortsbruch von 9 Morgen $153\frac{1}{3}$ □Ruthen gehören, und welcher mit Einschluß des Vieh- und Feld-Inventariums auf 1958 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll anderweitig im Wege der nothwendigen Subhastation auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers den 19ten October c., Vormittags 10 Uhr, den 20sten November c., Vormittags 10 Uhr, und den 22sten December c., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justiz-Rath Hanff öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Kaufbedingungen können in unserer Registratur nachgesehen werden. Stettin, den 31sten August 1829. Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Der zu Robe sub No. 35 belegene, den Halbbauer Schultzschen Eheleuten gehörige Halbbauerhof soll im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ein peremtorischer Termin auf den 23sten December 1829, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Gerichtslocale hieselbst ansteht, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Der Hof ist gerichtlich auf 1501 Rthlr. 2 Sgr. gewürdigt worden. Treptow a. d. R., den 19ten October 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Zu

(Zu verkaufen.) Es soll mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eine vor dem Anclamer Thor gelegene, 4 Morgen 107 □Ruthen große, der Stadt zugehörige, schwach mit Ellern bestandene Forstparcele, dem Meistbietenden verkauft werden. Zur Veräußerung, welche nothwendig, weil nur so aus dem Grundstücke für die Kämmerei Nutzen erwachsen kann, ist Termin auf den 22sten December d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause angesetzt, und sind dann dort, so wie vorher schon, auf dem Polizei-Bureau die Bedingungen einzusehen. Ueckermünde, den 4ten November 1829. Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

(Genealogische Bitte.) Ein Herr v. Müuchow zu Podiebrad in Böhmen bedarf zur Nachweisung seines Adels eines beglaubigten kirchlichen Zeugnisses über die Geburt seines Vaters Johann Ludwig v. Münchow, der in dem Decennium 1736 — 1746 in Pommern geboren, im Anfange seines Jünglingsalters mit dem K. K. General Raspe nach Oesterreich übergegangen und 1789 als Oberlieutenant gestorben. Er soll ein Sohn eines Königl. Preuß. Generals gewesen sein. Ungewiß, wo ich ihn suchen soll, bitte ich denjenigen meiner Herren Amtsbrüder, in dessen Taufbuch sein Name verzeichnet ist, freundlichst, gedachten Taufschein mir bald zu übersenden und die Gebühren dafür durch Postvorschuß in Empfang zu nehmen.

Steinbrück, Prediger an der Petri-Kirche zu Stettin.

(Bekanntmachung.) Von dem hohen Ministerium des Innern ist dem unterzeichneten Mechanikus, unter dem fünften October d. J., ein Erfindungs-Patent:

1) auf eine Tempel-Maschine an einem Webestuhle, die ohne Mithülfe des Webers die Waare in gleicher Spannung hält, und mit ihrer ganzen Verbindung mit dem Webestuhle vielen Nutzen in der Tuch-, Wollenzeug-, Baumwollen- und Leinewand-Weberey leistet;
2) auf eine Leim-Maschine, womit die wollenen Ketten ganz fehlerfrei geleimt werden können;

auf acht hintereinander folgende Jahre, und zwar für den Umfang des ganzen Preußischen Staates gültig, ertheilt worden. Er hat die Modelle und die Beschreibung derselben dem gedachten Ministerium niedergelegt. Genaue Erklärungen über den Bau und über die Vortheile dieser Maschinen sind durch frankirte Briefe bei dem Unterzeichneten zu erhalten. Neuß, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, November 1829.

Joh. Heinrich Schütte, Mechanikus.

(Anzeige.) Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum widme ich die ergebene Anzeige, daß ich heute in meinem Hause, Witten- und Salzstraßen-

straßen-Ecke eine Material-, Wein- und Eisen-Handlung eröffnet habe, und empfehle mich demselben angelegentlichst, indem ich jedem, der mich mit seinem gütigen Besuche beehren möchte, die reellste, beste und billigste Bedienung zusichere. Greiffenhagen den 29sten October 1829:

Hermann Arnd.

(Lotterie-Anzeige.) Ich setze mit dieser Anzeige ein hiesiges und auswärtiges geehrtes Publikum ganz ergebenst in Kenntniß, daß bei mir stets Lotterie-Loose beider Lotterien, zu den bekannten Preisen, zu Diensten stehen. Alt-Damm, den 10ten November 1829.

M. Lesser, Königl. Lotterie-Unter-Einnehmer.

(Zu verpachten.) Das in Hinterpommern in der Nähe von Cammin und Treptow a. d. R. belegene, den von Altrockschen Erben zugehörige Gut Parpart, soll von Marien 1830 ab auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich deshalb bei dem Herrn v. Flemming in Parpart zu melden.

Gasthof-Verkauf.

In Gollnow, welcher Ort durch den Bau der Kunststraße von Stettin nach Preußen an Verkehr sehr gewinnen wird, soll ein, lange Jahre in blühender Nahrung gestandener Gasthof, Veränderungshalber, aus freier Hand unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Herrn Bürgermeister Maaß daselbst wenden.

Vorzüglich gut gearbeitete Ambösse, englische Schleifsteine und Schraubestöcke in allen Größen zu den billigsten Preisen bey

W. Rauche, Stettin, No. 29 am Heumarkt.

Brauner Berger Leber-Thran, Triest. Baumöl, Rig. Matten, Magd. Annies und holländ. Klumpenthon bei

Heinr. Louis Silber in Stettin, Schuhstraße 861.

Neuer sehr schöner holländischer Hering in $1\frac{1}{2}$ Tonnen, Original-Packung, der so eben von Amsterdam angekommen, erhielt ich in Commission und offerire solchen zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. per $\frac{1}{1\,0}$ Tonne.

August Moritz in Stettin, Hünerbeinerstraße No. 1088.

Flachs, sehr schönen weißen Olganer und Podoler Flachs habe ich billig zum Verkauf. August Wolff in Stettin,

neben der Stadtwaage No. 90.

---

12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Eggesin, den 11ten November 1829.

Königl. Oberförster Gené.

490) Es ist am Montage, als am 2ten dieses Monats, oben an der dem herrschaftlichen Hofwohnhause zu Loitz gegenüber gelegenen Giebelseite des an der Scheune, ungefähr 10 Schritte vom Hofthor, befindlichen Schaafstalls, ein unbekannter männlicher Leichnam im Stroh gefunden worden, dessen Gesichtszüge nicht mehr zu kennen gewesen sind, jedoch hat man Grund anzunehmen, daß der Verstorbene noch jung, zwischen 20 und 30 Jahren alt gewesen sey. Derselbe war, wie die Untersuchung ergeben hat, bereits von Ungeziefer angegangen und mag daher schon einige Zeit auf dem Boden des Schaafstalls gelegen haben. Durch die gerichtliche Section ist ausgemacht, daß der Hirnschädel desselben zerschmettert sey und daher der Verstorbene durch einen Mord seinen Tod gefunden habe. Da nirgends, als nur auf dem Boden des Schaafstalls sich Spuren von Blut gezeigt haben, so ist zu vermuthen, daß die Mordthat auf diesem Boden, — in welchem sich an der bezeichneten Giebelseite über der Thür, 10 Fuß von der Erde hoch, eine Oeffnung befindet, wodurch der Zugang zu dem verschlossen gewesenen Schaafstall erklärlich wird, — geschehen sey. Die Leiche ist bis auf das Hemd ganz entkleidet gefunden worden und hat man Kleidungsstücke und Sachen nirgends entdecken können. In dem erwähnten Hemde, welches ganz neu von eigengemachtem flächsenen Lein war, und man dem Erschlagenen allein gelassen hatte, befand sich unter der Brust $\frac{A\,D}{X}$ mit rothem Zeichengarn gezeichnet und um den Hals desselben lag ganz lose ein schwarzes Leinwand-Band, etwas über eine Elle lang und $\frac{1}{4}$ Zoll breit. Die Angehörigen des Erschlagenen, welche etwa denselben an den angegebenen Zeichen erkennen möchten, und sonst alle und jede, welche Auskunft über die Verhältnisse des Verstorbenen, oder Spuren zur Erforschung des Mörders nachweisen können, werden hiedurch ergebenst ersucht, davon auf das Baldigste hieselbst Anzeige zu machen. Loitz, den 6. November 1829.

Königliches Kreisgericht hieselbst.

491) Ein Matrose aus dem Dorfe Köpitz ist wegen wiederholter Holz-Entwendung nach vorheriger viermaliger Bestrafung mit einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe belegt worden. Stepenitz, den 12ten November 1829.

Königl. Justiz-Amt.
H. Sicher-

II. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Scharfrichter-Knecht Beil wurde am 3. v. M. von hier nach Polzin entlassen, dort ist er aber nicht eingetroffen. Die Königl. Polizei-Behörden werden daher auf ihn aufmerksam gemacht.

Ueckermünde, den 4. November 1829.

Die Direction des Landarmenhauses.

Signalement:

Vor- und Zuname Christian Friedrich Beil, Alter 57 Jahr, Größe klein, unter 5 Fuß, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase stark, Mund groß, Bart schwarzbraun, Kinn breit, Zähne schlecht, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein.

Die der 1. Abthl. der Königl. 2. Artillerie-Brigade zugetheilten, zum Einreißen des Polygons und Ebenen des Revüeplatzes nach Augustwalde bei Alt-Damm commandirt gewesenen Rekruten Namens Jacob Kowalsky aus Szadlowiec im Inowraclawschen Kreise gebürtig, und Joseph Zielazny aus Rombin in eben demselben Kreise gebürtig, welche nachstehend näher signalisirt sind, sind am 27. v. M. von dort desertirt.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden daher angewiesen auf diese Deserteurs gehörig vigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren und an die Königl. 2. Artillerie-Brigade hieselbst abliefern zu lassen.

Stettin, den 16. November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1) Jacob Kowalsky, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Statur untersetzt, Haare dunkelbraun, Stirn vorstehend, Nase stark, Gesichtsfarbe gesund, Sprache polnisch.

Bekleidung: Einen runden schwarzen Filzhut, zerrissene blaue Tuchjacke, alte leinene Beinkleider, lange Stiefeln.

2) Joseph Zielazny, Alter 26½ Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Statur schlank, Haare schwarz, Stirn flach, Nase spitz, Bart schwarz, Gesichtsfarbe bleich, Sprache polnisch.

Bekleidung: Einen runden schwarzen Filzhut, hellblauen Tuchmantel, alte leinene Beinkleider, dunkelblaue Tuchweste, lange Stiefeln.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Beilage: Nachweisung der in Gefolge des Gesetzes vom 26sten May 1818 gebildeten Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte, in welchen das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

Zweiter, Dritter und Vierter Bogen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 51.

Stettin, den 28. November 1829.

Gesetzsammlung.

No. 17. enthält unter:

Nr. 1217 den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an den äußern Gränzen des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. July d. J.;

Nr. 1218. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten v. M., betreffend die Anwendung des 44sten Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden;

Nr. 1219. die Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. Vom 14ten und unter

Nr. 1220. die Ministerial-Erklärung vom 30sten v. M., über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend. Berlin, den 21sten November 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Bekanntmachung
wegen der Brennzeit in den Maisch-Brennereien.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Branntweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht:

Alli §. 1.

§. 1.

Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist, muß bei dem Haupt-Amte des Distrikts besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Abluterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder drüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von jedem der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Haupt-Amte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14-stündigen Brennfrist zum Abluttern, keinen Anspruch.

§. 2.

Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14-stündigen Frist eines ge-

gewöhnlichen Brenntags, nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntwein gewinnt, unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden ist.

Es muß jedoch

a) in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats sich möglichst gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blase sowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e) Der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf

den

den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f) Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14-stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3.

Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Branntweins, an allen den Tagen, in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branntwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzinsentrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4.

Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntwein gewonnen wird, sind von den in §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Branntwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14-stündige noch 24-stündige Brennzeit den Verhältnissen die Brennerei entspricht und keine besondern Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

§. 5.

Brennereien, welche auf Tag- und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung der aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegen stehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Berlin, den 29sten October 1829.

Der Finanz-Minister.

2) der Königl. Regierung.

492) Das neu angelegte Vorwerk Neu-Gollin betreffend.
Nr. 669. October 1829. I. Abth.

Der Regierungsrath Graf von Itzenplitz hat bei seinem im Saatziger Kreise belegenen Gute Barskewitz auf den bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von den Bauern aus Gollin ihm abgetretenen Ländereien ein Vorwerk neu angelegt, wozu circa 900 Morgen Acker und circa 200 Morgen Wiesen und Hütungen gehören.

Diesem Vorwerk ist die Benennung

Neu-Gollin

beigelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

493) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach dem Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

494)

494) Der Damm beim Birkenfoll in der Königl Forst Friedrichswalde ohnweit des Theerofens, auf der Straße vom Ihnazoll nach Damm, ist schadhaft.

Die interimistische Verlegung dieser Straße ist deshalb nöthig geworden.

Reisende, die vom Ihnazoll kommen, werden angewiesen, gleich hinter dem Hinzendorfer Acker links ab bei Neuenkamp, und dem Förster Lewin vorbei, und dann ungefähr 50 Ruthen über den Birkenfolldamm, wieder in die Straße zu fahren.

Die Punkte, wo der Interimsweg ausgeht, sind durch die Tafeln bezeichnet. Naugard, den 12ten November 1829.

Der Landrath Kameke.

495) Nach dem am 11ten d. M. auf den hiesigen Märkten stattgefundenen Verkaufspreisen ist der Martinimarktpreis in folgender Art festgestellt worden:

Weizen der Scheffel	1 Rt.	18 Sgr.	6 Pf.
Roggen " "	—	29 "	5 "
Gerste " "	—	22 "	6 "
Hafer " "	—	18 "	2 "
Erbsen " "	1 "	1 "	3 "
Malz " "	—	28 "	2 "
Hopfen " "	—	7 "	6 "
Heu der Centner	—	15 "	8 "
Stroh das Schock	3 "	22 "	6 "
Taback der Centner	3 "	20 "	—
Erdtoffeln der Scheffel	—	11 "	—

Stettin, den 13ten November 1829.

Königl. Polizei-Direction.

496) Holz-Verkauf.

150 Stück kiefern stark Bauholz,
60 Stück kiefern Sägeblöcke und
300 Klafter eichen Kloben-Brennholz,

sollen in dem Königl. Saurenkruger und Rothemühler Forste am 5ten December a. c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause hieselbst öffentlich verkauft werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Rothemühl, den 15ten November 1829.

Buchholz, Königl. Oberförster.

Im

497) Holzverkäufe.

In der Königl. Mützelburger Forst sind außer
27 Stück Eichen die sich zu Bau- und Nutzholz qualificiren,
12 „ Nutzholz-Buchen, auch eine bedeutende Anzahl verschiedener kiefern Bauhölzer,
öffentlich zu verkaufen. Der Termin hiezu ist auf den 4ten December c., des Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Mützelburg angesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt wird, daß Käufer von den vorhandenen Hölzern beliebige Quantitäten erstehen können.

Mützelburg den 21sten November 1829.

Der Königl. Oberförster Loose.

498) Im Königl. Ziegenorther Forste sollen:

28¼	Klafter	eichen	3füßig Klobenbrennholz,
11½	„	buchen	„ „ „
28¾	„	kiefern	„ „ „
50	Stück	„	extra stark Bauholz,
200	„	„	ordinair stark Bauholz,
174	„	„	Sägeblöcke,
700	„	„	mittel Bauholz,
350	„	„	klein „
50	„	„	Bohlstämme,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 12ten December c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenort, den 24sten November 1829.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

II. Personal-Chronik.

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe v. Hackewitz ist als solcher in dem Geschäftskreise des Oekonomie-Kommissarius Bruns in Cörlin angestellt und wird die ihm von diesem übertragenen Geschäfte unter dessen Leitung bearbeiten.

Stargard, den 1sten November 1829.

Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. ꝛc. in Pommern.

Der

Der Tischlermeister Hackenbeck zu Penkun ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden. Stettin, den 23sten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Sicherheits-Polizey.

Der Jude Isaias Lewin, auch Rosenthal genannt, aus Makow im Königreich Pohlen gebürtig, welcher unten näher signalisirt ist, ist nach Abbüßung einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu Pyritz, wegen Diebstahls, von dort mit fixirter Marschroute nach Inowraclaw entlassen, um von dort über die Grenze transportirt zu werden. Da derselbe daselbst aber nicht angelangt ist; so werden die mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden hiedurch angewiesen, auf den Lewin vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und über die Grenze verweisen zu lassen. Stettin, den 16ten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Isaias Lewin auch Rosenthal genannt, Religion mosaisch, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase lang, Mund breit, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen Pockennarbig.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Beilage: Nachweisung der in Gefolge des Gesetzes vom 26sten May 1818 gebildeten Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte, in welchen das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

Fünfter, Sechster und Siebenter Bogen.

No. 49.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 51.

Stettin, den 28. November 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Zu verkaufen.) Es ist das im Schievelbeinschen Kreise belegene, dem Amtmann Krieger zugehörige Gutsantheil Nelepp, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 17027 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. gewürdigt worden, imgleichen die auf 7397 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Erbpachtsgerechtigkeit des in dem Dorfe Nelepp belegenen ehemaligen Commenderie-Vorwerks nebst Pertinenzien, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Bietungstermine auf

den 28sten November c.,
den 2ten März a. f.,
den 4ten Juny a. f.,
} Vormittag um 10 Uhr,

in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landesgerichts-Assessor Emicke angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Gut nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissions-Räthe Braunschweig, Strikker und Naumann, und die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiscal Helwing, Deetz und Hildebrand vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Gut sowohl als auf die Erbpachtsgerechtigkeit abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Cöslin, den 23sten July 1829.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Der zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Bauer Beyer gehörige, zu Langenhagen belegene Bauerhof, welcher auf 1359 Rthlr. 19 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Den Bietungstermin haben wir auf den

den 7ten Januar 1830 in Steinhöfel angesetzt, und laden Kauflustige dazu ein. Dramburg, den 14ten November 1829.

Das Patrimonialgericht zu Langenhagen.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung) Ein hohes Ministerium des Innern hat der Gesellschaft zur Beleuchtung der Städte, unter dem Namen J. W. Schmitz, auf die von derselben erfundenen und mittelst gesetzmäßig niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen bestimmte Laternen und Lampen, an welchen Linsen, Prismen und parabolisch geformte Scheinwerfer, aus zwei Glaskörpern ohne Schatten gebildet, angebracht sind, so wie auf die damit verbundenen Gegenstände ein ausschließliches Patent ertheilt, gültig für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie bis zum 27sten October 1837. — Diese ganz schattenlosen und durch Refraction das ganze Licht benutzende Laternen und Lampen von der zierlichsten Form und in verschiedenen Gestalten, werden zu jedem Gebrauche und zu verschiedenen Preisen unter der Direction des Herrn Stobwasser, Wilhelmsstraße No. 98 in Berlin, verfertigt, und auf portofreie Anfrage eine genaue Beschreibung derselben unentgeldlich mitgetheilt.

☞ (Bekanntmachung.) Herr C. A. Schmidt in Stettin, Königs- und Schulzenstraßen-Ecke No. 180, führt fortwährend ein Lager von der von mir fabricirten und als gut anerkannten Beinschwärze oder gebranntem Elfenbein, und wird solche zu folgenden billigen Preisen verkaufen:

bei Bestellungen von 10 Ctnr. u. darüber à $2\frac{1}{2}$ Rt. pr. Ctnr.,
5 " " " " $2\frac{7}{12}$ " " "
1 " " " " $2\frac{2}{3}$ " " "
$\frac{1}{4}$ " " " " 3 " " "

bei Partheien von 50 Ctnr. und darüber wird derselbe noch etwas billigere Preise stellen. Indem ich um Zutheilung geehrter Befehle bitte und die reellste Waare zu liefern verspreche, bemerke ich, daß Herr Schmidt auch ferner Briefe und Gelder für mich anzunehmen bereit sein wird. — Für durchaus ganz reine weiße ausgewitterte Knochen bezahle ich jetzt 10 Sgr., für feuchte, sandige braune 9 Sgr., für ganz frische Knochen 8 Sgr.

für

für den Centner. Jungfernberg (½ Meile aufwärts Stettin, dem Rittergute Güstow gegenüber) im November 1829. Carl Hirsch.

(Anzeige.) Zum nächsten Frühjahr gebrauche ich circa 200 Schock eichne Dach-Ziegel von 20 bis 21 Zoll lang, 5 bis 6 Zoll breit; wer entschlossen ist diese zu liefern, zeige mir den mindesten Preis in portofreien Briefen an. Stettin, den 18ten November 1829.

Ernst Haase.

(Anzeige.) Auf einem bedeutenden Gute in der Nähe Stettins wird ein unverheiratheter junger Mann gesucht, der die Brennerey auf dem Pistoriusschen Apparate vorstehen kann. Nähere Nachricht hierüber ertheilt der Kaufmann Ed. Wellmann, Speicherstraße No. 52 in Stettin.

(Anzeige.) Auf dem Gute Tützpatz bei Treptow a. d. Tollense stehen 6 bis 8 Stück große magere Ochsen zum Verkauf.

(Gutsverpachtung.) Einige bedeutende Güter in der Nähe Stettins sollen von Johanny 1830 ab, aus freier Hand verpachtet werden. Pachtlustigen ertheilt der Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin, in der Louisenstraße No. 735, nähere Auskunft.

(Zu verpachten.) Das in Hinterpommern in der Nähe von Cammin und Treptow a. d. R. belegene, den von Altrockschen Erben zugehörige Gut Parpart, soll von Marien 1830 ab auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich deshalb bei dem Herrn v. Flemming in Parpart zu melden.

(Zu verkaufen) Eine in der nahrhaftesten Gegend der Friedrichsstadt, in der großen Friedrichsstraße, nahe der Leipzigerstraße in Berlin belegene, mit einer bedeutenden Kundschaft und Ausschank versehene Destillation, damit verbundene Brennerey, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Utensilien, Pferden, Wagen und 2 massiven Häusern, stehen, unter sehr annehmlichen Bedingungen, mit einem Angelde von 6500 Rthlr. Courant sofort

fort zum Verkauf. Das Ausführliche auf persönliche Anfrage bei dem Herrn J. C. Rolin, in dessen Comtoir in Stettin, in der Rosengartenstraße No. 261.

(Zu verkaufen.) Das Wohnhaus des verstorbenen Stadt-Syndicus Voß in Treptow a d. Rega, soll an den Meistbietenden verkauft werden, und wird der Verkaufs-Termin den 10ten December d. J, Vormittags 10 Uhr, im gedachten Hause abgehalten werden. Es ist zur Wohnung für zwei Familien gut eingerichtet auch für Gewerbtreibende sehr geeignet, indem es in der besten Gegend der Stadt am Markt gelegen ist.

Gasthof-Verkauf.

In einer lebhaften Kreisstadt in Pommern, ist ein seit 20 Jahren bestehender gut eingerichteter Gasthof veränderungshalber aus freier Hand unter annehmlichen Bedingungen sogleich zu verkaufen. Kauflieblaber wollen sich in portofreien Briefen an Herrn Herm. Brehmer, Besitzer der Stadt Petersburg in Stettin, wenden.

Brauner Berger Leber-Thran, Triest. Baumöl, Rig. Matten, Magd. Annies und holländ. Klumpenthon bei

Heinr. Louis Silber in Stettin, Schuhstraße 861.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 52.

Stettin, den 5. December 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

499) Betrifft die Abhaltung des diesjährigen 4ten Krammarkts zu Massow. Nr. 781. November 29. I. Abtheilung.

In dem diesjährigen von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalender ist der 4te Krammarkt in Massow auf Mittwoch den 21sten October irrthümlich angesetzt worden. Derselbe wird aber am Dienstag vor Weihnachten den 22sten December abgehalten werden, welches dem Publikum hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 29sten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

500) Oeffentliche Belobung.

Der pensionirte Rector Hollatz hat der Stadt Daber 400 Rthlr. zur Anschaffung einer Spritze und 200 Rthlr. zum Besten der Schule nach seinem Tode legirt. Auf Antrag der Stadt hat er erstere Summe schon jetzt der Stadt mit dem Bedinge, sie bis zu seinem Tode zu verzinsen, geschenkt.

Diese löbliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24sten November 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

501) Zufolge Immediat-Befehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den fünften Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46), als auch bei dem Hütten-Inspector Kreyher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden.

Berlin, den 10ten November 1829.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

502) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juny 1821 wegen Bestrafung der Holzdiebstähle, haben wir zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forsten Ziegenorth und Falkenwalde in den Forstrevieren Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwieck und in den bäuerlichen Forstrevieren Neuendorff, Polchow, Trestin, Falkenwalde und Hagen begangenen Holzdiebstähle für das Jahr 1830, folgende Gerichtstage hieselbst im Königl. Land- und Stadtgericht,

I. für das Falkenwalder Revier,
1) auf den 25sten Februar 1830,
2) auf den 29sten April „
3) auf den 24sten Juny „
4) auf den 26sten August „
5) auf den 28sten October „
6) auf den 16ten December „

II. für das Ziegenorther Revier,
1) auf den 24sten Februar 1830,
2) auf den 28sten April „
3) auf den 23sten Juny „
4) auf den 25sten August „
5) auf den 27sten October „
6) auf den 15ten December „

III. für die Forstreviere Pölitz, Messenthin, Wolfshorst und Kratzwieck,
1) auf den 26sten Februar 1830,
2) auf den 30sten April „
3) auf den 25sten Juny „
4) auf den 27sten August „
5) auf den 29sten October „
6) auf den 17ten December „

IV. für

No. 50.

Oeffentlicher Anzeiger,
zum Amtsblatt No. 52.

Stettin, den 5. December 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Holzverkauf.) Von mehreren in der zu Nassenheide gehörigen Forst gekauften Wahlbäumen sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Nassenheide folgende von derselben im Wege der Exekution in Beschlag genommene noch in der Nassenheider Forst belegene Hölzer, als: 34 Stück Stamm- und 34 Stück Mittelblöcke, sowie 52 Stück Zopfenden, von welchen letztere die mehrsten bereits beschlagen sind, am 28sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige haben sich, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, bey dem Förster Stolle in Böck zu melden. Stettin, den 2ten December 1829.

Gräflich von Lepellsches Patrimonialgericht
zu Nassenheide, Böck und Blankensee.

(Zu verkaufen.) Der in dem Dorfe Wussow, 1 Meile von Stettin sub No. 19 belegene, dem Bauer Daniel Brüggemann zugehörig gewesene Bauerhof, zu welchem 1 Morgen 101 □Ruthen Gartenland, 54 Morgen $33\frac{7}{16}$ □Ruthen Wurth- und Ackerland, 6 Morgen $159\frac{1}{2}$ □Ruthen Wiesen nebst einem Weide-Antheil, wie auch eine Erbzinswiese im fetten Ortsbruch von 9 Morgen $153\frac{1}{3}$ □Ruthen gehören, und welcher mit Einschluß des Vieh- und Feld-Inventariums auf 1958 Rthlr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, soll anderweitig im Wege der nothwendigen Subhastation auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers den 19ten October c., Vormittags 10 Uhr, den 20sten November c., Vormittags 10 Uhr, und den 22sten December c., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justiz-Rath Hanff öffentlich verkauft werden. Die Taxe und Kaufbedingungen können in unserer Registratur nachgesehen werden. Stettin, den 31sten August 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

(Zu verkaufen.) Die eine halbe Meile von Stettin, Bollinchen gegenüber an der Schwante belegene, zur Konkursmasse des Konsuls Friedrich Wilhelm

Wilhelm Lutze gehörige Kaufwiese von 2 Pommerschen Morgen 210¼ □R. welche zu 306 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 6ten Januar k. J., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Jobst öffentlich verkauft werden. Stettin, den 5ten October 1829.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Privat-Anzeigen.

20 Rthlr. Belohnung.

Am Freitag den 20sten November ist in der Gegend von Gartz, auf der Chaussee-Strecke nach Stettin, einem Reisenden eine weiße lederne Geldtatze mit schwarzer Schnalle, mit 140 Rthlr. Courant in verschiedenen Geldsorten, jedoch alles in Tuten, verloren gegangen. Der ehrliche Finder des qu. Geldes hat bei der Abgabe desselben bei dem Landräthlichen Officio des Randowschen Kreises obige Belohnung in Empfang zu nehmen.

(Anzeige.) Zum nächsten Frühjahr gebrauche ich circa 200 Schock eichne Dach-Ziegel von 20 bis 21 Zoll lang, 5 bis 6 Zoll breit; wer entschlossen ist diese zu liefern, zeige mir den mindesten Preis in portofreien Briefen an. Stettin, den 18ten November 1829.

Ernst Haase.

(Anzeige.) Es hat sich eine große gelbe Jagdhündin, mit einer Blesse, verlaufen. Wer sie in der Breitenstraße No. 373 in Stettin wieder bringt, erhält eine angemessene Belohnung.

☞ Branntweine und Liqueure ☜

in eben der Güte und reinerem Geschmack, als durch wirkliche Destillation leicht herzustellen, und zwar die doppelten Branntweine von 4½ bis 5 Sgr. und Liqueure von 9½ bis 10 Sgr pro Quart. Die Bereitungsart und Lehrmethode ist so eingerichtet, daß ein Jeder ohne alle Schwierigkeit und Vorkenntnisse von einer Destillation zu besitzen und Aparate zu bedürfen, von ein halb Quart an, jedes beliebige Quantum anfertigen kann. Die Mittheilungs-Bedingungen sind so billig gestellt, daß Jeder davon Nutzen ziehen

kann

kann und in Stettin, Rödenberg No. 241 eine Treppe hoch, durch portofreie Anfragen, auch mündlich, zu erfahren.

(Anzeige.) Auf einem bedeutenden Gute in der Nähe Stettins wird ein unverheiratheter junger Mann gesucht, der die Brennerey auf dem Pistoriusschen Apparate vorstehen kann. Nähere Nachricht hierüber ertheilt der Kaufmann Ed. Wellmann, Speicherstraße No. 52 in Stettin.

(Gutsverpachtung.) Einige bedeutende Güter in der Nähe Stettins sollen von Johanny 1830 ab, aus freier Hand verpachtet werden. Pachtlustigen ertheilt der Justiz-Commissarius Cosmar zu Stettin, in der Louisenstraße No. 735, nähere Auskunft.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Mein eine halbe Meile von Treptow a. d. Rega belegenes Gut Gumtow bin ich wegen Ablebens meines seel. guten Mannes zu verkaufen gewilligt. Dessen ganzer Flächeninhalt beläuft sich auf 1400 M. M., worunter guter tragbarer Boden . . . . . 800 M. M.,

zweischnittige Wiesen	76	"	"
einschnittige Wiesen	14	"	"
harte u. weiche Hütung	444	"	"
büchene u. fichtene Holzungen . .	66	"	"

Eine Ziegelen nebst einem sehr bedeutenden Torfstich befinden sich bei dem Gute, und Steine und Torf finden, wegen der Nähe von Treptow, einen beständigen sichern Absatz; auch hat es die Gerechtigkeit, mit seiner ganzen Schäferey, auf dem Treptower Stadtfelde, von Michaelis bis Walpurgis zu hüten. Ich überlasse das Gut mit dem vollständigen todten und lebenden Inventarium, worunter 700 Stück gute gesunde veredelte Schaafe. Kaufliebhaber werden ergebenst gebeten, sich mein Grundstück recht bald gefälligst zu besehen, und sich von der sehr vortheilhaften Lage desselben persönlich zu überzeugen, da es zu weitläuftig sein würde, ein Mehreres hierüber zu sagen; jedoch will ich noch bemerken, daß ich es Marien 1830 übergeben kann und für den Fall, daß ich mich mit keinen Käufer einigen sollte, ich es auch verpachten würde. Gumtow bei Treptow a. d. R., den 24sten November 1829. Fr. Krohn.

Gasthof-Verkauf.

In einer lebhaften Kreisstadt in Pommern, ist ein seit 20 Jahren bestehender gut eingerichteter Gasthof veränderungshalber aus freier Hand unter

unter annehmlichen Bedingungen sogleich zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich in portofreien Briefen an Herrn Herm. Brehmer, Besitzer der Stadt Petersburg in Stettin, wenden.

(Zu verkaufen.) Ich bin willens, die mir zugehörigen Grundstücke hieselbst, bestehend in zwei aneinander grenzenden Wohnhäusern, nebst einer komplett eingerichteten Färberey, einen Garten, einige Kaveln Land und 3 Wiesen, am 11ten Januar k. J. aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können vor dem Termin die Grundstücke in Augenschein nehmen, und bemerke ich, daß die Lage derselben sich auch sehr gut zu einer Gärberey eignet. Freyenwalde in Pommern, den 29sten November 1829.

Die verwittwete Färber Krüge.

Extra feinen und gewöhnlichen Jamaica-Rum
von schönem Geschmack und namhafter Stärke verkaufe ich:
das Anker mit 12, 14, 16, 18, 20 und 24 Rthlr.,
die Flasche von 11 bis 20 Sgr.,
feinen weißen Nordamerikaner Rum, die Flasche 15 Sgr.

G. F. W. Schulze in Stettin, Schuhstraße Nr. 855.

Brauner Berger Leber-Thran, Triest. Baumöl, Rig. Matten, Magd. Annies und holländ. Klumpenthon bei

Heinr. Louis Silber in Stettin, Schuhstraße 861.

IV. für die bäuerlichen Forstreviere Neuendorff, Pellchow Trestin, Falkenwalde und Hagen,

1) auf den 26sten Februar 1830,
2) auf den 30sten April ,
3) auf den 25sten Juny ,
4) auf den 27sten August ,
5) auf den 29sten October ,
6) auf den 17ten December ,

vor dem Herrn Assessor Busse angesetzt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Pölitz, den 5ten November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

503) Holz-Verkauf

Von dem im laufenden Wirthschaftsjahre einzuschlagenden etatsmäßigen Holzquantum sind bereits in den drei Unterförster-Beläufen des Königl. Mühlenbecker Forst-Reviers gegen 2000 Klafter theils büchen 3- und 2½-füßiges Brennholz, eichen 3-füßig Nutz- und Brennholz und birken, elsen und kiefern Brennholz gehauen worden, welche zuvörderst unter sehr vortheilhaften Bedingungen an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden sollen, wozu die desfallsigen Bietungstermine und zwar:

a) für den Unterforst Colow auf den 19ten December d. J.
b) , , , Mühlenbeck , 21sten ej. m.
c) , , , Glien , 23sten ej. m.

hierdurch anberaumt werden. Die Versteigerungen nehmen jedesmal früh 9 Uhr ihren Anfang, zu welcher Zeit sich Kauflustige resp.

im Kruge zu Buchholz (ad a)
in der Kellerbeckschen Mühle (ad b) und
in dem Pflanzschulenwärterhause bei Glien (ad c)

versammeln wollen. Das Material kann unter Zuziehung der betreffenden Unterförster zu jeder Zeit vor dem Termin in Augenschein genommen werden, dagegen werden die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Mühlenbeck, den 30sten November 1829.

Königl. Forst-Verwaltung.

II. Sicherheits-Polizei.

Der in No. 35 des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Deserteur Christian Wolter vom Königl. 2ten Infanterie Regiment ist wieder ergriffen worden.

Stettin, den 25sten November 2829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Beilage: Nachweisung der in Gefolge des Gesetzes vom 26sten May 1818 gebildeten Haupt-Zollstraßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse, und der Orte, in welchen das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

(Beschluß.) Achter, Neunter und Zehnter Bogen.

Amts-Blatt

No. 53.

Stettin, den 12. December 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Series III Nr. 1 bis 8 zu den verificirten Neumärkischen Interims-Scheinen betreffend.

Vom 2ten Januar 1830 ab, wird bei der Controlle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30.) mit Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series III. No. 1. bis 8., von gehörig verificirten Neumärkischen Interims-Scheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1sten Januar 1830 bis letzten December 1833.

Der Controlle der Staats-Papiere sind Behufs der Empfangnahme der neuen Coupons, die Neumärkischen Interims-Scheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original, mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten der gedachten Controlle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Coupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16ten November 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

2) der Königl. Regierung.

504) Nr. 221. Decbr. 29. I. Abth.

Seine Königl. Hoheit der Prinz von Oranien hat demjenigen, welcher sämmtliche der Prinzessin von Oranien in diesem Frühjahr in Brüssel entwendete Kostbarkeiten herbeischafft, oder darüber so genaue Nachrichten giebt, daß die Behörde sie auszuforschen vermag, eine Belohnung von 25,000 Nieder-

 län-

ländischen Gulden, und das Doppelte für den Fall zugesichert, daß zu gleicher Zeit die Thäter angegeben und mit der für eine gerichtliche Einschreitung erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet werden. Dabei sind auch für die Herbeischaffung, Ausmittelung oder bestimmte Nachweisung eines Theiles oder einzelner Stücke der entwendeten Gegenstände ansehnliche, dem Werthe der wieder herbeigeschafften oder nachgewiesenen Sachen angemessene Belohnungen verheißen worden. Berlin, den 23sten November 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) Köhler.

Indem vorstehende Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig bemerkt, daß diejenigen, welchen etwas über den bezeichneten Gegenstand bekannt wird, sich an die Königl. Regierung schriftlich wenden, oder sich bei dem Kanzellei-Direktor Hrn. Haupt mündlich zum Protokoll erklären können. Stettin, den 7ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

505) Nachweisung der Getreidepreise in den Haupt-Marktorten des Stettiner Regierungs-Bezirks, welche im Durchschnitt in den dem Martini-Tage des Jahres 1829 zunächst liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4. bis incl. 18. November stattgefunden haben Nr. 2749. Nordr. 29. III. Abth.

Nr	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Anclam	1	17	—	—	28	6	—	21	3	—	16	3
2	Cammin	1	12	—	1	—	—	—	22	—	—	15	—
3	Demmin	1	15	—	—	28	—	—	22	2	—	17	6
4	Gollnow	—	—	—	1	2	—	—	24	2	—	15	3
5	Stargard	1	17	9	1	—	—	—	22	2	—	18	9
6	Stettin	1	18	6	1	—	—	—	22	5	—	17	8
7	Treptow	1	20	—	—	29	—	—	22	6	—	22	—
8	Ueckermünde	1	19	—	1	2	6	—	27	—	—	23	6
9	Wollin	1	26	—	1	2	—	—	22	—	—	19	—
10	Swinemünde	1	19	2	1	1	6	—	22	6	—	19	8

Stettin den 3. December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Nachweisung wird, in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch

No. 51.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt No. 53.

Stettin, den 12. December 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Holzverkauf.) Von mehreren in der zu Nassenheide gehörigen Forst gekauften Wahlbäumen sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Nassenheide folgende von derselben im Wege der Exekution in Beschlag genommene noch in der Nassenhelder Forst belegene Hölzer, als: 34 Stück Stamm- und 34 Stück Mittelblöcke, sowie 52 Stück Zopfenden, von welchen letztere die mehrsten bereits beschlagen sind, am 28sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige haben sich, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, bey dem Förster Stolle in Böck zu melden. Stettin, den 2ten December 1829. Gräflich von Lepellsches Patrimonialgericht zu Nassenheide, Böck und Blankensee.

(Windmühlenverpachtung.) Die zu Geiglitz bei Regenwalde belegene Windmühle nebst dazu gehöriger Wohnung, Stallgebäude und Garten, zwei Morgen Acker, 3 Morgen Wiesen, Weidefreiheit auf 3 Kühe, 3 Schweine, 3 Gänse mit Jungen, Torfstich und Raff- und Leseholz, soll in Termino den 15ten Januar k. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Geiglitz von Marien $18\frac{29}{33}$ öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und sind die Bedingungen bei uns zu erfahren. Treptow an der Rega, den 6ten November 1829.

Das Patrimonialgericht Geiglitz.

(Jagdverpachtung.) Zur Verpachtung der Koppel-Jagden, auf den Feldmarken von Rakitt und Neuengrape für die nächsten 6 Jahre ist ein peremtorischer Termin auf dem hiesigen Rathhause den 28sten Januar 1830, Mittags 12 Uhr, anberaumt. Pyritz, den 2ten December 1829.

Der Magistrat.

(Erbverpachtung.) Der der Pfarre zu Kitzerow zugehörige, daselbst belegene Bauerhof an Gebäuden, Garten und Wurthland, Acker, Wiesen und Hüthung, zum Flächeninhalte von 110 M. M. 51 □Ruthen und wovon der jährliche Canon auf 62 Scheffel 15 Metzen Roggen ermittelt ist, sowie der zur dortigen Kirche gehörige Bauerhof an Gebäuden, Garten- und Wurthland, Acker, Wiesen und Hüthung, zum Flächen-Inhalte von

118 M.

118 M. M. 96 □Ruthen, wovon der jährliche Canon auf 56 Scheffel 15 Metzen Roggen ermittelt ist, sollen von Marien k. J. ab in Erbpacht ausgethan werden. Zur Licitation über das zu zahlende Erbstandsgeld haben wir einen Termin auf den 4ten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Herrenhofe zu Kitzerow anberaumt und können die Erbpachtsbedingungen schon früher hier bei dem unterzeichneten Richter eingesehen werden. Stargard, den 7ten December 1829.

Das Patrimonialgericht zu Kitzerow. Manukopff.

Privat-Anzeigen.

(Anzeige.) Den geehrten Bewohnern der Umgegend Wollins mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mich im hiesigen Orte niedergelassen habe. Wollin, den 1sten December 1829.

Dr. Perlewitz,
praktischer Arzt und Wundarzt.

(Anzeige.) Zum nächsten Frühjahr gebrauche ich circa 200 Schock eichne Dach-Ziegel von 20 bis 21 Zoll lang, 5 bis 6 Zoll breit; wer entschlossen ist diese zu liefern, zeige mir den mindesten Preis in portofreien Briefen an. Stettin, den 18ten November 1829.

Ernst Haase.

(Bekanntmachung.) Da ich mit meinem Bau so weit vorgeschritten bin, daß ich meine bekannte und beliebte Bitter-Bier Brauerei wieder in dem vorigen guten Gange habe, so mache ich dies meinen geehrten Geschäftsfreunden, auf mehren an mich ergangenen Anfragen hiedurch bekannt und bemerke zugleich, daß ich die halbe Tonne von 50 Berliner Quart zu zwei Thaler Preuß. Courant verkaufe. Anclam, den 1sten December 1829.

J. Berg.

(Anzeige.) Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publiko beehre ich mich hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich im hiesigen Orte, Wiekstraße No. 104, eine Material-, Wein- und Eisen-Handlung etablirt, und mit dem heutigen Tage eröffnet habe. Indem ich mit dieser Anzeige die Bitte um geneigten zahlreichen Zuspruch verbinde, füge ich gleichzeitig die Versicherung hinzu, daß ich es mein eifrigstes Bestreben sein lassen werde, durch reelle, prompte und billige Bedienung die Zufriedenheit meiner geehrten Käufer zu erhalten zu suchen. Greifenhagen, den 6ten December 1829.

C. F. Schönmann.

Dünger-Gips-Anzeige.

Mit äußerst fein gemahlenem Dünger-Gips, den Zentner zu 12½ Sgr., empfehle ich mich den Herren Landbewohnern bestens, und bitte diejenigen, welche zum Frühjahre davon bedürfen, mir jetzt ihren etwanigen Bedarf aufzugeben.

zugeben. Wem die Abholung zu Lande von hier zu weit ist, dem kann ich den Gips zu einer billigen Fracht mit Schiffsgelegenheit nach der ihm am nächsten gelegenen See- oder Flußstadt liefern. Wolgast, im November 1829. F. C. Schmidt.

☞ (Bekanntmachung.) Herr C. A. Schmidt in Stettin, Königs- und Schulzenstraßen-Ecke No. 180, führt fortwährend ein Lager von der von mir fabricirten und als gut anerkannten Beinschwärze oder gebranntem Elfenbein, und wird solche zu folgenden billigen Preisen verkaufen:

bei Bestellungen von 10 Ctnr. u. darüber à $2\frac{1}{2}$ Rt. pr. Ctnr.,
5 " " " " $2\frac{7}{12}$ " " "
1 " " " " $2\frac{2}{3}$ " " "
$\frac{1}{4}$ " " " " 3 " " "

bei Partheien von 50 Ctnr. und darüber wird derselbe noch etwas billigere Preise stellen. Indem ich um Zutheilung geehrter Befehle bitte und die reellste Waare zu liefern verspreche, bemerke ich, daß Herr Schmidt auch ferner Briefe und Gelder für mich anzunehmen bereit sein wird. — Für durchaus ganz reine weiße ausgewitterte Knochen bezahle ich jetzt 10 Sgr., für feuchte, sandige braune 9 Sgr., für ganz frische Knochen 8 Sgr. für den Centner. Jungfernberg ($\frac{1}{2}$ Meile aufwärts Stettin, dem Rittergute Güstow gegenüber) im November 1829. Carl Hirsch.

(Holzverkauf.) Es sollen den 5ten January auf dem Stolzenburgschen Hofe früh um 10 Uhr, 60 Stück Büchen an den Meistbietenden verkauft werden, und können besehen werden, auf dem Glashüttschen Revier, bei dem Forst-Inspector Megow.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Mein eine halbe Meile von Treptow a. d. Rega belegenes Gut Gumtow bin ich wegen Ablebens meines seel. guten Mannes zu verkaufen gewilligt. Dessen ganzer Flächeninhalt beläuft sich auf 1400 M. M., worunter guter tragbarer Boden . . . . . 800 M. M.,
zweischnittige Wiesen . . . . . 76 " "
einschnittige Wiesen . . . . . 14 " "
harte u. weiche Hütung . . . . . 444 " "
büchene u. fichtene Holzungen . . 66 " "

Eine Ziegelei nebst einem sehr bedeutenden Torfstich befinden sich bei dem Gute, und Steine und Torf finden, wegen der Nähe von Treptow, einen beständigen sichern Absatz; auch hat es die Gerechtigkeit, mit seiner ganzen Schäferei, auf dem Treptower Stadtfelde, von Michaelis bis Walpurgis zu hüten. Ich überlasse das Gut mit dem vollständigen todten und lebenden Inventarium, worunter 700 Stück gute gesunde veredelte Schaafe. Kaufliebhaber werden ergebenst gebeten, sich mein Grundstück recht bald gefälligst

zu

zu besehen, und sich von der sehr vortheilhaften Lage desselben persönlich zu überzeugen, da es zu weitläuftig sein würde, ein Mehreres hierüber zu sagen; jedoch will ich noch bemerken, daß ich es Marien 1830 übergeben kann und für den Fall, daß ich mich mit keinen Käufer einigen sollte, ich es auch verpachten würde. Gumtow bei Treptow a. d. R., den 24sten November 1829.

Fr. Krohn.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Ich will mein Gut Woltersdorf, nahe bei Freienwalde in Pommern und 3 Meilen von Stargard, sowohl verkaufen, als auch nöthigenfalls aufs Neue verpachten und kann solches zu Johannis k. J. angetreten werden, weshalb Liebhaber sich bey mir melden und die Bedingungen erfahren können.

Der Kaufmann Silber zu Stargard in Pommern.

(Zu verkaufen.) Ich bin willens, die mir zugehörigen Grundstücke hieselbst, bestehend in zwei aneinander grenzenden Wohnhäusern, nebst einer komplett eingerichteten Färberey, einen Garten, einige Kaveln Land und 3 Wiesen, am 11ten Januar k. J. aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können vor dem Termin die Grundstücke in Augenschein nehmen, und bemerke ich, daß die Lage derselben sich auch sehr gut zu einer Gärberey eignet. Freyenwalde in Pommern, den 29sten November 1829.

Die verwittwete Färber Krüge.

Gebrannte Mandeln à Pfd. 12 Sgr., Bonbons à Pfd. 14 Sgr., Lamberts-Nüsse, Chocoladenplötzen und alle Sorten Chocoladen à Pfd. 9 bis 20 Sgr., bei 6 Pfd. mit 1 Pfd. Rabatt, empfiehlt

G. F. Hammermeister in Stettin, oben der Schuhstrasse No. 153.

Extra feinen und gewöhnlichen Jamaica-Rum

von schönem Geschmack und namhafter Stärke verkaufe ich:

das Anker mit 12, 14, 16, 18, 20 und 24 Rthlr.,
die Flasche von 11 bis 20 Sgr.,

feinen weißen Nordamerikaner Rum, die Flasche 15 Sgr.

G. F. W. Schultze in Stettin, Schuhstraße Nr. 855.

---

brauch bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den Domainen des Regierungs-Bezirks nach Martini-Durchschnitts-Preisen, Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden oder nach diesen Preisen zu verwerthenden Getreide-Gefälle, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Intendantur-, Rent- und Domainen-Aemter Hinsichts des Gebrauchs dieser Nachweisung zu der Justifikation der Rechnungen auf unsere Circular-Verfügung vom 3ten October v. J. verwiesen.

Stettin den 3. December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

506) Wegen Uebertragung der Gerichtspflege über die Stadt Mörenberg auf das vereinigte Königl. Gericht zu Jacobshagen.

Die Gerichtspflege über die Stadt Mörenberg, welche bisher von dem Hof- und Stadtgerichte daselbst verwaltet worden, ist, nach erfolgter Aufhebung dieses Gerichts, den diesfallsigen Bestimmungen des Königl. Justiz-Ministerii zufolge, vom 1sten October d. J. ab dem vereinigten Königl. Gerichte zu Jacobshagen überwiesen worden.

Stettin, den 23sten November 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

507) Wegen Ueberweisung der Gerichtsbarkeit über die drei adelichen Guts-Antheile in dem Dorfe Wittenfelde an das Justiz-Amt Massow.

Die Gerichtsbarkeit über die drei adelichen Guts-Antheile in dem Dorfe Wittenfelde, Naugardtschen Kreises, ist von den Besitzern dieser Guts-Antheile mittelst eines, von dem Königl. Justiz-Ministerio bestätigten Vertrages vom 30sten May d. J., an den Staat abgetreten und, vom 1sten Januar 1830 ab, dem Justiz-Amte Massow überwiesen worden.

Stettin, den 26sten November 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

508) Die Schaafpocken in den Ortschaften Döringshagen, Groß-Sabow, Groß-Leistikow, Caarzig und Wolchow, haben nunmehr aufgehört; welches in Folge meiner Anzeigen vom 13ten August und 30sten September d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Naugardt, den 24sten November 1829.

Der Landrath Kameke.

509) Holz

509) Holzverkäufe.

Zur Versteigerung von
1000 Stück Nutzholz-Eichen
in dem Königl. Forstreviere Abtshagen ist ein Termin auf den 30. d. M. um 11 Uhr Morgens, vor dem Königl. Oberforstmeister Herrn Smalian, in unserm Regierungs-Konferenzhause angesetzt. Die Eichen werden auf dem Stocke in größern Loosen und im Ganzen ausgeboten, und können die Bedingungen und Schätzungslisten innerhalb der nächsten 14 Tage vor dem Termine, sowohl in unserer Registratur, als auch in der des Königl. Oberförsters zu Abtshagen, eingesehen werden. Die Besichtigung der Eichen kann schon von jetzt ab geschehen und haben sich Kauflustige deshalb an den Königl. Oberförster Bänhop zu Abtshagen zu wenden. Stralsund, den 3ten December 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

510) 1. In der Unterforst Köpitz, Stepenitzschen Reviers, sollen 40 Stück Eichen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es stehet hiezu auf den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr in der Forst-Dienstwohnung hieselbst ein Termin an, wozu Käufer eingeladen werden und 2. sollen $52\frac{1}{4}$ Klafter 3-füßig Kiefern Klobenbrennholz, im Jagen Nr. 64. obengenannten Reviers, in Termino den 24sten d. M. versteigert werden, und wollen sich Kauflustige erwähnten Tages Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der hiesigen Königl. Forst-Kasse einfinden.

Zur etwanigen Besichtigung der ad 1. gedachten Eichen vor dem Termin wolle man sich an den Unterförster Pfeiffer in Zartenthin wenden.

Stepenitz, den 1. December 1829.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

511) Die Forstgerichtstage für das Pudaglaer Forstrevier, einschließlich des Zinnowitzer Antheils, werden für das Jahr 1830 an folgenden Tagen:

den 26sten Januar,
den 30sten März,
den 25sten May,
den 27sten July,
den 28sten September,
den 30sten November,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Pudagla abgehalten werden, welches, dem Gesetze vom 7ten Juny 1821 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Usedom, den 28sten November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt

No. 54.

Stettin, den 18. December 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höheren Behörde.

Nach den von den Königl. Regierungen Pommerns und den Vereinen in Preußen nunmehr eingezogenen Nachrichten und nach dem Inhalt der in meinem Büreau geführten speciellen Liste, welche daselbst zu Jedermanns Einsicht offen liegt, sind zur Unterstützung unserer durch Ueberschwemmung verunglückten Brüder in Preußen:

1) im Regier.-Departement Stettin ..	72	Fr.d'or,	22	Duk. u.	12659	Rt.	25	Sgr.	11	Pf.	Cour.,
2) " " " Cöslin	22	"	—	" "	4542	"	6	"	8	"	"
3) " " " Stralsund .	466½	"	12	" "	4106	"	16	"	9	"	"
überhaupt also in Pommern ..	560½	Fr.d'or,	34	Duk. u.	21308	Rt.	19	Sgr.	4	Pf.	Cour.,
und											
4) mit Hinzurechnung von aus dem Auslande mir übersandten	—	"	—	" "	54	"	2	"	6	"	"
zusammen ..	560½	Fr.d'or,	34	Duk. u.	21362	Rt.	21	Sgr.	10	Pf.	Cour.,

außer Kleidungsstücken aller Art, die, besonders in der ersten Zeit, nicht unbedeutend gewesen sind, gesammelt und nach Preußen, zur verhältnißmäßigen Vertheilung an die Nothleidenden, oder wofür es gegeben ist, abgeführt worden.

Der Hauptbetrag der Geldsammlung, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. und den Dukaten zu 2¼ Rthlr. kassenmäßig gerechnet, beläuft sich hiernach auf:

24258 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf.

einschließlich 2896 Rthlr. Gold, wovon allein in meinem Büreau 10943 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf., einschließlich 370 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gold, eingegangen und abgesandt sind.

Ich halte es für meine sehr angenehme Pflicht, die wackern Bewohner Pommerns von diesem erfreulichen Resultate ihrer Mildthätigkeit hierdurch in Kenntniß zu setzen, meinen wärmsten Dank für die große Hülfe, welche den Verunglückten dadurch zu Theil geworden und damit zugleich den Wunsch auszusprechen, daß der allmächtige und allgütige Gott die Provinz vor ähnlichem Unglück gnädiglich bewahren möge. Stettin, den 10ten December 1829.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

2) der Königl. Regierung.

512) Die Stettiner Marktpreise pro November c. betreffend.

Nr. 323. December 1829. I. Abth.

Die mittlern Marktpreise hierselbst waren im Monat November c.:

der Scheffel Roggen	—	Rthlr.	29	Sgr.	10	Pf.
„ „ Hafer	—	„	17	„	9	„
„ Centner Heu	—	„	14	„	9	„
das Schock Stroh	3	„	29	„	9	„

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

513) Das Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departement im Königl. Kriegs-Ministerio hat auf unsern Antrag die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs zur Verpflegung der im diesseitigen Bezirk garnisonirenden Truppen durch freihändigen Ankauf für das Jahr 1830 in nachstehenden Garnisonen und die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Kommissarien wie folgt genehmigt:

1) für Stettin, Herr Proviantmeister Heinle hieselbst für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Colberg, Herr Proviantmeister Grube daselbst für alle Ankäufe, wie vorstehend;
3) für Stralsund, Herr Proviantmeister Wahnschaffe daselbst für alle Ankäufe, wie vorstehend;
4) für Stargard, Herr Magazin-Depot-Rendant Wittichow daselbst für alle Ankäufe, wie vorstehend;
5) für Pasewalk, Herr Magazin-Depot-Rendant Klamann daselbst für die Ankäufe von Roggen, Heu und Stroh;
6) für Garz, Herr Magazin-Depot-Rendant Häffner für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
7) für Ueckermünde, Herr Magazin-Depot-Rendant, Rathmann Dehm für alle Ankäufe, wie vorstehend;
8) für Belgard, Herr Magazin-Depot-Rendant Gäde daselbst für Ankäufe von Roggen und Hafer;

9) für

No. 52.

Oeffentlicher Anzeiger,
zum Amtsblatt No. 54.

Stettin, den 18. December 1829.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Holzverkauf) Von mehreren in der zu Nassenheide gehörigen Forst gekauften Wahlbäumen sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Nassenheide folgende von derselben im Wege der Exekution in Beschlag genommene noch in der Nassenheider Forst belegene Hölzer, als: 34 Stück Stamm- und 34 Stück Mittelblöcke, sowie 52 Stück Zopfenden, von welchen letztere die mehrsten bereits beschlagen sind, am 28sten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige haben sich, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, bey dem Förster Stolle in Böck zu melden. Stettin, den 2ten December 1829. Gräflich von Lepellsches Patrimonialgericht zu Nassenheide, Böck und Blankensee.

(Auction.) Es soll im Termine den 5ten Januar 1830 und an den folgenden Tagen der Nachlaß des zu Zedlin verstorbenen Predigers Curtius, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug, Möbeln, Betten, Vieh- und andern Gegenständen, öffentlich an den Meistbietenden im Pfarrhause zu Zedlin verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Treptow a. d. R, den 4ten December 1829.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Zu verpachten.) Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des dem Königl Remonte-Depot Treptow a. d. R. zustehenden Verlags-Rechts, die Treptowschen Amtskrüge in Arnsberg, Hagenow, Glanfre, Gützlaffshagen, Zarben, Zedlin, Deep, Neubrück, Behlkow, Darsow und Campe, während dreyer oder sechs Jahre von ultimo 1829 ab, mit Getränke zu versehen, ist ein Termin auf den 3ten Januar 1830, Vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer des Königl. Remonte-Depots Treptow zu Neuhoff anberaumt worden. Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, aber auch schon vorher in der Registratur des gedachten Depots eingesehen werden können. Neuhoff, den 12ten December 1829.

Administration des Königl. Remonte-Depots Treptow a. d. R.

Zu

(Zu verkaufen.) Der bereits regulirte Bauerhof des Bauers Christian Lau und seiner verstorbenen Ehefrau sub No. 7 in Scholwin nebst Vieh- und Feld-Inventarium, so wie $\frac{1}{32}$ Antheil an der Erbpachtsziegelei und ihr Antheil an den Erzinswiesen bei Scholwin, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine den 6ten März 1830, Vormittags um 10 Uhr, im Marien-Stifts-Gericht öffentlich verkauft werden. Stettin, den 20sten November 1829. Königl. Marien-Stifts-Gericht.

Privat-Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Da ich mit meinem Bau so weit vorgeschritten bin, daß ich meine bekannte und beliebte Bitter-Bier-Brauerei wieder in dem vorigen guten Gange habe, so mache ich dies meinen geehrten Geschäftsfreunden, auf mehren an mich ergangenen Anfragen hiedurch bekannt und bemerke zugleich, daß ich die halbe Tonne von 50 Berliner Quart zu zwei Thaler Preuß. Courant verkaufe. Anclam, den 1sten December 1829.

J. Berg.

(Anzeige.) Ein Schreiber, welcher richtig schreibt und gewandt und richtig rechnet, im allgemeinen mit den Canzley- und Registratur-Geschäften bekannt ist, oder mindestens auf einem Comtoir ausgelernt hat, sich auch über moralische Führung, Fleiß und Ordnungsliebe ausweisen kann, wird in Dienst verlangt. Wer sich dazu meldet, hat ein selbst verfaßtes Curriculum vitæ und gehörige Zeugnisse beizufügen. Anclam, den 4ten December 1829

Brede, Königl. Oek.-Comm.-Rath.

Bekanntmachung.

In meinem sub No. 11 der Stadt hieselbst, nahe am Markt belegenen Hause, habe ich einen Gasthof:

„Stadt Petersburg"

benannt, angelegt. Indem ich dies hierdurch anzeige, und um geneigten Zuspruch ganz ergebenst bitte, bemerke ich noch: daß in diesem Hause schon früher der Brauer Stäwensche Gasthof, zu den 3 Sternen genannt, existirte, und derselbe von vielen Reisenden, wegen der geräumigen Hoflage, sehr besucht wurde. Gollnow, den 6ten December 1829.

Der Gastwirth Fischer.

Anzeige für Färber und Tuch-Scheerer.

Nachdem ich meine Einrichtung so getroffen, für die Folge Holz-Preß-Schrauben in bester Güte liefern zu können, so erlaube ich mir selbige aufs

beste

beste zu empfehlen, und verspreche bei etwanigen Aufträgen die prompteste und billigste Bedienung. F. W. Brandt, Drechsler,
in Greiffenberg in Pommern.

Dünger-Gips-Anzeige.

Mit äußerst fein gemahlenem Dünger-Gips, den Zentner zu 12½ Sgr. empfehle ich mich den Herren Landbewohnern bestens, und bitte diejenigen, welche zum Frühjahre davon bedürfen, mir jetzt ihren etwanigen Bedarf aufzugeben. Wem die Abholung zu Lande von hier zu weit ist, dem kann ich den Gips zu einer billigen Fracht mit Schiffsgelegenheit nach der ihm am nächsten gelegenen See- oder Flußstadt liefern. Wolgast, im November 1829. F. C. Schmidt.

(Holzverkauf.) Am 4ten Januar 1830, Vormittags 10 Uhr, sollen in der Brunnschen Forst, in der Gegend der Kuh-Furth, an der Völschendorfer Grenze, 150 Stück Fichtenbäume, (Nutz- und Brenn-Holz) auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkauft werden. Auf Verlangen wird der Förster Rehmenklau die Bäume auch vor dem Termin vorzeigen und die Verkaufsbedingungen bekannt machen.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Mein eine halbe Meile von Treptow a. d. Rega belegenes Gut Gumtow bin ich wegen Ablebens meines seel. guten Mannes zu verkaufen gewilligt. Dessen ganzer Flächeninhalt beläuft sich auf 1400 M. M., worunter guter tragbarer Boden . . . . . 800. M. M.,
zweischnittige Wiesen . . . . . 76 „ „
einschnittige Wiesen . . . . . 14 „ „
harte u. weiche Hütung . . . . . 444 „ „
büchene u. fichtene Holzungen . . 66 „ „

Eine Ziegelei nebst einem sehr bedeutenden Torfstich befinden sich bei dem Gute, und Steine und Torf finden, wegen der Nähe von Treptow, einen beständigen sichern Absatz; auch hat es die Gerechtigkeit, mit seiner ganzen Schäferey, auf dem Treptower Stadtfelde, von Michaelis bis Walpurgis zu hüten. Ich überlasse das Gut mit dem vollständigen todten und lebenden Inventarium, worunter 700 Stück gute gesunde veredelte Schaafe. Kauflieblaber werden ergebenst gebeten, sich mein Grundstück recht bald gefälligst zu besehen, und sich von der sehr vortheilhaften Lage desselben persönlich zu überzeugen, da es zu weitläuftig sein würde, ein Mehreres hierüber zu sagen; jedoch will ich noch bemerken, daß ich es Marien 1830 übergeben kann und für den Fall, daß ich mich mit keinen Käufer einigen sollte, ich es auch verpachten

verpachten würde. Gumtow bei Treptow a. d. R., den 24sten November 1829. Fr. Krohn.

(Zu verpachten oder zu verkaufen.) Um bei meinem hohen Alter der eigenen Wirthschaftsführung überhoben zu werden, bin ich gewilligt mein Gut Sydowsaue entweder zu verpachten oder auch zu verkaufen. Pacht- und Kaufliebhaber ersuche ich daher, den Anschlag von meinem Gute bei mir einzusehen, und sich zur Abgabe des Gebots auf Pachtung oder Kauf in dem auf den 25sten Januar k. J., des Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung angesetzten Termin bei mir einzufinden. Die Bedingungen sowohl zur Verpachtung als auch zum Verkauf werde ich in dem Termin anzeigen. Sydowsaue, den 15ten December 1829. Der Amtsrath Gaede.

(Zu verkaufen.) Das der hiesigen Schützen-Compagnie zugehörige, außerhalb der Stadt belegene Schützenhaus, bestehend in 4 Stuben, einem geräumigen Saale, einer Küche nebst Speisekammer, sowie das dabei befindliche Nebenhaus, aus 2 Stuben, einem Viehstall nebst einem circa 2 Morgen großen Garten und Kegelbahn, soll am 12ten Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, freiwillig verkauft werden. Die nähern Verkaufsbedingungen sind bei dem Glasermeister Müller hieselbst zu erfragen. Pasewalck, den 8ten December 1829.

(Zu verkaufen) Der Herr Pächter Wendeler zu Lübtow bei Stargard will seine im Amte Colbatz zu Neu-Prielupp belegenen zwei Colonien, wozu 120 Morgen Acker gehören, und worauf ein Wohnhaus und die nöthigen Wirthschaftsgebäude sich befinden, mit vollständigem Inventarium verkaufen. Die Uebergabe kann sogleich geschehen, und werden Liebhaber ersucht, an ihn in postfreien Briefen sich zu wenden. Stargard, den 14ten December 1829. Neumann.

Extra feinen und gewöhnlichen Jamaica-Rum

von schönem Geschmack und namhafter Stärke verkaufe ich:
das Anker mit 12, 14, 16, 18, 20 und 24 Rthlr.,
die Flasche von 11 bis 20 Sgr.,
feinen weißen Nordamerikaner Rum, die Flasche 15 Sgr.

G. F. W. Schultze in Stettin, Schuhstraße Nr. 855.

Digitized by Google

9) für Cörlin, Herr Magazin-Depot-Rendant, Post-Kommissarius Bentzki daselbst für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
10) für Greiffenberg, Herr Magazin-Depot-Rendant Maaß daselbst für die Ankäufe von Heu und Stroh;
11) für Treptow a. d. R., Herr Magazin-Depot-Rendant, Senator Esten für die Ankäufe von Hafer für die Magazine Treptow a. d. R. und Greiffenberg, von Heu und Stroh für Treptow a. d. R.;
12) für Schlawe, Herr Magazin-Depot-Rendant, Bürgermeister Strnck daselbst für die Ankäufe von Hafer, Heu und Stroh;
13) für Stolp, Herr Magazin-Depot-Rendant Meusel daselbst für die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, und beziehen uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere, unterm 2ten Juni d. J., durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassene Bekanntmachung, wonach die genannten Herren Kommissarien weder berechtigt sind, Vorschuß-Zahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge immer mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien auch gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 4ten December 1829.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.
(gez.) Stricker. Krügel.

---

4) anderer Behörden.

514) Holz-Verkauf.

Im Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

a) im Coserowschen Buchholz,
12½ Klafter 3-füßiges büchen Klobenholz,
65½ „ 2-füßiges „ „
b) im Langenberg,
26 „ 2-füßiges „ „

Hierzu steht ein Termin im hiesigen Forsthause auf den 3ten Februar 1830, Vormittags um 10 Uhr, an, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden. Schrödter, Königl. Oberförster.

II. Per-

II. Personal-Chronik.

Im Gefolge der bei der Forst-Kasse zu Schwedt getroffenen anderweitigen Einrichtung ist die bisherige Receptur des Heinersdorffer Reviers, vom 1sten October c. ab, nach Vierraden verlegt und dem Bürgermeister Hitze als Forst-Kassen-Rendanten provisorisch übertragen worden.

Die bisherigen Untererheber des Kehrberger und Petzliger Reviers, der Bürgermeister Solger zu Fiddichow und Forsteinnehmer Ritter zu Petzlig sind vom 1sten Januar 1830 ab, ersterer zum Forst-Kassen-Rendant für das Kehrberger, letzterer für das Petzliger Revier provisorisch ernannt worden.

Indem wir diese Personal-Veränderungen zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß die Holzverkaufs-Termine in allen drei Revieren auch für die Folge in der bisherigen Art werden abgehalten werden.

III. Sicherheits-Polizey.

Der durch den Steckbrief vom 18ten September d. J., Seite 433 unsers diesjährigen Amtsblatts, verfolgte Fischerknecht Johann Martin Malitz aus Schwedt, ist am 18ten v. M. in dem Dorfe Groß-Mantel, Königsberger Kreises, wieder ergriffen und an die dortige Ortsbehörde zum weitern Transport nach Schwedt abgeliefert worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 11ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Jahnkow ist der nachstehend bezeichnete Knecht Johann Friedr. Schröder, nachdem er sich grober Veruntreuungen gegen seinen Dienstherrn hat zu Schulden kommen lassen, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hieselbst gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Grimmen, den 30sten November 1829.

Königl. Landräthl. Kreisamt. (gez.) v. Mühlenfels.

Signalement:

Aufenthaltsort Jahnkow, Alter etwa 40 Jahr, Haare braun, Nase groß und spitzig, Mund proportionirt, Bart dunkelbraun, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Sprache plattdeutsch und etwas unverständlich.

Bekleidung: ein dunkelgrüner ausgeblichener tuchener Rock mit herabfallendem Kragen, runder Filzhut.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 55.

Stettin, den 25. December 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

515) No. 71. September 29. II. Abtheilung.

Von der unterzeichneten Regierung soll das gegenwärtig von dem Forstmeister Meißner bewohnte Forst-Etablissement zu Torgelow nebst sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien vom 1sten Januar 1830 ab im Wege der Licitation veräußert werden. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhause, einem Wasch- und Backhause, einem Pferdestall und einer Scheune nebst Viehställen, so wie den nöthigen Bewährungen. Sie sind mittelst der Taxe vom 29. Juni d. J. zu einem Werthe von 2690 Rthlr. abgeschätzt worden. Die zu dem Etablissement gehörigen Ländereien bestehen außer der Hofstelle aus 162 □Ruth. Gartenland, 20 Morgen 41 □Ruth. Acker und 19 Morgen 171 □Ruth. Wiesen. Die Gebäude sind zweckmäßig eingerichtet. Das ganze Etablissement gewinnt dadurch noch an Werth und Annehmlichkeit, daß Torgelow an der Uecker gelegen, vermöge der dortigen Fabrikanlagen zu den belebtesten Orten gehört.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 3087 Rthl. excl. einer jährlichen Grundsteuer von 4 Rthlr., und im Falle des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses beträgt das Kaufgeld 2817 Rthlr. und der jährliche Domainen-Zins 15 Rthlr. excl. der eben erwähnten Grundsteuer.

Zur Veräußerung dieses Etablissements ist ein Termin auf den 14. Januar 1830 Vormittags 10 Uhr im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Assessor Sallbach angesetzt worden, an welchem Tage Erwerblustige ihre Gebote abgeben können.

Der Veräußerungs-Plan, die Veräußerungs-Bedingungen und die Taxe von den Gebäuden können sowohl im Termin selbst und in der hiesigen Registratur, als auch auf dem Amte zu Ferdinandshof, so wie bei dem Forstmeister Meißner in Torgelow eingesehen werden. Stettin, den 5ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

516) Die Ablösung kleiner Domanial-Renten betreffend.

No. 2422. November 29. III. Abtheilung.

Von der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2ten August v. J. nachgelassenen Ablösung kleiner Domanial-Renten zu dem $16\frac{2}{3}$-fachen Betrage, ist bisher nur durch einzelne Betheiligte Gebrauch gemacht worden und es berechtigt dieses zu der Vermuthung, daß unsere Bekanntmachung vom 29sten August v. J. (Amtsblatt von 1828 Stück 39, Pag. 336) nicht überall vollständig beachtet worden sei. Wir bringen daher den Inhalt dieser Bekanntmachung, wonach jede an ein Domainen-Amt zu entrichtende Geldabgabe von dem Jahres-Betrage unter und bis zu einem Thaler einschließlich, durch Erlegung eines dem $16\frac{2}{3}$-fachen Betrage der Abgabe gleichkommenden Kapitals für jetzt abgelöset werden kann, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß der Termin bis zu welchem die dermaligen Ablösungen zu 6 Procent erfolgen können, mit dem letzten December 1830 abläuft.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die bei dem betreffenden Intendantur-Rent- oder Domainen-Amte anzubringenden Anträge auf Ablösung derartiger kleinen Domanial-Renten, sofort an uns gelangen und daß demnächst die Ausantwortung der Ablösungs-Urkunden durch die Aemter gegen die Zahlung des Kapitals sogleich erfolgt.

Die Aemter werden hiermit zugleich angewiesen, die Ablösung der kleinen Domanial-Renten auch ihrerseits nach Kräften zu befördern und bis zum 15ten Januar k. J. ein Verzeichniß der sich zur Ablösung zu 6 Procent eignenden Domainen-Abgaben bei uns einzureichen.

Stettin, den 12ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

517) Die fiskalischen Untersuchungen betreffend.

Da mehrere Untergerichte das Publikat vom 20sten August dieses Jahres

Amtsblatt Seite 390,

nicht nur nicht gehörig befolgen, sondern sogar die bei ihnen formirten Anträge auf Einleitung fiskalischer Untersuchungen gegen Gerichtseingesessene zurück- und unmittelbar an den unterzeichneten Kriminal-Senat verweisen, dieses Verfahren aber ungehörig ist, die Sache ohne Noth aufhält und Nachtheile für den Denun-

nunzianten herbeiführen kann, indem der Kriminalsenat zur Erlangung einer vollständigen Denunziation, in der Regel, an den persönlichen Richter des Denunzianten zurück zu gehen, genöthigt sein wird; so werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, jenem Publikate gemäß, die bei ihnen angebrachten Denunziationen sofort aufzunehmen, vorschriftsmäßig begründen zu lassen und ungesäumt an den Kriminalsenat, zur weitern Verfügung, portofrey einzureichen.

Stettin, den 14ten December 1829.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

518) Das Nebenzoll-Amt erster Classe zu Warnow betreffend.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern, ist dem, mit dem 1sten Januar 1831 als Hauptamt in Wirksamkeit tretenden Nebenzoll-Amte Erster Klasse, zu Warnow, schon am 1sten Januar 1830 an, die Erhebungs- und Abfertigungs-Befugniß eines Hauptzoll-Amtes beigelegt worden; welches hiedurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Stettin, am 12ten December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

519) Zufolge Immediat-Befehls soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den fünften Februar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46), als auch bei dem Hütten-Inspector Krenher auf der Landsberger Kalkbrennerei täglich können eingesehen werden.

Berlin, den 10ten November 1829.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

520) Holz-

520) **Holzverkäufe**
in dem Königl. Rothenfierschen combinirt Sagersberger und Gülzower Forst-Revier für die Monate Januar, Februar und März 1830.

Laufende No.	Benennung des Unterforstes.	Benennung des Hauzugen.	Tag der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.	Gegenstand der Versteigerung.
			Januar 1830.	Morgens 9 Uhr	
1	Neuwald . . .	Jagen Nr. 53. .	den 4ten	in Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
2	Schafbrück . .	Jagen - 15 & 16.	den 11ten	- Schafbrück .	Eichen u. Büchen Brennholzbäume in stehenden Bäumen.
3	Neuwald . . .	Jagen - 8 & 9.	den 18ten	- Neuwald . .	Eichen-Brennholzbäume in stehenden Bäumen.
4	Sagersberg . .	Totalität. . . .	den 25sten	- Sagersberg .	Elsen, Büchen, Kiefern und Eichen in stehenden Bäumen.
			Februar.		
5	Neuwald . . .	Jagen Nr. 5. . .	den 1sten	- Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
6	Gülzow	Totalität. . . .	den 8ten	- Gülzow . . .	desgleichen.
7	Trechel	Jagen Nr. 48 & 51	den 15ten	- Trechel . . .	Kiefern u. Büchen in stehenden Bäumen.
8	Neuwald . . .	Jagen - 2. . .	den 22sten	- Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
			März.		
9	Neuwald . . .	Jagen Nr. 3. . .	den 1sten	- Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.
10	Neuwald . . .	Jagen - 53. . .	den 8ten	- Neuwald . .	desgleichen.
11	Trechel	Jagen - 48 & 51.	den 15ten	- Trechel . . .	Eichen Brennholz, Büchen und Kiefern Bauholz in stehenden Bäumen.
12	Neuwald . . .	Jagen - 2. . .	den 22sten	- Neuwald . .	Kiefern in stehenden Bäumen.

Die vorstehend aufgeführten Holzverkaufs-Termine werden von 9 bis 12 Uhr Vormittags an Ort und Stelle abgehalten, und haben diejenigen, welche vor den Terminen das Holz in Augenschein nehmen wollen, sich an die betreffenden Förster in Neuwald, Schafbrück, Sagersberg, Trechel und Gülzow zu wenden. Rothenfier, den 16ten December 1829.

Der Königl. Oberförster Fischer.

521) **Brennholz-Verkauf.**

Nach höherer Verfügung sollen im hiesigen Reviere von dem Einschlage pro 1830 500 Klafter 3f. kiefern Klobenbrennholz im Jagen 10 und 150 " " " dito " " 31 stehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht hierzu ein Termin auf den 29sten d. M., im hiesigen Forsthause, Vormittags von 9 bis 12 Uhr

12 Uhr, an. Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß sämmtliches Holz 1 Meile von den beiden Königl. Wasserablagen am Divenow-Strom und am Vietziger See entfernt ist, und daß es in der Umgegend an Fuhr-Unternehmern nicht fehlt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Warnow bei Wollin, den 15ten December 1829.

Die Königl. Forst-Verwaltung.

522) Holz-Verkauf.

Im Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum öffentlichen Verkauf vorräthig:

a) im Coserowschen Buchholz,
- 12½ Klafter 3füßiges buchen Klobenholz,
- 65½ „ 2füßiges „ „

b) im Langenberg,
- 26 „ 2füßiges „ „

Hierzu steht ein Termin im hiesigen Forsthause auf den 3ten Februar 1830, Vormittags um 10 Uhr, an, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden.

Schrödter, Königl. Oberförster.

523) Zur Untersuchung und Bestrafung der in den städtischen Forsten vorfallenden Holzdiebstähle sind für das Jahr 1830 die Termine auf
- den 3ten März,
- „ 9ten Juni,
- „ 1sten September,
- „ 1sten December,

im hiesigen Stadtgericht angesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bahn, den 16ten December 1829.

Königl. Stadtgericht.

524) Der Schlächtergesell Ludwig Posener, 29 Jahr alt, und aus Bärwalde in Hinterpommern gebürtig, hat den ihm in Zarnow bei Cöslin ertheilten, auf ein Jahr gültigen, zuletzt unterm 3ten d. M. in Strasburg in d. Uckerm. visirten Paß, angeblich am 8ten d. M., zwischen Löcknitz und Bismarck, verlohren.

Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 10ten December 1829.

Königl. Polizei-Direction.

525)

525) Der Tuchmachergeselle Gottfried Schulz aus Wittstock, 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat seinen ihm unterm 13ten November c. von der Direktion der Landarmen-Anstalt zu Strausberg auf 2 Monate ertheilten Reise-paß, welcher am 7ten d. M. von der Königl. Polizei-Behörde in Garz a. d. O. zur Reise nach Wolgast visirt worden, angeblich auf dem Wege von Garz hierher verloren. Es ist dem Schulz heute hier ein neuer Paß ertheilt worden, und wird der obige Paß zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt. Penenun, den 13ten December 1829.

Königliche Polizei-Behörde.

526) Ein Einwohner zu Amalienhoff ist wegen Holz-Entwendung, nach erfolgter dreimaliger Bestrafung, zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Stepenitz, den 18ten December 1829.

Königl. Justizamt.

II. Personal-Chronik.

Bei dem vereinigten Königl. Gerichte zu Jacobshagen ist von dem Königl. Justiz-Ministerio der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Borcke als Assessor angestellt worden.

Der bisher unter dem Oekonomie-Kommissionsrath Brede im Anclam- und Demminschen Kreise beschäftigte Oeconomie-Commissions-Gehülfe Buschick, ist in den Randowschen Kreis versetzt worden, wo derselbe unter Leitung des Oeconomie-Commissarius Winckler ferner beschäftigt werden wird.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs der Polizei-Behörde zu Garz vom 18ten Sept. (Amtsbl. S. 433.) verfolgte Fischerknecht Johann Martin Maltitz ist wieder ergriffen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 17. October c., Amtsblatt Nr. 48 verfolgte Arbeitsmann Christian Müller, ist in Wangerin angehalten und der Bestimmung gemäß in das Landarmen- und Arbeitshaus zu Ueckermünde per Transport abgesandt worden. Stargard, den 19. November 1829.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. d. Marwitz.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

No. 56.

Stettin, den 31. December 1829.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

528) No 71. September 29. II. Abtheilung.

Von der unterzeichneten Regierung soll das gegenwärtig von dem Forstmeister Meißner bewohnte Forst-Etablissement zu Torgelow nebst sämmtlichen dazu gehörigen Pertinenzien vom 1sten Januar 1830 ab im Wege der Licitation veräußert werden. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhause, einem Wasch- und Backhause, einem Pferdestall und einer Scheune nebst Viehställen, so wie den nöthigen Bewährungen. Sie sind mittelst der Taxe vom 29. Juni d. J. zu einem Werthe von 2690 Rthlr. abgeschätzt worden. Die zu dem Etablissement gehörigen Ländereien bestehen außer der Hofstelle aus 162 □Ruth. Gartenland, 20 Morgen 41 □Ruth. Acker und 19 Morgen 171 □Ruth. Wiesen. Die Gebäude sind zweckmäßig eingerichtet. Das ganze Etablissement gewinnt dadurch noch an Werth und Annehmlichkeit, daß Torgelow an der Uecker gelegen, vermöge der dortigen Fabrikanlagen zu den belebtesten Orten gehört.

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 3087 Rthl. excl. einer jährlichen Grundsteuer von 4 Rthlr., und im Falle des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses beträgt das Kaufgeld 2817 Rthlr. und der jährliche Domainen-Zins 15 Rthlr. excl. der eben erwähnten Grundsteuer.

Zur Veräußerung dieses Etablissements ist ein Termin auf den 14. Januar 1830 Vormittags 10 Uhr im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Assessor Sallbach angesetzt worden, an welchem Tage Erwerblustige ihre Gebote abgeben können.

Der Veräußerungs-Plan, die Veräußerungs-Bedingungen und die Taxe von den Gebäuden können sowohl im Termin selbst und in der hiesigen Registratur, als auch auf dem Amte zu Ferdinandshof, so wie bei dem Forstmeister Meißner in Torgelow eingesehen werden. Stettin, den 5ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

529) Das Journal für reine und angewandte Mathematik vom Herrn Geheimen Ober-Baurath Crelle betreffend.

No. 345. December 29. I. Abtheilung.

Der Herr Geh. Ober-Baurath Crelle zu Berlin giebt seit dem Anfange des Jahrs 1826 ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, welches nach dem Urtheil von Sachverständigen ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Wir machen daher auf erhaltenen Auftrag des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf dieses Journal aufmerksam, und empfehlen den Ankauf desselben den Bürgerschulen mit dem Bemerken, daß dem Herrn Geh. Ober-Baurath Crelle für die Versendung seines Journals die Porto-Freiheit bewilligt ist, und derselbe daher wünscht, die Bestellungen darauf direkt und nicht durch die Buchhandlungen zu erhalten, um die verlangten Exemplare versenden zu können, ohne die Ausgaben zu vermehren.

Stettin, den 18ten December 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

530) Oeffentliche Belobung.

No. 385. December 29. I. Abtheilung.

Der Tagelöhner Haak zu Albrechtsdorf und sein zehnjähriger Sohn, welche sich am 22sten v. M. auf den Neuwarpschen See begeben hatten, um die dort eingefrornen Netze zu holen, brachen in einer Entfernung von 800 Schritten durch das noch dünne Eis und würden ertrunken sein, wenn nicht der Kahnschiffer Block aus Schwankenheim mit augenscheinlicher eigener Lebensgefahr den Knaben und der Lumpenhändler Rosenberg zu Albrechtsdorf hierdurch ermuthigt den bereits erstarrten Tagelöhner Haak mit abermaliger Hülfe des Block gerettet hätten.

Diese löbliche Handlung des Kahnschiffers Block und Lumpenhändlers Rosenberg wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten December 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

531) Um dem Inhalte der von Seiten des Königl. Ober-Stallmeisters und Chefs sämmtlicher Königl. Haupt- und Land-Gestüte Herrn von Knobelsdorf erlasse-

erlassenen, in No. 31 des diesjährigen Stettiner Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 6ten Juni a. c., die unentgeldliche Bedeckung guter und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogenen Stuten der kleinen ländlichen Grundbesitzer betreffend, zu genügen, und um zugleich eine bessere Uebersicht zu gewinnen, wie viele Hengste auf jeder Station Beschäftigung finden, wird die Aufzeichnung derjenigen Stuten stattfinden, deren Besitzer es wünschen, daß sie während der nächsten Beschälzeit auf den verschiedenen Stationen den Königl. Hengsten zugeführt werden.

Es werden bei dieser Gelegenheit die dazu beauftragten Gestüts-Officianten nach der ihnen besonders ertheilten Instruction allen denjenigen kleinen ländlichen Pferdezüchtern, deren Zuchtstuten von der Beschaffenheit sind, daß die Allerhöchst verliehene Begünstigung auf sie Anwendung finden kann, Freischeine zur unentgeldlichen Bedeckung, für die nächste Beschälzeit ertheilen.

Zu gleicher Zeit werden die Besitzer aller andern Stuten, welche auf jene Begünstigung keine Ansprüche haben, gleichwohl aber ihre Stuten gegen Entrichtung des festgesetzten Sprunggeldes von 20 Sgr., die Königl. Hengste zu benutzen wünschen, durch die betreffenden Gestüts-Officianten mit Sprungzetteln versehen werden, wobei jedoch zu bemerken, daß die Zahlung erst dann erfolgt, wenn die Stute zum ersten Male dem Hengste zugebracht wird.

Es wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte Verzeichnung sämmtlicher Stuten, deren Besitzer während der nächsten Beschälzeit die Benutzung Königl. Hengste wünschen, in den Hinterpommerschen Kreisen des Reg.-Bezirks Stettin an nachbenannten Stationsorten, in den Vormittagsstunden der dabei bemerkten Tage stattfinden wird:

1) In Stuchow (Kreis Cammin) den 4ten Februar 1830,
2) „ Rützenow (Kreis Greifenberg) den 6ten Februar 1830,
3) „ Resehl (Kreis Naugardt) den 8ten Februar 1830,
4) „ Steinhöfel (Kreis Saatzig) den 9ten Februar 1830,
5) „ Gaartz (Kreis Pyritz) den 11ten Februar 1830.

Allen in der Umgegend der benannten Orte ansässigen Pferdezüchtern wird es hiernach anheimgestellt, ihre Zuchtstuten, zu der angegebenen Zeit, an den ihnen zunächst liegenden Stationsorten, den dort anwesenden Gestüts-Officianten vorstellen zu wollen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn bei der nächsten Beschälzeit ihre Stuten unberücksichtigt bleiben sollten.

Zirke, den 16ten December 1829.

Königl. Posensches Landgestüt.
Der Landstallmeister Major v. Brinken.

532) Die

532) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Colbitzow hat aufgehört, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5ten October d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten December 1829.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

533) In der Nacht vom 1sten zum 2ten December c. ist der Deposital-Kasten des unterzeichneten Gerichts, mittelst Einbruchs in die Gerichtsstube, entwendet, und Tags darauf auf der Schönhagenschen Feldmark geöffnet und seines Inhalts beraubt, wieder gefunden worden. In demselben befanden sich:

1) an baarem Gelde 14 Rtlr. 1 Sgr. 3 Pf. in ½tel Stücken;
2) eine Banko-Obligation Litt. M. No. 4297. à 3 pCt., vom 2ten October 1829, über 70 Rtlr., lautend auf den Namen des minorennen Grützmacher zu Schönhagen;
3) das Testament der Ehefrau des Amtmanns Herr zu Schönhagen, vom 10ten und 11ten November 1825;
4) das wechselseitige Testament des Oberamtmanns Schmidt zu Marienfließ und seiner Ehegattin, vom 7ten Juni 1827.

Indem wir diesen Vorfall hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann, namentlich die resp. Polizei-Behörden, uns etwanige, zur Ermittelung des Thäters dienende Nachrichten schleunigst gefälligst mitzutheilen, und versichern unsere Bereitwilligkeit zu gleichen Gegendiensten.

Jacobshagen, den 21sten December 1829.

Das Patrimonialgericht zu Schönhagen.

534) Holzverkäufe.

In dem auf den 14ten Januar 1830 für den Neuenkruger Forst anberaumten Termin zum Verkauf von Holz in großen Posten, werden

1000	Stück	kiefern	Bauholz,	von ord. stark abwärts,
176	Klftr.	"	Kloben-	3 füßig Brennholz,
40	"	"	Knüppel-	" "
31¼	"	eichen	Kloben-	" "
34¾	"	"	Knüppel-	" "
17	"	birken	Kloben-	" "
3¼	"	"	Knüppel-	" "
41	"	elsen	"	" "

aus-

ausgeboten und licitirt werden; welches hiermit, und daß die Auction gedachten Tages von früh 10 bis 12 Uhr Mittags hierselbst stattfindet, bekannt gemacht wird. Neuenkrug, den 21sten December 1829.

(gez.) Der Königl. Oberförster Sembach.

535) In dem Königl. Torgelower Forstrevier sollen:

12 Stück kienen Sägeblöcke,
40 „ „ mittel Bauholz 1ster Klasse,
40 „ „ „ „ 2ter „
100 „ „ klein „ 1ster „
100 „ „ „ „ 2ter „
60¼ Klafter „ 3füßiges Klobenholz,
30 „ „ Knüppelholz,

öffentlich verkauft werden. Ein Termin hierzu stehet auf den 8ten Januar 1830, Vormittags 10 — 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause an, und wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Torgelow, den 23sten December 1829.

Der Königl. Oberförster Scheffer.

536) In der Unterforst Köpitz, Stepenitzer Reviers, sollen 40 Stück Pfahlholz-Eichen, auf dem Stamme einzeln, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 11ten Januar 1830 ansteht; und wollen Kauflustige benannten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf der Unterförsterei Zartenthin einfinden. Stepenitz, den 23sten December 1829.

Der Oberförster v. Schuckmann.

537) In der Unterforst Grabow, Schlag am Steinsdamm, Jagen 18, sollen:

1) 38 Stück kienen Sägeblöcke,
2) 47 „ „ rindschälig Bauholz und
3) 150 Klafter „ Klobenholz,

am 18ten Januar 1830, Vormittags 10 Uhr, in dem Stackensetzerhause bei Grabow, öffentlich versteigert werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Forsthaus Kehrberg, den 24sten December 1829.

Der Königl. Oberförster Pich.

538) Holzverkauf.

150 Stück kiefern stark Bauholz,
60 „ „ Sägeblöcke, und
72 Klafter elfen Kloben- } Brennholz,
50 „ „ Knüppel- }

sollen

sollen in den Königl. Forstrevieren Saurenkrug und Rothemühl
am 9ten Januar k. J.,
des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Rothemühl, den 27sten December 1829.

Der Oberförster Buchholz.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Januar k. J. ab, ist

1) die durch das Absterben des Unterförsters Bock zu Uchtdorff im Königl. Forst-Revier Kehrberg erledigte Unterförsterstelle, dem bisher als Hülfsjäger im Forst-Revier Wildenbruch angestellt gewesenen invaliden Jäger Pohl,
2) Die Hülfsjägerstelle im Königl. Forst-Revier Wildenbruch, dem bisherigen Hülfsjäger im Forst-Revier Peetzig, invaliden Jäger Schulz provisorisch, und
3) die dadurch erledigte Hülfsjägerstelle im Forst-Revier Peetzig dem invaliden Jäger Röhring, ebenfalls provisorisch, übertragen.

Der Brauer Weickart und der Apotheker Fontane sind von den Stadtverordneten zu Swinemünde zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Bäckermeister Ferdinand Krüger und der Fischer Ludwig Reiser sind von den Stadtverordneten zu Nörenberg zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Billerbeck hieselbst ist von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte zu Ueckermünde und den Untergerichten des Ueckermündeschen Kreises ernannt, auch in dieser Eigenschaft bereits verpflichtet worden.

Der invalide Unteroffizier Welk ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast und der vormalige Unteroffizier Klinge und der Unteroffizier Kallwitz von der 2ten Artillerie-Brigade sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

(Hiebei ein Anzeiger.)